

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 792/2014/APP/BV

Fachteam: Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum: 29.01.2014
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse

Sachverhalt:

Herr Bernd Kanitz ist im Dezember 2013 verstorben. Er gehörte zur FDP-Fraktion und war bürgerliches Mitglied im Umweltausschuss der Gemeinde Appen. Für Herrn Kanitz ist ein neues Mitglied in den Umweltausschuss zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Für das ehemalige bürgerliche Mitglied, Bernd Kanitz, wird _____ als Nachfolger/-in in den Umweltausschuss der Gemeinde Appen gewählt.

Banaschak

Anlagen: -

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 794/2014/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 11.02.2014
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2013

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2013 belaufen sich auf insgesamt 57.220,13 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt ist durch die Deckungsreserve sowie durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gewährleistet. Die geringfügige überplanmäßige Ausgabe des Vermögenshaushaltes ist durch eine Entnahme aus der Abschreibungsrücklage der Schmutzwasserbeseitigung gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halbjahr 2013 wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2013

**Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2013 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Appen**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
06000.500000	Bauliche Unterhaltung ehem. Verwaltung Gärtnerstr. 8	8.782,15	11.966,58	3.184,43	0,00	3.184,43	Größte Positionen: Installation Netzwerkverkabelung (~ 2.350 €) und Abrechnung Hausverwaltung Kühl (~8.600 €)
21100.500000	Bauliche Unterhaltung Grundschule	32.000,00	32.357,04	357,04	0,00	357,04	u.a. neue Fensterelemente (~ 12.400 €)
56010.510000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Sportplätze	11.509,87	12.225,01	715,14	0,00	715,14	Größte Positionen: Besandung Sportplatz 1 + 2 (~6.900 €)
56030.500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen anlagen- Sporthalle	13.700,00	16.922,93	3.222,93	0,00	3.222,93	Größte Positionen: Erneuerung Lüfter /Schwingungsdämpfer 1.408 € Blitzschutzanlage 1.752 € Fluchtwegbeleuchtung erneuert 3.620 € Wartung Lüftung 1.880 € Austausch Zuluftanlage 1.546 € Austausch Leuchtmittel 2.871 €
56040.500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen anlagen- Sportlerheim	11.000,00	12.666,41	1.666,41	0,00	1.666,41	Größte Positionen: Störung Lüftungsanlage 1.095 € Abluftleitung Küche 881 € Austausch Ablufmotor 865 € Blitz- und Erdungsanlage 1.568 € Lüftung Erneuerung Steuerregelegung 4.685 €

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
67000.510000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Straßenbeleuchtung	10.000,00	14.849,97	4.849,97	0,00	4.849,97	Mehrkosten für Störungsbeseitigungen
70000.510000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Schmutzwasserkanalnetz	39.200,00	44.065,51	4.865,51	0,00	4.865,51	Reparaturen am Leitungsnetz ~ 7.100 € Wartung und Störungsbeseitigungen an den Pumpwerken ~ 29.900 € Spülungen ~ 6.500 €
88090.510000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens -Sonstiges Grundvermögen	800,00	1.120,94	320,94	0,00	320,94	Aufräumen Lagerplatz Appener Straße
56010.680000	Abschreibungen Sportplatzanlagen	16.700,00	20.035,32	3.335,32	0,00	3.335,32	Abschreibung nach den tatsächlich festgestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Sportplätze und Teile der Außenanlagen (Erfassung und Bewertung noch nicht abgeschlossen)
56030.680000	Abschreibungen Sporthalle	20.500,00	22.623,00	2.123,00	0,00	2.123,00	Abschreibung nach den tatsächlich festgestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Sporthalle und seine Außenanlagen
56030.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	68.000,00	71.551,00	3.551,00	0,00	3.551,00	Verzinsung des Anlagekapitals nach den tatsächlich festgestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Sporthalle und seine Außenanlagen
56040.680000	Abschreibungen Sportlerheim	7.600,00	11.748,00	4.148,00	0,00	4.148,00	Abschreibung nach den tatsächlich festgestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Sportlerheim und seine Außenanlagen
56040.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	18.300,00	23.782,00	5.482,00	0,00	5.482,00	Verzinsung des Anlagekapitals nach den tatsächlich festgestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Sportlerheim und seine Außenanlagen
70000.680000	Abschreibungen Schmutzwasserkanalnetz	129.000,00	130.278,81	1.278,81	0,00	1.278,81	Steigerung des Wiederbeschaffungszeitwertes und Nachpflege Datenbestand

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
70070.680000	Abschreibungen Niederschlagswasserkanalnetz	58.700,00	59.874,58	1.174,58	0,00	1.174,58	Steigerung des Wiederbeschaffungszeitwertes und Nachpflege Datenbestand
77100.685060	Verzinsung des Anlagekapitals Tandemanhänger	100,00	104,00	4,00	0,00	4,00	--
88008.680000	Abschreibungen Wohnobjekt Lindenstr. 5	14.500,00	16.614,71	2.114,71	0,00	2.114,71	Veränderung der Abschreibungshöhe aufgrund Nachaktivierung der Kosten für die Giebelsanierung
88008.685000	Verzinsung des Anlagekapitals Wohnobjekt Lindenstr. 5	31.200,00	35.905,00	4.705,00	0,00	4.705,00	Veränderung der Verzinsung aufgrund Nachaktivierung der Kosten für die Giebelsanierung
00000.651001	Bücher und Zeitschriften	1.000,00	1.068,00	68,00	68,00	0,00	--
00000.658001	Ehrengaben	2.000,00	2.058,65	58,65	0,00	58,65	--
06000.655000	Geschäftsausgaben für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	2.500,00	2.620,33	120,33	120,33	0,00	--
13000.674000	Umlagen für Schlauch- und Geräteunterhaltung	3.200,00	3.519,92	319,92	319,92	0,00	--
21100.590000	Schulveranstaltungen	842,66	914,50	71,84	0,00	71,84	--
21100.653001	Herstellung von Vervielfältigungen	1.800,00	1.831,41	31,41	0,00	31,41	--
29000.639000	Schülerbeförderungskosten	14.200,00	14.557,54	357,54	0,00	357,54	--
45120.717000	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für Freizeiten und Ferienfahrten	200,00	326,00	126,00	0,00	126,00	--
46400.677101	Beteiligung am Zuschussbedarf auswärtiger Kindertagesstätten	32.000,00	33.174,32	1.174,32	0,00	1.174,32	--
46400.717000	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse an den Heilpädg.Kindergarten Appen-Etz	109.800,00	112.536,68	2.736,68	0,00	2.736,68	Zuschuss 2013 = 107.000 € Außerplanmäßiger Zuschuss für Kostenübernahme des Baumpflegeschnittes für die Verkehrsicherheit des Spielplatzes = 5.536,68 €

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) mit Sollveränderungen €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
46400.788001	Zuschuss zum Entgelt für Verpflegung "Kein Kind ohne Mahlzeit"	2.500,00	2.555,00	55,00	0,00	55,00	--
59020.655000	Geschäftsausgaben für die Untersuchungen der Wasserqualität	300,00	312,93	12,93	0,00	12,93	--
70000.658008	Abfuhr von Abwasser und Klärschlamm	1.500,00	1.731,42	231,42	0,00	231,42	--
90000.832200	Amtsumlage	644.200,00	648.354,56	4.154,56		4.154,56	Durch die endgültig festgesetzte Grund- und Garantiebeträgen zur Errechnung der Schlüsselzuweisung 2013 von 949 € auf 956 € und 628 € auf 633 € erhöhen sich die Umlagegrundlagen zur Berechnung der Amtsumlage bei gleichbleibendem Amtsumlagesatz. Durch die Neufestsetzung der Grund- und Garantiebeträge im Dez. 2013 von 956 € auf 963 € sowie 633 € auf 637 € erhöhen sich wiederum die Umlagegrundlagen zur Berechnung der Amtsumlage.
90000.845000	Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattung	7.300,00	7.487,50	187,50		187,50	--
70000.940005	Sanierung des Kanalnetzes	2.200,00	2.762,64	562,64	0,00	562,64	Pflege Kanalkataster aufgrund Kanalanierungsmaßnahme Im Wiesengrund sowie Neuaufnahme der Gemeindestraße Seerosenweg im Kanalkataster
76000.935000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Bürgerhaus	3.500,00	3.860,85	360,85	0,00	360,85	Erwerb eines neuen Mischpults und einer Kaffeemaschine, Einbau Mischpult
				0,00	0,00	0,00	
	Gesamt	1.320.634,68	1.378.363,06	57.728,38	508,25	57.220,13	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						57.220,13	Stand 31.12.2013

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 795/2014/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 11.02.2014
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 31.12.2013

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2013 im Verwaltungshaushalt auf 90.597,08 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsüberschreitungen sind durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 90.597,08 € (Stand 31.12.2013) zu genehmigen.

Banaschak

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2013)

Haushaltsüberschreitungen 2013 der Gemeinde Appen

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	2	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	8
	Verwaltungshaushalt						
21100.530000	Mieten für Nutzung nicht schulischer Räume	76.600,00	100.178,75	23.578,75	0,00	23.578,75	Nutzung Sportplätze 17.735,46 € (2012 = 16.606 €) Nutzung Turnhalle 17.148,50 € (2012 = 14.270 €) Nutzung Sporthalle 64.981,79 € (2012 = 56.632 €) Nutzung Bürgerhaus 313,00 € (2012 = 307 €) Mehrkosten aufgrund Anstieg der Nutzungszeiten und höherer Stundenverrechnungssatz im Vergleich zu 2012
34000.717100	Zuschüsse an Vereine für Miete des Bürgerhauses	20.000,00	25.463,50	5.463,50	0,00	5.463,50	
63000.510000	Unterhaltung der Gemeindestraßen	55.900,00	61.988,11	6.088,11	0,00	6.088,11	Der tatsächliche Straßenunterhaltungsaufwand in Höhe von 61.988,11 €verteilt sich wie folgt: ~ 6.200 €Streusalz ~ 1.100 €Reinigung Bushaltestellen ~ 750 €Hundekotbeutel ~ 5.500 €Reinigung von Straßeneinläufen und -rinnsteinen ~ 5.200 €Maschinenmiete ~ 43.200 €Bauliche Unterhaltung an Gemeindestraßen und Gehwegen, davon rund 24.100 €für die Herrichtung der Straßendecke Opn Toppeesch

Haushaltsüberschreitungen 2013 der Gemeinde Appen

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
		EUR				EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
63000.672000	Erstattung der Kosten für die Straßenentwässerung (an UAB 7007)	64.000,00	81.706,00	17.706,00	0,00	17.706,00	Der tatsächlich ermittelte Anteil der Straßenentwässerung zum Aufwand an den Unterhaltungskosten für die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen fiel im Haushaltsjahr 2013 höher aus als eingeplant. (2012 = 66.451,99 €)
90000.810000	Gewerbsteuerumlage nach dem Gewerbefinanzreformgesetz	151.000,00	189.659,00	38.659,00	12.428,84	26.230,16	Das tatsächliche Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer lag höher als erwartet. Der Gesamtbetrag der Gewersteuerumlage beinhaltet eine Nachzahlung für 2012 in Höhe von 10.270 €
90000.832000	Kreisumlage	1.794.600,00	1.806.130,56	11.530,56	0,00	11.530,56	Durch die endgültig festgesetzten Grund- und Garantiebeträge zur Errechnung der Schlüsselzuweisung 2013 von 949 € auf 956 € und 628 € auf 633 € erhöhen sich die Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage bei gleichbleibendem Kreisumlagesatz. Durch die Neufestsetzung der Grund- und Garantiebeträge im Dez. 2013 von 956 € auf 963 € sowie 633 € auf 637 € erhöhen sich wiederum die Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage.
	Summe	2.162.100,00	2.265.125,92	103.025,92	12.428,84	90.597,08	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						90.597,08	Stand 31.12.2013
	Vermögenshaushalt						
				0,00		0,00	
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						0,00	Stand 31.12.2013

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 806/2014/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 19.02.2014
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 03/904 - 190

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Ergebnis der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013

Sachverhalt:

Gemäß § 93 der Gemeindeordnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres in der Jahresrechnung nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist zu erläutern.

Der Beschluss über die Jahresrechnung ist durch die Gemeindevertretung zu fassen. Diesem Beschluss muss eine Prüfung der Jahresrechnung vorhergehen.

Nach § 94 Abs. 5 der Gemeindeordnung tritt in Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung. Die Hauptsatzung der Gemeinde Appen sieht vor, dass der Finanzausschuss die Aufgabe der Prüfung der Jahresrechnung wahrnimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Jahresrechnung für das Jahr 2013 zu beschließen.

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2013

*** Vorläufig ***

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
Einnahmen				
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	8.499.520,75	954.551,31	9.454.072,06
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		1.648.500,00	1.648.500,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		32.300,00	32.300,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	-20.018,67	0,00	-20.018,67
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	8.519.539,42	2.570.751,31	11.090.290,73
Ausgaben				
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	8.451.336,05	918.839,57	9.370.175,62
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 410.940,04 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	90.512,41	1.688.800,00	1.779.312,41
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	22.309,04	36.888,26	59.197,30
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	8.519.539,42	2.570.751,31	11.090.290,73
Unterschied				
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

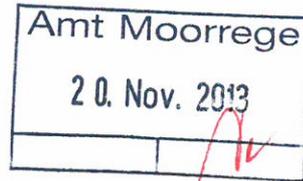


Kirchliches Verwaltungszentrum, Postfach 1752, 25407 Pinneberg

Kirchliches Verwaltungszentrum

Bahnhofstraße 18-22, 25421 Pinneberg

Gemeinde Appen
Frau Franz
Postfach 1151
25480 Appen



Ilona Jandt
Geschäftsbereich Finanzen
Kindertagesstätten

Telefon: (04101) 84 50 - 203
Telefax: (04101) 80 830 - 23

Ilona.Jandt@kirchenkreis-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

Pinneberg 19. November 2013

Aktenzeichen:

**Ihr Schreiben vom 14.11.2013
Jahresrechnung 2012**

Sehr geehrte Frau Franz,

lt. Ihrem Schreiben vom 14.11.2013 benötigen Sie für die nächste Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales eine schlüssig nachvollziehbare Erklärung für das Defizit 2012 in Höhe von 18.342,27€

Dem kommen wir gerne nach:

Im Rechnungsjahr wurde mit einer durchschnittlichen Kinderbelegung von 117 Kindern geplant, tatsächlich wurden nur durchschnittlich 111 Kinder betreut. Dies führte zu einer Mindereinnahme von ca. 18.700,- €.

Hinzukommen Anschaffungskosten in Höhe von ca. 9.951,- € dagegen ergibt der geplante Ansatz von 2.950,- € Mehrausgaben von 7.000,-€ die sich wie folgt erläutern:

- Etagenbetten von 2.340,- €
- Telefonanlage von 2.397,- €
- Aufsitzmäher – Anteil Kindergarten von 5.214,- €

Im Bereich päd. Personalkosten ergaben sich Mehraufwendungen von 2.900,- € (Der Planansatz hätte 669.500,- und nicht wie versehentlich in Ansatz gebracht 664.800,- € lauten müssen = zu geringer Ansatz von 4.700,- €)

Wir fügen Ihnen eine Aufstellung der päd. Personalkosten bei, aus der sich die Mehraufwendungen ergeben.

Diese beiden Positionen ergeben Mehrausgaben von ca. 25.690,- €. Durch Minderausgaben im Bereich Verwaltung von 3.600,-€ (weniger Kinder = weniger Verwaltungskosten), Bereich päd. Sachmittel von 3.490,-€ konnte das Defizit 2012 verringert werden.

Eine Auflistung der Außenstände der Elternbeiträge per 31.12.2012 sowie aktuell per 30.09.2013 fügen wir bei.

Erläuterung zum Ökostrom:

1. Abrechnung von Naturstrom vom **07.02.2013** = **4.943,41 €** Jahresverbrauch für 02/2012 – 11/2012 – wurde per 15.04.2013 durch Naturstrom storniert und eine neue Rechnung bis 31.12.2012 wurde erstellt
2. Neue Abrechnung von Naturstrom vom **15.04.2013** = **5.541,44 €** Jahresverbrauch für 02/2012 – 12/2012

In der Jahresrechnung 2012 sind Stromkosten in Höhe von 6.933,24€ gebucht, in diesem Betrag ist die Schlussrechnung E.ON bis 31. Januar 2012 in Höhe von 921,60€ sowie eine Korrektur der Schlussrechnung vom 25. Oktober 2011 mit einer Nachzahlung in Höhe von 470,09€ gebucht

Zur besseren Übersicht:

Ausgaben lt. Jahresrechnung 2012	= 6.933,24 €
abzgl. Schlussrechnung 11+12/2011 E.ON	= -614,40 €
abzgl. Korrektur der Schlussrechnung 25.10.2011 per 05.März 2012 E.ON	= -470,09 €

ergibt einen Gesamtbetrag für Strom 2012 von = 5.848,7 5€

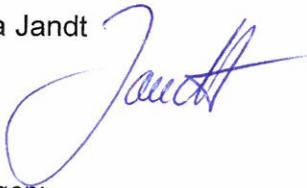
Ökostrom 02-12/2012 = 5.541,55€
E.ON für Januar 2012 = 307,20€

Leider haben wir auch auf erneute Anfrage bei E.On keine Vergleichsabrechnung erhalten können. Eine Berechnung auf der Internet-Seite von E.ON weist leider nur eine Berechnung mit heutigem Stand und nicht für das Jahr 2012 aus
Nach dem heutigen Stand würde bei einem Verbrauch von 22.262kWh E.ON Öko Strom ein Jahresbetrag von 6.196,27€ berechnet.

Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jandt



Anlagen:

RG Naturstrom vom 07.02.2013

RG Naturstrom vom 15.04.2013

E.ON Schlussrechnung vom 05.03.2012

E.ON Korrektur der Schlussrechnung 25.10.2011 vom 05.03.2012

Aufstellung der päd. Personalkosten 2012

Aufstellung der offenen Elternbeiträge per 31.12.2012 und Stand 30.09.2013

Nachrichtlich:

Kirchengemeinde Appen, Herrn Pastor Schüler

NaturStrom XL GmbH

Achenbachstrasse 43
40237 Düsseldorf

Postfach 10 39 14
40030 Düsseldorf

Tel: 0791 - 401 - 602
Fax: 0791 - 401 - 277

E-Mail: Abrechnung@naturstromxl.de
Internet: www.naturstromxl.de

*Fr. Edelmann
18.04.13 4 Pol*



Rechnungsnummer
19760

Zählernummer
1002080051006355

Abnahmestelle
Opn Bouhlen 49
25482 Appen

NaturStrom XL GmbH • Postfach 10 39 14 • 40 030 Düsseldorf

Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
Bahnhofstraße 18 -22
25421 Pinneberg

Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
Eingang:

12. Feb. 2013

Kirchliches Verwaltungszentrum

Verbrauchsabrechnung

Datum
07.02.2013

Kundennummer: 5005954 (bitte stets angeben!)
Ihr Tarif: naturstrom XL G4 2012
Abrechnungszeitraum: 01.02.12 - 30.11.12
Ihr Jahresstromverbrauch: 24.978 kWh
Zählpunktbezeichnung: DE000535254820000000000001328829
Codenummer Ihres Netzbetreibers: 9900535000007

Rechnungsbetrag 01.02.12 - 30.11.12	(Netto: 4.154,13 EUR + 19 % MwSt: 789,28 EUR)	4.943,41 EUR
- geleistete Zahlungen (Brutto) *	(Netto: 3.159,66 EUR + 19 % MwSt: 600,34 EUR)	3.760,00 EUR
Zahlbetrag		1.183,41 EUR

Bitte überweisen Sie den Zahlbetrag bis zum 22.02.13 auf unser unten angegebenes Konto bei der GLS Bank.

Beachten Sie bitte, dass Ihre Abschlagszahlungen jeweils zum 1. eines Monats fällig werden.

Ihr neuer Abschlag (fällig jeweils am 1. eines Monats) **567,00 Euro**
inklusive 19 % MwSt **90,53 Euro**

Weitere ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte den Kundendatenblättern auf den folgenden Seiten.

Bankverbindung:
GLS Gemeinschaftsbank eG
Bochum
BLZ: 430 609 67
Kto.: 4052 171 611

Eingetragen beim:
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 66 665
USt-IdNr. DE812576611

Geschäftsführer:
Oliver Hummel
Johannes Brüssermann
Stammsitz:
Achenbachstr. 43
40237 Düsseldorf

Rechnung vom 07.02.13

Verbrauchsstelle: Opn Bouhlen 49
25482 Appen

Kundennummer: 5005954

Verbrauchsermittlung

Zähler-Nr.	Zeitraum		Zählerstand		Ablese- Art*	Wandler- faktor	Verbrauch kWh	
	von	bis	von kWh	bis kWh				
002080051006355 HT	01.02.12	31.03.12	70.406	76.097	VK	1	5.691	
002080051006355 HT	01.04.12	30.11.12	76.097	90.260	VS	1	14.163	
* Legende Ableseart: VK= Kundenablesung VS= Netzbetreiberschätzung							Gesamt:	19.854

Verbrauchsabrechnung

Bezeichnung	Zeitraum	Menge	x	Preis je Einheit	=	Nettobetrag	
Grundpreis	01.02.12 - 30.11.12	304	Tage	6,680 EUR/Monat		66,58 EUR	
Arbeitspreis Strom	01.02.12 - 30.11.12	19.854	kWh	14,946 ct/kWh		2.967,38 EUR	
Stromsteuer	01.02.12 - 30.11.12	19.854	kWh	2,050 ct/kWh		407,01 EUR	
EEG-Umlage	01.02.12 - 30.11.12	19.854	kWh	3,592 ct/kWh		713,16 EUR	
Rechnungsbetrag Strom						Nettoentgelt	4.154,13 EUR
Tarif:						19 % MwSt	789,28 EUR
naturstrom XL G4 2012						Stromentgelt	4.943,41 EUR

Buchungsübersicht

* - geleistete Zahlungen (Brutto)	3.760,00 €
Ihre geleisteten Zahlungen für den Abrechnungszeitraum	
376,00 €	21.03.12, 12.04.12, 20.04.12, 22.05.12, 20.06.12, 29.06.12, 31.07.12, 31.08.12, 01.10.12, 02.11.12

Mit Ihrem Verbrauch von 19.854 kWh sauberen Strom wurden 9133 kg weniger klimaschädliches Kohlendioxid im Vergleich zu einer konventionellen Stromversorgung in die Atmosphäre abgegeben.

In Ihrem Strompreis ist eine Konzessionsabgabe Ihrer Stadt bzw. Gemeinde enthalten. Diese beträgt 1,32 ct/kWh.

Im Strompreis sind folgende Netz- und Messentgelte enthalten (Nettopreise):

Arbeitspreis 6,360 ct/kWh, Grundpreis 19,20 €/Jahr, Messentgelt 26,42 €/Jahr. Das Messentgelt beinhaltet:
Messstellenbetrieb 7,37 €/Jahr, Abrechnung 15,99 €/Jahr, Messung 3,06 €/Jahr - Stand: 01.01.12

Dieses Netz- und Messentgelt enthält nicht den Aufschlag nach dem KWKG-Gesetz und §19 NEV sowie die Mehrwertsteuer (MwSt).

Kirchenkreis Hamburg-West/Südharz
Eingang:



12. Feb. 2013

Kirchliches Verwaltungszentrum

Rechnung vom 07.02.13

Verbrauchsstelle: Opn Bouhlen 49
25482 Appen

Kundennummer: 5005954

Verbrauchsübersicht

Information zu unseren Bruttopreisen

	Gesamt kWh	Tage	Verbrauch/Tag (kWh)	Zeitpunkt ab	Grundpreis /Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Aktuelle Abrechnung	19.854	304	65,31	01.02.12	7,95 EUR	24,500

Zu Ihrer Information

Aus der Grafik können Sie entnehmen, wie hoch Ihr zu erwartender Verbrauch für das nächste Abrechnungsjahr ist. Im Referenzwert stellen wir Ihnen dar, wie hoch der Jahresverbrauch bei einer vergleichbaren Kundengruppe ausfällt.

Verbrauch Vorjahr: 19.000 kWh/a	Erw. Jahresverbr.: 	24.978 kWh/a
	Referenzwert: 	13.973 kWh/a

Fr Franz
Danke!

NaturStrom XL GmbH

Achenbachstrasse 43
40237 Düsseldorf

Postfach 10 39 14
40030 Düsseldorf

Tel: 0791 - 401 - 602
Fax: 0791 - 401 - 277

E-Mail: Abrechnung@naturstromxl.de
Internet: www.naturstromxl.de



NaturStrom XL GmbH • Postfach 10 39 14 • 40 030 Düsseldorf

Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
Bahnhofstraße 18 -22
25421 Pinneberg

Rechnungsnummer
28786

Zählernummer
1002080051006355

Abnahmestelle
Opn Bouhlen 49
25482 Appen

Verbrauchsabrechnung

Datum
15.04.2013

Kundennummer: 5005954 (bitte stets angeben!)
Ihr Tarif: naturstrom XL G4 2012
Abrechnungszeitraum: 01.02.12 - 31.12.12
Ihr Jahresstromverbrauch: 24.803 kWh
Zählpunktbezeichnung: DE000535254820000000000001328829
Codenummer Ihres Netzbetreibers: 9900535000007

Rechnungsbetrag 01.02.12 - 31.12.12	(Netto: 4.656,67 EUR + 19 % MwSt: 884,77 EUR)	5.541,44 EUR
- geleistete Zahlungen (Brutto) *	(Netto: 3.475,63 EUR + 19 % MwSt: 660,37 EUR)	4.136,00 EUR
Zahlbetrag		1.405,44 EUR

Bitte überweisen Sie den Zahlbetrag bis zum 03.05.13 auf unser unten angegebenes Konto bei der GLS Bank.

Beachten Sie bitte, dass Ihre Abschlagszahlungen jeweils zum 1. eines Monats fällig werden.

Ihr neuer Abschlag (fällig jeweils am 1. eines Monats) **563,00 Euro**
inklusive 19 % MwSt **89,89 Euro**

Weitere ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte den Kundendatenblättern auf den folgenden Seiten.

Bankverbindung:
GLS Gemeinschaftsbank eG
Bochum
BLZ: 430 609 67
Kto.: 4052 171 611

Eingetragen beim:
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 66 665
USt-IdNr. DE812576611

Geschäftsführer:
Oliver Hummel
Johannes Brüssermann
Stammstz:
Achenbachstr. 43
40237 Düsseldorf

Rechnung vom 15.04.13

Verbrauchsstelle: Opn Bouhlen 49
 25482 Appen

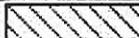
Kundennummer: 5005954

Verbrauchsübersicht
Information zu unseren Bruttopreisen

	Gesamt kWh	Tage	Verbrauch/ Tag (kWh)	Zeitpunkt ab	Grundpreis /Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Aktuelle Abrechnung	22.262	335	66,45	01.02.12	7,95 EUR	24,500

Zu Ihrer Information

Aus der Grafik können Sie entnehmen, wie hoch Ihr zu erwartender Verbrauch für das nächste Abrechnungsjahr ist. Im Referenzwert stellen wir Ihnen dar, wie hoch der Jahresverbrauch bei einer vergleichbaren Kundengruppe ausfällt.

Verbrauch Vorjahr:	19.000 kWh/a	Erw. Jahresverbr.:		24.803 kWh/a
		Referenzwert:		13.832 kWh/a

NaturStrom XL GmbH

Tel: 0791/401-458
Fax: 0791/401-277

Achenbachstraße 43
40237 Düsseldorf

E-Mail: lieferantenwechsel@naturstrom.de
Internet: www.naturstromxl.de

3221



NaturStrom XL GmbH • Achenbachstraße 43 • 40237 Düsseldorf
Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
Bahnhofstraße 18 -22
25421 Pinneberg

Kundennummer
5005954

Zählernummer
1002080051006355

Abnahmestelle
Opn Bouhlen 49
25482 Appen

Datum
15.04.2013

Korrekturrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das mit Ihnen geführte Telefonat.

Anbei erhalten Sie die korrekte Stromabrechnung, da Sie die Abrechnung immer zum 31.12. eines Jahres erhalten möchten.

Die bereits zugesandte Stromabrechnung vom 07.02.2013 betrachten Sie bitte als gegenstandslos.

Wir möchten uns für die fehlerhaften Abrechnungsdaten bei Ihnen entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen aus Düsseldorf

Ihr naturstrom XL Kundenservice

Bankverbindung:
GLS Gemeinschaftsbank eG
Bochum

BLZ: 430 609 67
Kto.: 4052 171 611

Eingetragen beim:
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 66665

USt-IdNr. DE812576611

Geschäftsführer:
Oliver Hummel
Johannes Brüssermann
Stammsitz:
Achenbachstr. 43
40237 Düsseldorf

E.ON Hanse Vertrieb GmbH · Köhnehöfe 1-5 · 22761 Hamburg

DV 03 0,55 Deutsche Post 

*DPA*1328*S*1607*06.03**

Firma
Ev Luth Kirchengem
Dorf
Opn Bouhlen 49
25482 Appen

So erreichen Sie uns:

T 0800-800 40 501

F 0800-800 40 502

Mo - Sa 8 - 20 Uhr

Postfach 57 05 58

22774 Hamburg

kundenbetreuung@eon.de

33121

Bitte immer angeben:

Vertragskonto 242 070 134 061

Seite 1 | 6

Ihre Schlussrechnung

für den Zeitraum vom 2. November 2011 bis 31. Januar 2012

Kunde: Firma Ev Luth Kirchengem
Verbrauchsstelle: Opn Bouhlen 49, Dorf, 25482 Appen
Rechnungsdatum: 5. März 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern haben wir Sie mit Strom beliefert und bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen. Heute erhalten Sie Ihre Rechnung. Diese Seite zeigt Ihnen den Überblick, die Einzelheiten finden Sie auf den nächsten Seiten.

aus der Jahresrechnung übernommen

Ihre Zahlungen/Guthaben +493,14 €	Ihr Verbrauch in € -1.414,74 €	=	Gesamtbetrag -921,60 €
Die einzelnen Beträge finden Sie unter "Ihre Zahlungen und Guthaben"	Strom -1.414,74 € MwSt. -225,88 € netto -1.188,86 €		

Bitte überweisen Sie den Betrag bis 26.03.2012 auf unser Konto 394031900, BLZ 300 700 10 (Deutsche Bank).

Ihr Zahlungsbetrag
921,60 €

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an. Sie erreichen uns unter 0800-800 40 501. Wir sind von montags bis samstags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gern für Sie da.

Freundliche Grüße
Ihr E.ON Hanse Vertrieb

K O P I E

e.on | Hanse

Kirchlicher Dienstleistungen
Eingang:

07. März 2012

Kirchliches Verwaltungszentrum

So erreichen Sie uns:

T 0800-800 40 501

F 0800-800 40 502

Mo - Sa 8 - 20 Uhr

Postfach 57 05 58

22774 Hamburg

kundenbetreuung@eon.de

E.ON Hanse Vertrieb GmbH · Kühnhöfe 1 · 5 · 22761 Hamburg

DV 03 0,55 Deutsche Post 

*DPA*1328*S*1535*06.03**
Kirchenkreis Pinneberg
Bahnhofstr. 18 - 22
25421 Pinneberg

32/21.

Bitte immer angeben:

Vertragskonto 242 061 413 247

Selbst 1 | 6

Wir korrigieren Ihre Schlussrechnung mit der Nummer 211001251497 vom 25. Oktober 2011

Kunde: Ev Luth Kirchengem
Verbrauchsstelle: Opn Bouhlen 49, Dorf, 25482 Appen
Rechnungsdatum: 5. März 2012

23. M. 10

31.08.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zählerstände in Ihrer letzten Rechnung waren nicht korrekt. Deshalb erhalten Sie heute die korrigierte Rechnung.

Ihre Zahlungen/Guthaben +3.784,00 €	Ihr Verbrauch in € -3.919,22 €	=	Zwischensumme -135,22 €	Offene Beträge -334,87 €
Die einzelnen Beträge finden Sie unter "Ihre Zahlungen und Guthaben"	Strom -3.919,22 € MwSt. -625,76 € netto -3.293,46 €			Die genauen Angaben finden Sie unter "Weitere offene Beträge"

Bitte überweisen Sie den Betrag auf unser Konto 394031900, BLZ 300 700 10 (Deutsche Bank).
Beachten Sie hierzu die wichtigen Zahlungshinweise.

Ihr Zahlungsbetrag
470,09 €

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an. Sie erreichen uns unter 0800-800 40 501. Wir sind von montags bis samstags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gern für Sie da.

Freundliche Grüße
Ihr E.ON Hanse Vertrieb

311 000013 10100 10 0 P6XMI1404589636D 100100010 111 00 000
ZEBL_V04 Rev.: P_20120207

Erläuterung zur Jahresrechnung des Kiga Johannes Appen (22120.61030)

Mitarbeiter / Name	Arbeitszeit bis 07/12	Arbeitszeit ab 08/12	SOLL 2012	IST 2012	Differenz 2012	Erläuterung
	39,00	39,00	64.350,00	61.791,19	-2.558,81	
	28,00	28,00	29.600,00	16.560,87	-13.039,13	
	27,00	27,00	33.150,00	34.368,82		
	36,00	36,00	39.400,00	39.521,11		
	36,00	36,00	44.850,00	44.803,45		ab 01.08. 33,0 Std.
	26,00	33,00	31.950,00	35.694,41	3.744,41	
	39,00	39,00	42.750,00	42.797,18		
	39,00	39,00	47.800,00	47.879,42		17.09.-30.11.12 ohne LFZ
	27,00	27,00	33.100,00	27.006,73	-6.093,27	
	39,00	39,00	44.950,00	44.050,23		
	27,00	27,00	33.700,00	33.721,12		(geplant 33,0 Std. ab 26.01.12) ELZ bis 07/12, ab 08/13 28,0 Std.
	28,00	28,00	32.800,00	13.717,62	-19.082,38	
	24,00	24,00	29.650,00	29.392,51		ab 01.08. 33,0 Std.
	30,00	33,00	35.800,00	38.273,19	2.473,19	beschäftigt bis 31.07.12
	36,00	0,00	37.950,00	21.233,29	-16.716,71	

Mitarbeiter / Name	Arbeitszeit bis 07/12	Arbeitszeit ab 08/12	SOLL 2012	IST 2012	Differenz 2012	Erläuterung
	16,00	33,50	9.700,00	23.865,69	14.165,69	ab 01.08. 33,5 Std.
	24,00	24,00	29.500,00	29.453,46		
	33,00	35,50	2.500,00	35.771,23	33.271,23	ab 01.08. 35,5 Std.
	37,50	37,50	46.000,00	46.169,28		
			0,00	6.708,96	6.708,96	Neu ab 01.10.12 26,0 Std.
Gesamtsumme	591,50	585,50	669.500,00	672.779,76	2.873,18	
	ab 01.10. gesamt 611,50 Std.					

33121 - Kita Appen - offene Posten bis 30.09.2013 - sonstige Rückstände			
Konto	Buchungstext	Betrag	Erläuterungen der Sachlage
20050213	Beitrag 03+07/2013	105,00 €	Mahnverfahren läuft.
20050260	Beitrag 05+06/2013	43,50 €	Mahnverfahren läuft.
20050359	Beitrag 09/2013	375,00 €	Einzug im September wurde nicht gelöst.
20050242	Beitrag bis 06/2013	388,00 €	Kindergartenplatz wurde gekündigt.
20050238	Restbetrag bis 07/2012	368,68 €	Das gerichtliche Mahnverfahren wird eingeleitet, an die Mahnabteilung gegeben am 16.09.13.
Gesamtsu mme		1280,18 €	Das gerichtliche Mahnverfahren wird eingeleitet, an die Mahnabteilung gegeben am 16.09.13.

33121 - Kita Appen - offene Posten bis 30.09.2013 - nur Fälle, wo wir Ratenzahlungen vereinbart haben			
Konto	Buchungstext	Betrag	Erläuterungen der Sachlage
20050170	Beitrag 06/2011-07/2013	119,50 €	Ratenzahlung
20050220	Beitrag Rest aus 11+12/2011+03-05+09/12	212,00 €	Ratenzahlung
20050214	Beitrag 05/2012-07/2013	662,00 €	Ratenzahlung
20050370	Beitrag 09/2012-10/2013	382,00 €	Ratenzahlung
20050161	Beitrag 05-10/2011	455,50 €	Ratenzahlung
20050223	Beitrag 01-08/2013	934,00 €	Ratenzahlung
20050334	Beitrag 10/2012-08/2013	334,00 €	
Gesamtsu mme		3099,00 €	

Ratenzahlungen kommen nicht regelmäßig,
Mahnverfahren aufgenommen.

Ratenzahlungen kommen hier regelmäßig.

Ratenzahlungen kommen hier bar über die
kleine Kasse. Die monat. Zahlung für das
derzeitig vertraglich in Kiga anwesende Kind
wird durch den Kiga/Kgm. geklärt..

Ratenzahlungen kommen z.Zt. wieder wie
vereinbart. Wir warten ab wie es weiter geht,
solange Geld kommt, ist es OK.

Es wurde eine Ratenzahlung ab 09/2013
vereinbart, die Zahlung für September haben
wir erhalten.

33121 - Kita Appen - offene Posten bis 31.12.2012

		Erläuterungen der Sachlage	
Konto	Kontoname	Buchungstext	Betrag
20050306		Beitrag 10/2012	263,00 €
20050242		Beitrag 11+12/2012	53,00 €
20050213		Nachberechnung 11+12/2012	30,00 €
20050170		Beitrag 06/2011-10/2012	282,00 €
20050307		Beitrag 07/2011-10/2012	126,00 €
20050246		Beitrag 02/2011 - 07/2012	2326,00 €
20050359		Beitrag 12/2012	368,00 €
20050220		Beitrag Rest aus 11+12/2011+03-05+09/12	541,00 €
20050214		Beitrag 05+12/2012	749,00 €
20050370		Beitrag 09-11/2012	313,00 €
20050238		Restrückstand bis 07/2012	368,68 €
2005016		Beitrag 05-10/2011	790,50 €
2005022		Beitrag 12/2012	170,00 €
2005033		Beitrag 12/2013	131,25 €
Gesamtsu mme			6195,43 €

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 763/2013/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 21.10.2013
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	05.11.2013	öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	04.03.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	26.11.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Jahresrechnung 2012 Ev. St. Johannes Kindergarten Appen

Sachverhalt:

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Bitte Namen einfügen!

Anlagen:

Kindertagesstätte:

Ev. Kindergarten, Op'n Bouhlen,
25482 Appen

Stand: 17.12.2012

A. Personalbedarf

Gruppe	Alter der Kinder	Öffnungszeiten von - bis	Tage pro Woche	Betreuungsstunden pro		Gruppenleiter/in		Zweitkräfte
				Tag	Woche			
Regenbogen	0 - 3	8.00 - 14.00	5	6,00	30,00	30,00	1	30,00
kunterbunt	0 - 3	8.00 - 16.00	5	8,00	40,00	40,00	1	40,00
Sterne	1 - 6	8.00 - 16.00	5	8,00	40,00	40,00	2	40,00
blau	3 - 6	8.00 - 14.00	5	6,00	30,00	30,00		15,00
rot	3 - 6	8.00 - 12.00	5	4,00	20,00	20,00		10,00
grün	3 - 6	8.00 - 12.00	5	4,00	20,00	20,00		10,00
orange	3 - 6	8.00 - 14.00	5	6,00	30,00	30,00		15,00
orange	3 - 6	14.00 - 16.00	5	2,00	10,00	10,00	3	
	Frühdienst	7.30 - 8.00	5	0,50	2,50	2,50		2,50
	Mittagsdienst	12.00 - 13.00	5	1,00	5,00	5,00	4	
	Frühdienst	7.00 - 8.00	5	1,00	5,00	5,00		5,00
	Spätdienst (Mo.-Do.)	12.00 - 13.00	4	1,00	4,00	4,00	5	
	Spätdienst (Fr.)	12.00 - 13.00	1	1,00	1,00	1,00	5	
	Mittagsdienst	13.00 - 14.00	5	1,00	5,00	5,00	4	

erforderliche Betreuungsstunden:

pro Woche: 242,5 167,5

Berechnungsgrundlage (Anzahl Wochen pro Jahr): 48

pro Jahr: 11.640

8.040

vorhandene Normalarbeitsstunden für "Arbeit am Kind": (s. "B. Personalbestand")

pro Jahr: 19.646

Fehlbedarf: 34

Übersoll:

Schlussfolgerungen:

- Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO ist für eine Krippe ein Personalschlüssel von 2,0 für die "Arbeit am Kind" erforderlich.
- Gem. § 8 Abs. 3 KiTaVO ist für eine altersgemischte Gruppe ab 3 Kindern unter 3 Jahren ein Personalschlüssel von 2,0 für die "Arbeit am Kind" erforderlich.
- In der orangen Gruppe bleiben 6 Kinder bis 16 Uhr, dafür ist eine Fachkraft erforderlich.
- In dieser Spätdienstgruppe befinden sich 11 Kinder aus der roten Gruppe mit Mittagessen, von denen 9 Kinder bis 14 Uhr bleiben; dafür ist eine Fachkraft ausreichend.
- In dieser Spätdienstgruppe werden sechs Kinder mit Mittagessen aus der grünen Gruppe betreut, dafür ist eine Fachkraft ausreichend.

Korrektur nach heutigem Telefonat mit Frau Matthiesen.

B. Personalbestand (Normalarbeitsstunden für "Arbeit am Kind")

Namen	Ausbildung	Arbeitszeit pro Woche	herauszurechnen	Normalarbeitsstunden pro Jahr (Arbeit am Kind)	Bemerkungen
		39,00	39,00	0	
		37,50		1.386	
		24,00		836	
		33,00		1.188	
		36,00	3,00	1.188	3,0 stellv. Ltg
		27,00		968	
		27,00		968	
		27,00		968	
		33,00		1.188	
		36,00		1.320	
		39,00		1.452	
		24,00		836	
		39,00		1.452	
		28,00		1.012	
		39,00		1.452	
		33,50		1.210	
		35,50		1.298	
		26,00		924	
Summe:				19.646	

Berechnung für die "Arbeit am Kind"																														
Arbeitszeit	Std.	39	38,5	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21										
Arbeitswochen	Wo. 52	2.028	2.002	1.924	1.872	1.820	1.768	1.716	1.664	1.612	1.560	1.508	1.456	1.404	1.352	1.300	1.248	1.196	1.144	1092										
Urlaub 30Tage	6	234	231	222	216	210	204	198	192	186	180	174	168	162	156	150	144	138	132	126										
Krankheit	Tage 5	39	38,5	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21										
Fortbildung	Tage 5	39	38,5	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21										
Vorbereitung	5 Std./																													
Elternarbeit	Woche	220	220	220	220	220	220	220	220	176	176	176	176	176	176	176	176	176	176	132										
Dienstbesprech.	Std/Wo 1	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44										
Zeit für die "Arbeit am Kind"	Std.	1452	1430	1364	1320	1276	1232	1188	1188	1144	1100	1056	1012	968	924	880	836	792	792	748										

Grundsätze zur Personalbedarfsberechnung (Personelle Ausstattung für Kindertageseinrichtungen)

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Der Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen muss daher so bemessen sein, dass pädagogisches Handeln ermöglicht wird.

Bei einer Personalbedarfsberechnung sind gegenüber zu stellen:

- a) Die aufgrund der Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen und der Einrichtung insgesamt anfallenden Betreuungsstunden in der Woche bzw. im Jahr und
- b) die für die unmittelbare Arbeit mit den Kindern verfügbare Zeit der pädagogischen Mitarbeiter/innen in einem Jahr (= Normalarbeitszeit, die sich durch den Abzug der Ausfallzeiten von der Jahresarbeitszeit errechnet).

Da die Kinder jederzeit durch qualifiziertes Personal zu betreuen sind, sollen grundsätzlich ausfallende Arbeitsstunden in der Kinderbetreuung durch pädagogische Fachkräfte vertreten werden.

Fachkräfte in der Gruppenleitung müssen staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen oder Kindheitspädagogen, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, Absolventinnen oder Absolventen vergleichbarer Studiengänge, staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sein (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO –).

Weitere Kräfte in der Gruppe sind pädagogisch ausgebildete Personen, insbesondere Sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO).

Ausnahmegenehmigung:

Auf Antrag des Trägers kann die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bei vergleichbaren Qualifikationen Ausnahmen zulassen (vgl. § 2 Abs. 2 KiTaVO).

Erläuterungen

1. Betreuungsstunden:

Bei einer Schließung der Einrichtung von insgesamt 4 Wochen im Jahr verbleiben 48 Wochen, die multipliziert mit der Zahl der wöchentlich anfallenden Betreuungszeit in der Einrichtung die erforderlichen Betreuungsstunden im Jahr ergeben.

2. Ausfallzeiten:

- a.) Urlaub

Die Schließung der Einrichtung für einen Teil der Sommerferien hat neben pädagogischen Begründungen den Vorteil, dass Urlaubsansprüche in dieser Zeit weitgehend abgegolten werden können. Für verbleibende Urlaubsansprüche, die während der Öffnungstage genommen werden, müssen zusätzliche Vertretungsstunden eingeplant werden. Neben den Richtwerten der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) werden für Urlaub, zusätzliche freie Tage und sonstige ganztägige Dienstbefreiungen 36 Tage im Jahr je Mitarbeiter/in veranschlagt. In den Berechnungen der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen wird von 30 Tagen ausgegangen.

- b.) Krankheit

Für Personalausfall durch Krankheit, Kur- und Heilverfahren werden 5 Tage im Jahr berechnet (nach KGST-Richtwert 10,5 Tage).

3. Vorbereitungszeit / Dienstbesprechung

Ein zielgerichtetes pädagogische Handeln in Kindertagesstätten ist nur dann möglich, wenn die pädagogischen Kräfte dokumentieren, planen, sich vorbereiten und absprechen können. In die Arbeit mit den Kindern müssen die Bezugspersonen und das Umfeld der Kinder mit einbezogen werden. Die Mitarbeiter/innen brauchen die Absprache und Zusammenarbeit im Team zur kollegialen Beratung, zum fachlichen Austausch und als Korrektiv für die Arbeit mit den Kindern. Die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen hält es für notwendig und angemessen, dafür wöchentlich 4 – 6 Stunden in der Dienstzeit einzuplanen, gemäß § 14 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG).

4. Fortbildung

Die durch Ausbildung und beruflichen Erfahrungen gewonnenen Fähigkeiten der pädagogischen Kräfte müssen durch Fortbildung überprüft und weiterentwickelt werden. Die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen hält es für angemessen, den pädagogischen Mitarbeiter/innen eine Woche Fortbildung pro Jahr zu gewähren und dies in die Personalbemessung einzubeziehen.

5. Früh- und Spätdienst

Nicht mehr als 5 Kinder:

Sofern im Früh- oder Spätdienst **nicht mehr als 5 Kinder anwesend** sind, **genügt eine Aufsichtsperson**. Diese **muss geeignet, aber nicht pädagogisch qualifiziert sein**.

Eine zweite Person, die im Notfall zügig erreicht werden kann, **muss im Haus anwesend sein; dies kann beispielsweise eine Reinigungskraft sein**.

Mehr als 5 Kinder:

Werden 6 und mehr Kinder im Früh- oder Spätdienst betreut, müssen zwei Personen anwesend sein, **von denen eine Fachkraft** nach § 2 KiTaVO sein muss.

Überschreitet die Anzahl der Kinder im Früh- oder Spätdienst die Anzahl der Kinder in einer entsprechenden Regelgruppe, so ist eine weitere Früh- oder Spätdienstgruppe einzurichten.

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Werden mehr als **zwei und bis zu fünf Kinder unter 3 Jahren im Früh- und Spätdienst** betreut, **ist für diese Kinder eine Fachkraft** nach § 2 Abs. KiTaVO erforderlich. **Wird der Früh- und Spätdienst allein im Haus vorgehalten, muss eine zweite Person, die im Notfall zügig erreicht werden kann, im Haus anwesend sein**.

Betreuung von Kindern mit Förderbedarf

Die Bedürfnisse von Kindern mit Förderbedarf sind besonders zu berücksichtigen.

Elmshorn, 05.03.2013

Aufsicht für Kindertageseinrichtungen



Kirchliches Verwaltungszentrum, Postfach 1752, 25407 Pinneberg

Kirchliches Verwaltungszentrum

Bahnhofstraße 18-22, 25421 Pinneberg

Gemeinde Appen
Frau Franz
Postfach 1151
25480 Appen



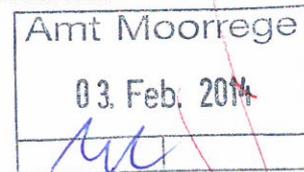
Ilona Jandt
Geschäftsbereich Finanzen
Kindertagesstätten

Telefon: (04101) 84 50 - 203
Telefax: (04101) 80 830 - 23

Ilona.Jandt@kirchenkreis-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

Pinneberg 27. Januar 2014

Aktenzeichen:



Frau Franz z. v. V. für 30/01

**Ihr Schreiben vom 19.12.2013, AZ 4 / 461.1711
Abrechnung über die gemeindlichen Zuschüsse für das Jahr
2012 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen**

Sehr geehrte Frau Franz,

It. Ihrem Schreiben vom 19.12.2013, welches uns leider erst am 14.01.2014 erreichte, hat der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales, der Finanzausschuss und die Gemeindevertretung die Abrechnung 2012 der Ev.St. Johannes Kindergarten Appen nicht abgenommen.

Sie wünschen noch detailliertere und transparente Auskünfte als in unseren Schreiben vom 19.11.2013 aufgeführt. Dem kommen wir gerne nach.

Erweiterte Erläuterung der Jahresrechnung 2012:

Kostenstelle (Kst.). 22100 Allgemeine Erträge: Elternbeiträge, Sozialstaffel, zusätzl. Sozialstaffel ergeben aufgrund einer Minderbelegung 2012 ein Defizit von 18.682,- €, dagegen stehen Einnahmen aus dem Kostenausgleich für Kinder anderer Gemeinden (Konto 45900) in Höhe von 10.051,80 € und Überschüsse der Einzelintegration (Kst. 22227) in Höhe von 9.335,- €. Diese Positionen ergeben eine Mehreinnahme von 704,- €

Mindereinnahmen der Landesförderung (Kto. 45130) in Höhe von 13.960,- €. Die prozentuale Verteilung der Landesmittel betrug bei der Abrechnung 2010 14,56%, danach wurden auch die Abschläge in 2012 gezahlt. Die Planzahl wurde mit einem prozentualen Anteil der Landesförderung mit 16% berechnet.

Kst. 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich: Bei den Personalkosten im Wirtschaftsbereich gab es eine Verschiebung der Kosten zwischen festangestelltem Personal und der Firma Feindt.

Kst. 22113 Verwaltung: Mehraufwendungen beim Geschäftsbedarf (Kto. 70300) über 830,13 € ergibt sich durch vermehrtem Einsatz von IT, z.B. EDV, Druckerpatronen, Druckerpapier etc. Aufgrund der Minderbelegung wurden Verwaltungskosten (Kto. 69100) in Höhe von 4.536,- € eingespart

Kst. 22114 Päd Sachmittel/Betreuungsaufwand: Aufgrund der Minderbelegung wurden allgemeine Betreuungskosten auf dieser Kostenstelle in Höhe von insgesamt 3.493,- € eingespart

Kst. 22117 Med.Therap.Aufwand: Der Mehraufwand in Höhe von 323 € im Bereich medizinischer Sachaufwand (Kto. 60200) ergab sich aufgrund von Hygienemehrbedarf für die Krippenkinder

Kst. 22118 Inventar: Aufstellung Anschaffungskosten:

Anschaffungskosten in Höhe von ca. 9.951,- € dagegen ergibt der geplante Ansatz von 2.950,- € Mehrausgaben von 7.000,-€ die sich wie folgt erläutern:

- Etagenbetten von 2.340,- €
- Telefonanlage von 2.397,- €
- Aufsitzmäher – Anteil Kindergarten von 5.214,- €

Kst. 22119 Fortbildung: Einsparungen im Bereich Fortbildung in Höhe von 1.693 € konnten aufgrund der jahrelangen Zusammenarbeit mit Frau Pumpenmeier erzielt werden.

Kst. 22120 Päd Personalkosten / SH: Im Bereich der pädagogischen Personalkosten sind Mehraufwendungen in Höhe von 4.070,- € entstanden, die sich unter anderem ergeben aus Stundenverschiebungen bei Mitarbeiterinnen, Mitarbeiterwechsel. Hier möchten wir auf unsere detaillierte Aufstellung in unserem Schreiben vom 19.11.2013 verweisen. Die Personalkosten für die Qualitätsentwicklung in Höhe von 1.913,24 € (Kto. 61079) wurden vom Kirchenkreis refinanziert (Kst. 22100, Kto. 44220).

Kst. 22124 Personalnebenaufwand: Der Mehraufwand in Höhe von insgesamt 798 € im Bereich Personalnebenaufwand ergibt sich im Wesentlichen durch die Zahlung der Schwerbehindertenabgabe (Kto. 62300). Hier wurde es versäumt bei der Haushaltsplanaufstellung diese Kosten in Ansatz zu bringen.

Die von Ihnen erwünschte Aufstellung Rückstände der Elternbeiträge per 31.12.2012 haben wir Ihnen mit Schreiben vom 19.November 2013 bereits zur Verfügung gestellt.

Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jandt



Nachrichtlich:

Kirchengemeinde Appen, Herrn Pastor Schüler

Hagener Allee 31
22926 Ahrensburg
Fon 04102 - 66 87 812
Fax 04102 - 66 87 818
info@hfg-architekten.de

hage.felshart.griesenberg · Hagener Allee 31 · 22926 Ahrensburg

Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen
Herrn Pastor Frank Schüler
Opn Bouhlen 47
25482 Appen

Ahrensburg, 22.02.2014

Sanierung des Daches der Kita Appen, Opn Bouhlen 49
Kostenabschätzung

Sehr geehrter Herr Schüler,

wir halten die Kerninformationen des Gespräches vom 18.02.14 im Gemeindehaus wie folgt fest:

- Das Kitadach ist im Bestand ein Kaltdach mit ca. 6 Grad Neigung mit einer handwerklichen Stehfalzdeckung aus Zinkblech. Diese weist entsprechend eines eingeholten Gutachtens zahlreiche Mängel und Undichtigkeiten auf, die älteren Teile der Dächer wurden ca. 1980 errichtet, es kommt in vielen Bereichen zu Leckagen.
- Aus fachlicher Sicht ist eine komplette Erneuerung der Blechdachdeckung in Form einer vorgefertigten Aluminiumdeckung vom Typ „Kal-Zip“ oder „Bemo“ oder gleichwertig sinnvoll, da eine Reparatur hohe Folgekosten erwarten lässt. Im Zuge dieser Maßnahmen können einige konstruktive Verbesserungen an dem Dach vorgenommen werden (z. B. größere Bahnenlängen zur Vermeidung der vorhandenen Absätze in den Dachflächen).
- Nach Möglichkeit soll die Maßnahme in den Sommerferien 2014 abgewickelt werden.

Eine erste Abschätzung der Kosten zur Sanierung des Kitadaches sieht wie folgt aus (grobe Schätzwerte, brutto einschl. derzeitiger MwSt.):

Einrüsten ca. 110 lfm, verschiedene Höhen, Sicherungsmaßnahmen		10.000 €
Aluminiumblechdach, einschl. Rinnen und Abschlüsse	1.200 m ² * 125 € =	150.000 €
Holzarbeiten, u. a. Anpassen der Höhen in Teilbereichen		20.000 €
Lichtkuppeln, 8 Stück		20.000 €
Verbesserung der Dämmung	1.200 m ² * 50 € =	60.000 €
<u>Baunebenkosten ca. 15 %</u>		<u>40.000 €</u>
<u>Summe</u>		<u>300.000 €</u>

Im Nachgang zu der gemeinsamen Besprechung mit dem Bürgermeister und den politischen Vertretern habe ich mit Herrn Sablowski den Dachraum begangen und besichtigt (bisher lagen uns nur Fotos vor).

Dabei wurde deutlich, dass sich dem ersten Augenschein nach diese Maßnahmen so wie in der Besprechung grob vorgestellt umsetzen lassen. Es wurde aber auch deutlich, dass überlegt werden sollte, auch die vorhandenen Unterdecken (diese sind bereits einmal erneuert worden, bzw. es wurde eine zweite Lage „untergeschraubt“) zu erneuern. Zum einen wurden diese Decken seinerzeit nicht luftdicht eingebaut, was Energieverluste zur Folge hat und ggf. dazu führen kann, dass an vorhandenen Fugen einströmende Luft Fasern aus der vorhandenen auf den Unterdeckern aufliegenden Wärmedämmung ins Rauminnere transportiert werden. Es wäre nach heutigem Kenntnisstand wünschenswert, die Atemluft frei von solchen Fasern zu halten, da die im Gebäude vorhandenen Mineralfaserdämmstoffe sehr wahrscheinlich (aufgrund ihres Alters) ein gesundheitliches Gefährdungspotenzial aufweisen. Bevor man nun auf die vorhandene Dämmung weitere Dämmung aufbringt, was zwar den Dämmwert erhöht, wäre zu überlegen, bei dieser Gelegenheit:

- die alte Dämmung zu entfernen,
 - eine luftdichte Ebene im Deckenbereich herzustellen, wie Sie heute Standard ist ,
 - und neue, akustisch wirksame Unterdecken einzubauen,
- anschließend würde die Decke komplett mit neuem Dämmstoff gedämmt werden.

Ein großer Vorteil dieser Vorgehensweise wäre, dass dabei die aus heutiger Sicht unzureichende Akustik der Räumlichkeiten korrigiert werden könnte. Die unzureichende Akustik wird dadurch verursacht, dass die heute vorhandenen Unterdecken glatt sind und keine akustische Dämpfungswirkung aufweisen. Die führt zu hohen Schallpegeln in den Räumen, die für die Kinder und auch das Personal nicht zuträglich sind. Sie haben ja den direkten Vergleich zu dem großen Saal und dem Jugendraum im Gemeindehaus, wo wir mit akustisch wirksamem Deckenmaterial gearbeitet haben.

Ganz grob gerechnet würde die Erneuerung der Unterdecken mit weiteren ca. 100 – 120 €/ m² zu veranschlagen sein. Bei ca. 1.200 m² wären dies ca. 120.000 bis 140.000 €.

Diese Fragestellung sollte im Zuge der Entscheidungsfindung sorgfältig abgewogen werden. Für weitere Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Jan Hage

Anlagen: -

Ramcke, Heike

Von: Banaschak, Hans-Joachim
Gesendet: Samstag, 15. März 2014 13:02
An: Walter Lorenzen (lorenzen@msn.com); j.kaufmann@fdp-appen.de; Hans-Peter Luetje (Hans-Peter.Luetje@gmx.de); BHHMartens@kabelmail.de; Goetze, Rene; Ramcke, Heike
Betreff: WG: Beschluss Kiga-Dach und Bücher im Bürgerhaus

Hallo zusammen,

anbei die Mail von Frank Schüler euch zur Kenntnis und mit der Bitte, den Inhalt innerhalb eurer Fraktionen bekannt zu geben.

Liebe Grüße. Ba.

Von: Frank Schüler [<mailto:pastorschueler@aol.com>]
Gesendet: Freitag, 14. März 2014 19:05
An: Banaschak, Hans-Joachim
Betreff: Beschluss Kiga-Dach und Bücher im Bürgerhaus

Hallo Hajo,

vielenDank für Deine Nachricht.

Wir sind dabei, für die Büchergeschichte bis Ende April eine Lösung gefunden zu haben... ich bin einigermaßen zuversichtlich, dass die Bücher dann also im Container sind.

Ansonsten stellen wir Dir auch gerne ein paar Kartons gemischte Kost vor die Haustür...

Auf der Kirchengemeinderatssitzung gestern abend wurde beschlossen, mit der weiteren Planung der Dachsanierung des Kindergartens das Architekturbüro hage.felshart .griesenberg zu beauftragen, zunächst mit den Leistungsphasen I - IV, (sprich: genauere Kostenermittlung und Feinplanung, aber noch nicht komplette bauliche Durchführung) zur Weiterführung der von Hr. Hage vorgestellten Ansätze.

Dies haben wir beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Finanzausschuss der Gemeinde Appen.

Bist Du bitte so nett und sorgst für die Weiterleitung der Nachricht an das Amt und durch das Amt Morrege an die Ausschussmitglieder und Vors. des Finanzausschusses und des SKSS-Ausschusses.

(Ich möchte mir nämlich nicht wieder öffentlich auf einer Sitzung vorwerfen lassen müssen, jemand hätte meine Nachricht nicht erhalten - obwohl ich sie letztes mal besten Wissens und Gewissens an die vielen versandt habe sowie auch an das Amt.

Wenn Du mir die mail der Sachbearbeiterin für den Finanzausschuss der Gemeinde nennst, könnte ich die Nachricht natürlich auch noch persönlich an das Amt mailen.)

Vielen DANK!

Bei Fragen dazu stehe ich natürlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Appen,

Frank Schüler

Pastor der St. Johannes-Kirchengemeinde Appen
 Opn Bouhlen 47
 25482 Appen

Telefon: 04101/204763

Telefax: 04101/204634
pastorschueler@aol.com

Kirchenbüro (di 10-12&16-18Uhr & fr 10-12 Uhr):
Telefon: 04101/26894
Telefax: 04101/204634
kirche-appen@versanet.de

SPENDENKONTO:

St. Johannes Appen
IBAN: DE94 2305 1030 0003 0004 52
BIC: NOLADE21SHO

Konto: 3000452
BLZ 23051030 SK Südholstein
Vielen Dank für jede Spende!

www.kirche-appen.de
www.friedhof-appen.de
www.friedhofswald-appen.de
www.voiceandspirit.de

Facebook: Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen,
Männerstammtisch Appen, Jugendarbeit Appen
Am 11.03.2014 12:26, schrieb Banaschak, Hans-Joachim:

Hallo Frank,

wir haben heute morgen auch schon mit Wolfgang gesprochen. Du hast sicherlich mitbekommen, dass wir im Bürgerhaus vom Kreis eine Begehung zur Brandverhütung hatten. Dabei ist u.a. die Lagerung der Kartons mit den Büchern beanstandet worden. Terminsetzung der Beseitigung der Mängel ist der 30.04.14. Ich möchte dich bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die Bücher wie vorgesehen im Container am Schäferhof eingelagert werden.

Gruß. Hajo



Sanierungskonzept
Laubengänge im Mehrfamilienhaus
Lindenstraße 5 , 25482 Appen

Auftraggeber: Gemeinde Appen
Gärtnerstraße 6
25482 Appen

Verwaltung: Kühl Haus- und Grundstücksverwaltung
Kleiner Sand 53
25436 Uetersen

Auftragnehmer: Thorsten Henning
Diplomingenieur
Freischaffender Beratender Ingenieur VBI VDI
Dingstätte 31
25421 Pinneberg

Bauvorhaben: MFH Lindenstraße 5, 25482 Appen

Bauteil: Laubengänge

Aufgestellt:
Thorsten Henning
Diplomingenieur
Pinneberg, den 28.1.2014



1. **Veranlassung:**

Durch die Kühl Haus- und Grundstücksverwaltung ist der Unterzeichner beauftragt worden, ein Sanierungskonzept für die Laubengänge an dem Mehrfamilienhaus in der Lindenstraße 5 in 25482 Appen zu erstellen.

2. **Ortstermin:**

Bei einem Ortstermin am 24.6.2013 hat der Unterzeichner das Objekt in Augenschein genommen. An diesem Termin hat außerdem teilgenommen:

Herr Kühl

Fa. Kühl Haus- und Grundstücksverwaltung

Ein weiterer Begehungstermin fand am 15.9.2013 durch den Unterzeichner statt.

3. **Feststellungen:**

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus mit einem mittig angelegten, geschlossenen Treppenhaus. Von dem Treppenhaus ausgehend erreicht man die jeweiligen Ebenen, von denen die Laubengänge zu den einzelnen Wohnungen führen.

Das Gebäude ist in Massivbauweise erstellt worden. Die Laubengänge bestehen aus Betondecken und einer Betonbrüstung. Die Oberflächen der aufgehenden Außenwände der bestehenden aus einem Hintermauerwerk und einem Klinkermauerwerk. Eine nennenswerte Wärmedämmung innerhalb der Wandkonstruktion ist in diesem Bereich nicht vorhanden. Die vorhandenen Geschoßdecken sind konstruktiv aus den Ebenen als Laubengangdecke heraus geführt worden. Eine besondere Wärmedämmung ist in diesem Bereich nicht vorhanden, so dass an dieser Stelle des aufgehenden Mauerwerks und der Betondecke eine Wärmebrücke vorhanden ist.

Die Oberflächen der Laubengänge sind sehr stark verwittert und angegriffen, da diese in der direkten Bewitterung liegen. Für die Brüstungen gilt das Gleiche. Die Brüstung zeigen wie die Fußbodenoberfläche Ausbrüche, Risse und Fehlstellen. Durch diese schadhafte Oberflächen, ist die Möglichkeit von Feuchtigkeitseintrag in die Konstruktion gegeben, so dass es zur Betoncarbonatisierung und damit zur weiteren Beeinträchtigung der Bausubstanz kommt.

Labortechnische Baustoffuntersuchung wurden durch ein zugelassenes Prüflabor bislang nicht durchgeführt.



4. Möglichkeiten der Sanierung:

Für die Sanierung der Laubengänge stehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Allen Maßnahmen vorausgehend ist, dass eine Betonsanierung an den Decken und den Brüstungen nach den einschlägigen Regeln zu erfolgen hat. Hierbei wird zunächst die bestehende Oberfläche der Decken und der Brüstungen behandelt, indem die losen Betonteile abgeschlagen, der Untergrund gesäubert und mit einem speziellen Sanierungsmörtel wieder neu aufgebaut wird. Im Bereich der Fußbodenoberfläche ist stellenweise auch in Teilbereichen der Verbundestrich zu erneuern.

a. Wärmedämmung der Außenwände:

Als eine Sanierungsmaßnahme sollte im Bereich der vorhandenen Außenwände eine Wärmedämmung als Wärmedämmverbundsystem (WDVS) eingebaut werden. Zur Verbesserung der Wärmedämmung und zur Aufrechterhaltung Funktionsfähigkeit der Fenster, sind diese zu erneuern.

b. Oberfläche malermäßig Beschichten:

Die günstigste Variante der Oberflächenbeschichtung ist die malermäßige Ausbildung der begehbaren Flächen mit einer Farbbeschichtung. Der Nachteil dieser Flächenbeschichtung ist, dass diese nicht dauerhaft ist und keine Bauwerksabdichtung gemäß DIN 18195 darstellt.

c. Oberfläche mit Flüssigkunststoff beschichten:

Die Oberfläche der Laubengänge mithilfe einer Flüssigkunststoffbeschichtung (z.B. Kemperol o.ä.) zu versehen, ist eine anerkannte Bauwerksabdichtung. Der Nachteil dieser Art der Beschichtung liegt darin, dass während der Verarbeitung mit einer starken Geruchsbelästigung in einem bewohnten Bereich zu rechnen ist und dass die Verarbeitungsregeln, witterungsbedingt unter Umständen schwierig einzuhalten sind. Weiterhin sind bei dieser Variante die zu erwartenden Kosten sehr hoch.

d. Bauwerksabdichtung mit mineralischer Dichtschlämme und Fliesen:

Die wirksamste und nachhaltigste Variante für die Wiederherstellung der Oberfläche ist die Verwendung einer mineralischen Dichtschlämme als Bauwerksabdichtung gemäß DIN 18195 und einen hierauf aufzubringenden Fliesenbelag.



5. Kosten:

Die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen der Laubengänge setzen sich aus drei Arbeitsbereichen zusammen. Der erste Arbeitsbereich ist die Betonsanierung der Decke und der Brüstungen, der zweite Bereich umfasst die Dämmung der Wand und der Erneuerung der Fenster und Türen, sowie die Bauwerksabdichtung mit einem Fliesenbelag für die Laubengänge.

Bei der Ermittlung der Kosten für die Betonsanierung, konnten die nicht sichtbare Schäden in der Bausubstanz, nicht berücksichtigt werden.

Kostenaufstellung gem. Aufstellung:

Kosten nach LV

Projekt 13 01 27 MFH Lindenstraße 5 Appen
LV Gebäudesanierung

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis	Gesamtbetrag
01	Vorbereitende Arbeiten			
01.0001	Baustelleneinrichtung	1,000 psch	500,00 €	500,00 €
01.0002	Gerüst	1,000 St	2.500,00 €	2.500,00 €
	Summe 01	Vorbereitende Arbeiten		3.000,00 €
02	Betonsanierung Bauwerksabdichtung			
02.0001	Betonsanierung Decke	1,000 psch	7.900,00 €	7.900,00 €
02.0002	Betonsanierung Brüstung	1,000 psch	9.500,00 €	9.500,00 €
02.0003	Sanierung Estrich	1,000 psch	3.500,00 €	3.500,00 €
02.0004	Bauwerksabdichtung mit Bodenbe ...	1,000 psch	16.000,00 €	16.000,00 €
	Summe 02	Betonsanierung Bauwerksabdichtung		36.900,00 €
03	Wärmedämmung			
03.0001	Wärmedämmverbundsystem Fassade ...	180,000 m ²	100,00 €	18.000,00 €
03.0002	Zulage Riemchen	180,000 m ²	75,00 €	13.500,00 €
	Summe 03	Wärmedämmung		31.500,00 €
04	Fenster und Türen			
04.0001	Fenster neu 1,385*1,40	24,000 St	385,00 €	9.240,00 €
04.0002	Eingangstüren	15,000 St	1.850,00 €	27.750,00 €
	Summe 04	Fenster und Türen		36.990,00 €
05	Sonstiges			
05.0001	Planung, Ausschreibun und Bauü ...	1,000 psch	3.500,00 €	3.500,00 €
05.0002	Unvorhergesehenes	1,000 psch	5.000,00 €	5.000,00 €
	Summe 05	Sonstiges		8.500,00 €
	Summe LV	Gebäudesanierung		116.890,00 €
		zuzüglich 19 % Umsatzsteuer		22.209,10 €
		Gesamt		139.099,10 €



6. Zusammenfassung:

Die Laubengänge in dem Mehrfamilienhaus Lindenstraße 5 in 25482 Appen sind stark sanierungsbedürftig. Die Betonoberflächen der Decken und der seitlichen Absturzsicherung sind stark angegriffen und weisen Ausbrüche, Risse und Abplatzungen auf.

Die Oberflächen befinden sich im bewitterten Bereich, sodass Feuchtigkeit in die Konstruktion eintreten kann und es zu weiterer Beeinträchtigungen an der Bausubstanz kommt.

Als Sanierungskonzept schlägt der Unterzeichner vor, die Betonoberflächen zu sanieren und neu aufzubauen, die begehbaren Betonflächen nachhaltig durch eine Bauwerksabdichtung gem. DIN 18195 zu dichten und einen Fliesenbelag aufzubringen. Weiterhin sind die aufgehenden Außenwände mit einer Wärmedämmung und der Erneuerung der Fenster zu versehen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. **140.000,-€**.

Anmerkung:

Es besteht je nach Budgetierung die Option, die Sanierungsmaßnahme in Teilabschnitte aufzusplitten. Der Unterzeichner schlägt für diesen Fall vor, maximal drei Abschnitte mit jeweils zwei Laubengängen vorzusehen.

Die wirtschaftlichste Arbeitsweise ist jedoch die Umsetzung der Sanierungsarbeiten in einer Baumaßnahme.

Aufgestellt:

Thorsten Henning

Diplomingenieur

Freischaffender Beratender Ingenieur VBI VDI

Pinneberg, den 28.1.2014

Gemeinde Appen

Bericht des Bürgermeisters

Vorlage Nr.: 796/2014/APP/MB

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 12.02.2014
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Verwaltungsgebäude- Schiebetüranlage

Sachverhalt:

Die Wartungsfirma Tür Technik Nord GmbH stellt fest:

„Die verbauten Schiebetüranlagen im Amt Appen sind ca. 1985 in Betrieb gegangen. Beim Öffnen der Schiebeflügel entstehen Scherkanten die zu schweren Verletzungen führen können.

Die Schließfahrt ist mit nur einer Lichtschranke abgesichert, diese arbeiten nur noch sporadisch. Die Schließkraft der Türen liegt im nicht zulässigen Bereich.

An diesen Türanlagen besteht erhöhtes Unfallrisiko, gerade für Kinder und ältere Menschen. Eine Nachrüstung mit neuester Sensorik ist technisch nicht machbar.

Die aktuellen Anforderungen an automatische Türanlagen sind seit 2006 in der DIN 18650 nachzulesen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Meister

Tür Technik Nord GmbH“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Haus- und Grundstücksverwaltung Ulrich Kühl ist mit der Prüfung und Behebung des Mangels durch den Bürgermeister beauftragt worden. Die Grundstücksverwaltung hat hierzu drei Angebote eingeholt (siehe Anlage). Des Weiteren sind als Anlage noch Berufsgenossenschaftliche Regeln für Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore; Fachverband Türautomation, Leitfaden zur Risikobeurteilung, sowie Zeichnungen und Beschreibungen vorhanden.

Bürgermeister Banaschak

Anlagen:

- Unfallgefahr, Schreiben an FA. Kühl, Cc Bgm
- Angebot_I_AB Automatic GmbH & Co. KG, Gutenbergstr. 9, 21423 Winsen
- Angebot_II_Draht-Werner
- Angebot_III_TÜR TECHNIK NORD

Liegt als Info bei der Bauausschussvorsitzenden:

- Angebot_I_AB Automatic_Gilgen Schiebetürantrieb SLX - Profilsystem PSX
- Angebot_I_AB Automatic_Leistungen
- Angebot_I_AB Automatic_Zeichnung_SLX - Profilsystem PSX
- Angebot_III_BG-Regeln
- Angebot_III_Risikobewertung Schiebetüren

Von: Borchers, Ralf
An: "Ulrich Kühl"
Cc: Banaschak, Hans-Joachim; H. Osterhoff (heidrun.osterhoff@gmx.de); Juergensen, Rainer
Thema: Gem. Appen, Gärtnerstraße 8, Verwaltung
Datum: Montag, 3. Februar 2014 09:44:00
Anlagen: [4_Risikobewertung_Schiebetüren.pdf](#)
[bgr_232.pdf](#)
[Angebot Appen 20.01.2014.pdf](#)

Hallo Herr Kühl,

die Firma Tür Technik Nord (Wartungsfirma) bemängelt die bestehenden Schiebetüranlagen. Es besteht eine erhöhte Unfallgefahr, die ein Handeln erforderlich macht! Bitte stimmen Sie sich mit der Gemeinde ab, welche Schritte notwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Borchers
 Fachteam 7, Ordnung &
 Technik, Bereich
 Hochbau
 Amt Moorrege
 Der Amtsvorsteher
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

Tel.: 04122 / 854-114 Fax: 854-214

E-Mail: ralf.borchers@amt-moorrege.de

E-Mail Poststelle: info@amt-moorrege.de

(Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente)

Internet: www.amt-moorrege.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
 zusätzlich montags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung!



Von: Tür Technik Nord GmbH [mailto:tuertechnik-nord@online.de]

Gesendet: Sonntag, 2. Februar 2014 09:14

An: Borchers, Ralf

Betreff: Amt Appen

Sehr geehrter Herr Borchers,

die verbauten Schiebetüranlagen im Amt Appen sind ca. 1985 in Betrieb gegangen.

Beim Öffnen der Schiebeflügel entstehen Scherkanten die zu schweren Verletzungen führen können.

Die Schließfahrt ist mit nur einer Lichtschranke abgesichert, diese arbeiten nur noch sporadisch.

Die Schließkraft der Türen liegt im nicht zulässigen Bereich.
An diesen Türanlagen besteht erhöhtes Unfallrisiko, gerade für Kinder und ältere Menschen.
Eine Nachrüstung mit neuester Sensorik ist technisch nicht machbar.

Die aktuellen Anforderungen an automatische Türanlagen sind seit 2006 in der DIN 18650 nachzulesen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Meister

Tür Technik Nord GmbH

Bokelrehmer Straße 27
25596 Wacken

Tel: 04827 42 33 00

Fax: 04827 91 31

Email: Tuertech-nord@online.de

Web: www.Tuertech-nord.de

Amtsgericht Pinneberg - Register-Nr.HRB 7672PI
Geschäftsführer: Udo Bernd Gutschmann - Holger Meister

Die in dieser E-Mail enthaltenen Nachrichten und Anhänge sind ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sie können rechtlich geschützte, vertrauliche Informationen enthalten. Falls Sie nicht der bezeichnete Empfänger oder zum Empfang dieser E-Mail nicht berechtigt sind, ist die Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe der Nachrichten und Anhänge untersagt. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie die E-Mail.

This e-mail message and any attachment are intended exclusively for the named addressee. They may contain confidential information which may also be protected by professional secrecy. Unless you are the named addressee (or authorised to receive for the addressee) you may not copy or use this message or any attachment or disclose the content.

 Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!





Ihr Gesprächspartner:

AB Automatic GmbH & Co. KG, Gutenbergstr. 9, 21423 Winsen

Kühl Haus -und Grundstücksverwaltung
Herr Ulrich Kühl
25436 Uetersen

Nummer 2000490
Datum 06.02.2014
Projekt-Nr. 1999999
Kunden-Nr.

Angebot

Amtsgebäude Appen Umbau Schiebetüranlagen

Pos	Menge	Einh.	Text	Einzelpreis	Gesamtbetrag
			Sehr geehrter Herr Kühl, wir danken Ihnen für Ihre Anfrage, und bieten Ihnen hiermit auf Grundlage Ihrer Anfrage, sowie der örtlichen Besichtigung v.unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen (finden Sie auf www.ab-automatic.de) wie folgt freibleibend an. <ul style="list-style-type: none"> • Lassen Sie sich von der Schweizer-Qualität der Anlagen überzeugen. • Die Gilgen Produkte werden in unserem Hause konfektioniert und durch eigene geschulte Mitarbeiter montiert. • Wartung und Servicearbeiten werden durch eigene Servicetechniker mit entsprechender Ersatzteilbevorratung an den Fahrzeugen durchgeführt. • In der vorliegenden Produktbeschreibung wird eine Verriegelung mit der Funktion spannungslos "offen gefordert" , bedeutet bei Spannungsausfall ist die Anlage nicht mehr verriegelt! Ist das gewollt? 		
1			Standort: Außenanlage Anlagenabmessungen 1.500 mm - Durchgangsbreite 2.105 mm - Durchgangshöhe 3.200 mm - Träger/Verkleidung/Anlagenbreite 2.205 mm - Gesamthöhe alle LM-Teile sind RAL nach Wahl farbbeschichtet	5.025,00 EUR	
1.1	1,00	Stck	2-flgl. Gilgen Schiebetüranlage SLX2red redundant baumustergeprüft für den Einsatz in Rettungswegen gemäß DIN 18650 <ul style="list-style-type: none"> • Netzanschluss mit Gerätestecker CH 230V/50 Hz • Umkehr-/Stop-Automatik als Einklemmschutz • Notbetrieb mit Batterie und Ladeüberwachung 	5.025,00 EUR	5.025,00 EUR
Seite 2 folgt				Übertrag 5.025,00 EUR	

HRA200649 Amtsgericht Lüneburg
GF: Christian Auschra
GF: Claus-Peter Beinroth

Steuer-Nr.: 50/201/07448
USt-IdNr.: DE 259010769

pHG: Auschra & Beinroth Verwaltungs GmbH
HRB 200767 Amtsgericht Lüneburg
GF: Christian Auschra, Claus-Peter Beinroth

Eigentumsvorbehalt der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung.
Erfüllungsort&Gerichtsstand: Winsen (Luhe)

Tel.: 04171 / 60 16 59 - 0
Fax: 04171 / 60 16 59 - 29

Notdienst 0151 / 52 62 15 49

Volksbank Lüneburger Heide eG, BLZ 240 603 00, Konto 4 203 642 900
BIC: GENODEF1NBU, IBAN: DE85 2406 0300 4203 6429 00

Hamburger Sparkasse, BLZ 200 505 50, Konto 1387 1326 06
BIC: HASPDEHHXXX, IBAN: DE98 2005 0550 1387 1326 06

Sparkasse Harburg-Buxtehude, BLZ 207 500 00, Konto 90 37 14 02
BIC: NOLADE21HAM, IBAN: DE43 2075 0000 0090 3714 02

info@ab-automatic.de

www.ab-automatic.de

Pos	Menge	Einh.	Text	Einzelpreis	Gesamtbetrag
				Übertrag:	5.025,00 EUR
			<ul style="list-style-type: none"> für 30 Min. Dauerbetrieb bei Stromausfall Automatische Türverriegelung, mit mechanischer Handentriegelung innen Antriebsverschalung, aufklappbar mit Revisionsarretierung 		
			1 Stück Display-Tastenprogrammschalter D-BEDiX für die Wahl der Türfunktionen „Automatik - Hand - Nacht - Ausgang - Offen“ vorgerichtet für baus. zu liefernden Profilhalbzylinder 10/30 mm		
			2 Stück Bewegungsmelder/Schließkantenüberwachung Innen: Montage in der unteren der Antriebsverkleidung Außen: Montage AP-Ausführung extern		
1.2	2,00	Stck	Schiebetürflügel aus ungedämmten Aluminium-Finrahmenprofilen Typ Gilgen PSX Verglasung: ISO-Sicherheitsglas 24 mm inkl. 1 Satz Anschlussprofile Türflügel/Fassadenandichtung		
1.3	2,00	Stck	Schutzflügel aus 10 mm ESG, klappbar mit Bodenarretierung zur Sicherung der Quetsch- und Scherkanten im Bereich der Nebenschließkanten		
1.4	1,00	kpl.	Preis inkl. Lieferung, Montage, Anschluss und Inbetriebnahme		
2			<u>Standort: Innenanlage</u> Anlagenabmessungen 1.500 mm - Durchgangsbreite 2.105 mm - Durchgangshöhe 3.200 mm - Träger/Verkleidung/Anlagenbreite 2.205 mm - Gesamthöhe alle LM-Teile sind RAL nach Wahl farbbeschichtet	5.025,00 EUR	
2.1	1,00	Stck	2-flgl. Gilgen Schiebetüranlage SLX2red redundant baumustergeprüft für den Einsatz in Rettungswegen gemäß DIN 18650 <ul style="list-style-type: none"> Netzanschluss mit Gerätestecker CH 230V/50 Hz Umkehr-/Stop-Automatik als Einklemmschutz Notbetrieb mit Batterie und Ladeüberwachung für 30 Min. Dauerbetrieb bei Stromausfall Automatische Türverriegelung, mit mechanischer Handentriegelung innen Antriebsverschalung, aufklappbar mit Revisionsarretierung 	5.025,00 EUR	5.025,00 EUR
			1 Stück Display-Tastenprogrammschalter D-BEDiX für die Wahl der Türfunktionen „Automatik - Hand - Nacht - Ausgang - Offen“ vorgerichtet für baus. zu liefernden Profilhalbzylinder 10/30 mm		
			2 Stück Bewegungsmelder/Schließkantenüberwachung Innen: Montage in der unteren der Antriebsverkleidung Außen: Montage AP-Ausführung extern		
2.2	2,00	Stck	Schiebetürflügel aus ungedämmten Aluminium-		

Seite 3 folgt

Übertrag 10.050,00 EUR

Pos	Menge	Einh.	Text	Einzelpreis	Gesamtbetrag
				Übertrag:	10.050,00 EUR
			Feinrahmenprofilen Typ Gilgen PSX Verglasung: ISO-Sicherheitsglas 24 mm inkl. 1 Satz Anschlussprofile Türflügel/Fassadenandichtung		
2.3	2,00	Stck	Schutzflügel aus 10 mm ESG, klappbar mit Bodenarretierung zur Sicherung der Quetsch- und Scherkanten im Bereich der Nebenschließkanten		
2.4	1,00	kpl.	Preis inkl. Lieferung, Montage, Anschluss und Inbetriebnahme		
3			<u>Optionen:</u>		
3.1		Satz	2 Stück Bodenschlösser inkl. Edelstahlschließblech zur zusätzlichen Verriegelung der Türflügel in den Fußboden montiert auf dem unteren Sockelprofil, nur von innen schließend, vorgerüstet zur Aufnahme eines bauseitigen PHZ (Länge 30-32 mm), Farbe: silbereloxiert, Preis inkl. Lieferung, Montage	246,00 EUR	
3.2		Stck	Türstands- und Verriegelungsüberwachung TUWE, für externen Alarm, VDS geprüft <u>Gefahren - / Risikobewertung gemäß DIN 18650</u> Eine Gefahrenbewertung vor Ort erfolgte nicht. Die angebotene Sicherheitseinrichtung entspricht dem heutigen Standard und Stand der Technik gemäß der DIN 18650. Der Nutzerkreis wurde gemeinsam mit dem Auftraggeber/Nutzer nicht definiert. Besondere mögliche Gefährdungen der Nutzer durch bauliche Gegebenheiten wurden nicht berücksichtigt, und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Das Angebot enthält die entsprechende Sicherheitselemente bzw. Schutzmaßnahmen. Bauliche Änderungen oder Änderungen des Nutzerkreises müssen durch den Auftraggeber/Nutzer umgehend der ausführenden Firma gemeldet werden, da diese eventuell zu Änderungen der Schutzmaßnahmen/Einrichtungen führen können.	166,00 EUR	
			<u>Lieferzeit:</u> ca. 5 Wochen nach Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung und Klärung aller technischen und kaufmännischen Details		
			<u>Baus. Leistungen:</u> Sämtliche Kabellieferung und -verlegung, Installation der 230V Zuleitung, Maler-, Maurer-, Putz-, Stenmarbeiten Anpassung eventueller Fliesenarbeiten, Montage erfolgt auf fertig Fußboden/an fertigem Element Unterkonstruktionen sind bauseits zu erstellen Bodenschwellen oder Folienabdichtungen sind bauseits zu erstellen.		
			Die Preise sind so kalkuliert, dass die Montage, die Anschlussarbeiten und die Übergabe in einem Arbeitsgang erfolgen. Das setzt voraus, dass bauseitige Leistungen vor Montagebeginn fertig gestellt sind. Nicht von uns zu vertretene An- und Abfahrten, werden gesondert in Rechnung gestellt. Dieses trifft besonders dann zu, wenn vereinbarte Vorleistungen nicht erbracht sind. Änderungen der Einstellungsparameter nach Abnahme, zusätzliche Änderungen, etc., sind grundsätzlich möglich, werden jedoch gesondert berechnet.		

Seite 4 folgt

Übertrag 10.050,00 EUR

HRA200649 Amtsgericht Lüneburg
GF: Christian Auschra
GF: Claus-Peter Beinroth

Steuer-Nr.: 50/201/07448
USt-IdNr.: DE 259010769

pHG: Auschra & Beinroth Verwaltungs GmbH
HRB 200767 Amtsgericht Lüneburg
GF: Christian Auschra, Claus-Peter Beinroth

Eigentumsvorbehalt der gelieferten Ware bis
zur vollständigen Bezahlung.
Erfüllungsort&Gerichtsstand: Winsen (Luhe)

Tel.: 04171 / 60 16 59 - 0
Fax: 04171 / 60 16 59 - 29

Notdienst 0151 / 52 62 15 49

Volksbank Lüneburger Heide eG, BLZ 240 603 00, Konto 4 203 642 900
BIC: GENODEF1NBU, IBAN: DE85 2406 0300 4203 6429 00

Hamburger Sparkasse, BLZ 200 505 50, Konto 1387 1326 06
BIC: HASPDEHHXXX, IBAN: DE98 2005 0550 1387 1326 06

Sparkasse Harburg-Buxtehude, BLZ 207 500 00, Konto 90 37 14 02
BIC: NOLADE21HAM, IBAN: DE43 2075 0000 0090 3714 02

info@ab-automatic.de

www.ab-automatic.de

Pos	Menge	Einh.	Text	Einzelpreis	Gesamtbetrag
				Übertrag:	10.050,00 EUR

Zahlungen:

1/3 bei Auftragserteilung, zahlbar sofort rein netto
 1/3 vor Anlieferung der Ware / Montagebeginn
 1/3 nach Inbetriebnahme, zahlbar 14 Tage nach Rechnungsdatum rein netto.
 oder durch die Ausreichung einer Bankbürgschaft über die Höhe der Auftragssumme durch die Hausbank.
 Voraussetzung für diese Zahlungsbedingung ist eine positive Bonitätsprüfung durch unser Haus.
 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum!

Teilrechnungen:

Verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin durch nicht von uns verursachte Gründe um mehr als 4 Wochen, so berechnen wir 70 % des Auftragswertes auch vor Abruf bzw. Einbau der Ware

Gewährleistung:

2 Jahre nach Inbetriebnahme in Verbindung mit dem Abschluss eines Wartungsvertrages vor Ablauf des 1. Jahres.
 Entsprechend der DIN 18650 Absatz 5.1.2 und 5.1.3 muss vor Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich, eine Überprüfung (Wartung) an automatischen Tür- und Toranlagen von dafür ausgebildeten Personen durchgeführt und nach einer Kontrollliste in einem Prüfbuch dokumentiert werden.
 Die ausgefüllte Kontrollliste muss vom Betreiber ein Jahr lang aufbewahrt werden.
 Der Hersteller muss den Betreiber auf die Aufbewahrungspflicht hinweisen. Der Abschluss eines Wartungsvertrages beinhaltet die geforderte Überprüfung der Anlage/n auf sicheren Betrieb
 Nach der Montage müssen die eingebauten Anlagenteile sofort abgenommen werden (Sichtprüfung).
 Ab Montageende obliegt die Sicherungspflicht gegen jede Art der Beschädigung, dem Auftraggeber.
 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Inbetriebnahme oder Nutzung der Anlage, unabhängig einer formellen Abnahme, Übergabe, oder Einweisung.

Die Inanspruchnahme von Gewährleistungen setzt die termingerechte und vollständige Bezahlung voraus!

Bindefrist:

Wir halten uns an das Angebot 3 Monate gebunden

Unsere baumustergeprüften oder zugelassenen Produkte garantieren Ihnen langfristige Investitionssicherheit.

Für Fragen zu dem Angebot steht Ihnen obengenannter Ansprechpartner gerne zur Verfügung.
 Bitte prüfen Sie unser Angebot, über einen Auftrag würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

AB Automatic GmbH & Co. KG

Claus-Peter Beinroth
 Geschäftsführung
 (maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Summe	MwSt%	MwSt-Betrag	Angebotsbetrag
10.050,00 EUR	19,0 % (10.050,00 EUR)	1.909,50 EUR	11.959,50 EUR

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto.

Draht-Werner Automatik GmbH · Braunstraße 5 · 24145 Kiel-Wellsee

Kühl Haus – und Grundstücksverwaltung
z.Hd. Herrn Ulrich Kühl
Kleiner Sand 53
25436 Uetersen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
-	- 03.02.2014	-de/rt	10.02.2014

Objekt : Amtsgebäude, Gärtnerstraße 8, 25482 Appen

Sehr geehrter Herr Kühl,

wir danken für Ihre Anfrage und die freundliche Aufnahme in Ihrem Hause.
Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unser Angebot für das angedachte Vorhaben.

Alle Preise verstehen sich freibleibend auf Basis unserer Ihnen bekannten Verkaufs-/Liefer- und Montagebedingungen. Dieses Angebot ist 6 Wochen gültig. Die VOB/ B als vereinbart mit der Maßgabe, dass die Frist in §16 Abs.3 auf 10 Tage verkürzt wird.

Ihr Ansprechpartner für alle Fragen zu diesem Angebot:

Dennis Ellermann, Tel.: 0431/36900 – 32
René Thalheim, Tel.: 0431/36900 – 30

Pos.1	1 Stck	Innen – Schiebetür Schiebetürantrieb EMSL 1600 Standardantrieb, komplett für lichte Öffnungsweite bis max. 1600 mm Zuschnitt des Antriebsträgers AL = 2978 mm	<u>3159,00 Euro netto</u>
	1 Stck	Antriebsverkleidung für EMSL 1600 Farbe RAL n. Wahl Zuschnitt der Antriebsverkleidung CL = 2983 mm	
	1 Stck	Programmschalter PSZ – 7 uP/aP Universal für EMSL Schiebetürantrieb inkl. Profilzylinder mit 2 Schlüssel mit Türzustandsanzeige über LED . Farbe : reinweiß	
	2 Stck	Rader / Präsenzmelder für Schiebetürantrieb Standard Farbe : Schwarz	

Seite 2 ...

Kühl Haus – und Grundstücksverwaltung
 z.Hd. Herrn Ulrich Kühl
 Kleiner Sand 53
 25436 Uetersen

Datum
 10.02.2014

	2 Stck	Präsenzmelder zur Absicherung der Nebenschließkante Farbe: Schwarz	
	1 Stck	Verriegelung stromlos geöffnet LDB, elektromechanische Verriegelung	
	1 Stck	Adapterprofil für Türflügel Farbe RAL n. Wahl Anzahl x Länge (2 – 0,750) Im Zuschnitt bis max. 5700 mm verfügbar	
Pos.2	1 Stck	Schiebetürantrieb EMSL 1600 M Fluchtweg mit elektrischem Notmodul (Doppelmotor), inkl. 24 V Akku und Erweiterungseinheit EXU4, komplett für lichte Öffnungsweiten bis max. 1600 mm Zuschnitt der Antriebsverkleidung AL = 2978 mm	<u>4807,00 Euro netto</u>
	1 Stck	Antriebsverkleidung für EMSL 1600 Farbe RAL n. Wahl Zuschnitt der Antriebsverkleidung CL = 2983 mm	
	1 Stck	Schiebetür Profilsystem ISO 2 Fahrflügel Für Wand- oder Sturzmontage FW (Bauöffnungsbreite) = 1249 mm FH (Bauöffnungshöhe) = 2118 mm COW (Lichte Öffnungsweite) = 1249 mm COH (Durchgangshöhe) = 2118 mm Farbe RAL n. Wahl Glas: 20 mm ISO (VSG 6/8/6) komplett mit Wandanschlußprofilen, Bodenführung, Gummidichtung u. Bürsten.	
	2 Stck	Schutzflügel mit Drehbeschlag ESG 8 mm zur Absicherung der Nebenschließkanten mit Überschubschloss für bauseitigen PHZ Abmaße H x B 2100 x 610 mm	

Seite 3 ...

Kühl Haus – und Grundstücksverwaltung
z.Hd. Herrn Ulrich Kühl
Kleiner Sand 53
25436 Uetersen

Datum
10.02.2014

1 Stck	Programmschalter PSZ – 7 uP/aP Universal für EMSL Schiebetürantrieb inkl. Profilzylinder mit 2 Schlüssel mit Türzustandsanzeige über LED . Farbe : reinweiß
1 Stck	Rader / Präsenzmelder für Schiebetürantrieb Standard Farbe : Schwarz
1 Stck	Rader / Präsenzmelder für Schiebetürantrieb Standard innen und außen verwendbar , sowie für Schiebetürantriebe in Rettungswegen, als innerer redundanter Radar und Präsenzmelder, Farbe : Schwarz
1 Stck	Verriegelung bistabil LDB, elektromechanische Verriegelung
1 Stck	BLC Platine für elektromechanische Verriegelung LDB

Nettobetrag .:	7966,00 Euro
+ 19,00 % Mehrwertsteuer	1513,54 Euro
Gesamtbetrag .:	9479,54 Euro

Draht-Werner Automatik GmbH · Braunstraße 5 · 24145 Kiel-Wellsee

Kühl Haus – und Grundstücksverwaltung
z.Hd. Herrn Ulrich Kühl
Kleiner Sand 53
25436 Uetersen

Datum
10.02.2014

Individual Position :

2 Stck	Rückbau des vorhandenen Türelementes inkl. Entsorgung	895,00 Euro netto
--------	--	-------------------

Hinweis :

- Verkaufspreis Kpl. mit Montage , Anschluß und Inbetriebnahme.
- Elektrozuleitung bauseits nach Vorgabe

Die Montage wurde in einem Zug kalkuliert, ggf. zusätzliche erforderliche An- und Abfahrten werden gegen Nachweis abgerechnet. Maurer-, Putz-, Stemm- Abdichtungs – und Malerarbeiten sind nicht Bestandteil des Angebotes und werden ggf. gegen Nachweis mit 58,50 EUR/ Std. abgerechnet.

Mit freundlichem Gruß

Dennis Ellermann

DRAHT  WERNER

Automatik GmbH
Braunstraße 5
24145 Kiel-Wellsee

+ 49 431 36900-31 Telefon
+ 49 431 36900-39 Telefax

de@draht-werner.de
www.draht-werner.de



TÜR TECHNIK NORD VERTRIEBS GmbH • Gadelander Straße 155 • 24539 Neumünster

Amt Moorrege
Herr Ralf Borchers
Amtsstraße 12

D- 25436 Moorrege

TÜR TECHNIK NORD
Vertriebs GmbH
Gadelander Straße 155
D- 24539 Neumünster

Tel.
04321 – 96538 70
Fax
04321 – 96538 79

Email
info@TTNV-GmbH.de
Internet
www.TTNV-GmbH.de

Datum: 20.01.2014	Kundennummer:	Unser Zeichen: TTNV/HM	Angebotsnummer: 20012014 APPEN	Durchwahl:
----------------------	---------------	---------------------------	-----------------------------------	------------

Sehr geehrter Herr Borchers,

wir danken für Ihr Interesse an unseren Produkten. Gerne unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot.

BV: Amtsgebäude Appen Umbau der Schiebetüranlagen

Außenanlage

Lieferung und Montage von 1 Stk. automatischer Fluchtweg- Schiebetüranlage
Fabrikat: Entre Matic (baugleich Besam) Typ: USL 2M
Gesamtbreite: 3200 mm
Durchgangsbreite: 1500 mm
Durchgangshöhe: 2105 mm

Ausführungsgrundlage und Prüfungen:

Baumusterprüfung gemäß Bau- und Prüfungsgrundsätzen für automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Fassung 10/1984, sowie den Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore, BGR 232 neuste Auflage und DIN 18650- 1 und DIN 18650- 2 entspricht den Anforderungen der EN 12650. Die zugelassene Fluchtwegfunktion erfüllt die Türanlage nur im Betriebszustand nicht verriegelt.

Das Angebot beinhaltet: (Lieferumfang)

- 1 Stk. Elektromechanischer Schiebetürantrieb mit DC Motor, Prozessorsteuerung. Netzanschluss 115 VAC / 60 Hz oder 230 VAC/50 Hz, Schutzart IP22, Umgebungstemperatur –20 °C bis +50 °C. Integrierter Kabelkanal und integrierte, verdeckte Dichtungsbürsten. Leicht austauschbare, geräuschgedämpfte Laufschiene. Notöffnungssystem kombiniert mit überwachtem Akku garantiert redundante Fluchtwegöffnung. Integrierte elektronische Hinderniserkennung in Schließ- und Öffnungsrichtung, Automatische Kraftbegrenzung <150 N, max. Geschwindigkeit 70 cm /sek. Fehlerdiagnose mit Anzeige direkt an der Steuerung und an der Bedieneinheit. Sicherheitsabschaltvorrichtung mit Resetfunktion. 2 überwachte Sicherheiten wahlweise Lichtschranken oder Infrarot Vorhang. Einstellbare Bewegungsparameter: Öffnungs- und Schließgeschwindigkeit, Offenhaltezeit, Bewegungsablauf, Öffnungsweite, Freilauffunktion und Reset über Bedieneinheit auslösbar. 2 Eingänge wahlweise für Notöffnung/- schließung, Programmierbarer Ausgang (wahlweise Rückmeldungen verschiedener Türzustände wie zu, offen, Störung, Riegelstatus, Lichtimpuls, Gongimpuls). Anschluss für Peripheriegeräte wie Codekartenleser oder Schlüsselschalter. Maximale Flügelgewichte 1 x 130 kg, 2 x 120 kg Teleskop 4 x 80 kg, 2 x 80 kg.



TÜR TECHNIK NORD
Vertriebs GmbH
Gadelander Straße 155
D- 24539 Neumünster

Tel.
04321 – 96538 70
Fax
04321 – 96538 79

Email
info@TTNV-GmbH.de
Internet
www.TTNV-GmbH.de

TÜR TECHNIK NORD VERTRIEBS GmbH • Gadelander Straße 155 • 24539 Neumünster

- 1 Stk. Antriebsverkleidung L= max 3400 mm RAL nach Wahl
- 1 Stk. Schiebetür Profilsystem ISO
2 Fahrflügel für Wand- oder Sturzmontage
FW (Bauöffnungsbreite) = 1500 mm
DH (Fahrflügelhöhe) = 2122 mm
COW (Lichte Öffnungsweite) = 1500 mm
Farbe: RAL nach Wahl
Glas: 20mm ISO (VSG 6/8/6)
komplett mit Wandanschlußprofilen, Bodenführung.
Gummidichtungen und Bürsten.
- 1 Stk. 2 Schutzflügel in Form von Seitenteilen
Schutzflügelbreite = 750 mm
Schutzflügelhöhe = 2105 mm
Farbe: RAL nach Wahl
Glas: 10mm VSG
Schutzflügel ausziehbar, mit U-Winkeln am Antriebsträger und zur Wand.
- 1 Stk. Verriegelung LDP spannungslos offen
- 1 Stk. Programmschalter a.P. oder u.P.
Anwählbare Programme Aus – Ausgang – Automat – Daueroffen
Der Verriegelungsschalter ist vorgerichtet für einen bauseitig zu liefernden
Profilhalbzylinder 31/10 mm.
- 1 Stk. Kombinierte Radarbewegungsmelder mit Sicherheitsfeld gemäß DIN 18650
Typ BEA Ixio DT3 innen selbstüberwachend in Fluchtwegrichtung.
- 1 Stk. Kombinierte Radarbewegungsmelder mit Sicherheitsfeld gemäß DIN 18650
Typ BEA Ixio DT1 außen.
- 1 Stk. Inbetriebnahme
- 1 Stk. Prüfbuch

Lieferung und Montage gesamt netto:
zzgl. Ges. MwSt.:
Lieferung und Montage gesamt brutto:

€ 4.950,00
€ 940,50
€ 5.890,50



TÜR TECHNIK NORD
Vertriebs GmbH
Gadelander Straße 155
D- 24539 Neumünster

Tel.
04321 – 96538 70
Fax
04321 – 96538 79

Email
info@TTNV-GmbH.de
Internet
www.TTNV-GmbH.de

TÜR TECHNIK NORD VERTRIEBS GmbH • Gadelander Straße 155 • 24539 Neumünster

Innenanlage

Lieferung und Montage von 1 Stk. automatischer Fluchtweg- Schiebetüranlage
Fabrikat: Entre Matic (baugleich Besam) Typ: USL 2M
Gesamtbreite: 3200 mm
Durchgangsbreite: 1500 mm
Durchgangshöhe: 2100 mm

Ausführungsgrundlage und Prüfungen:

Baumusterprüfung gemäß Bau- und Prüfungsgrundsätzen für automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Fassung 10/1984, sowie den Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore, BGR 232 neuste Auflage und DIN 18650- 1 und DIN 18650- 2 entspricht den Anforderungen der EN 12650. Die zugelassene Fluchtwegfunktion erfüllt die Türanlage nur im Betriebszustand nicht verriegelt.

Das Angebot beinhaltet: (Lieferumfang)

- 1 Stk. Elektromechanischer Schiebetürantrieb mit DC Motor, Prozessorsteuerung. Netzanschluss 115 VAC / 60 Hz oder 230 VAC/50 Hz, Schutzart IP22, Umgebungstemperatur –20 °C bis +50 °C. Integrierter Kabelkanal und integrierte, verdeckte Dichtungsbürsten. Leicht austauschbare, geräuschgedämpfte Laufschiene. Notöffnungssystem kombiniert mit überwachtem Akku garantiert redundante Fluchtwegöffnung. Integrierte elektronische Hinderniserkennung in Schließ- und Öffnungsrichtung, Automatische Kraftbegrenzung <150 N, max. Geschwindigkeit 70 cm /sek. Fehlerdiagnose mit Anzeige direkt an der Steuerung und an der Bedieneinheit. Sicherheitsabschaltvorrichtung mit Resetfunktion. 2 überwachte Sicherheiten wahlweise Lichtschranken oder Infrarot Vorhang. Einstellbare Bewegungsparameter: Öffnungs- und Schließgeschwindigkeit, Offenhaltezeit, Bewegungsablauf, Öffnungsweite, Freilauffunktion und Reset über Bedieneinheit auslösbar. 2 Eingänge wahlweise für Notöffnung/- schließung, Programmierbarer Ausgang (wahlweise Rückmeldungen verschiedener Türzustände wie zu, offen, Störung, Riegelstatus, Lichtimpuls, Gongimpuls). Anschluss für Peripheriegeräte wie Codekartenleser oder Schlüsselschalter. Maximale Flügelgewichte 1 x 130 kg, 2 x 120 kg Teleskop 4 x 80 kg, 2 x 80 kg.
- 1 Stk. Antriebsverkleidung L= max 3400 mm RAL nach Wahl
- 1 Stk. Schiebetür Profilsystem ISO
2 Fahrflügel für Wand- oder Sturzmontage
FW (Bauöffnungsbreite) = 1500 mm
DH (Fahrflügelhöhe) = 2117 mm
COW (Lichte Öffnungsweite) = 1500 mm
Farbe: RAL nach Wahl
Glas: 20mm ISO (VSG 6/8/6)
komplett mit Wandanschlußprofilen, Bodenführung.
Gummidichtungen und Bürsten.
- 1 Stk. 2 Schutzflügel in Form von Seitenteilen
Schutzflügelbreite = 750 mm
Schutzflügelhöhe = 2105 mm
Farbe: RAL nach Wahl
Glas: 10mm VSG
Schutzflügel ausziehbar, mit U-Winkeln am Antriebsträger und zur Wand.



TÜR TECHNIK NORD VERTRIEBS GmbH • Gadelander Straße 155 • 24539 Neumünster

TÜR TECHNIK NORD
Vertriebs GmbH
Gadelander Straße 155
D- 24539 Neumünster

Tel.
04321 – 96538 70
Fax
04321 – 96538 79

Email
info@TTNV-GmbH.de
Internet
www.TTNV-GmbH.de

- 1 Stk. Verriegelung redundant

- 1 Stk. Programmschalter a.P. oder u.P. in bauseitige 1– fach Schalterdose
Anwählbare Programme Aus – Ausgang – Automat – Daueröffnen
Der Verriegelungsschalter ist vorgefertigt für einen bauseitig zu liefernden
Profilhalbzylinder 31/10 mm.

- 1 Stk. Kombinierte Radarbewegungsmelder mit Sicherheitsfeld gemäß DIN 18650
Typ BEA Ixio DT3 innen selbstüberwachend in Fluchtwegrichtung.

- 1 Stk. Kombinierte Radarbewegungsmelder mit Sicherheitsfeld gemäß DIN 18650
Typ BEA Ixio DT1 außen.

- 1 Stk. Inbetriebnahme

- 1 Stk. Prüfbuch

Lieferung und Montage gesamt netto:
zzgl. Ges. MwSt.:
Lieferung und Montage gesamt brutto:

€ 4.950,00
€ 940,50
€ 5.890,50

Alle Maße sind ca. Angaben



TÜR TECHNIK NORD VERTRIEBS GmbH • Gadelander Straße 155 • 24539 Neumünster

TÜR TECHNIK NORD
Vertriebs GmbH
Gadelander Straße 155
D- 24539 Neumünster

Tel.
04321 – 96538 70
Fax
04321 – 96538 79

Email
info@TTNV-GmbH.de
Internet
www.TTNV-GmbH.de

Bauseite Vorleistungen:
Montagefreiheit.

Wir möchten Sie bitten unser Angebot zu prüfen, und freuen uns, hierfür Ihren Auftrag zu erhalten. Eine einwandfreie und termingerechte Ausführung Ihres Auftrags sichern wir Ihnen schon heute zu. Zur Erläuterung der einzelnen Positionen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Hinweis:

Um die Anforderungen der DIN 18650 bezüglich der Absicherung der Nebenschließkanten zu erfüllen, sind Sicherheitsabstände zu angrenzenden Bauteilen einzuhalten.

Im Falle einer Unterschreitung der Sicherheitsabstände, behalten wir uns eine Nachkalkulation zu Schutzeinrichtungen vor.

Es sind die geltenden Richtlinien und Vorschriften für automatische Türsysteme zu beachten. Insbesondere die DIN18650 und die AutSchR.

Bitte informieren Sie uns umgehend über entsprechende Änderungen Ihrer Angaben.

Angebotsgültigkeit: 31.03.2014

Gewährleistung: 12 Monate ab Übergabe
24 Monate bei Abschluss eines Wartungsvertrages mit 3- jähriger Laufzeit

Lieferzeit nach technischer Klärung ca. 6 Wochen

Mit freundlichen Grüßen

Holger Meister

Tür Technik Nord Vertriebs GmbH

Ort, Datum und Unterschrift

Auftrag erteilt

Besuchen Sie auch unsere Homepage unter: WWW.TTNV-GMBH.DE

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 812/2014/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 03.03.2014
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Entwurf- und Auslegungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ aufzustellen. Parallel hierzu soll der Flächennutzungsplan von bisher Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche geändert werden. Es handelt sich um die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mittlerweile durchgeführt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird die Verwaltung+Planungsbüro im Rahmen der Sitzung berichten. Der daraus und aus der Diskussion des Bauausschusses vom 11.02.2014 resultierende aktuelle Entwurf inkl. Begründung wird dann ebenfalls vorgestellt und soll diskutiert werden. Ziel ist es, einen Entwurf zu beschließen und die Freigabe für die nächsten Verfahrensschritte (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) zu erteilen.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (F-Plan+B-Plan) inkl. notwendiger Fachgutachten wurden Mittel im Haushalt 2014 bereit gestellt.

Beschlussvorschlag:

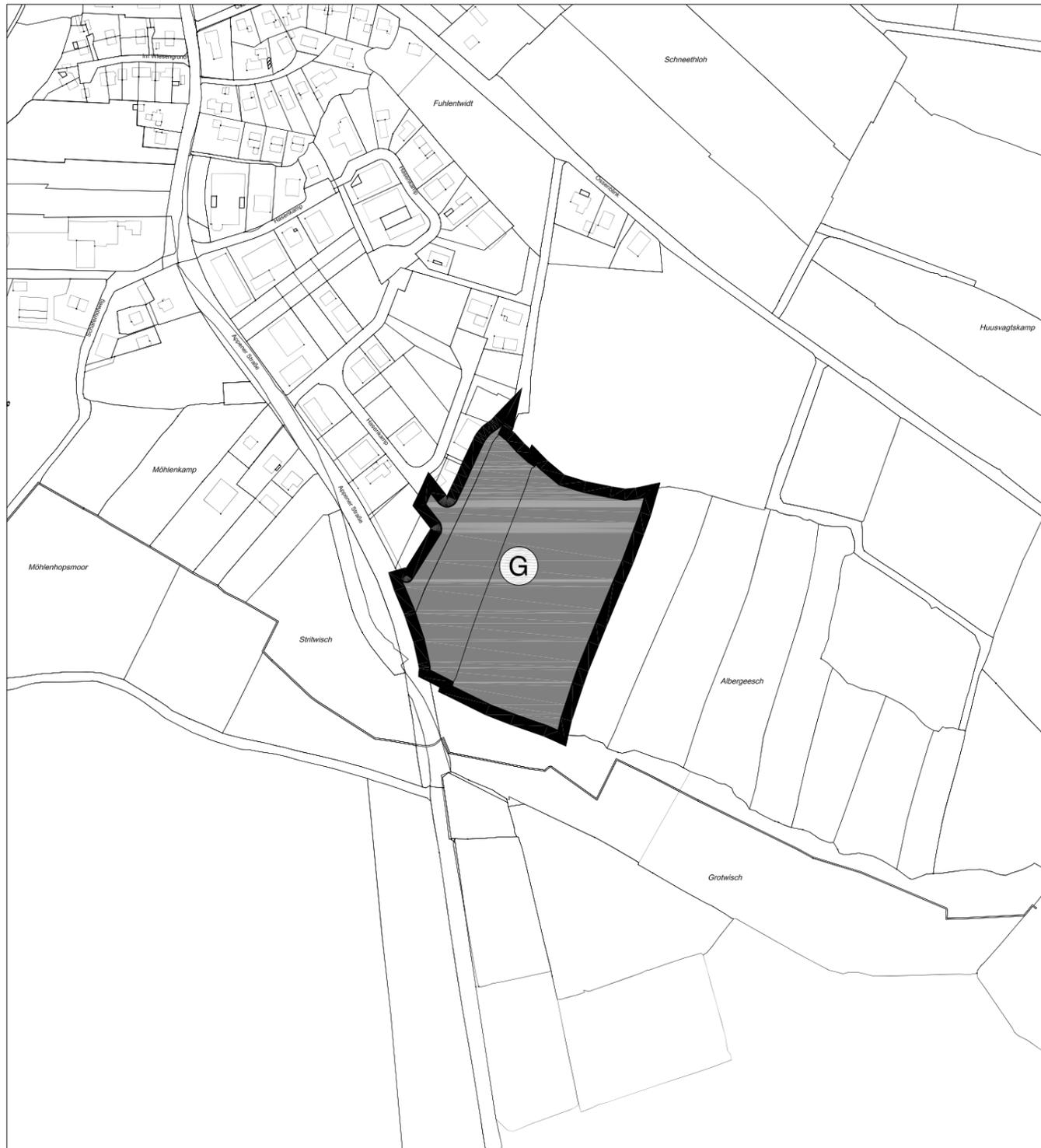
Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Banaschak

Anlagen:

- Planzeichnung und Begründung
- Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

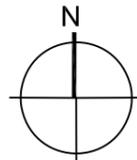
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Gewerbliche Bauflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des Änderungsbereichs

M 1 : 5.000



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2/§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Az: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

9. Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

Gemeinde Appen

7. Änderung des Flächennutzungsplans

"Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp"

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE

 STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
 Tel. 040 460955-60, Fax -70,
 mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Gemeinde Appen

Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren	3
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
1.3	Archäologie.....	4
2	Planungsvorgaben	4
2.1	Regionalplan.....	4
2.2	Bestehender Bebauungsplan.....	5
2.3	Naturschutzrechtliche Vorgaben	6
3	Darstellungen des Flächennutzungsplans	8
4	Erschließung / Verkehrsflächen.....	10
4.1	Überörtliche Erschließung und Verkehrsflächen	10
4.2	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	10
5	Ver- und Entsorgung.....	10
6	Altlasten	11
7	Immissionsschutz	11
8	Umweltbericht	siehe Teil II der Begründung
9	Flächen und Kosten.....	12

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine entsprechende Nachfrage nach freien Gewerbeflächen besteht und die vorhandenen Gewerbeflächen bereits vollständig verkauft sind.

Derzeit liegen der Gemeinde 15 schriftliche Anfragen durch Unternehmen nach verfügbaren Gewerbeflächen vor. Dabei handelt es sich überwiegend um bereits ortsansässige Unternehmen, die sich vergrößern möchten. Im Übrigen handelt es sich bei den Interessenten um auswärtige Unternehmen, die aufgrund ihrer Flächennachfragen von ca. 1.000 - 5.000 m² als ortsangemessene Betriebsgrößen bezeichnet werden können. Der Gesamtumfang der so angefragten Flächen übersteigt bereits die durch diesen B-Plan vorgesehenen neu zu schaffenden Gewerbeflächen. Im Bestand sind hierfür keine Gewerbeflächen verfügbar.

Parallel zur 7. Änderung des FNP erfolgt die Aufstellung des B-Plans Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“. Parallel zur FNP-Änderung ist auch der Landschaftsplan zu ändern.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, östlich der Appener Straße (K 13) und hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha.

Nordwestlich des Plangebietes grenzt dieses an das bestehende Gewerbegebiet Hasenkamp an. Für diesen Bereich besteht der B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ aus dem Jahr 2004.

Im Norden und Osten des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein degradierter Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

Am südlichen Rand des Plangebietes liegen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope an der Hangkante und in der Grotwischniederung. Außerdem liegt die Grotwischniederung im Landschaftsschutzgebiet, das an das Plangebiet angrenzt.

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen.

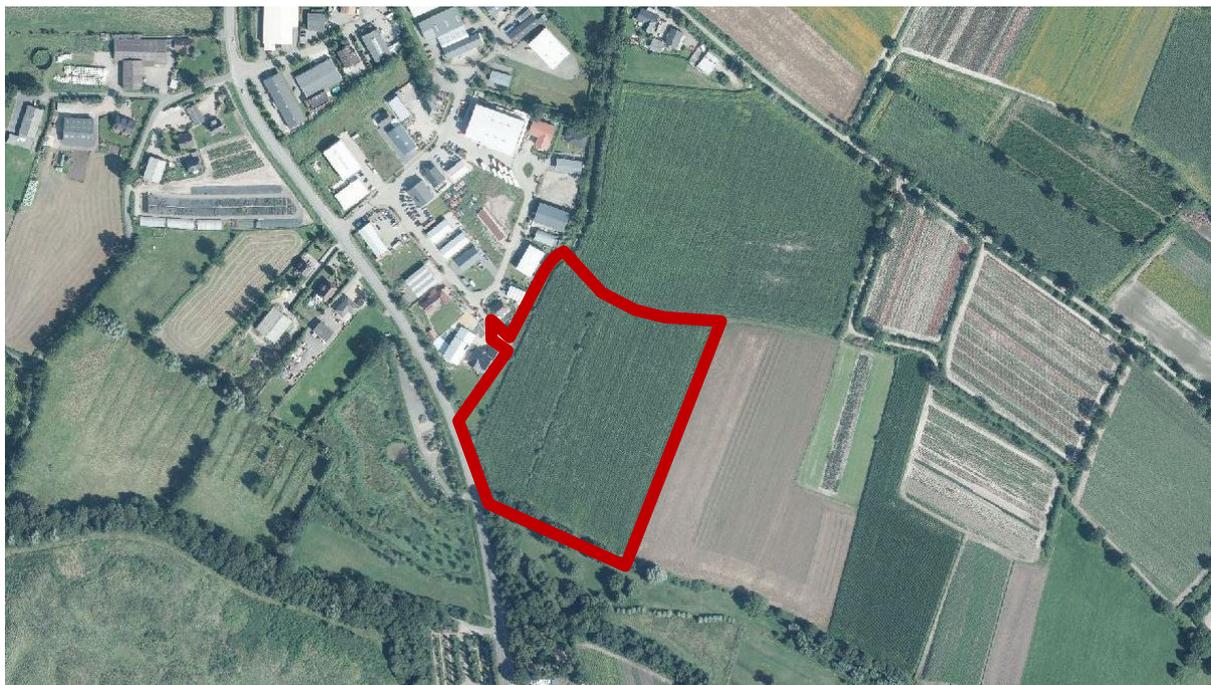


Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 7. Änderung des FNP, ohne Maßstab,
Quelle: Geoportal Metropolregion Hamburg

1.3 Archäologie

Laut Archäologischem Landesamt Schleswig-Holstein können im Plangebiet zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler festgestellt werden.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist aber darauf hin, dass für den Fall, dass während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Bereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Als nichtzentraler Ort ist gemäß Regionalplan die Ausweisung von Flächen für den örtlichen Bedarf vorzusehen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll so grundsätzlich möglich sein.

Bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Appener Straße (K 13) ist ein Regionaler Grünzug dargestellt.

Im Süden ragt der Planbereich geringfügig in ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (siehe Abb. 2). Derart festgelegte Gebiete dienen der vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und -versorgung im Planungsraum und sollen möglichst von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Die durch die 7. Änderung des FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen (G) und durch den B-Plan Nr. 26 getroffenen Festsetzungen als Gewerbegebiet (GE) weichen damit von den Aussagen des Regionalplans geringfügig ab. Einer Überplanung als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes soll hier aber der Vorrang gegenüber einem Bodenabbau gegeben werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen werden dringend gewerbliche Bauflächen innerhalb des Gemeindegabiets benötigt. Die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes stellt aus städtebaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen den sinnvollsten Standort dar. Zum einen wird so die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und nur geringfügig erweitert, so dass somit nur ein geringer Erschließungsaufwand und Flächenverbrauch und eine nur geringe Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes entsteht. Zum anderen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer relativ geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen. Da das Plangebiet außerdem nur am äußersten Rand des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ liegt und die unmittelbar anschließenden Flächen wegen der Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehem. Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung stehen werden.

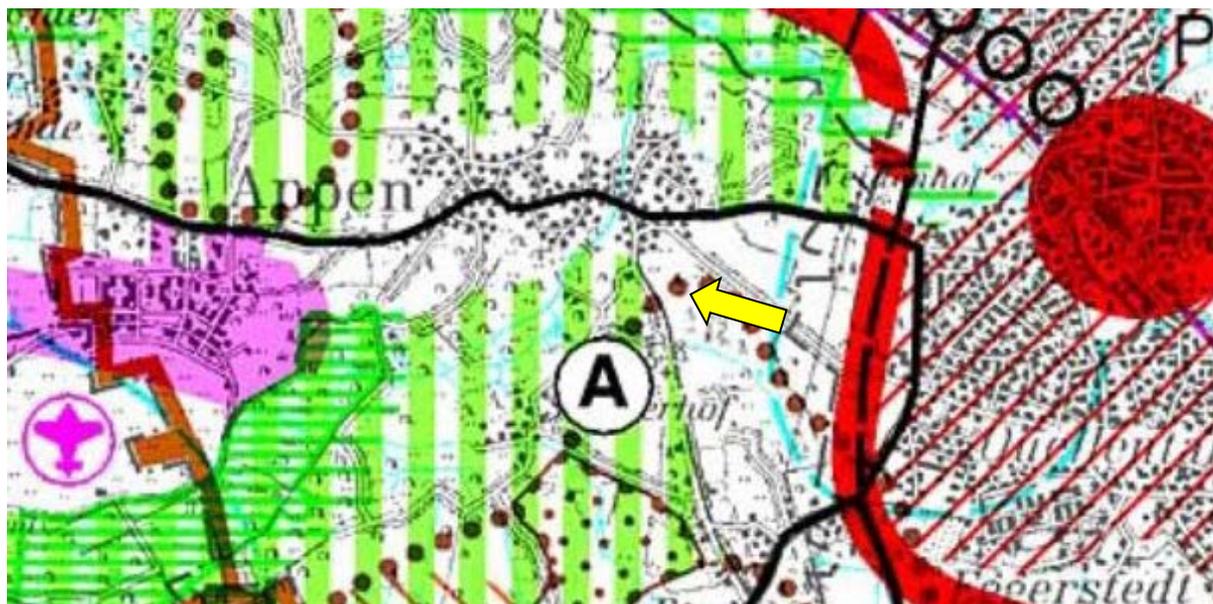


Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan M. ca. 1:50.000 mit Kennzeichnung des Plangebietes (gelber Pfeil)

2.2 Bestehender Bebauungsplan

Nordwestlich des Plangebietes gilt der rechtskräftige B- Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet (GE) fest.

Ein Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 20 "Gewerbegebiet Hasenkamp III" vom 29.05.2004 wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und dort dessen Festsetzungen aufgehoben. Es handelt sich dabei um die im B-Plan Nr. 20 als Öffentliche Grünfläche 2 (ÖG 2) mit der Zweckbestimmung Ableitung Oberflächenwasser festgesetzte Fläche.



Abb. 3: Zeichnerische Festsetzungen des B-Plans Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ (Maßstab ca. 1: 2.000)

2.3 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Landschaftsplan

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf.

Die südliche Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauf Flächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Sofern sich die neu ausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151f; s. nächster Absatz).

Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein „landschaftsplanerisches Leitbild“ aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbau- und Gewerbeflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der gewerblichen Bauflächen auch die nun im B-Plan 26 bzw. der 7. Änderung des FNP vorgesehenen Gewerbeflächen.

Gesetzlich geschützte Biotop

Die Hangkante im Süden weist einen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang und einen Knick auf.

Ein degradiertes Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

In der südlich angrenzenden Niederung außerhalb des Plangebietes selbst ist der Bachlauf abschnittsweise als naturnahes Fließgewässer mit dazugehöriger uferbegleitender natürlicher oder naturnaher Ufervegetation zu sehen. Weiterhin sind punktuell Kleingewässer und Großseggenriede als nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

An der nordwestlichen Spitze des Gewerbegebietes beiderseits des dort befindlichen Feldweges befindet sich ein geschützter Knick/Redder.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiet

Die südlich des Plangebietes liegende Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002).

Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

Rechtlich festgesetzte Kompensationsflächen

Die angrenzende Niederung der Grotwisch östlich der K 13 ist mit bestehenden Ausgleichsflächen/Ökokonten der Gemeinde Appen entwickelt; die Flächen sind damit rechtlich für diesen Zweck gebunden.

3 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet wurde im wirksamen FNP der Gemeinde Appen bislang als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt (s. Abb. 4).

Parallel zu dieser Änderung des FNP wird der B-Plan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ aufgestellt, in welchem Gewerbegebiet (GE), Straßenverkehrsflächen und öffentliche Grünflächen festgesetzt werden.

In der 7. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich nun gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt (s. Abb. 5). Damit wird der B-Plan Nr. 26 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt.



Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Bereichs der 7. Änderung des FNP (rote Umrandung) (Maßstab ca. 1:5.000)

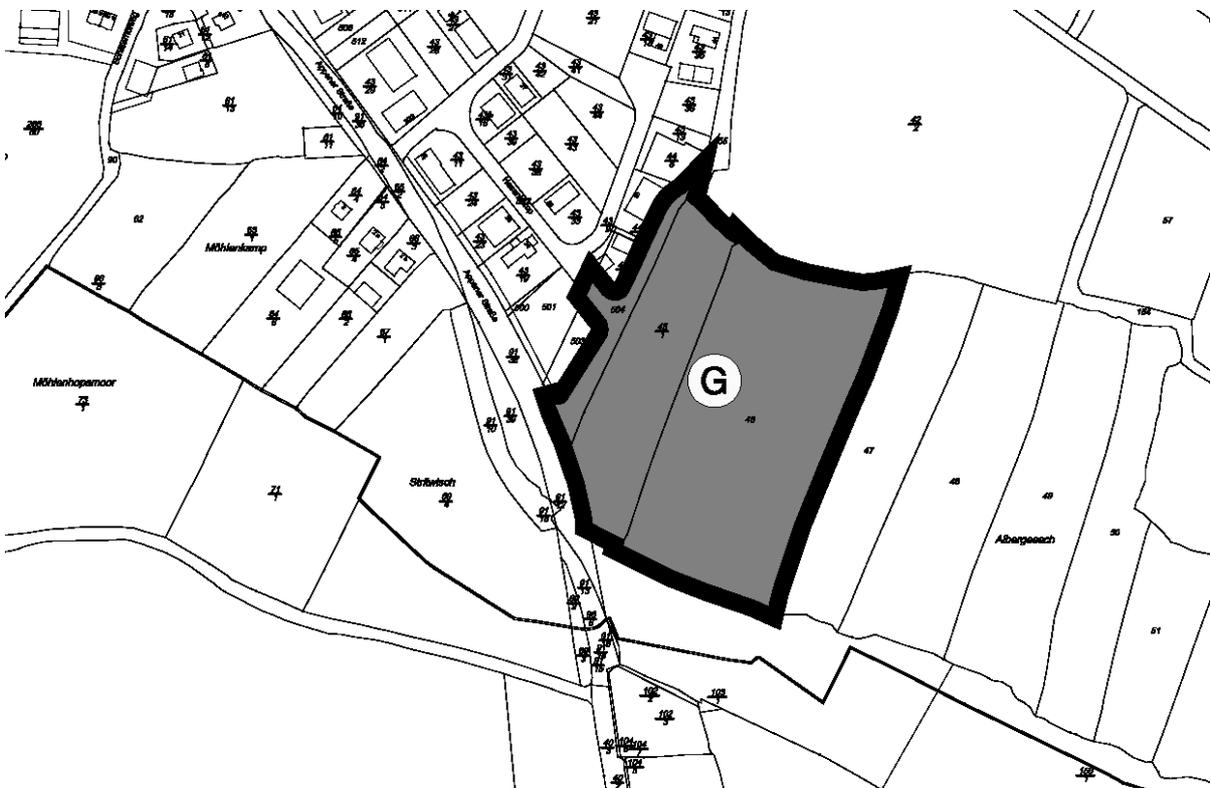


Abb. 5: 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Maßstab ca. 1: 5.000)

4 Erschließung / Verkehrsflächen

4.1 Überörtliche Erschließung und Verkehrsflächen

Die überörtliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Appener Straße (K 13). Das Plangebiet wird hieran nicht direkt angeschlossen, sondern der Anschluss der Planstraße an die K 13 erfolgt über die bestehende, nördlich gelegene Straße Hasenkamp.

Da sich das Gebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 13 befindet ist die Anbauverbotszone von 15m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße zu berücksichtigen. Diese wurde nachrichtlich in die Planzeichnung zum B.Plan übernommen.

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Die Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt über eine neue Erschließungsstraße (Planstraße), die im Nordwesten an die bestehende Straße Hasenkamp anschließt. Für diesen Anschluss wurden bereits im B-Plan Nr. 20 entsprechende Flächen freigehalten und dort als öffentliche Grünfläche (ÖG 2) festgesetzt. Dieser Bereich wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und im B-Plan Nr. 26 zukünftig als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

4.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die nächstgelegenen Haltestellen Appen, Denkmal und Appen, Pinnaubogen befinden sich etwa 800 m Fußweg vom Plangebiet entfernt. Hier verkehrt die Buslinie 6663 Uetersen – Appen – Pinneberg der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP). In Pinneberg wird durch den Übergang zur S-Bahn und verschiedenen Buslinien der Anschluss an den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gewährleistet (Bedienung täglich von ca. 5 – 24:00 Uhr im 30- bis 60-Min.-Takt).

Die nächstgelegene Haltestelle Appen Friedhof ist in etwa 700 m Fußweg südwestlich des Plangebietes gelegen. Allerdings verkehrt hier nur während der Schulzeiten der Bus der Linie 6669 in Richtung Appen Etz bzw. Richtung Moorrege.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Versorgungsleitungen vom bestehenden Gewerbegebiet her sicherzustellen, die hierfür bis in den Planbereich verlängert werden müssen.

Das im Gewerbegebiet anfallende Oberflächenwasser wird dem westlich der K 13 bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Das Oberflächenwasser wird dazu einer Leitung innerhalb der bestehenden öffentlichen Grünfläche zugeführt und von dort die K 13 unterquerend über den vorhandenen Graben ins Regenrückhaltebecken geleitet. Dem Regenrückhaltebecken sind ein Leichtflüssigkeitsabscheider und ein Sandfang vorgeschaltet. Der im nordwestlichen Bereich vorhandene Graben mit Anschluss an die Rohrleitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche bleibt erhalten.

Die Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet kann sichergestellt werden. Über das öffentliche Trinkwassernetz der Stadtwerke Pinneberg kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h bereitgestellt werden.

In der Nordostecke des B-Plans befinden sich nach Auskunft der unteren Wasserbehörde zwei ca. 20 m tiefe Brunnen und eine Grundwassermessstelle. Nach Darstellung des Kar-

tenausschnitts (s. Abbildung 6) liegt davon nur ein Brunnen tatsächlich im Geltungsbereich des B-Plans. Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus diesem Brunnen muss zurückgezogen werden und der Brunnen gem. DVGW-Arbeitsblatt W 135 fachgerecht zurückgebaut werden. Im Vorwege sind der Wasserbehörde von einer Fachfirma erstellte Verfüllpläne vorzulegen. Sobald die Wasserbehörde und die Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg der Art und Weise der geplanten Rückbaue zugestimmt haben, ist der Brunnenrückbau zeitnah durchzuführen.



Abb. 6: Lage der Brunnen und der Messtelle, Quelle: Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, ohne Maßstab

6 Altlasten

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

7 Immissionsschutz

Die in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes liegenden Wohnhäuser westlich der Appener Straße liegen in etwa 150 m Entfernung und am Ossenblink in etwa 200 m zu den Grenzen der Bauflächen. Sie befinden sich im Außenbereich und sind daher in Bezug auf den Immissionsschutz als gemischte Bauflächen zu bewerten. Die Erweiterung des Gewerbegebietes rückt nicht näher an diese schützenswerten Nutzungen heran als die bereits bestehenden Gewerbeflächen. Immissionsschutzkonflikte durch die Festsetzung als Gewerbe-

gebiet sind aufgrund der im Gewerbegebiet zulässigen, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe nicht zu erwarten.

Zum vorbeugenden Schutz der Wohnhäuser außerhalb des Geltungsbereichs vor Gewerbelärm werden im Bebauungsplan Nr. 26 die Emissionen innerhalb des Gewerbegebietes dennoch begrenzt. Es wird festgesetzt, dass nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Emissionen die maximal zulässigen Emissionskontingente (Lek) von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts (bezogen auf 1 m²) nicht überschreiten.

Die Einhaltung der festgesetzten Werte ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung hat in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, zu erfolgen.

Die zeitweiligen Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen. Eine besondere Belastung des Plangebiets ist dadurch nicht erkennbar.

8 Umweltbericht

- siehe Teil II der Begründung -

9 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha. Die Flächen werden vollständig als gemischte Bauflächen festgesetzt.

Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Kosten.

Appen, den

.....
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 811/2014/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 03.03.2014
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Appen -Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp- für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ aufzustellen. Parallel hierzu soll der Flächennutzungsplan von bisher Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche geändert werden. Es handelt sich um die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mittlerweile durchgeführt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird die Verwaltung+Planungsbüro im Rahmen der Sitzung berichten. Der daraus und aus der Diskussion des Bauausschusses vom 11.02.2014 resultierende aktuelle Entwurf inkl. Begründung wird dann ebenfalls vorgestellt und soll diskutiert werden. Ziel ist es, einen Entwurf zu beschließen und die Freigabe für die nächsten Verfahrensschritte (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) zu erteilen.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (F-Plan+B-Plan) inkl. notwendiger Fachgutachten wurden Mittel im Haushalt 2014 bereit gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 26 -Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp- für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Banaschak

Anlagen:

- Planzeichnung und Begründung
- Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung

Gemeinde Appen
Bebauungsplan Nr.26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp “
und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt

1.1	Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, Stellungnahme zur Landesplanungsanzeige	3
1.2	Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen	5
1.3	Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit	5
1.4	Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt	6
1.5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle	11
1.6	Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft	11
1.7	Stadt Pinneberg	12
1.8	BUND-Landesverband SH	12
1.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	13

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine** Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Itzehoe
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz
- Wasserverband Pinau-Bilsbek-Gronau
- Abwasserzweckverband Südholstein
- Industrie- und Handelskammer, Zweigstelle Elmshorn
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
- Gemeinde Prisdorf

In der Veranstaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 27.1.2014 wurden **keine** Bedenken oder Anregungen geäußert.

1.1 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, Stellungnahme zur Landesplanungsanzeige

27.02.2014

zu der o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:
die Gemeinde Appen beabsichtigt aufgrund der bestehenden Nachfrage nach gewerblicher Baufläche ihr bestehendes Gewerbegebiet am Hasenkamp um ca. 3,5 ha zu erweitern. Die Nachfrage resultiert in erster Linie aus konkreten Erweiterungsvorhaben örtlicher Betriebe.

Die innergemeindliche Lage der gewerblichen Bauflächen entspricht dem regionalplanerischem Orientierungsrahmen des Regionalplans I 1998 (Z 5.6.1).

Die Gemeinde Appen ist Partnerkommune innerhalb der bestehenden Stadt-Umland-Kooperation Pinneberg (SUK). Seitens des Kreises Pinneberg wird vorausgesetzt, dass eine frühzeitige Information bzw. Abstimmung auf Ebene der betreffenden SUK-Arbeitsgremien stattgefunden hat. Unter dieser Voraussetzung bestehen seitens des Kreises Pinneberg keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsziele der Gemeinde Appen.

Die untere Naturschutzbehörde weist lediglich darauf hin, dass der Plangeltungsbereich im Süden ein geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG (Steilhang zur Grothwischniederung) tangiert und dass zum Schutz des Steilhangs eine Pufferzone von mind. 25 m vorzusehen sei.

Ferner sollte die Gemeinde im Rahmen Ihrer Bauleitplanung Aussagen über die Nutzung der (nach Umsiedlung der expandierenden Betriebe) freiwerdenden Flächen treffen.

Da die gewerbliche Erweiterungsfläche innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt (G 4.6 (3) Reg.PI I 1998), bedarf die bauliche Inanspruchnahme diesbezüglich noch einer besonderen Begründung. Der exakte Flächenzuschnitt des Vorranggebietes sollte im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans III nochmals überprüft werden.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

In Bezug auf die Stadt-Umland-Kooperation Pinneberg (SUK) wird darauf hingewiesen, dass die SUK bereits seit Jahren nicht mehr aktiv verfolgt wird und eine gegenseitige frühzeitige Abstimmung auf dieser Ebene nicht stattgefunden hat. Die Abstimmung erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.1 BauGB. Im Rahmen dessen sind keine Einwände der Nachbargemeinden eingegangen.

Zum geschützten Biotop (Steilhang) siehe Abwägung zur Stellungnahme Nr. 1.4.

Über freiwerdende Flächen durch die Umsiedlung von Gewerbebetrieben kann zu diesem Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, da geplanten Gewerbeflächen noch keinen konkreten Betrieben zugeordnet sind und daher keine Kenntnis darüber besteht in welchem Umfang und an welcher Stelle konkret zukünftig Flächen frei werden.

Die bauliche Inanspruchnahme eines kleinen Teils des Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan begründet.

Einer Überplanung als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes soll hier aber der Vorrang gegenüber einem Bodenabbau gegeben werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen werden dringend gewerbliche Bauflächen innerhalb des Gemeindesgebiets benötigt. Die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes stellt aus städtebaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen den sinnvollsten Standort dar. Zum einen wird so die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und nur

geringfügig erweitert, so dass somit nur ein geringer Erschließungsaufwand und Flächenverbrauch und eine nur geringe Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes entsteht. Zum anderen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer relativ geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen. Da das Plangebiet außerdem nur am äußersten Rand des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ liegt und die unmittelbar anschließenden Flächen wegen der Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehem. Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung stehen werden.

1.2 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen

31.01.2014

Ich habe zu dem vorliegenden Planungsstand bauaufsichtlich keine Anregungen und Bedenken.

Aus Sicht des Brandschutzes habe ich folgende Anregung:
Ich empfehle in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 5 „Ver- und Entsorgung“ anzugeben, wie viel Löschwasser über das öffentliche Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt wird (z.B. 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden).

Begründung:

Die Gemeinde ist für den Löschwasser-Grundschutz zuständig, der für Gewerbegebiete im Allgemeinen mit 96 m³/h abgedeckt ist. Es können Hydranten im Umkreis von 300 m zum Objekt herangezogen werden. Besondere Gewerbebetriebe können einen höheren Löschwasserbedarf haben (bis 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden), der dann als Objektschutz vom Gewerbebetrieb gefordert werden kann. Hierfür ist aber eine Angabe der vorhandenen Löschwassermenge für das Gewerbegebiet erforderlich.

1.3 Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

30.01.2014

Zu dem o. a. B-Plan werden von hier, im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB folgende Anregungen bzw. Bedenken erhoben.

Da sich das Gebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 13 befindet ist die Anbauverbotszone von 15m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße zu berücksichtigen!

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Die bauaufsichtliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme zum Brandschutz wird gefolgt.
Die verfügbare Löschwassermenge wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
In die Planzeichnung des B-Plans wird eine Anbauverbotszone von 15 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße aufgenommen.
Es wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen, dass Detailplanungen frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen sind.

1.4 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt

31.01.2014

Untere Bodenschutzbehörde:

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor. Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis in die Begründung auf:

Hinweis:

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde:

Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286, r.krause@kreis-pinneberg.de

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

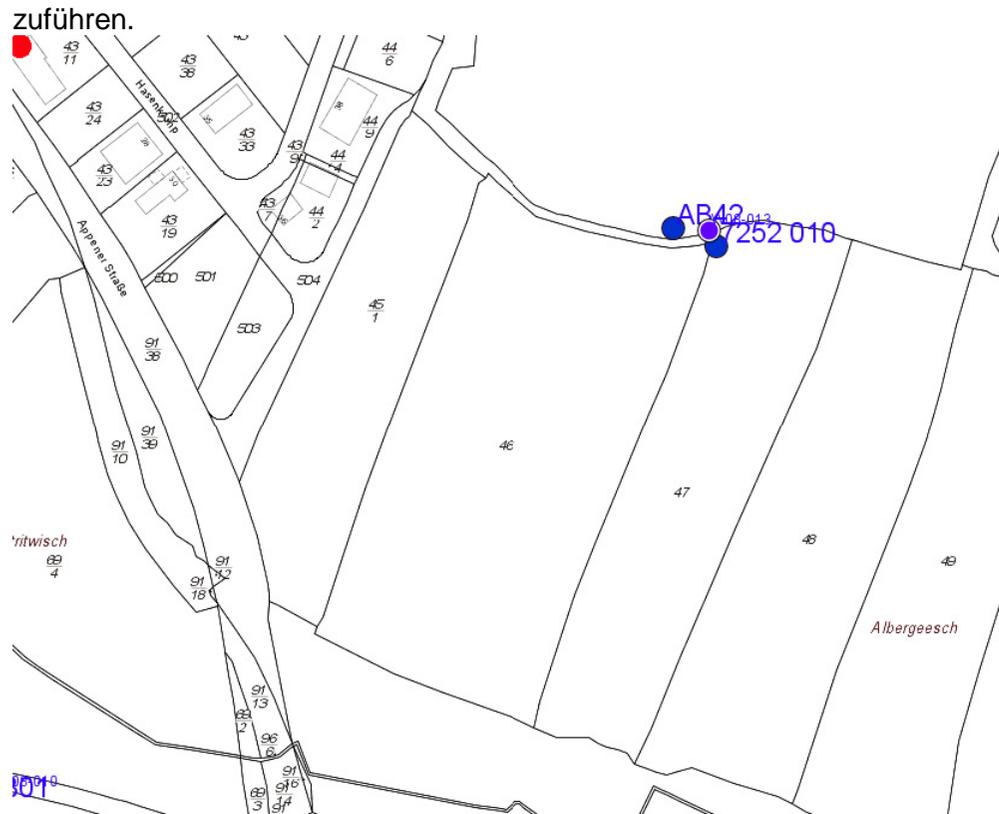
Zur geplanten Entwässerung werden keine Aussagen getroffen. Von daher ist die Entwässerung zurzeit nicht gesichert. Sollte im Plangebiet für die Niederschlagswasserentsorgung u.a. die Versickerung in Betracht gezogen werden, muss die Durchführbarkeit mittels Bodensondierungen eingehend überprüft werden.

In der Nordostecke des B-Plans befinden sich ein zwei ca. 20 m tiefer Brunnen (s. Kartenausschnitt,). Für die damit verbundene Grundwasserentnahme wurde unter dem Az.: 423-363-19/I-08/16 eine wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt. Ferner befindet sich in der Nähe des Brunnens eine Grundwassermessstelle.

Dieser Sachverhalt muss bei den weiteren Planungen berücksichtigt und die wasserrechtliche Erlaubnis zurückgezogen werden. Der Brunnen und ggf. die Messstelle sind dann gem. DVGW-Arbeitsblatt W 135 fachgerecht zurückzubauen. Im Vorwege sind der Wasserbehörde dann von einer Fachfirma erstellte Verfüllpläne vorzulegen. Sobald die Wasserbehörde und die Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg der Art und Weise der geplanten Rückbaue zugestimmt haben, sind die Brunnenrückbaue zeitnah durch-

Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt. Der Hinweis wird in die Begründungen zum B-Plan und zur FNP-Änderung aufgenommen.

Der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt ausschließlich in das vorhandene Regenrückhaltebecken westlich der Appener Straße. Eine Versickerung ist nicht vorgesehen. Bezüglich der genannten Brunnen und der Messstelle liegt entsprechend des beigefügten Lageplans nur einer der Beregnungsbrunnen innerhalb des Plangebietes. Hierzu wird ein Hinweis in die Begründung zum B-Plan aufgenommen, dass dieser bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist und fachgerecht, in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zurückgebaut werden muss.



Untere Naturschutzbehörde:

Der Plangeltungsbereich tangiert im Süden den Steilhang (geschützter Biotop gem. § 21 LNatSchG) der Grothwischniederung (Ausgleichflächen der Gemeinde Appen). Zum Schutz des Steilhangs einschließlich der Niederung ist eine Pufferzone von 25 m vorzusehen.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es wird zum Schutz des Steilhangs und der Niederung eine Pufferzone vorgesehen, die sich in mehrere Zonen gliedert und insgesamt eine Breite von 15 m hat.

In einer Breite von 7 m wird ein krautiger Saumstreifen angrenzend an den Steilhang vorgesehen, der als Pufferstreifen und Abstandsfläche zur Vermeidung von Störungen und Stoffeinträgen aus dem Gewerbegebiet in den Steilhang/ der Grothwischniederung dient. Die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung und

die Entwicklung einer dauerhaften Gras- und Staudenflur bewirkt, dass der Wurzelraum der zum Teil über den Acker reichenden Eichenkronen dauerhaft durch eine unterlassene Bodenbearbeitung verbessert wird und keine Stoffeinträge mehr durch die wegfallende Ackernutzung in den Steilhang erfolgen. Es wird eine Verbundstruktur mit offener Vegetation zur offenen Straßenböschung an der Kreisstraße geschaffen, die u.a. Arten wie der potenziell vorkommenden Knoblauchkröte oder potenziell vorkommenden Reptilien zusätzlichen Lebensraum und Verbund bieten.

Angrenzend an die beschriebene Gras- und Staudenflur erfolgt eine Minimierung für die Eingriffe in das Landschaftsbild - insbesondere zur Grothwischniederung und zur Kreisstraße hin - sowie zum Ausgleich des unbewachsenen Knickwalls durch eine Knickneuanlage mit insgesamt 5 m Breite. Alle oben genannten Effekte des Pufferstreifens werden durch den neuen Knick verstärkt, es werden weitere Eichenüberhälter in ausreichendem Abstand zu den bestehenden Eichen am Steilhang geschaffen. Insbesondere wird aber zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die neu entstehenden Gewerbebauten eine wirksame Maßnahme ergriffen, da der zum Steilhang nach hinten versetzte Knick eine zusätzliche vertikale Struktur bietet, die die tiefer liegende Niederung und die Kreisstraße zusammen mit den bestehenden Hängen noch einmal deutlich vom Gewerbe abschirmt. Ein vollständiges Verdecken der Gewerbebauten vom Standpunkt der Niederung bzw. der Kreisstraße ist nicht möglich, jedoch wird durch die genannten Maßnahmen die Landschaftsbildbeeinträchtigung in Richtung Niederung/ Kreisstraße als nicht mehr erheblich in Sinne des Naturschutzgesetzes gesehen.

Die Gras-/Staudenflur und die Knickneuanlage von insgesamt 12 m Breite werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt und fachgerecht gepflegt, um die wesentlichen Pufferfunktionen dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der neu angelegte Knick ist gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe folgende Anregungen:

Zum Schutz der angrenzenden Wohnhäuser außerhalb des Geltungsbe-
reichs des Bebauungsplanes Nr. 26 vor Gewerbelärm sind im Geltungsbe-
reich des Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emis-
sionen die folgenden maximal zulässigen Emissionskontingente LEk (bezo-
gen auf 1 m²) nicht überschreiten:

LEk, tags [dB(A)]	LEk, nachts [dB(A)]

Die Prüfung der Einhaltung hat in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Ab-
schnitt 5, zu erfolgen. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jewei-
ligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingen-
ten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Be-
rücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Ab-
schirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1
m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der
nächstgelegenen Wohnbebauung);

An den Knick schließt auf der Gewerbeseite ein weiterer Knick-
schutzstreifen mit 3 m an. Hierdurch wird insbesondere verhindert,
dass eine Bebauung oder Nutzung des Gewerbes zu nahe an den
Knick heranreicht und seine Funktion beeinträchtigt. Die Funktion
des Knicks wird durch die angrenzend geplanten krautigen Säume
erheblich aufgewertet.

Somit erfolgt insgesamt die Sicherung eines 15 m breiten Puffer-
streifens zum Steilhang/ zur Grotwischniederung, der durch die
vorgesehene Knickstruktur und die beschriebenen Saumstreifen
geeignet ist, neben Ausgleichsfunktionen eine ausreichende Mini-
mierung für Störungen des Landschaftsbildes und des Naturhaus-
haltes durch das geplante Gewerbegebiet zu gewährleisten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Wohnhäuser westlich der Appener Straße und das Wohnhaus
am Ossenblink liegen im Außenbereich. Sie sind in Bezug auf den
Immissionsschutz als gemischte Bauflächen zu bewerten. Die Er-
weiterung des Gewerbegebiets rückt nicht näher an diese schüt-
zenswerten Nutzungen heran als die bereits bestehenden Gewer-
beflächen. Um vor diesem Hintergrund einen angemessenen Schutz
dieser Nutzungen zu erzielen, wird festgesetzt, dass im
Geltungsbereich des Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen
zulässig sind, deren Emissionen die maximal zulässigen
Emissionskontingente von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts
nicht überschreiten.

2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1. ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

**1.5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein –
Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle**

23.01.2014

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

1.6 Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

27.01.2014

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.01.2014 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Da es sich um eine Stichstraße handelt, ist gemäß UVV "Müllbeseitigung" in Verbindung mit BGR 238-1 "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft" eine geeignete Wendeanlage erforderlich, da die Abfallsammlung nur in Vorwärtsfahrt erfolgen darf. Dies ist aus unserer Sicht bis zur Wendeanlage erfüllt.

Die Grundstücke in/an den beiden Stichstraßen, abgehend von der Wendeanlage, müssen ihre Abfälle bis zur Wendeanlage vorziehen wenn keine Wendemöglichkeit auf den Grundstücken besteht/ingeräumt wird. Dies gilt für die Abfallsammlung von Hausmüll (Abfälle aus privaten Haushalten) und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (Geschäfts- und Sperrmüll).

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis wird in die Begründungen zum Bebauungsplan (B-Plan) und zur Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) aufgenommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.

1.7 Stadt Pinneberg

24.01.2014

Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 und der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Appen bestehen seitens der Stadt Pinneberg keine Bedenken, sofern die Ausweisung der neuen Gewerbeflächen dem örtlichen Bedarf entspricht. Die Erweiterung des Gewerbegebietes sollte den ortsansässigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dienen, um eine Neuansiedlung von Betrieben nur in adäquatem und dem Siedlungsgefüge des Ortes entsprechenden Maßstab zu ermöglichen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Gemeinde Appen möchte Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf entsprechend ihrer Eigenschaft als nichtzentraler Ort gemäß Regionalplan ausweisen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll entsprechend des Regionalplans möglich sein. Bei den der Gemeinde vorliegenden Anfragen nach Gewerbeflächen handelt es sich um bereits ortsansässige Unternehmen, die sich vergrößern möchten sowie um auswärtige Unternehmen, die aufgrund ihrer Flächennachfragen von ca. 1.000 - 5.000 m² als ortsangemessene Betriebsgrößen bezeichnet werden können.

1.8 BUND-Landesverband SH

04.02.2014

der *BUND* bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

In der Metropolregion Hamburg nehmen Siedlungsdruck und damit einhergehend die Flächenreduzierung für Landwirtschaft, Erholung und Naturschutz kontinuierlich zu. Daher steigt für die Gemeinden die hohe Verantwortung mit dem Umgang ihrer Flächen und bedarf unter anderem einer anderen Herangehensweise für den Umgang mit Freiflächen. So wird bereits im Kreis über Modelle der Flächenbewirtschaftung diskutiert, unter anderem auch über verstärkte Kooperationsmodelle mit umliegenden Gemeinden und gemeinsamer Ausweisung von Gewerbegebieten, Erfassung des Altbestandes und Vorrang von Umnutzung des Altbestandes vor Neuausweisung. So sollte unseres Erachtens auch die Gemeinde Appen diese Problemstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beachten und diskutieren.

Die Stellungnahme wird in diesem Verfahren zur Kenntnis genommen. Eine Neuaufstellung des FNP ist zurzeit nicht vorgesehen.

1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH

05.02.2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Äußerungen oder Anregungen aus unserem Aufgabengebiet im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir nicht vorzubringen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es erfolgt keine Festsetzung bezüglich der notwendigen Trassen und die Beachtung des Merkblattes. Sämtliche genannte Punkte werden aber als Hinweise in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.

Gemeinde Appen

3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen

zum Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Stand: 05.03.2014

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein

Auftragnehmer:

TGP

Trüper Gondesens Partner
Landschaftsarchitekten

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79 88 2-0
Fax 0451. 79 88 2-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Inhalt:

1.	Planungsanlass	3
2.	Aussagen des Landschaftsrahmenplans	3
3.	Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotop/ Ausgleichsflächen	3
4.	Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet...	4
5.	Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet	5

1. Planungsanlass

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 26 bzw. der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Appen ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen im Bereich Hasenkamp insbesondere für bereits ortsansässige Unternehmen. Die vorhandenen Gewerbeflächen sind bereits vollständig verkauft und im Bestand sind keine weiteren Gewerbeflächen verfügbar. Es werden ca. 26.300 m² gewerbliche Bauflächen neu erschlossen. Die Erweiterung soll soweit möglich bestehende Verkehrerschließungen sowie Ver- und Entsorgungssysteme der bestehenden Gewerbeflächen nutzen und damit möglichst umweltverträglich realisiert werden. Im Rahmen der vorgesehenen Planung gehört hierzu auch der Schutz der angrenzenden Grotwischniederung und gesetzlich geschützter Biotop am südlichen Rand des Plangebietes (Lage im Landschaftsschutzgebiet und Biotopverbund, festgesetzte Ausgleichsflächen, s. a. Kap. 3).

2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) kennzeichnet das Plangebiet, d.h. den Bereich der 3. Landschaftsplan-Änderung, als einen „Bereich mit Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“. Da weder der gültige Flächennutzungsplan noch der Landschaftsplan der Gemeinde Appen in diesem Bereich Aussagen zu geplantem Rohstoffabbau trifft, ist die Aussage des Landschaftsrahmenplans nur als Hinweis ohne weitere planerische Konsequenz zu verstehen (s. a. Begründung zum B-Plan 26, Kap. 2.1).

Weitere Aussagen werden nicht getroffen.

3. Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotop/ Ausgleichsflächen

Die Hangkante im Süden des Plangebietes weist einen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang auf.

Die südlich des Plangebietes liegende genannte Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen in der Randzone des Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002), s. Abbildung 1. Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

Weiterhin befinden sich in der angrenzenden Grotwischniederung festgesetzte Ausgleichsflächen der Gemeinde Appen.

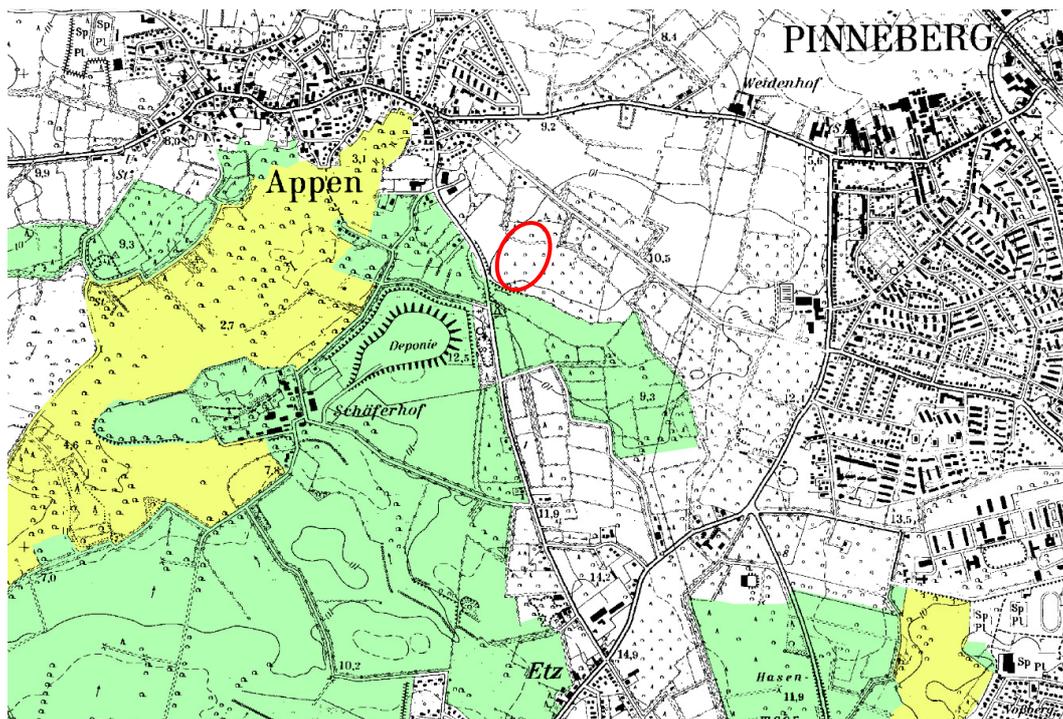


Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte (Originalmaßstab 1:25.000) der Kreisverordnung des Kreises Pinneberg über das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ vom 20.12.2002, gelb = Kernzone, grün = Randzone
rot = Bereich des Plangebietes

4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen (1. Gesamtfortschreibung 2003) weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf (vgl. Abbildung 2).

Die südlich angrenzende Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet und sind für spezielle Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Das inzwischen realisierte und durch den B-Plan 20 festgesetzte Gewerbegebiet sowie ein begrenzender Knick westlich des Plangebietes werden noch als Planung dargestellt.

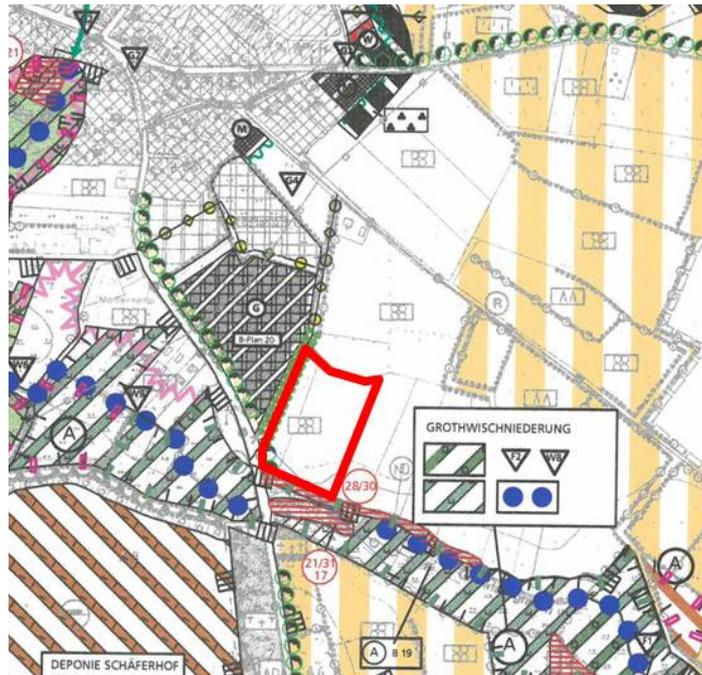


Abbildung 2: Auszug aus der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen (Stand 2003) im Bereich des Plangebietes, Originalmaßstab 1: 5.000, rot = Lage des Plangebietes

5. Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Die 3. Landschaftsplan-Änderung wird im Plan „Entwicklung“ im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Die Abgrenzung des neuen Gewerbegebietes wird aus der 7. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen und als „Gewerbegebiet Planung (B-Plan 26)“ eingestellt. Das inzwischen realisierte und durch den B-Plan 20 festgesetzte Gewerbegebiet westlich des Plangebietes wird als Bestand dargestellt.

Aus den Aussagen des Landschaftsrahmenplans folgen keine planerischen Konsequenzen.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan grundsätzlich von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauf Flächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Als übergeordnete Vorgaben des Landschaftsplans werden insofern durch folgende Planzeichen des Landschaftsplans umweltbezogene und grünordnerische Zielsetzungen verdeutlicht (s. Abbildung 3):

- Am Südrand des Plangebietes wird ein Pufferstreifen zum Steilhang/zur Grotwischniederung vorgesehen (Landschaftsplan-Maßnahme S1: „Pufferstreifen an besonders empfindlichen Biotopen zu angrenzenden Nutzungen schaffen“), der auch durch einen neuen Knick realisiert werden soll.
- Am Nord- und Ostrand ist eine Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes vorgesehen (Landschaftsplan-Maßnahme G3: „Eingrünung, Sichtschutzpflanzung am Ortsrand“)

Diese genannten Vorgaben des Landschaftsplans werden im Rahmen des Umweltberichtes bzw. der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans weiter berücksichtigt und umgesetzt (s. dort). In Bezug auf eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Ausweisung eines Gewerbegebietes auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter wird auf die Darstellung im Umweltbericht verwiesen.

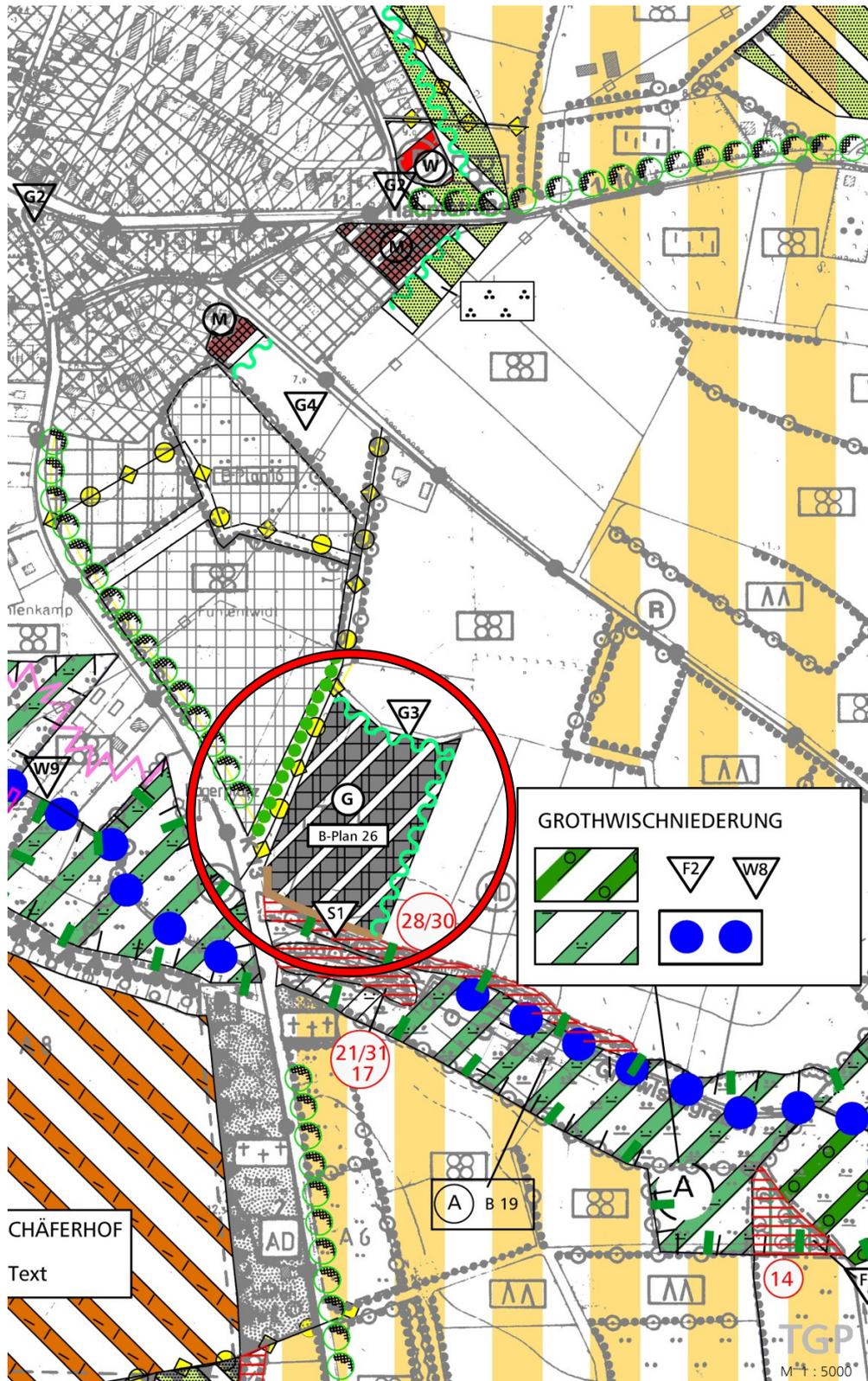
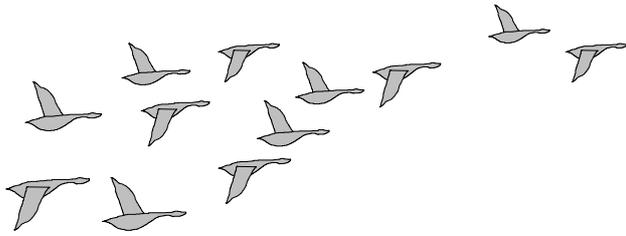


Abbildung 3: 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen im Bereich des Plangebietes zum B-Plan 26 bzw. der 7. Flächennutzungsplan-Änderung, Originalmaßstab 1: 5.000, roter Kreis = Bereich der Landschaftsplan-Änderung



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de



24. Februar 2014

**Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung
für den Bebauungsplan Nr. 26 und 7. Änderung des Flächennutzungs-
plans Gemeinde Appen zur „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“**

Im Auftrag von TGP-Landschaftsarchitekten, Lübeck



Abbildung 1: Vorhabensgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
3	Gebietsbeschreibung	4
4	Potenzialanalyse	5
4.1	Fledermäuse	5
4.1.1	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ...	6
4.1.2	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	8
4.2	Potenziell vorhandene Reptilien	9
4.3	Potenziell vorhandene Amphibien	11
4.3.1	Potenzielle Landlebensräume der Amphibien	13
4.3.2	Potenzielle Winterquartiere.....	15
4.3.3	Darstellung möglicher Wanderbeziehungen	16
4.4	Weitere Arten des Anhang IV	16
4.5	Potenziell vorhandene Brutvögel	17
4.5.1	Anmerkung zu Arten der Vorwarnliste.....	19
4.5.2	Anmerkungen zu anspruchsvolleren Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen.....	20
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	21
5.1	Wirkungen auf Vögel.....	22
5.2	Wirkungen auf Fledermäuse	23
5.3	Wirkungen auf Reptilien	23
5.4	Wirkungen auf Amphibien.....	23
6	Artenschutzprüfung	23
6.1	Zu berücksichtigende Arten	24
6.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	24
6.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.....	25
6.1.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Amphibien	25
6.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	25
7	Zusammenfassung	26
8	Literaturverzeichnis	27
9	Abbildungsverzeichnis	28
10	Tabellenverzeichnis	28
11	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)	29

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Appen soll auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche das angrenzende Gewerbegebiet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 bzw. der 7. Flächennutzungsplanänderung erweitert werden. Das Gelände wird überbaut bzw. umgestaltet. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein.

Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen. Die Bestandserfassung wird in Form einer Potenzialanalyse durchgeführt.

Darauf aufbauend wird eine Artenschutzbetrachtung durchgeführt. Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen könnten. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 6).

2 Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel, Amphibien und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden. Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden (Kap. 4.4).

Das Gebiet wurde am 22.01.2014 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Appen. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004), BORKENHAGEN (2011) sowie BfN (2007).

Die in der Datenbank des LLUR vorhandenen Daten wurden dankenswerterweise zur Verfügung gestellt und ausgewertet.

3 Gebietsbeschreibung



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit Teilgebieten (Luftbild aus Google-Earth™)

Das Untersuchungsgebiet kann zur differenzierten Betrachtung in 5 Teilgebiete unterteilt werden (vgl. Abbildung 2):

- A. Acker, aktuell Maisacker (ca. 3,6 ha). Am Ostrand eine schmale einreihige und einartige Rosenhecke. In der Mitte ein Knickwall mit schütterem Gehölzrest. Am Westrand ein schmaler Knickrest und eine als Scherrasen gepflegte Rasenfläche. Dies ist das eigentliche Plangebiet und wird deshalb im Folgenden „Vorhabensgebiet“ genannt.
- B. häufig gemähte Grasflur an einem Südhang, südexponiert, daher etwas wärmebegünstigt (ca. 0,12 ha).
- C. Dicht bewachsener Steilhang. Struktureiche Überhälter-Eichen und Brombeer-Unterrwuchs (ca. 0,25 ha).
- D. Grotwisch-Niederung, Ostteil (ca. 5,5 ha). Bachtal mit feuchtem Gehölz und kleinflächigen, extensiv genutzten Grünlandflächen. Kleingewässer.
- E. Grotwisch-Niederung, Westteil (ca. 6,3 ha). Bachtal mit Brachflächen (Staudenfluren) und extensiv genutzten, feuchten Grünlandflächen. Naturnah gestaltetes Rückhaltebecken.

4 Potenzialanalyse

In der Potenzialanalyse werden die Artengruppen betrachtet, die im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG vorliegt, relevant sein könnten. Das sind die „europäisch geschützten Arten“, d.h. alle Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, in der weitere Arten festgelegt werden können, ist bisher nicht erlassen.

4.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) und der aktuellen Darstellung in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Pinneberg die in Tabelle 1 aufgeführten Arten vor.

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

DE = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, atlantische Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig, (U1) = ungünstig - unzureichend, (U2) = ungünstig – schlecht, (xx) = unbekannt

Art	Kommentar	DE	SH
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Waldfledermaus, auch in Parks und Gärten. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	V	3 (FV)
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen, auch im Wald jagend. Quartiere nur in Gebäuden.	G	V (FV)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden.	-	3 (FV)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V	- (FV)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	-	3 (xx)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	- (FV)
Zwergfledermaus / <i>Pipistrellus p.</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus, seltener im Waldinneren. Quartiere in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	-	D (FV)

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Im Westen Schleswig-Holsteins mit seinem atlantischen Klima kommen praktisch nur Arten vor, die nach MLUR (2008) einen günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen (und auch kontinentalen) Region Schleswig-Holsteins haben. Die Einstufungen der Roten Liste Schleswig-Holsteins sind wahrscheinlich veraltet. Eine Gefährdungseinstufung widerspricht der aktuelleren Einschätzung eines günstigen Erhaltungszustandes. Gerade in den letzten 10 Jahren hat sich der Kenntnisstand über die Fledermausvorkommen erheblich erweitert.

4.1.1 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

4.1.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

4.1.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

4.1.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.

- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

4.1.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

4.1.2.1 Quartiere

Das Vorhabensgebiet (Teilgebiet A) und der Hang zur Straße (Teilgebiet B) bietet kein Potenzial für Baumhöhlen oder Nischen und Spalten, da kaum Bäume vorhanden sind. Da die wenigen Gehölze noch jung sind und kaum Totholz aufweisen (Wachstumsphase, keine Zerfallsphase), ist auch kein Potenzial für Tagesverstecke in Nischen und Spalten vorhanden. Wochenstuben, Winterquartiere oder ähnliches sind nicht zu erwarten.

Im südlich angrenzenden Hang (Teilgebiet C) sind einige strukturreiche Bäume mit Abbruchstellen vorhanden, so dass stellenweise Spalten vorhanden sind, die als Tagesverstecke von kleinen Arten, z.B. Zwergfledermaus, genutzt werden können. Einzelne Höhlen sind hier möglich. Das gilt auch für die Gehölze der östlichen Grotwischniederung (Teilgebiet D). In der westlichen Grotwischniederung sind derartige Gehölze nicht vorhanden.

4.1.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Der Acker des Vorhabensgebietes (Teilgebiet A) und seine schmalen Saumstrukturen sowie der Hang zur Straße (Teilgebiet B) weisen nur geringe potenzielle Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse auf.

Potenzielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung ist nach den Kriterien des Kaps. 4.1.1.3 der Gehölzbestand des Steilhanges (Teilgebiet C) und der Gehölzbestand der östlichen Grotwischniederung. Zusammen mit den Kleingewässern ist mindestens mittlere Bedeutung vorhanden. Der Bereich um den Bach ist mit hoher potenzieller Bedeutung einzustufen. Die feuchten Staudenfluren und Grünlandflächen der westlichen Niederung sind ebenfalls mindestens von mittlerer potenzieller Bedeutung. Das Rückhaltebecken hat eine Fläche von ungefähr 1000 m² und erfüllt somit die Kriterien für ein potenzielles Fledermausjagdgebiet hoher Bedeutung. Da die Grotwischniederung ein Bereich mit relativ herausgehobener Bedeutung innerhalb der intensiv genutzten Acker- und Baumschullandschaft ist (vgl. Abbildung 1), wird vorsorglich angenommen, dass sie hohe Bedeutung als potenzieller Fledermaus-Nahrungsraum für die Umgebung hat. Die Teilgebiete C, D und E werden daher insgesamt als Nahrungsraum mit potenziell hoher Bedeutung eingestuft.

4.1.2.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Vorhabensgebiet und der Hang zur Straße (Teilgebiete A u. B) bieten kein Potenzial für Fledermaus-Quartiere. Der Gehölzbestand des Hanges und der östlichen Grotwischniederung (Teilgebiete C u. D) kann potenzielle Fledermausquartiere aufweisen.

Das Vorhabensgebiet (Teilgebiete A u. B) weist kein besonderes Potenzial für Jagdgebiete auf. Die Grotwischniederung mit dem strukturreichen Hang wird insgesamt mit hoher potenzieller Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse eingestuft.



Abbildung 3: Potenzielle Fledermaus-Lebensräume.

4.2 Potenziell vorhandene Reptilien

Aufgrund der Verbreitungsübersicht nach KLINGE & WINKLER (2005) und ihren Lebensraumansprüchen können folgende, in Tabelle 2 aufgeführte, Reptilienarten im Umfeld des Vorhabens vorkommen.

Alle Reptilien sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Keine der potenziell vorkommenden Arten ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Blindschleiche und die Waldeidechse sind nach Roter Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009a) ungefährdet. Nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2003) ist der Status der Blindschleiche unklar, eine Gefährdung ist vorsorglich anzunehmen. Die Ringelnatter ist in Schleswig-Holstein stark gefährdet.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Reptilienarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009a), regionalisiert für Tiefland; RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2003), regionalisiert für Geest (in Klammern ganz Schleswig-Holstein). 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken, G = Gefährdung anzunehmen, - = ungefährdet

Art	RL D	RL SH	Anmerkung
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	V	2 (2)	In den feuchten Bereichen der Niederung und an den Gewässern
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	-	-	Vorkommen in den Steilhängen, Randbereichen der Niederung und Gehölzrändern möglich
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	-	G (G)	

Die **Ringelnatter** (*Natrix natrix*) besiedelt offene und halboffene Lebensräume an Fließ- oder Stillgewässern. In Nordwestdeutschland sind Feuchtbiotope entlang der Flüsse und Bäche, Grabensysteme und Teichanlagen die wichtigsten Lebensräume (GÜNTHER & VÖLKL 1996). Die Ringelnatter ist zwar die häufigste und verbreitetste der drei in Schleswig-Holstein heimischen Schlangenarten, jedoch wird sie aufgrund des deutlichen Rückgangs ihrer Habitate und der besonderen Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungen der Landschaft als „stark gefährdet“ eingestuft (KLINGE 2003). KLINGE & WINKLER (2005) nennen grünlandreiche Niedermoorstandorte mit mittelhoher, krautiger Vegetation als Kernhabitate in Schleswig-Holstein. Ihre Hauptnahrung sind Frösche, so dass sich ihr bevorzugter Lebensraum mit demjenigen der Frösche (Gras-, Teich-, Moorfrosch, vgl. Abbildung 4) deckt. Ferner sind Sonderstandorte wie ungestörte Sonnplätze und Standorte mit Ansammlungen organischen Materials („Komposthaufen) zur Eiablage nötig. Im Untersuchungsgebiet ist es die Grotwischniederung und deren Feuchtbiotope und Grünländer. Komposthaufen in klimatisch günstiger Lage (südexponiert) könnte die Ringelnatter im Hang (Teilgebiet C) finden.

Die **Blindschleiche** besiedelt bevorzugt Saumbiotope in und an Mooren und Wäldern mit dichter, bodennaher Vegetation und könnte hier in der Grotwischniederung vorkommen. Der Steilhang (Teilgebiet B u. C), direkt angrenzend an das Vorhabensgebiet, bietet einen Wechsel von beschatteten und besonnten Flächen, den diese Art bevorzugt. Die Art kann daher dort nicht ausgeschlossen werden. Da diese Art sehr schwer systematisch zu erfassen ist, liegen nicht genug Informationen für eine Gefährdungseinstufung vor (KLINGE 2003). Da anzunehmen ist, dass sie durch Entwicklungen in der Intensivlandwirtschaft bedrängt wird, wird in der Roten Liste Schleswig-Holsteins vorsorglich eine Gefährdung angenommen.

Die **Waldeidechse** besiedelt Wald- und Wegränder, trockene Brachen sowie lichte Wälder. In Heiden und Mooren befinden sich die Schwerpunktorkommen. Der an das Vorhabensgebiet angrenzende Steilhang ist für diese Art wie für die Blindschleiche ein potenzieller Lebensraum. Die Art ist in Schleswig-Holstein und Deutschland nicht gefährdet.

4.3 Potenziell vorhandene Amphibien

Aufgrund der Verbreitungsübersichten nach KLINGE & WINKLER (2005) und den allgemeinen Lebensraumsprüchen kommen folgende, in Tabelle 3 aufgeführte, Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens potenziell vor.

Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Amphibienarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands, in Klammern regionalisiert für nordd. Tiefland (KÜHNEL et al. 2009b); RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2003), 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken, G = Gefährdung anzunehmen; D = Daten mangelhaft, - = ungefährdet; Angabe in Klammern abweichende regionale Einstufung für Geest.

Art	RL D	RL SH	Anmerkung
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	-	Potenzielle Laichgewässer im Rückhaltebecken in Teilgebiet E
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	-	V	Potenzielle Laichgewässer im Rückhaltebecken und in den Kleingewässern der Niederung, Teilgebiete D und E.
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	3 (-)	V	Als typische Art der sehr feuchten, moorigen Flächen kommt er im Untersuchungsgebiet nur in den feuchtesten Bereichen der Grotwischniederung (Teilgebiete D und E) vor
Teichfrosch <i>Pelophylax (Rana)</i> kl. <i>esculenta</i>	-	D	Eindeutig ungefährdet, Datenlage wegen unklarer systematischer Einstufung unklar. Potenzielle Laichgewässer im Rückhaltebecken
Teichmolch <i>Lissotriton (Triturus)</i> <i>vulgaris</i>	-	-	Potenzielle Laichgewässer im Rückhaltebecken und in den Kleingewässern der Niederung, Teilgebiete D und E.
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3 (-)	3 (G)	Potenzielle Laichgewässer dieser Arten sind das naturnahe Regenrückhaltebecken in Teilgebiet E
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	V (-)	V	

Die **Erdkröte** ist die am weitesten verbreitete Amphibienart in Schleswig-Holstein. Sie kommt gerade in größeren Gewässern vor und kann Fischbesatz gut tolerieren. Als Landlebensraum kommen nahezu alle nicht zu trockenen Biotope in Frage. Im Untersuchungsgebiet sind das die Grotwischniederung und der Steilhang.

Der **Grasfrosch** ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt. Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbrei-

tung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste“ geführt. Im Untersuchungsgebiet kommt er wie die Erdkröte potenziell in der Niederung und den Steilhängen vor.

Der hier wie eine Art behandelte **Teichfrosch** *Rana* kl. *esculenta* (Hybridform der Arten *R. lessonae* u. *R. ridibunda*¹) gehört zu den weit und nahezu lückenlos in Deutschland verbreiteten Arten. Der Teichfrosch ist derzeit nicht gefährdet. Im Untersuchungsgebiet kommt er wie der Grasfrosch potenziell in der Niederung und den Steilhängen vor.

Der **Teichmolch** ist nicht gefährdet. Weil er wenig spezifische Ansprüche sowohl an den Landlebensraum als auch an das Laichgewässer stellt, ist er in nahezu allen Stillgewässertypen, gerade auch kleinen und periodisch trocken fallenden, bis hin zu langsam fließenden Gräben zu finden. Selbst kleine Habitatinseln können wegen der geringen Größe des Jahreslebensraumes erfolgreich besiedelt werden. Im Untersuchungsgebiet kommt er wie der Grasfrosch potenziell in der Niederung und den Steilhängen vor.

Der **Moorfrosch** bewohnt in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Lebensräumen. Es werden Kleingewässer, Sümpfe, Feuchtgrünland, Moorgewässer, Klein- bzw. Flachseen und flach auslaufende Buchten großer Seen sowie lichte amphibische Bruchwälder besiedelt. Die Größe der Laichhabitate reicht von Kleinstgewässern wie Wagenspuren und Pfützen bis hin zu viele Hektar großen Weihern und wiedervernässten Mooren. Die Laichballen befinden sich meist an sonnigen Flachwasserstellen mit 10-30 cm Wassertiefe, häufig auch weiter vom Ufer entfernt. Wichtige Laichhabitate sind auch die (halb)sonnigen Randzonen und Gehölzlücken amphibischer Erlenbruchwälder und Weidengebüsche wie hier in der Grotwischniederung.

In der aktuellen 3. Fassung der Roten Liste Schleswig-Holsteins wird der **Kammolch** als „zurückgehend“ („Vorwarnliste“) geführt (KLINGE 2003). Infolge seiner weiten Verbreitung und stellenweise individuenreicher Vorkommen ist der Kammolch in Schleswig-Holstein z. Z. nicht als bestandsgefährdet einzustufen. Er ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Optimale Laichgewässer sind sonnig (Gehölzbeschattung unter 10%), groß, mäßig tief (über 50 cm) mit gelegentlicher Austrocknung, von Natur aus eutroph (Lehm-, Mergel- oder Niedermoorboden), besitzen eine lichte Ufervegetation (Deckung 25 bis 50%) sowie eine nicht zu dichte Unterwasservegetation (Deckung 50-75%) und sind möglichst fischfrei. Eine Koexistenz zwischen Kammolch und Fischen ist vor allem in größeren Gewässern mit reich strukturierter Uferzone gewährleistet. In Fischgewässern kann der Kamm-

¹ Der Teichfrosch ist ein Hybrid der beiden Arten Seefrosch *Rana ridibunda* und Kleiner Teichfrosch *Rana lessonae*, der sich jedoch wie eine eigenständige Art fortpflanzt und sogar häufiger als die „Elternarten“ ist. Für diesen Status hat sich der Begriff „Klepton“ eingeführt, der durch das Kürzel kl. zwischen Gattungs- und Artnamen dargestellt wird (GÜNTHER 1990). Inzwischen werden diese Arten der Gattung *Pelophylax* zugeordnet.

molch nur überleben, wenn diese strukturreiche und flache Ufer haben (Wechselwasserzonen), in die Fische nicht vordringen können.

Die wichtigsten Landlebensräume des Kammolches sind in Deutschland Wälder und sonstige Gehölzbiotope, insbesondere Laub- und Laubmischwälder (KLINGE & WINKLER 2004). Auch in Schleswig-Holstein befinden sich die meisten bedeutenden Vorkommen im Bereich naturnaher Wälder. Eine höhere Bedeutung besitzen auch Sumpfwiesen und Flachmoore. Im Untersuchungsgebiet kommt er wie der Grasfrosch potenziell in der Niederung und den Steilhängen vor.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichhabitat vegetationsreiche, oft bereits in Verlandung befindliche Stillgewässer, die jedoch nicht zu flach sein dürfen. Oft kommt die Art in anthropogen überprägten und im Siedlungsbereich liegenden Stillgewässern wie Regenrückhaltebecken, Lösch-, Klär- und Fischteiche sowie Gewässer im Bereich von Abgräbungsflächen vor. Da ihre großen Larven einem geringeren Prädationsdruck durch Weißfische unterliegen als die anderer Arten, kann sie auch in Fischteichen mit Karpfen oder sog. „Weißfischen“ vorkommen. Hoher Fischbesatz - vor allem Besatz mit Raubfischen wie Hechten oder Forellen - kann jedoch den Reproduktionserfolg der Knoblauchkröte drastisch reduzieren oder sogar vollständig verhindern. Im Untersuchungsgebiet kommt sie potenziell im Rückhaltebecken vor.

4.3.1 Potenzielle Landlebensräume der Amphibien

Anhand der Biotopausstattung des Gebietes sowie den Lebensraumansprüchen der Arten wird eine Darstellung der potenziellen Sommerlebensräume gegeben. Als Landlebensraum wird dabei der von seiner Biotopstruktur her geeignete Bereich angesehen, der in der gewöhnlichen Entfernung vom Laichgewässer liegt, die ein Individuum aufsucht. Das sind für Teichmolch und Teichfrosch ca. 200 m, für Erdkröten ca. 500 m und für Grasfrösche ca. 1000 m.

Die wichtigsten Landlebensräume des **Kammolches** sind in Deutschland Wälder und sonstige Gehölzbiotope, insbesondere Laub- und Laubmischwälder (KLINGE & WINKLER 2005). Auch in Schleswig-Holstein befinden sich die meisten bedeutenden Vorkommen im Bereich naturnaher Wälder. Eine höhere Bedeutung besitzen auch Sumpfwiesen und Flachmoore. Potenzielle Lebensräume des Kammolchs im Untersuchungsgebiet sind die Grotwischniederung und die Gehölze des Hanges (Teilgebiet C).

Der **Teichmolch** kommt wegen seiner geringen ökologischen Ansprüche sowohl in der offenen Landschaft als auch in Waldgebieten und Ortschaften vor. Er ist die verbreitetste und häufigste Molchart (BUSCHENDORF & GÜNTHER 1996). Für die Molche ist, im Unterschied zu Grasfrosch und Erdkröte, das Laichgewässer und dessen nächste Umgebung ein wichtiger Teil des Sommerlebensraums. Potenzielle Lebensräume des Teichmolchs im Untersuchungsgebiet sind die Grotwischniederung und die Gehölze des Hanges (Teilgebiet C).

Erdkröte und **Grasfrosch** überschneiden sich in ihren Lebensraumansprüchen und kommen auch im Landlebensraum häufig nebeneinander vor. Die Erdkröte ist sehr anpassungsfähig und besiedelt sehr unterschiedliche Habitate vor. Besonders geeignet sind Laub- und Mischwälder, gebüschreiche Landschaften, aber auch Gärten und Parks, wenn sie nicht zu "aufgeräumt" sind. Daneben werden aber auch Grünlandbereiche besiedelt (GÜNTHER & GEIGER 1996). Auch beim Grasfrosch ist das Spektrum der Landhabitate weit gestreut und umfasst Grünländer bis hin zu Wäldern, Gärten und Parks. Diese Art zeigt jedoch eine deutliche Präferenz für Stellen mit dichter, krautig-grasiger Bodenvegetation. Alle guten Grasfrosch-Habitate weisen eine gewisse Feuchtigkeit sowie deckungsreiche, bodennahe Vegetation auf. Darin unterscheidet sich der Grasfrosch deutlich von der Erdkröte, die diese grasige Vegetation nicht benötigt und auch mit geringerer Feuchtigkeit zurechtkommt (SCHLÜPMANN & GÜNTHER 1996).

Da die Erdkröte ihren Habitatschwerpunkt in Gehölz betonten Lebensräumen hat, ist sie in ihrer Gesamtpopulation mengenmäßig von den Verschlechterungen in den landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht so stark betroffen wie der Grasfrosch. Potenzielle Lebensräume beider Arten im Untersuchungsgebiet sind die Grotwischniederung und die Gehölze des Hanges (Teilgebiet C).

Der **Teichfrosch** gehört zu den weit und noch nahezu lückenlos in Deutschland verbreiteten Arten. Als eine Form, die während des ganzen Jahres in oder nahe an Gewässern lebt, ist er stärker auf das Vorhandensein perennierender Gewässer angewiesen als viele andere Amphibienarten. Seine größten Bestandsdichten erreicht er in permanent Wasser führenden Gewässern (Weihern) von 1000 m² bis zu mehreren Hektar Größe mit teilweisen Tiefen von über 50 cm (GÜNTHER 1996). Vorteilhaft sind Gewässer mit flachen, naturnahen und Pflanzen reichen Uferpartien, die reichlich Nahrung und Versteck bieten. Während sich die älteren Individuen direkt am Ufer oder im Gewässer aufhalten, nutzen die jüngeren, noch nicht geschlechtsreifen (meist einjährigen) Individuen auch feuchte Stellen mit dichter Bodenvegetation außerhalb der Gewässer (entspricht ungefähr den Ansprüchen der Grasfrösche). Dort werden sie nicht so leicht Opfer ihrer größeren, durchaus kannibalistischen Artgenossen. Die Landlebensräume der Teichfrösche entsprechen denen der Grasfrösche, befinden sich aber tendenziell näher am Gewässer.

Die Landlebensräume des **Moorfroschs** fallen bei dieser Art weitgehend mit den Laichhabitaten zusammen. Wichtige Landlebensräume dieser Art sind vor allem Feuchtgrünland, Feuchtbrachen sowie Seggenrieder, Röhrichte und Moorbiotop (PETERSEN et al. 2004, KLINGE & WINKLER 2005). Potenzielle Lebensräume des Moorfroschs im Untersuchungsgebiet sind die Grotwischniederung.

Knoblauchkröten bevorzugen als Landlebensraum offene, steppenartige Lebensräume mit leichten Böden, da die Art außerhalb der Paarungszeit den Großteil des Tages eingegraben im Erdreich verbringt. Dabei sind Ackerflächen weniger geeignet, weil sie hier durch die moderne Bodenbearbeitung, insbesondere tiefes, schnelles Pflügen, getötet werden kann. Im Untersuchungsgebiet sind die Flächen des Hanges (Teilgebiete B und C) ein geeigneter

Landlebensraum. Der Grünstreifen am Westrand des Ackers kann von dieser Art ebenfalls potenziell genutzt werden.

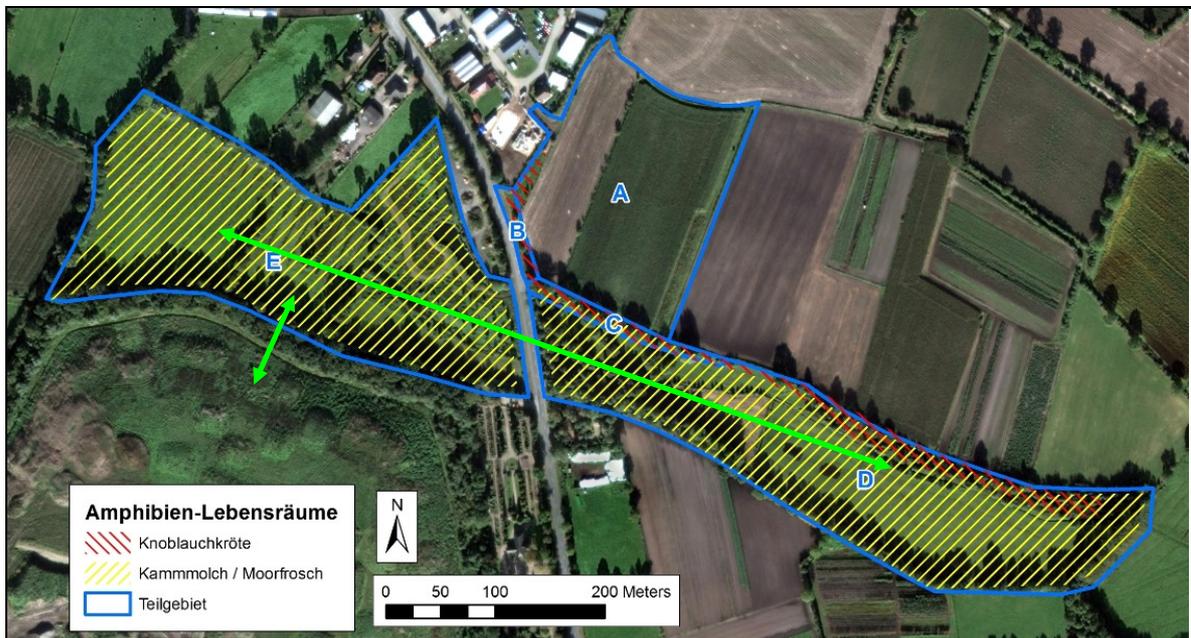


Abbildung 4: Potenzielle Landlebensräume der Anhang IV-Arten Moorfrosch, Knoblauchkröte und Kammolch. Potenzielle Wanderbeziehungen sind mit grünen Pfeilen dargestellt.

4.3.2 Potenzielle Winterquartiere

Außer der Erdkröte überwintern die beobachteten Arten sowohl außerhalb der Gewässer als auch im Sediment des Gewässergrundes. Überwinterungsquartiere an Land sind i.d.R. Kleintierbaue (Mäuse- und Maulwurfsgänge) und Erdhöhlen unter Baumstuben u.ä. (z.B. feuchte Keller, Schuppen, Holzstapel). Die Überwinterungsgebiete der Erdkröten liegen bevorzugt im Schutze des Waldes, allerdings werden auch andere Landschaften (z.B. Gärten, Siedlungen) genutzt. Als Quartiere dienen vorhandene Tierbautensysteme. Die Erdkröten sind aber auch in der Lage, sich im lockeren Boden unter Laubstreu einzugraben. Sie überwintern nicht unter Wasser. Kommt es im Winterquartier zu Überflutungen, wird die Winterruhe unterbrochen und das Quartier verlassen.

Die meisten Teichmolche und Kammolche überwintern in den verschiedensten Verstecken an Land. Ein kleiner Teil verbringt den Winter jedoch auch im Gewässergrund.

Der überwiegende Teil der Grasfrösche überwintert am Grund von Gewässern. Häufig ist die Überwinterung in fließenden Gewässern, da Grasfrösche in stehenden Gewässern aufgrund der Sauerstoffzehrung bei wochenlanger Eisbedeckung oft verenden.

Teichfrösche überwintern sowohl im Gewässergrund als auch an Land. Sie ähneln in ihrem Überwinterungsverhalten den Grasfröschen.

Insgesamt ist zu erwarten, dass sich bei allen Arten im Kern-Sommerlebensraum auch geeignete Winterquartiere befinden. Besonders geeignet sind die Hänge zur Grotwschniederung. Eine eigene kartografische Darstellung der potenziellen Haupt-Überwinterungsräume ist daher entbehrlich.

4.3.3 Darstellung möglicher Wanderbeziehungen

Amphibien führen im Jahreslauf Wanderungen in ihrem Lebensraum durch. In der Regel längere Strecken zwischen Winterquartier, Laichgewässer und Sommerlebensraum, während im Sommerlebensraum kleinere Gebiete von den Individuen zur Jagd durchstreift werden.

Das Vorhandensein freier Wanderwege ist für das Überleben der Populationen in zweierlei Hinsicht wichtig:

- Verbindung zwischen Sommer-, Winter- und Laichlebensraum (saisonale Wanderung innerhalb eines Jahres)
- Vernetzung der Metapopulation (nicht-zyklische Verbindung verschiedener Teilpopulationen)

Die erstere Verbindung ist wichtig für das kurzfristige Überleben jeder einzelnen Teilpopulation und bestimmt deren Größe wesentlich mit. Die zweite Vernetzung ist bedeutend für das langfristige Überleben der Gesamtpopulation.

Aus den potenziellen Sommer- und Winterlebensräumen sowie den potenziellen Laichgewässern können die potenziellen Wanderbeziehungen abgeleitet werden.

Innerhalb des dargestellten potenziellen Amphibien-Lebensraumes (Abbildung 4) ist zu erwarten, dass diffus Wanderbeziehungen während des ganzen Jahres stattfinden.

Wanderungen zur Vernetzung mit anderen Populationen sind entlang der weiteren Grotwschniederung zu erwarten.

4.4 Weitere Arten des Anhang IV

Appen liegt nach BORKENHAGEN (2011) nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Weitere Artengruppen mit Arten des Anhang IV können ausgeschlossen werden, da offenkundig keine Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Alle Arten der Gewässer, Hochmoore, Küsten, Seeufer, Trockenrasen und Heiden können ausgeschlossen werden, denn diese Lebensräume fehlen hier gänzlich. Damit entfallen alle weiteren Amphibien- sowie Libellen-, Mollusken- und Käferarten.

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Schleswig-Holstein kaum vor. Die Arten *Euphydryas aurinia* (Goldener Scheckenfalter) und *Glaucopsyche arion* (Schwarzfleckiger Ameisenbläuling) sind in Schleswig-Holstein extrem selten und die bekannten Vorkommen liegen so weit entfernt, dass hier nicht mit ihnen gerechnet werden muss (KOLLIGS 2003). Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen und weidenröschenreichen Graben- und Flussufern. Die Raupenfutterpflanzen Nachtkerze (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*) sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Die beiden Holzkäferarten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) benötigen sehr spezielle, große totholzreiche Bäume, die hier nicht vorhanden sind.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

4.5 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten mit potenziellem Bezug zum Vorhabensgebiet (Teilgebiet A) sind in Tabelle 4 dargestellt. In der Grotwischniederung sind noch weitere Vogelarten potenziell vorhanden, die jedoch mit Sicherheit keine Beziehung zur Fläche des geplanten Vorhabens haben. Dazu zählen alle Arten der Gewässer, Röhrichte und Staudenfluren, z.B. Enten, Rallen oder Rohrsänger.

Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (●) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (○) nutzen kann. Für die „Arten mit großen Revieren“ wird angenommen, dass die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 4: Artenliste der potenziellen Vogelarten mit potenziellem Bezug zur Fläche des B-Plans

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten nach Kap. 3: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet; AB – Acker und Hang zur Straße, C – Hang zur Niederung, DE - Grotwischniederung; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und RLD: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

	SH	RLD	AB	C	DE	Trend
Arten mit großen Revieren / Koloniebrüter						
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	-	-		●	●	+
Elster, <i>Pica pica</i>	-	-	○	●	●	/
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	-	V	○	●	●	+
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	-	-		○	○	/
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>	-	V	○	○	○	/
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	-	-	○	●	●	/
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	-	-	○	●	●	/
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	-	-		○	○	+
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	○	○	○	/
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	-	-		●	●	/
Waldohreule <i>Asio otus</i>	-	-		●	●	+
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	-	-		●	●	+
Kleinspecht, <i>Dendrocopos minor</i>	-	-		○	●	+
Anspruchsvollere Arten						
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	-	-		●	●	/
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus p.</i>	-	-		●	●	+
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>	-	-		●	●	/
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	-	-		●	●	/
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	V	-	○	●	●	+
Verbreitete Gehölzvögel						
Amsel, <i>Turdus merula</i>	-	-	●	●	●	/
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	-	-		●	●	+
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	-	-		●	●	/
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-		○	●	/
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	-	-		●	●	+
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	-	-		●	●	+
Gimpel, <i>Pyrrhula p.</i>	-	-		●	●	+
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	-	-	○	●	●	/
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	-	-	●	●	●	+
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	-	-		●	●	+
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	-	-	○	●	●	+
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	-	-		●	●	/
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-		●	●	+
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	○	●	●	/
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	-	-		●	●	+
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	-	○	●	●	/
Sumpfmehse <i>Parus palustris</i>	-	-		●	●	/

	SH	RLD	AB	C	DE	Trend
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	-	-	●	●	●	+
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	○	●	●	+
Arten der offeneren Agrarlandschaft						
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>	-	V	●	●	●	/
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	-	-	●	●	●	+
Fasan, <i>Phasianus colchicus</i>	-	-	●	●	●	
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	-	-	●	●	●	/

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KNIEF et al 2010) gefährdet ist.

4.5.1 Anmerkung zu Arten der Vorwarnliste

Der **Grünspecht** nutzt potenziell vor allem die Grünlandflächen, Gehölze und den südexponierten Hang (Teilgebiete B u. C). Er ist im Hinblick auf seine Lebensraumansprüche eine typische Art von parkartigen, reich gegliederten Landschaften, wie sie die Geest früher teilweise darstellte. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden. Er besiedelt in Laub- und Mischwäldern die Randzonen zur freien Flur oder zu Ortslagen, zusammenhängende Gehölzlandschaften mit hohem innerem Grenzlinienanteil, Baumbestände an Bach- und Flussläufen, Parks, Friedhöfe, Obstgärten und ortsnahe Laubholzalleen. Der Grünspecht ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige, warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km², BAUER et al. 2005).

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind. Hier ist es vor Allem der Bereich der Gehölzränder, der für diese Art Bedeutung hat.

Haussperlinge brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind Parks, Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen (alte Gewerbeflächen) sowie kleine brach gefallene Gelände. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vege-

tation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge.

Der **Bluthänfling** kommt in reicher mit Hecken und Brachflächen strukturierten Bereichen vor. Er und Dorngrasmücke, Goldammer sowie Feldsperling sind Arten, die typisch für Hecken und Säume der Kulturlandschaft sind. Sie nutzen den Übergangsbereich von offenen Grasland- und Brachflächen zu Gehölzen sowie die Ränder von Wegen.

4.5.2 Anmerkungen zu anspruchsvolleren Arten mit besonderen Lebensraumsprüchen

Von Eingriffen am stärksten betroffen wären die Arten, die besondere Ansprüche an ihren Lebensraum stellen, die z.B. im Siedlungsbereich nur vorkommen, wenn er etwas parkartiger und mit größeren „ungepflegten“ Teilen ist. Diese Arten finden in den modernen Ziergärten oder Gewerbegebieten keinen neuen Lebensraum. Zu diesen Arten gehören hier der Gartenrotschwanz und Grauschnäpper. Diese beiden Arten gehören zu den Arten, die durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich im Bestand zurückgehen, ohne bereits gefährdet zu sein (BERNDT et al. 2003, MITSCHKE 2009, MITSCHKE 2012).

Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind Arten der strukturreichen Waldränder, Säume und alten Gärten mit reichem Nischenangebot, der vielgestaltigen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an älteren Gebüsch und älteren, nischenreichen Bäumen. Sie benötigen einerseits nischenreiche Großgehölze, da sie Höhlenbrüter sind, und andererseits lückige Wälder (oder Parklandschaften), so dass sonnige Kronenbereiche vorhanden sind. Insgesamt muss der Lebensraum stark horizontal und vertikal gegliedert sein. Eine Rückgangsursache ist der Verlust von Brutnischen (BAUER & BERTHOLD 1996). Sie leiden unter der zunehmenden „Aufgeräumtheit“ der Siedlungen, da dort ein Großteil der Brutnischen an Gebäuden (Schuppen, Hühnerställen usw.) war.

Gelbspötter und Gartengrasmücke benötigen dichte Gebüsch an Waldrändern, in Knicks oder auch in großen Gärten.

Dorngrasmücke und Goldammer sind typische Arten der Knicklandschaft, die nicht in Gärten brüten.

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Auf der bestehenden Ackerfläche soll ein Gewerbegebiet errichtet werden. Der südliche Gehölzrand (Steilhang zur Grotwischniederung, Teilgebiet C) sowie der Hang zur Straße (Teilgebiet B) bleiben erhalten. Der kleine Grünstreifen am Westrand soll weiterhin zur Ableitung von Oberflächenwasser dienen und bleibt erhalten. Am Nord- und Ostrand entsteht ein neuer Grünstreifen (Hecke) sowie im Süden ein breiter Pufferstreifen mit Knickneuanlage zum bestehenden Steilhang.

Nach Fertigstellung der Gewerbebetriebe werden im Straßenraum neue Bäume gepflanzt und im Gewerbe kleinflächig Grünflächen angelegt werden. Solche Flächen mit Zierrabatten sind erfahrungsgemäß stark versiegelt oder werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten. Vorsorglich wird angenommen, dass die Fläche maximal nach den Festsetzungen des Bebauungsplans versiegelt wird.

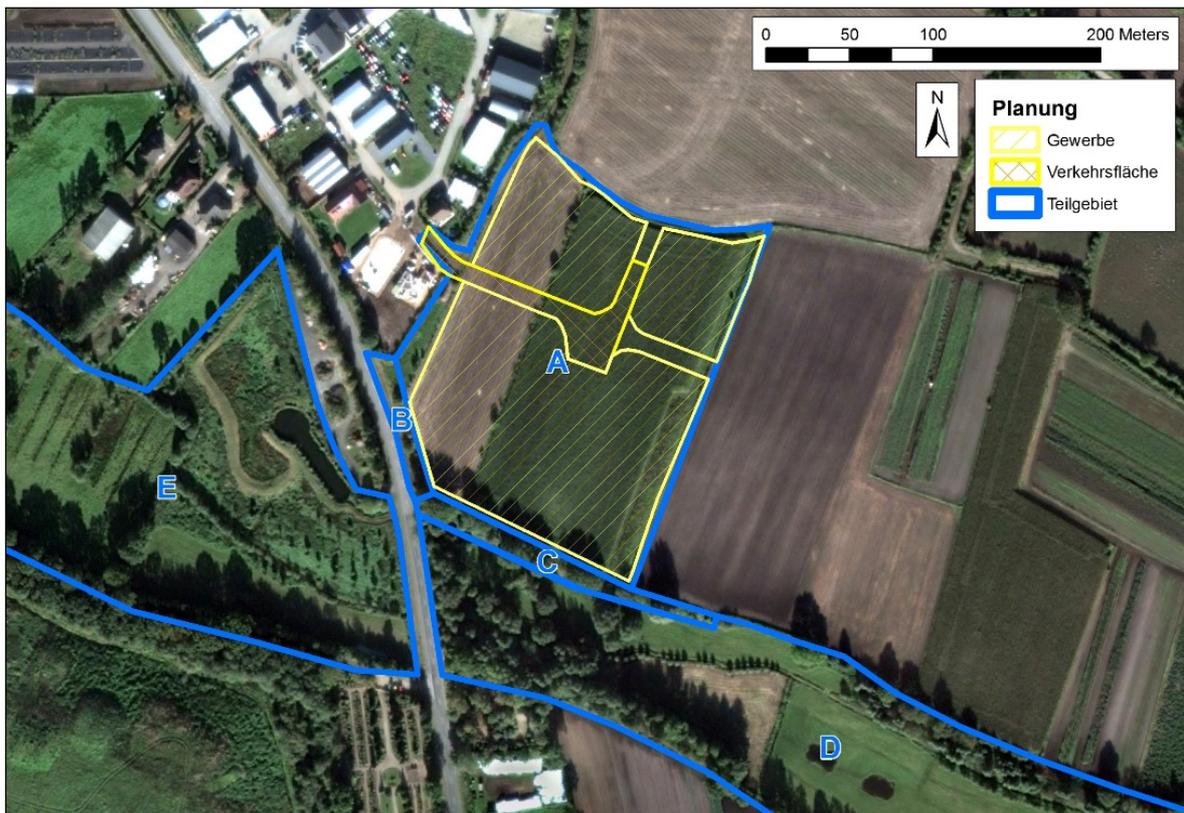


Abbildung 5: Lage der betroffenen Flächen im Luftbild (Google-Earth™).

Durch die Gewerbeflächen und Wege würden damit ungefähr 2,4 ha Ackerfläche mit schütterem Knick versiegelt.

Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkretisiert und in den B-Plan übernommen.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 27a LNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.

5.1 Wirkungen auf Vögel

Von Bedeutung für Vögel ist der Flächenverlust der Ackerfläche und des schütterten Knicks. Die Hänge zur Grotwischniederung und diese selbst werden nicht verändert.

Die „Arten mit großen Revieren“ verlieren nur sehr geringe Teile ihres Lebensraums. Sie sind insgesamt anpassungsfähige Arten, deren Bestand in Schleswig-Holstein und Hamburg zunimmt (BERNDT 2007, KNIFF et al. 2010, MITSCHKE 2012). Sie können in die Umgebung ausweichen (Abbildung 1). Die beiden Arten der deutschen Vorwarnliste, Feld- und Haussperling, verlieren mit der Ackerfläche und dem schütterten Knick einen kleinen Teil ihres Nahrungsgebietes. Angesichts der großen Streifgebiete dieser Arten von mehreren Kilometern um ihre Brutplätze, können Sie in die Umgebung ausweichen.

Auch die Vögel der Tabelle 4 in der Gruppe „Verbreitete Gehölzvögel“ verlieren nur Anteile ihres Lebensraumes, die als Nahrungsräume oder wenig geeigneter Brutstandort (schütterer Knick) dienen. In den Gehölzen am Hang treten keine Beeinträchtigungen der Vogelreviere auf. Der Verlust betrifft bei diesen Arten eher untergeordnete Brutgebiete, da diese Arten lieber in dichter bewachsenen Flächen brüten. Als Nahrungsgebiet stellt die Fläche des Vorhabens nur einen kleinen Teil dar. In der Umgebung stehen große Flächen als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung (Abbildung 1). Die betroffene Fläche stellt keine besonderen Funktionen oder Qualitäten bereit, die nicht auch von benachbarten Flächen übernommen werden könnten.

Aus der Gruppe der „anspruchsvolleren Arten“ ist nur der Grünspecht insofern betroffen, als er auch in offenen Saumbiotopen der Ackerfläche Nahrung sucht. Davon bleibt der westliche Grünstreifen erhalten und der schütterer Knick wird durch eine Knickanlage mit Pufferstreifen (Saum) am Südrand ausgeglichen. Somit verliert auch der Grünspecht keine relevanten Anteile seines Lebensraumes.

Die Arten der offenen Agrarlandschaft verlieren mit dem schütterten Knick eine Struktur (wenn auch geringer Qualität), die in dieser Form nicht im Bereich des Vorhabens neu entsteht. Allerdings bleiben die Lebensraumfunktionen für diese Arten erhalten, da neue Hecken am Nord- und Ostrand und ein Knick am Südrand des Gewerbegebietes geschaffen

werden. Die bisherigen Knicks sind von relativ schlechter Qualität (schmal, schütter) und könnten von neu angelegten Knicks bereits nach sehr kurzer Zeit ersetzt werden. Die Ackerfläche hat in ihrem derzeitigen Zustand als Intensiv-Maisacker keine Funktion für diese Vögel außer der räumlichen Struktur (Offenheit). Somit verlieren auch die Arten der offenen Agrarlandschaft keine relevanten Anteile ihres Lebensraumes.

Es kommt für keine Art zu einer Verminderung des Brutbestandes. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die hier potenziell vorkommenden Vögel sind relativ störungsunempfindlich. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Gewerbegebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle, maximal bis zum Steilhang. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen.

5.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt. Die potenziellen Nahrungsflächen von Bedeutung werden nicht verkleinert. Fledermäuse werden daher vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5.3 Wirkungen auf Reptilien

Möglicherweise vorkommende Blindschleichen und Waldeidechsen verlieren keinen Teil ihres Lebensraumes, denn der südexponierte Hang bleibt erhalten. Die möglicherweise vorkommende Ringelnatter ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

5.4 Wirkungen auf Amphibien

Die verschiedenen potenziellen Amphibienarten verlieren keinen Teil ihres Lebensraumes, denn der südexponierte Hang und die Grotwischniederung bleiben erhalten. Die möglicherweise vorkommende Knoblauchkröte behält ihren potenziellen Lebensraum am Westrand. Im Grünstreifen zwischen Gewerbefläche und Steilhang-Oberkante kann sich für diese Art die Situation im Vergleich zur derzeitigen (Maisacker mit für diese Art gefährlichem dauernden Umbruch) etwas verbessern.

6 Artenschutzprüfung

Im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz

wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

6.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das die potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch) und alle Vogelarten. Die übrigen Amphibien sowie Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche sind nur national nach Bundesartenschutzverordnung, nicht jedoch nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützt.

6.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Ge-

samtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 5.1 (S. 22) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von potenziell vorkommenden Arten beseitigt. Damit werden Fortpflanzungsstätten von Vögeln nicht zerstört oder beschädigt.

6.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben geht keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren (Kap. 5.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

6.1.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Amphibien

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien sind die Laichgewässer mit dem für das Aufwachsen erforderlichen Umfeld (Landlebensraum).

Im Hinblick auf die Laichgewässer und ihr Umfeld erfahren die Arten des Anhangs IV, nämlich Kammmolch, Knoblauchkröte und Moorfrosch, keinen direkten Verlust des Laichgewässers. Relevante Landlebensraumverluste treten nicht auf (Kap. 5.4).

6.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

- a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn eventuelle Arbeiten zur Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März – 30. September) beginnen (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind (Kap. 5.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln werden nicht beschädigt (Kap. 5.1). Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Amphibien werden nicht beschädigt (Kap. 5.2, 5.3, 5.4).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Pflanzen kommen hier nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

7 Zusammenfassung

Es ist beabsichtigt, auf einer Ackerfläche in Appen ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von Brutvögeln (Kap. 4.5, Tabelle 4). Fledermäuse haben potenziell keine Quartiere (Kap. 4.1.2.3). Vorkommen der Haselmaus sind nicht zu erwarten (Kap. 4.4). In der Grotwischniederung ist das Vorkommen von Reptilien und Amphibien nicht auszuschließen (Kap. 4.2, 4.3).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse und Amphibien] sowie europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind nicht von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Die ökologischen Funktionen der Lebensstätten bleiben erhalten.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Potenziell vorkommende weitere Anhang IV – Arten (Amphibien), sind nicht in relevanter Weise betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

8 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R.K. (2007): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins 1800 – 2000 – Entwicklung, Bilanz und Perspektive. *Corax* 20:325-387
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. 2. Aufl. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BfN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- GÜNTHER, R.; VÖLKL, W. (1996): Ringelnatter - *Natrix natrix*. In: Günther, R. (Hg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena. Gustav Fischer, S. 666–684
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. *Naturschutz und Landschaftspflege* 43:293-300
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1):259-288
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1):231-256
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1):115-153

- MITSCHE, A. (2009): Wo sind all die Haussperlinge geblieben? – 25 Jahre Stadtkorridor-kartierung in Hamburg. *Hamburger avifaunistische Beiträge* 36:147-196
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. *Hamburger avifaunistische Beiträge* 39:5-228
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 69/1:1-743
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 69/2:1-693
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Berichte zum Vogelschutz* 44:23-81

9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorhabensgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)	1
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit Teilgebieten (Luftbild aus Google-Earth™)	4
Abbildung 3: Potenzielle Fledermaus-Lebensräume.....	9
Abbildung 4: Potenzielle Landlebensräume der Anhang IV-Arten Moorfrosch, Knoblauchkröte und Kammmolch. Potenzielle Wanderbeziehungen sind mit grünen Pfeilen dargestellt.	15
Abbildung 5: Lage der betroffenen Flächen im Luftbild (Google-Earth™).	21

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten	6
Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Reptilienarten	10
Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Amphibienarten.....	11
Tabelle 4: Artenliste der potenziellen Vogelarten mit potenziellem Bezug zur Fläche des B-Plans	18

11 Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV,	keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Kammolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch	Anhang IV,	keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte		
Alle Arten der Tabelle 4 „Große Reviere“	europäische Vogelarten	Geringer Verlust des Nahrungshabitats. Ausweichen in Umgebung möglich - § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5		
Vogelarten der Gehölze Tabelle 4	europäische Vogelarten	Geringer Verlust von Brut- und Nahrungshabitat. Ausweichen möglich. § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5.		
Vogelarten der offenen Landschaft Tabelle 4		Verlust von Brut- und Nahrungshabitat. Ausweichen möglich. § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5.		

Gemeinde Appen

**Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 26
„Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“**

für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren	3
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
1.3	Archäologie.....	4
2	Planungsvorgaben	4
2.1	Regionalplan.....	4
2.2	Flächennutzungsplan.....	5
2.3	Bestehender Bebauungsplan.....	7
2.4	Naturschutzrechtliche Vorgaben	8
3	Städtebauliches Konzept.....	9
3.1	Art der baulichen Nutzung	9
3.2	Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.....	10
3.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen	10
3.4	Gestalterische Festsetzungen.....	11
4	Erschließung / Verkehrsflächen.....	12
4.1	Überörtliche Erschließung.....	12
4.2	Verkehrsflächen.....	13
4.3	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	13
5	Ver- und Entsorgung.....	14
6	Altlasten	15
7	Immissionsschutz	15
8	Umweltbericht	siehe Teil II der Begründung
9	Hinweise.....	16
10	Flächen und Kosten.....	16

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 26 ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine entsprechende Nachfrage nach freien Gewerbeflächen besteht und die vorhandenen Gewerbeflächen bereits vollständig verkauft sind.

Derzeit liegen der Gemeinde 15 schriftliche Anfragen durch Unternehmen nach verfügbaren Gewerbeflächen vor. Dabei handelt es sich überwiegend um bereits ortsansässige Unternehmen, die sich vergrößern möchten. Im Übrigen handelt es sich bei den Interessenten um auswärtige Unternehmen, die aufgrund ihrer Flächennachfragen von ca. 1.000 - 5.000 m² als ortsangemessene Betriebsgrößen bezeichnet werden können. Der Gesamtumfang der so angefragten Flächen übersteigt bereits die durch diesen B-Plan vorgesehenen neu zu schaffenden Gewerbeflächen. Im Bestand sind hierfür keine Gewerbeflächen verfügbar.

Parallel zur Aufstellung des B-Plans erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Die bisher im Änderungsbereich dargestellten Flächen für die Land- und Forstwirtschaft werden nun als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Parallel zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch der Landschaftsplan zu ändern.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, östlich der Appener Straße (K 13) und hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha.

Nordwestlich des Plangebietes grenzt dieses an das bestehende Gewerbegebiet Hasenkamp an. Für diesen Bereich besteht der B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ aus dem Jahr 2004.

Im Norden und Osten des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein degradiertes Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

Am südlichen Rand des Plangebietes liegen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope an der Hangkante und in der Grotwischniederung. Außerdem liegt die Grotwischniederung im Landschaftsschutzgebiet, das an das Plangebiet angrenzt (näheres s. Kap. 2.4).

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen werden Teilflächen des B-Plans Nr. 20 in den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 26 aufgenommen, da über diese die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt. In diesen verlaufen teilweise Anlagen zur Oberflächenentwässerung.



Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 26, ohne Maßstab,
Quelle: Geoportal Metropolregion Hamburg

1.3 Archäologie

Laut Archäologischem Landesamt Schleswig-Holstein können im Plangebiet zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler festgestellt werden.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist aber darauf hin, dass für den Fall, dass während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Bereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Als nichtzentraler Ort ist gemäß Regionalplan die Ausweisung von Flächen für den örtlichen Bedarf vorzusehen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll so grundsätzlich möglich sein.

Bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Appener Straße (K 13) ist ein Regionaler Grünzug dargestellt.

Im Süden ragt der Planbereich geringfügig in ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (siehe Abb. 2). Derart festgelegte Gebiete dienen der vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und –versorgung im Planungsraum und sollen möglichst von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Die durch die 7. Änderung des FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen (G) und durch den B-Plan Nr. 26 getroffenen Festsetzungen als Gewerbegebiet (GE) weichen damit von den Aussagen des Regionalplans geringfügig ab. Einer Überplanung als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes soll hier aber der Vorrang gegenüber einem Bodenabbau gegeben werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen werden dringend gewerbliche Bauflächen innerhalb des Gemeindegabiets benötigt. Die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes stellt aus städtebaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen den sinnvollsten Standort dar. Zum einen wird so die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und nur geringfügig erweitert, so dass somit nur ein geringer Erschließungsaufwand und Flächenverbrauch und eine nur geringe Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes entsteht. Zum anderen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer relativ geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen. Da das Plangebiet außerdem nur am äußersten Rand des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ liegt und die unmittelbar anschließenden Flächen wegen der Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehem. Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung stehen werden.

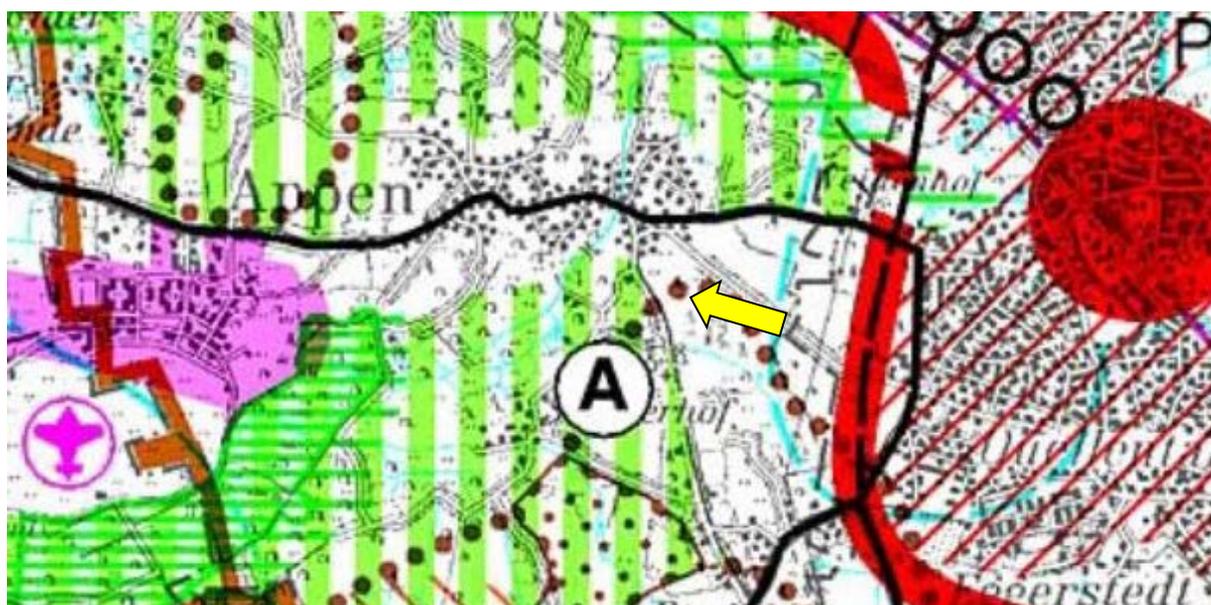


Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan M. ca. 1:50.000 mit Kennzeichnung des Plangebietes (gelber Pfeil)

2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wurde im wirksamen FNP der Gemeinde Appen bislang als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt (s. Abb. 3). Parallel zur Aufstellung des B-Plans wird der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich dieses B-Plans geändert. In der 7. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt (s. Abb. 4).

Damit wird der B-Plan Nr. 26 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Bereichs der 7. Änderung des FNP (rote Umrandung) (Maßstab ca. 1:5.000)

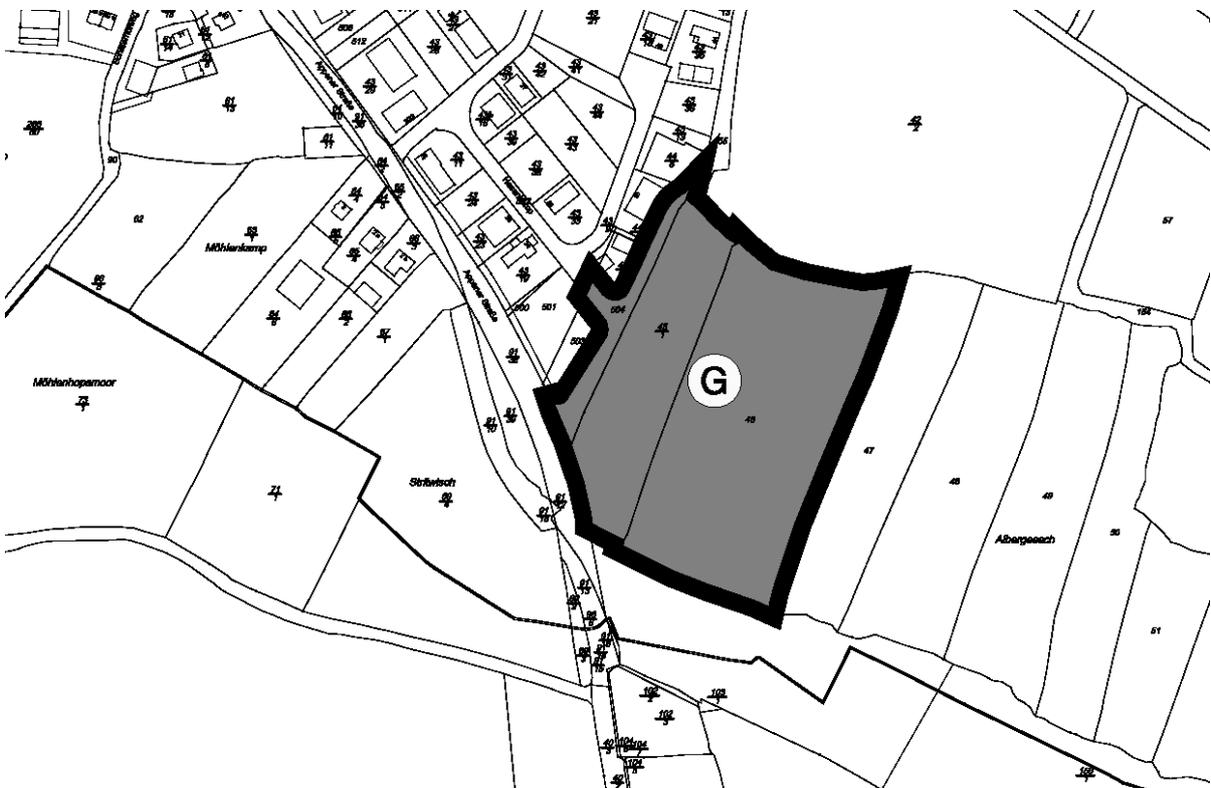


Abb. 4: 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Maßstab ca. 1: 5.000)

2.3 Bestehender Bebauungsplan

Nordwestlich des Plangebietes gilt der rechtskräftige B- Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet (GE) fest.

Ein Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 20 "Gewerbegebiet Hasenkamp III" vom 29.05.2004 wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und dort dessen Festsetzungen aufgehoben. Es handelt sich dabei um die im B-Plan Nr. 20 als Öffentliche Grünfläche 2 (ÖG 2) mit der Zweckbestimmung Ableitung Oberflächenwasser festgesetzte Fläche.



Abb. 5: Zeichnerische Festsetzungen des B-Plans Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ (Maßstab ca. 1: 2.000)

2.4 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Landschaftsplan

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf.

Die südliche Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauf Flächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Sofern sich die neu ausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151f; s. nächster Absatz).

Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein „landschaftsplanerisches Leitbild“ aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbau- und Gewerbeflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der gewerblichen Bauflächen auch die nun im B-Plan 26 bzw. der 7. Änderung des FNP vorgesehenen Gewerbeflächen.

Gesetzlich geschützte Biotop

Die Hangkante im Süden weist einen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang und einen Knick auf.

Ein degradiertes Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

In der südlich angrenzenden Niederung außerhalb des Plangebietes selbst ist der Bachlauf abschnittsweise als naturnahes Fließgewässer mit dazugehöriger uferbegleitender natürlicher oder naturnaher Ufervegetation zu sehen. Weiterhin sind punktuell Kleingewässer und Großseggenriede als nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop vorhanden.

An der nordwestlichen Spitze des Gewerbegebietes beiderseits des dort befindlichen Feldweges (außerhalb des Plangebietes) befindet sich ein geschützter Knick/Redder.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiet

Die südlich des Plangebietes liegende Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002).

Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

Rechtlich festgesetzte Kompensationsflächen

Die angrenzende Niederung der Grotwisch östlich der K 13 ist mit bestehenden Ausgleichsflächen/Ökokonten der Gemeinde Appen entwickelt; die Flächen sind damit rechtlich für diesen Zweck gebunden.

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt und damit das bereits vorhandene Gewerbegebiet erweitert.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden ausgeschlossen, da eine Ansiedlung von Beherbergungsbetrieben zu Immissionsschutzkonflikten mit gewerblicher Produktion, Verarbeitung und Lagerung führen kann und die Gewerbebetriebe dadurch einschränken würde.

Je Betrieb und Grundstück darf maximal eine gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässige Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter errichtet werden, sofern diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist und die Grundstücksfläche des Betriebes mindestens 2.500 m² beträgt. Durch diese Festsetzung soll der Anteil der durch Wohnnutzungen genutzten Flächen im Gewerbegebiet begrenzt werden um die knappen verfügbaren Gewerbeflächen vorrangig den gewerblichen Nutzungen zur Verfügung stellen zu können.

Ausgeschlossen werden außerdem Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist. Dieser Ausschluss erfolgt, um die Flächen für Gewerbebetriebe im engeren Sinne (produzierendes, verarbeitendes und dienstleistendes Gewerbe), die auf einen Standort im Gewerbegebiet angewiesen sind, zu sichern. Außerdem erfolgt der Ausschluss dieser Nutzungen, da die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, insbesondere von Bordellen oder bordellartigen Betrieben, regelmäßig zu negativen Standortbedingungen (Abwertung) oder Nachbarschaftskonflikten führt.

Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 300 m² werden ausgeschlossen. Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben an diesem Standort soll so eine Schädigung des Ortskerns und der benachbarten Zentren vermieden werden. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, wenn sie mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten handeln. Hierzu werden in der Festsetzung beispielhaft zulässige Sortimente aufgeführt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend den Festsetzungen in den angrenzenden Gewerbegebieten mit 0,6 festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen so festgesetzt, dass zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den Anpflanzflächen jeweils ein Abstand von 3 m eingehalten wird.

Entsprechend dem Charakter der angrenzenden Gewerbegebietsflächen und aufgrund der Ortsrandlage sind im Plangebiet maximal zweigeschossige Gebäude zulässig. Da die Höhe einzelner Geschosse nicht beschränkt ist, werden zur Steuerung der Höhenentwicklung eine maximale Traufhöhe von 7 m und eine maximale Firsthöhe von 10 m festgesetzt. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes. Unter Traufhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Oberkante der Dachhaut mit der Außenfläche der aufgehenden Wand zu verstehen.

Es wird keine Bauweise festgesetzt. Es erfolgt aber die Festsetzung einer Abweichung im Fall einer offenen Bauweise, dass auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. So soll es sowohl möglich sein in der offen Bauweise zu bauen und in dieser auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zu errichten, als auch aus Platzspargründen eine Grenzbebauungen zu errichten.

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen

Im Süden des Plangebiets liegt ein Steilhang, welcher als Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG geschützt ist. Dieses ist auch bereits Teil des Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Dieser Bereich wird im B-Plan als öffentliche Grünfläche 1 (ÖG 1) mit der Zweckbestimmung „Steilhang“ festgesetzt und die Schutzgebiete nachrichtlich übernommen.

Zum Schutz des Steilhangs und der daran anschließenden Grotwischniederung wird parallel dazu eine Pufferzone vorgesehen, die sich in mehrere Zonen gliedert und insgesamt eine Breite von 15 m hat. Dieser Bereich wird als öffentliche Grünfläche 2 (ÖG 2) mit der Zweckbestimmung „Pufferstreifen“ und als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt.

Auf der ÖG 2 ist in einer Breite von 7 m ein krautiger Saumstreifen angrenzend an den Steilhang anzulegen, der als Pufferstreifen und Abstandsfläche zur Vermeidung von Störungen und Stoffeinträgen aus dem Gewerbegebiet in den Steilhang/ der Grotwischniederung dient. Hier ist eine kräuterreiche, standortheimische Saatmischung anzusäen und dauerhaft als Gras- und Staudenflur offenzuhalten. Daran anschließend erfolgt die Neuanlage eines Knicks mit insgesamt 5 m Breite. Dieser ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen (lt. Pflanzliste) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dieser dient der Minimierung für die Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zum Ausgleich des unbewachsenen Knickwalls durch eine Knickneuanlage mit insgesamt 5 m Breite (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.10.). Die Gras-/Staudenflur und die Knickneuanlage von insgesamt 12 m Breite werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt und fachgerecht gepflegt, um die wesentlichen Pufferfunktionen dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der neu angelegte Knick ist gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn des ersten Vorhabens einheitlich und in einem Zuge vorzunehmen.

An den Knick schließt auf der Gewerbeseite ein weiterer Knickschutzstreifen mit 3 m an, welcher als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt wird und gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.9. mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen, dauerhaft zu erhalten und einmal jährlich zu mähen ist. Dieser ist spätestens bei Baubeginn durch den jeweiligen Eigentümer anzulegen. Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass eine Bebauung oder Nutzung des Gewerbes zu nahe an den Knick heranreicht und seine Funktion beeinträchtigt. Die Funktion des Knicks wird durch die angrenzend geplanten krautigen Säume erheblich aufgewertet.

Die bereits bestehende Grünfläche im Westen des Plangebietes wird durch diesen B-Plan überplant und der nicht für die Erschließungsstraße benötigte Bereich wird als öffentliche Grünfläche 3 (ÖG 3) mit der Zweckbestimmung „Ableitung Oberflächenwasser“ festgesetzt. Die hier verlaufenden Leitungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem bestehenden Gewerbegebiet in das westlich der Appener Straße gelegene Regenrückhaltebecken bleiben erhalten und nehmen auch das Oberflächenwasser der Erweiterungsflächen auf.

Auf der ÖG 3 befindet sich außerdem ein bereits bestehender Knickwall. Daher wird parallel zu diesem die Fortführung des 3 m breiten, als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzten Knickschutzstreifens vorgesehen.

Zur Begrünung des Straßenraums wird die Anpflanzung von Stieleichen entsprechend dem Charakter des bestehenden Gewerbegebietes Hasenkamp festgesetzt.

In Verlängerung der neuen Erschließungsstraße nach Südosten und Nordosten werden öffentliche Grünflächen (ÖG 4) festgesetzt. Diese vorsorglich freigehaltenen Flächen stellen eine Anbindung möglicher Erweiterungen des Gewerbegebietes in nordöstlicher oder südöstlicher Richtung sicher. Hierfür wäre jedoch eine Planänderung notwendig.

Als Abgrenzungen zur freien Landschaft sind am Nord- und Ostrand des Plangebietes Abpflanzungen vorgesehen und werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die textliche Festsetzung Nr. 1.8. sieht vor, dass hier zweireihige Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen (lt. Pflanzliste) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn durch den jeweiligen Eigentümer vorzunehmen.

Die Anpflanzung von Nadelgehölzen wird auf den Privatgrundstücken auf 10 % der Anpflanzungen beschränkt, da diese einen geringen Wert für die Tierwelt besitzen.

Es erfolgt eine Festsetzung der zu verwendenden Lampen, um Anlockwirkungen durch Licht mit den negativen Effekten für Vögel und Insekten zu minimieren. Durch die Lage des Ge-

werbegebiets angrenzend zur freien Landschaft und in Nachbarschaft zu den Niederungsflächen mit Landschaftsschutzgebietsstatus ist dies besonders gerechtfertigt.

3.4 Gestalterische Festsetzungen

Gemäß § 84 Landesbauordnung (LBO) werden örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen, die einer einheitlichen Gestaltung des Gewerbegebietes und dem Schutz des Ortsbildes dienen.

Zur Ergänzung der Höhenbegrenzung (s. Abschnitt 3.3 Maß der baulichen Nutzung) wird festgesetzt, dass die Gebäude eine Sockelhöhe von maximal 50 cm über der mittleren Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten dürfen (s. textliche Festsetzung Nr. 2.1.).

Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Neigung zwischen 10-50 Grad herzustellen. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen und bei begrünten Dächern (s. textliche Festsetzung Nr. 2.2.). Solaranlagen sind auf den Dachflächen zulässig, allerdings müssen diese aus gestalterischen Gründen in der gleichen Neigung des darunter befindlichen Daches montiert werden. Nur auf Flachdächern ist eine Aufständigung zulässig (s. textliche Festsetzung Nr. 2.3.).

Um Reflexionen und optische Störungen durch Baustoffe zu vermeiden werden durch die textlichen Festsetzungen 2.4. und 2.5. glasierte Dachpfannen und dauerhaft glänzende Metall- oder metallisch wirkende Oberflächen bei Dach- und Wandbaustoffen ausgeschlossen. Engobierte Dachpfannen sind allerdings zulässig, wenn sie nicht glänzend ausgeführt sind.

Zur optischen Gliederung sind Fassaden in maximal 25 m lange Abschnitte zu gliedern, z.B. durch Farbwechsel, mindestens 15 cm tiefe Vor- und Rücksprünge oder vertikal durchgehende Fugen (s. textliche Festsetzung Nr. 2.6.).

Zur Begrenzung der Störung des Ortsbildes durch Werbeanlagen erfolgt die textliche Festsetzung Nr. 2.7.. Darin werden Werbeanlagen (mit Ausnahme von Fahnen), die über die Traufe hinausragen oder mit wechselndem oder sich bewegendem Licht ausgestattet sind, ausgeschlossen. Höhere Werbeanlagen sind nur ausnahmsweise und maximal bis zu einer Höhe von 9 m zulässig bei Betriebsarten, deren Werbeanlagen in der Regel höher als die Traufe sind, wie z.B. bei Tankstellen und Kfz-Betrieben.

Zur Begrünung des Gewerbegebietes und Vereinheitlichung des straßenseitigen Erscheinungsbildes erfolgt die textliche Festsetzung Nr. 2.8. zu den Einfriedungen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind demnach Einfriedungen nur als Hecken mit einer Höhe von mindestens 1 m zulässig. Zäune sind nur zusätzlich und blickdurchlässig zulässig in den Farben Schwarz, Grau oder Grün.

4 Erschließung / Verkehrsflächen

4.1 Überörtliche Erschließung

Die überörtliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Appener Straße (K 13). Das Plangebiet wird hieran nicht direkt angeschlossen, sondern der Anschluss der Planstraße an die K 13 erfolgt über die bestehende, nördlich gelegene Straße Hasenkamp.

Da sich das Gebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 13 befindet ist die Anbauverbotszone von 15m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße zu berücksichtigen. Diese wurde nachrichtlich in die Planzeichnung zum B-Plan übernommen.

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

4.2 Verkehrsflächen

Die Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt über eine neue Erschließungsstraße (Planstraße), die im Nordwesten an die bestehende Straße Hasenkamp anschließt. Für diesen Anschluss wurden bereits im B-Plan Nr. 20 entsprechende Flächen freigehalten und dort als öffentliche Grünfläche (ÖG 2) festgesetzt. Dieser Bereich wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und zukünftig als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die neue Erschließungsstraße mit einer Gesamtbreite von 10 m erhält im Südosten eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von 30 m. In nordöstlicher Richtung ist eine Stichstraße zur weiteren Erschließung dort möglicher kleinerer Grundstücke festgesetzt.

Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft weist darauf hin, dass nur bis zur Wendeanlage gemäß UVV "Müllbeseitigung" in Verbindung mit BGR 238-1 "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft" die Abfallsammlung in Vorwärtsfahrt möglich ist. Die Grundstücke an den beiden Stichstraßen, abgehend von der Wendeanlage, müssen ihre Abfälle bis zur Wendeanlage vorziehen, wenn keine Wendemöglichkeit auf den Grundstücken eingeräumt wird. Dies gilt für die Abfallsammlung von Hausmüll (Abfälle aus privaten Haushalten) und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (Geschäfts- und Sperrmüll).

Zur Begrünung des Straßenraums wird die Anpflanzung von Stieleichen festgesetzt.

In Verlängerung der neuen Erschließungsstraße nach Südosten und Nordosten werden öffentliche Grünflächen (ÖG 4) festgesetzt. Diese vorsorglich freigehaltenen Flächen stellen eine Anbindung möglicher Erweiterungen des Gewerbegebietes in nordöstlicher oder südöstlicher Richtung sicher. Hierfür wäre jedoch eine Planänderung notwendig.

Für den südlichen Teil des Plangebietes werden keine Straßenverkehrsflächen zeichnerisch festgesetzt, da eine große Nachfrage nach größeren Gewerbegrundstücken besteht.

Sollte dennoch eine Erschließung kleinerer Grundstücke notwendig sein, wird eine textliche Festsetzung Nr. 1.5. ergänzt, die sicherstellt, dass Erschließungsflächen auch ohne örtliche Festsetzung in der Planzeichnung gesichert werden können. Deren genaue Lage bestimmt sich dann nach der beabsichtigten Bebauung. Sie sind gemäß § 125 Abs. 2 BauGB herzustellen, d.h. sie müssen den in § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB bezeichneten Anforderungen an die Grundsätze der Bauleitplanung entsprechen. Vor dem Verkauf der Grundstücke durch die Gemeinde ist ein detaillierter Erschließungsplan notwendig, damit verhindert wird, dass Gewerbeflächen verkauft werden, die dann nachträglich doch zu Erschließungszwecken erforderlich sind.

4.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die nächstgelegenen Haltestellen Appen, Denkmal und Appen, Pinnaubogen befinden sich etwa 800 m Fußweg vom Plangebiet entfernt. Hier verkehrt die Buslinie 6663 Uetersen – Appen – Pinneberg der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP). In Pinneberg wird durch den Übergang zur S-Bahn und verschiedenen Buslinien der Anschluss an den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gewährleistet (Bedienung täglich von ca. 5 – 24:00 Uhr im 30- bis 60-Min.-Takt).

Die nächstgelegene Haltestelle Appen Friedhof ist in etwa 700 m Fußweg südwestlich des Plangebietes gelegen. Allerdings verkehrt hier nur während der Schulzeiten der Bus der Linie 6669 in Richtung Appen Etz bzw. Richtung Moorrege.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Versorgungsleitungen vom bestehenden Gewerbegebiet her sicherzustellen, die hierfür bis in den Planbereich verlängert werden müssen.

Das im Gewerbegebiet anfallende Oberflächenwasser wird dem westlich der K 13 bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Das Oberflächenwasser wird dazu einer Leitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche 3 (ÖG 3) zugeführt und von dort die K 13 unterquerend über den vorhandenen Graben ins Regenrückhaltebecken geleitet. Dem Regenrückhaltebecken sind ein Leichtflüssigkeitsabscheider und ein Sandfang vorgeschaltet. Der im nordwestlichen Bereich vorhandene Graben mit Anschluss an die Rohrleitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche bleibt erhalten.

Die Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet kann sichergestellt werden. Über das öffentliche Trinkwassernetz der Stadtwerke Pinneberg kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h bereitgestellt werden.

In der Nordostecke des B-Plans befinden sich nach Auskunft der unteren Wasserbehörde zwei ca. 20 m tiefe Brunnen und eine Grundwassermessstelle. Nach Darstellung des Kartenausschnitts (s. Abbildung 6) liegt davon nur ein Brunnen tatsächlich im Geltungsbereich des B-Plans. Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus diesem Brunnen muss zurückgezogen werden und der Brunnen gem. DVGW-Arbeitsblatt W 135 fachgerecht zurückgebaut werden. Im Vorwege sind der Wasserbehörde von einer Fachfirma erstellte Verfüllpläne vorzulegen. Sobald die Wasserbehörde und die Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg der Art und Weise der geplanten Rückbaue zugestimmt haben, ist der Brunnenrückbau zeitnah durchzuführen.



Abb. 6: Lage der Brunnen und der Messstelle, Quelle: Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, ohne Maßstab

6 Altlasten

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

7 Immissionsschutz

Die in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes liegenden Wohnhäuser westlich der Appener Straße liegen in etwa 150 m Entfernung und am Ossenblink in etwa 200 m zu den Grenzen der Bauflächen. Sie befinden sich im Außenbereich und sind daher in Bezug auf den Immissionsschutz als gemischte Bauflächen zu bewerten. Die Erweiterung des Gewerbegebietes rückt nicht näher an diese schützenswerten Nutzungen heran als die bereits bestehenden Gewerbeflächen. Immissionsschutzkonflikte durch die Festsetzung als Gewerbegebiet sind aufgrund der im Gewerbegebiet zulässigen, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe nicht zu erwarten.

Zum vorbeugenden Schutz der Wohnhäuser außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 26 vor Gewerbelärm werden die Emissionen innerhalb des Gewerbegebietes dennoch begrenzt. Es wird durch die textliche Festsetzung Nr. 1.14. festgesetzt, dass im Geltungsbereich nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Emissionen die maximal zulässigen Emissionskontingente (LEK) von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts (bezogen auf 1 m²) nicht überschreiten.

Die Einhaltung der festgesetzten Werte ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung hat in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, zu erfolgen. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung);
2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1. ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Zum Schutz für die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird baulicher Schallschutz für den Lärmpegelbereich IV festgesetzt. Danach sind die Außenbauteile von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in Schallschutzbauweise entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit einem resultierenden Schalldämm-Maß von > 40 dB auszuführen. Für die Schlafräume sind schallgedämmte Be- und Entlüftungen zu verwenden.

Die zeitweiligen Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen. Eine besondere Belastung des Plangebiets ist dadurch nicht erkennbar.

8 Umweltbericht

- siehe Teil II der Begründung -

9 Hinweise

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

10 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha. Davon entfallen auf:

Gewerbegebiet (GE)	26.353 m ²
Straßenverkehrsfläche	2.190 m ²
Öffentliche Grünfläche	5.944 m ²
Gesamt	34.487 m²

Kosten

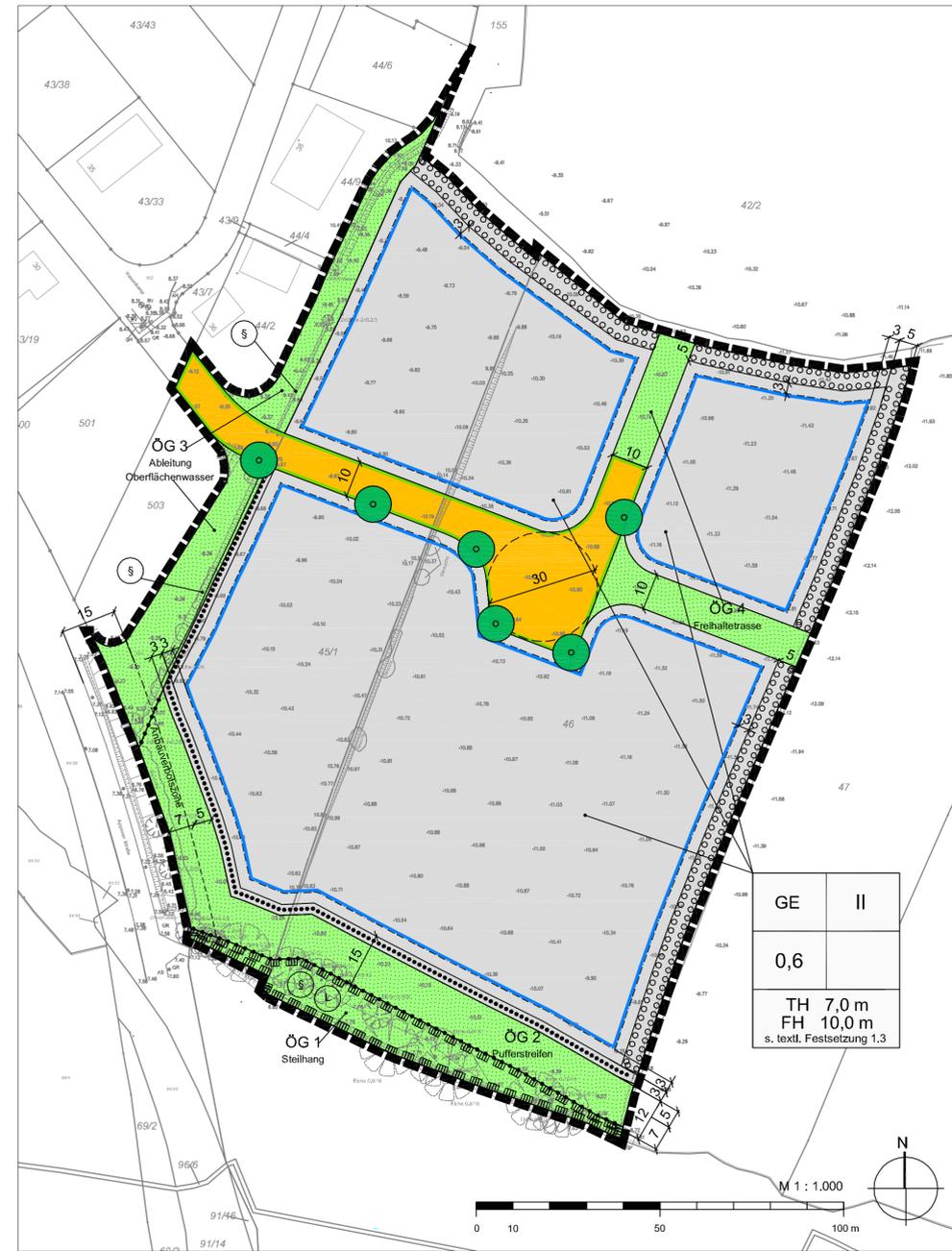
Der Gemeinde Appen entstehen durch die Umsetzung dieses Bebauungsplans im wesentlichen Kosten für den Ausbau der Planstraße. Laufende Kosten entstehen der Gemeinde durch die Pflege der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen. Es ist beabsichtigt, dass die Gemeinde die gesamte Plangebietsfläche kauft und die baureifen Grundstücke später an Interessenten weiterverkauft.

Appen, den

.....
Bürgermeister

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GE Gewerbegebiet (siehe textliche Festsetzungen 1.1. bis 1.2.)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - TH = 7,0 m Traufhöhe als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 1.3.)
 - FH = 10,0 m Firsthöhe als Höchstmaß (siehe textlichen Festsetzung 1.3.)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - Baugrenze
- VERKEHRSLÄCHEN**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- GRÜNFLÄCHEN**
 - ÖG 1 Öffentliche Grünfläche mit Nummerierung, Zweckbestimmung: siehe Planzeichnung
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung 1.8.)
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (Knickschutzstreifen, siehe textliche Festsetzung 1.9.)
 - Anpflanzen von Bäumen (siehe textliche Festsetzung 1.6.)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Bemaßung in m
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
 - Anbauverbotszone gem. § 29 Abs. 1 StrWG SH
 - Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach § 15 LNatSchG
 - Besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG (Steilhang)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.1. Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (Gewerbebetriebe aller Art) zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig.

Je Betrieb und Grundstück darf maximal eine gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässige Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter errichtet werden, sofern diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist und die Grundstücksfläche des Betriebes mindestens 2.500 m² beträgt.

Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

1.2. Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 300 m² sind unzulässig. Sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten handeln. Zulässige Sortimente sind z.B.:

Badeeinrichtung	Fliesen	Motorräder
Bauelemente	Gartenhäuser	Naturhölzer
Baustoffe	Gitter	Pflanzen
Beschläge	Herde und Öfen	Pflanzgefäße
Bodenbeläge	Holz	Rasenmäher
Boote und Zubehör	Installationsmaterial	Rolläden
Brennstoffe	Kfz und Zubehör	Rollos
Büromöbel	Küchen	Sanitärerzeugnisse
Düngemittel	Lacke	Teppiche
Eisenwaren	Markisen	Torf
Erde	Mineralwolleerzeugnisse	Werkzeuge
Farben	Möbel	Zäune

1.3. Die maximale Traufhöhe beträgt 7,0 m, die maximale Firsthöhe 10,0 m. Die Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

1.4. Wird die offene Bauweise gewählt, so sind auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.5. Sind für die Erschließung rückwärtiger Grundstücke im Planbereich südlich der Planstraße noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich, bestimmt sich ihre genaue Lage nach der beabsichtigten Grundstücksaufteilung. Sie sind gemäß § 125 Abs. 2 BauGB herzustellen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.6. Für die festgesetzten Standorte für das Anpflanzen von Bäumen sind Stieleichen (*Quercus robur*) mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen. Die Standorte können für die Schaffung von Parkplätzen und zur Anlage von Grundstückszufahrten örtlich variiert werden.

1.7. Auf privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene 4 Stellplätze ein standortheimischer großkroniger Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm im Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen.

Artenauswahl Laubbäume:

Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Gefüllte Vogelkirsche (<i>Prunus avium 'Plena'</i>)
Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>)	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	

1.8. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihige Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Hecken sind in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.

Artenauswahl Hecken und Knicks:

Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Weinrose (<i>Rosa rubiginosa</i>)	

Pflanzgrößen: min. leichte Sträucher, leichte Heister, Überhälter: Hochstämme, min. 10-12 cm.

1.9. Vor dem bestehenden bzw. dem neu anzulegenden Knick sind auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen mindestens 3 m breite Knickschutzstreifen anzulegen, mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind einmal jährlich zu mähen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.

1.10. Auf der öffentlichen Grünfläche 2 (ÖG 2) ist parallel zum Steilhang ein Pufferstreifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ein 7 m breiter krautiger Saumstreifen ist an der Kante des Steilhangs anzulegen, mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist als Gras- und Staudenflur offenzulassen (Mahd in mehrjährigem Abstand). Anschließend an den Saumstreifen ist auf 5 m Breite ein Knick neu anzulegen (Knickwall mindestens 3 m breit) und mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten (Artenauswahl und Pflanzgrößen siehe Festsetzung 1.8.). Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn des ersten Vorhabens einheitlich und in einem Zuge vorzunehmen. Der Knick ist in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen.

1.11. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist beschränkt auf 10 % der Anpflanzungen je Grundstück.

1.12. Im Gewerbegebiet ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Für Außenleuchten sind nur Lichtquellen zu verwenden, deren Abstrahlung nach unten gerichtet und auf einen Winkel von bis zu 50° zur Vertikalen beschränkt ist. Das Anstrahlen von baulichen Anlagen, mit Ausnahme von zulässiger Weise errichteten Werbeanlagen, ist nicht zulässig.

Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.13. In Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind die Außenbauteile von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in Schallschutz-Bauweise entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit einem resultierenden Schalldämm-Maß von > 40 dB auszuführen. Für die Schlafräume sind schalldämmte Be- und Entlüftungen zu verwenden.

1.14. Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen die folgenden maximal zulässigen Emissionskontingente LEK (bezogen auf 1 m²) nicht überschreiten:

LEK, tags [dB(A)]	LEK, nachts [dB(A)]
65	50

Die Einhaltung der oben festgesetzten Werte ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung hat in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, zu erfolgen.

2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 der Landesbauordnung

2.1. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (Sockel) darf maximal 50 cm höher hergestellt werden als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

2.2. Die Dachneigung von Hauptgebäuden beträgt 10 - 50°. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen und bei begrünter Dächern.

2.3. Solaranlagen auf Dächern sind zulässig, wenn sie in der gleichen Neigung des darunter liegenden Daches montiert werden. Auf Flachdächern können sie aufgeständert werden.

2.4. Glasierte Dachpfannen sind unzulässig. Engobierte Dachpfannen sind zulässig, wenn sie nicht glänzend ausgeführt sind.

2.5. Wand- und Dachbaustoffe mit dauerhaft glänzenden Metall- oder metallisch wirkenden Oberflächen sind unzulässig.

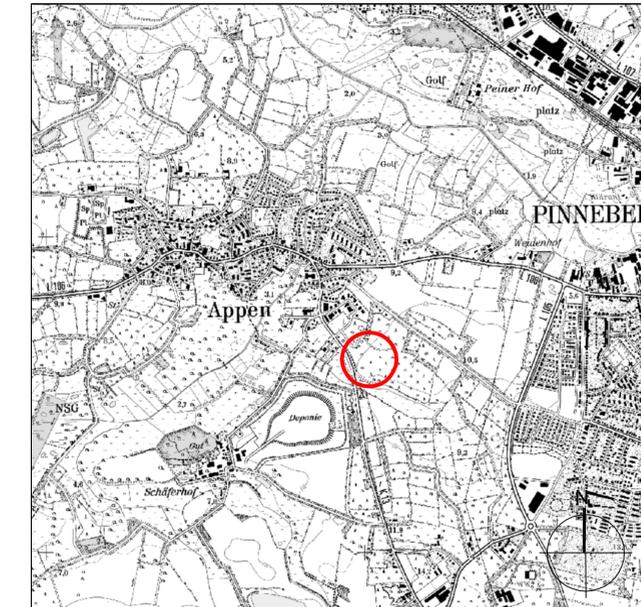
2.6. Gebäude sind in Fassadenabschnitte zu gliedern, deren Länge höchstens 25 m beträgt. Die Gliederung kann durch Farbwechsel, Vor- und Rücksprünge von mindestens 0,15 m oder durch vertikal durchgehende Fugen erfolgen.

2.7. Über die Traufe hinausragende Werbeanlagen sind mit Ausnahme von Fahnen unzulässig. Ausnahmen für frei stehende Werbeanlagen sind zulässig bei Betriebsarten, deren Werbeanlagen diese Höhe in der Regel überschreiten (z. B. Tankstellen, Kfz-Betriebe) und eine Höhe von 9 m nicht überschritten wird. Leuchtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht sind unzulässig.

2.8. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Hecken zulässig. Die Hecken müssen eine Höhe von mindestens 1 m haben. Zäune sind nur zusätzlich und nur blickdurchlässig in den Farben Schwarz, Grau oder Grün zulässig.

Hinweise

- Durch diesen Bebauungsplan wird ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 20 "Gewerbegebiet Hasenkamp III" vom 29.05.2004 überplant und dort dessen Festsetzungen aufgehoben.
- Die im Plan dargestellte südliche Hangkante (Steilhang) und der in der öffentlichen Grünfläche 3 (ÖG 3) vorhandene Knick sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgrabungen und Bodenversiegelungen sind in diesem Bereich nicht zulässig.



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Satzung der Gemeinde Appen über den Bebauungsplan Nr. 26 "Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp"

Für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

Gemeinde Appen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Teil II: Umweltbericht

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein

Auftragnehmer:

TGP

Trüper Gondesens Partner
Landschaftsarchitekten

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79 88 2-0
Fax 0451. 79 88 2-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Inhalt:

1	Umweltbericht.....	3
1.1	Ziele und Darstellungen des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan-Änderung	3
1.2	Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	3
1.3	Bestand, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
1.3.1	Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens	7
1.3.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen	8
1.3.3	Schutzgut Menschen.....	9
1.3.4	Schutzgüter Pflanzen/biologische Vielfalt	10
1.3.5	Schutzgüter Tiere	13
1.3.6	Artenschutzrechtliche Betrachtung	16
1.3.7	Schutzgut Boden.....	17
1.3.8	Schutzgut Wasser	18
1.3.9	Schutzgut Klima/Luft	19
1.3.10	Schutzgut Landschaft/Landschafts- und Ortsbild.....	20
1.3.11	Wechselwirkungen	20
1.3.12	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	21
1.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
1.5	Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung	22
1.6	Geplante Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Festsetzungen).....	23
1.6.1	Pufferstreifen im Süden des Plangebietes zum Steilhang/ Grotwischniederung	23
1.6.2	Grünordnerische Maßnahmen.....	26
1.7	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	29
1.8	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	29
1.9	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	29
1.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
2.	Anhang: Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung	31

1 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Ziele und Darstellungen des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan-Änderung

Zielsetzung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplan-/ Landschaftsplan-Änderung ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen im Bereich Hasenkamp insbesondere für bereits ortsansässige Unternehmen. Die vorhandenen Gewerbeflächen sind bereits vollständig verkauft und im Bestand sind keine weiteren Gewerbeflächen verfügbar. Auf einer Gesamtfläche des B-Plangebietes von 3,4 ha werden ca. 2,63 ha gewerbliche Bauflächen neu erschlossen. Die Erweiterung soll soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen sowie Ver- und Entsorgungssysteme der bestehenden Gewerbeflächen nutzen und damit möglichst umweltverträglich realisiert werden. Im Rahmen der vorgesehenen Planung gehört hierzu auch der Schutz der angrenzenden Grotwischniederung und gesetzlich geschützter Biotop am südlichen Rand des Plangebietes (Lage im Landschaftsschutzgebiet und Biotopverbund, festgesetzte Ausgleichsflächen).

Standort und Untersuchungsraum der Umweltprüfung

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, östlich der Appener Straße (Kreisstraße K 13). Nordwestlich des Plangebietes grenzt dieses an das bestehende Gewerbegebiet Hasenkamp an. Für diesen Bereich besteht der B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ aus dem Jahr 2004. Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich grenzt ein Steilhang (gesetzlich geschütztes Biotop) als Rand der Grotwischniederung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ an (s. a. B-Plan Begründung, Kap. 1.2).

Grundsätzlich gilt für den Untersuchungsraum der Umweltprüfung, dass dieser durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die potenziell von den Auswirkungen betroffenen Bereiche vorgegeben ist.

Bei der Betrachtung einzelner Schutzgüter ist der Untersuchungsraum je nach Erfordernis räumlich anzupassen. Dies gilt z.B. für die Fauna bzw. die artenschutzrechtliche Prüfung, in der die südlich angrenzende Grotwischniederung im Hinblick auf Arten, die gegenüber möglichen Fernwirkungen des Vorhabens empfindlich sein könnten, betrachtet wird.

1.2 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich insbesondere in den Darstellungen des Landschaftsplans Appen bei der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sowie durch rechtliche Vorgaben (s.a. Kapitel 2.4 der B-Plan Begründung).

Landschaftsplan Gemeinde Appen (2003)

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf.

Die südliche Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauf Flächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Sofern sich die neu ausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151f; s. nächster Absatz).

Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein „landschaftsplanerisches Leitbild“ aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbau- und Gewerbeflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der gewerblichen Bauflächen auch die nun im B-Plan 26 bzw. der 7. Änderung des FNP vorgesehenen Gewerbeflächen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Ein degradiertes Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG dar.

Die Hangkante im Süden weist einen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang auf.

Außerhalb des Plangebietes in der südlich angrenzenden Niederung ist der Bachlauf abschnittsweise als naturnahes Fließgewässer mit dazugehöriger uferbegleitender natürlicher oder naturnaher Ufervegetation zu sehen. Weiterhin sind punktuell Kleingewässer und Großseggenriede als nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiet

Die südlich des Plangebietes liegende Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002).

Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

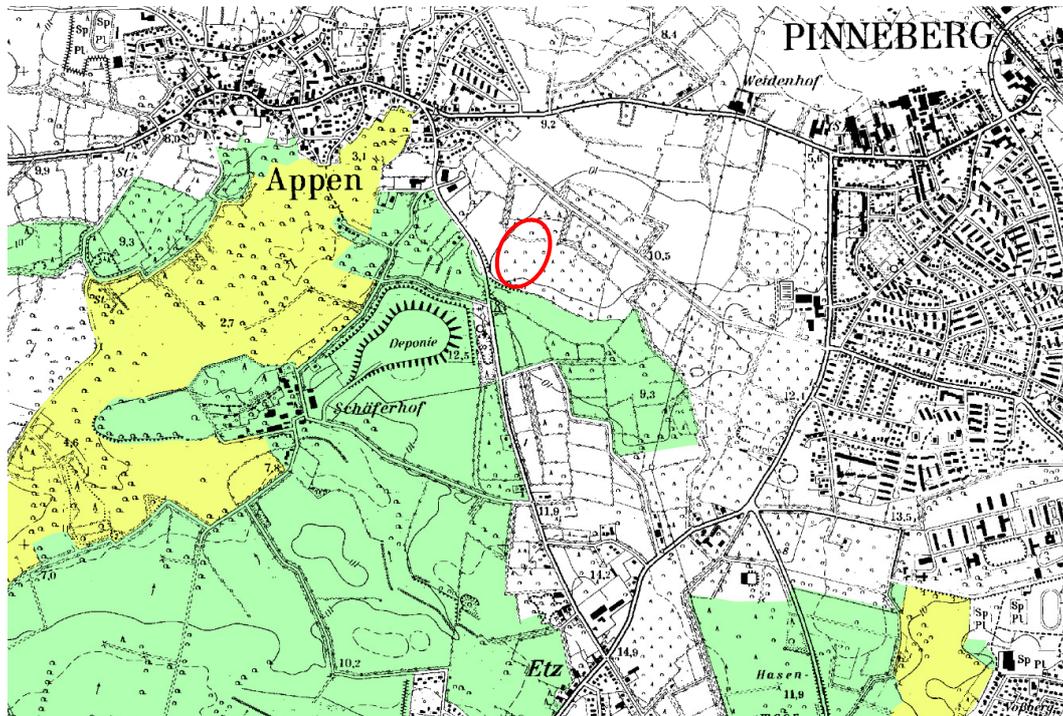


Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte (im Original 1:25.000) der Kreisverordnung des Kreises Pinneberg über das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ vom 20.12.2002, gelb = Kernzone, grün = Randzone rot = Lage des Plangebietes

Rechtlich festgesetzte Kompensationsflächen

Die angrenzende Niederung der Grotwisch östlich der K 13 ist mit bestehenden Ausgleichsflächen/Ökokonten der Gemeinde Appen entwickelt; die Flächen sind damit rechtlich für diesen Zweck gebunden.

Berücksichtigung der Vorgaben des Umweltschutzes in der Planung

Die im Landschaftsplan genannten Planungsgrundsätze für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die besondere Bedeutung von an das Baugebiet angrenzenden Schutzgebieten und -objekten (s. oben) finden Berücksichtigung bei der Planung:

- Der im B-Plan 26 bzw. der 7. Änderung des FNP ausgewiesene Standort für Gewerbe ist in der Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg (GEP) dargestellt. Das bedeutet, dass die Gewerbeflächen aus landschaftsplanerischer und übergeordneter Sicht in gering empfindlichen Bereichen liegen (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27; s. oben).
- In die südliche Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung als Biotopverbund- sowie Ausgleichsfläche mit Lage im Landschaftsschutzgebiet wird nicht eingegriffen und erhebliche Beeinträchtigungen werden dort vermieden.
- Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Abpflanzungen und Pufferstreifen zur freien Landschaft und zur Grotwischniederung minimiert.
- Für das geplante Gewerbegebiet werden aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine grundwasserbeeinflussten Böden wie Gleye, Nieder- oder Anmoorböden in Anspruch genommen.
- Das geplante Gewerbegebiet wird unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet Hasenkamp angeschlossen. Somit ist der Erschließungsaufwand und die Flächeninanspruchnahme gering zu halten (Anschluss an das innerörtliche und überörtliche Verkehrsnetz sowie Ver- und Entsorgung über das bestehende Gewerbegebiet, Oberflächenentwässerung über die bestehenden Anlagen im Bereich „Stritwisch“).

1.3 Bestand, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach einer kurzen Darstellung der potenziellen umwelterheblichen Wirkungen, die das Vorhaben auslösen kann (Kap. 1.3.1), sowie der konkreten geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen für das Plangebiet (Kap. 1.3.2) wird ab Kap. 1.3.3 Schutzgut bezogen der Bestand beschrieben und bewertet. Dabei werden auch ggf. vorhandene Vorbelastungen angesprochen.

Eine Bewertung erfolgt über die Ermittlung der Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für die spezifische Funktionen als auch hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 1.3.1 dargestellten möglichen Wirkungen des Vorhabens. Die Empfindlichkeit wird i.d.R. in der Abstufung „hoch-mittel-gering“ ausgedrückt. Bei der Bedeutung wird i.d.R. zwischen „allgemeiner“ und „besonderer“ Bedeutung unterschieden.

Danach werden die nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen qualitativ und/oder quantitativ beschrieben und i.d.R. als „hoch-mittel-gering“ eingestuft.

1.3.1 Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens

Grundsätzlich kann bei dem geplanten wie bei allen Infrastrukturmaßnahmen, zwischen Umwelteffekten unterschieden werden, die durch den Baubetrieb, die eigentliche Anlage (d.h. Bebauung, Nebenanlagen, Stellplätze) und den Betrieb (Verkehr, gewerbliche Tätigkeiten) entstehen. Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen stichwortartig aufgeführt.

Mögliche baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen werden die temporär während der Bauzeit durch die Bautätigkeiten verursachten Auswirkungen auf die Umwelt bezeichnet. Diese umfassen vor allem die mit der Materialan- und -abfuhr sowie dem Baumaschineneinsatz einhergehenden Staub-, Schadstoff- und Geräuschemissionen. Flächenverluste durch die Einrichtung temporärer Baustelleneinrichtungen werden hier nicht aufgeführt, da davon auszugehen ist, dass sich diese auf den zu bebauenden/versiegelnden Flächen befinden und keine zusätzlichen Flächen notwendig sind. Insofern wird der Flächenverlust als anlagebedingte Wirkung verstanden.

Bei der Gründung der Baukörper könnte es zu Kontakten mit dem Grundwasser kommen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen

Hierunter werden die direkten und indirekten Umwelteffekte verstanden, die durch Gebäude und Nebenanlagen als bauliche Anlagen verursacht werden. Die Intensität der Beeinträchtigungen ist abhängig von der Flächengröße, dem Versiegelungsgrad sowie von der Ausbildung der Bauwerke.

Die dauerhafte Bebauung bzw. Versiegelung kann insbesondere folgende anlagebedingten Umweltauswirkungen mit sich bringen:

- Biotopverlust
- Verlust an Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- Überformung der Geomorphologie/des Reliefs
- Barriere- und Zerschneidungswirkungen für Flora und Fauna durch Baukörper bzw. versiegelte Flächen
- Veränderung von lokalklimatischen Gegebenheiten
- Veränderung des Landschaftsbildes, ggf. damit verbundene Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung.

Darüber hinaus folgt bei einer Neugestaltung von Freiflächen (z.B. repräsentatives Grün, Bau von Regenrückhaltebecken, Geländemodellierung zur Einpassung von Baukörpern, etc.) eine Veränderung bzw. ggf. auch der Verlust von bestehenden Vegetationsbeständen bzw. eine Überformung des natürlichen Reliefs.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen der Umwelt, die durch Aktivität bzw. Prozesse während der gewerblichen Tätigkeiten erzeugt werden.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind zu nennen:

- Anlieferverkehr, Abtransport von Gütern
- Besucherverkehr
- Geräuschemissionen

- Immissionsbelastungen durch Heizanlagen, Erzeugung von Abwasser und Abfall, Licht.

1.3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Standortwahl des neuen Gewerbegebietes wurde grundsätzlich bereits eine Minimierung der nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen erreicht, was in Kap. 1.2 dargestellt ist.

Schutzgutbezogen sind die im Folgenden genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu nennen.

Schutzgut Menschen

- Zum vorbeugenden Schutz der Wohnhäuser außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 26 vor Gewerbelärm werden die Emissionen innerhalb des Gewerbegebietes durch Festsetzungen des Bebauungsplans begrenzt.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Vollständiger Erhalt der südlichen Hangkante als gesetzlich geschütztes Biotop sowie der angrenzenden Biotopstrukturen der Grotwischniederung als hochwertige Biotopverbund- sowie Ausgleichsfläche mit Lage im Landschaftsschutzgebiet. Ergänzung durch einen Pufferstreifen zum Gewerbegebiet zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.
- Erhalt des bestehenden, im Westen des Plangebietes angrenzenden Knicks innerhalb der öffentlichen Grünfläche und Sicherung durch einen Saumstreifen (Knickschutzstreifen) in Richtung Plangebiet.
- Sofern in der Bauphase Rodungen von Gehölzen notwendig werden, ist die allgemein gültige Regelung des § 27a LNatschG (Rodung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 14. März) einzuhalten (Brutvogelschutz).

Schutzgut Boden

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst hohe bauliche Ausnutzung der gewerblichen Bauflächen.

Schutzgut Wasser

- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen (Teilversiegelung) für Stellplätze, Rad- und Fußwege und Lagerflächen auf den privaten Flächen.
- Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers nach den geltenden technischen Bestimmungen, Regelung des Wasserabflusses aus dem Gebiet über das bestehende, naturnah gestaltete Versickerungs- bzw. Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Sandfang/Leichtflüssigkeitsabscheider außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich „Stritwisch“.

Schutzgut Klima/Luft

- Minimierung des Energiebedarfs von Gebäuden und damit von Schadstoffausstoß durch Energiesparmaßnahmen (Energiespargeräte, Wärmedämmung etc.).

Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild

- Minimierung der optischen Auswirkungen der Gewerbegebäude durch eine Begrenzung der Firsthöhe auf maximal 10 m, Ausschluss von reflektierenden und glänzenden Baumaterialien und Ausschluss von über die Traufe hinausragenden bzw. mit beweglichem Licht ausgestatteten Werbeanlagen im Bebauungsplan.
- Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Neuanlage von Gehölzpflanzungen: Durchgrünung und optische Gliederung des Gebietes durch Pflanzen von Straßenbäumen, Erhalt der randlichen Gehölzbestände an der Hangkante zur Grotwischniederung und Anlage eines Pufferstreifens mit Knick, Heckenneuanlage am Nord- und Ostrand.

1.3.3 Schutzgut Menschen

Bestandsbeschreibung

Wohnen

Wohnbauflächen im Umfeld befinden sich im Norden in einer Entfernung von mindestens 200 m am Ossenblink und westlich der Appener Straße in etwa 150 m Entfernung (Einzelhäuser im Außenbereich). Geschlossene Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von mindestens 325 m zum neuen Gewerbegebiet. Dabei ist die genannte Bebauung allerdings bereits von Gewerbeflächen umgeben bzw. tangiert, also als vorbelastet zu bezeichnen.

Landschaftsbezogene Erholung

Das Plangebiet ist ebenso wie die Grotwischniederung nicht für die Erholung erschlossen. Wegeverbindungen im Umfeld des Plangebietes sind die vorhandene Wegeverbindung/Schulweg am Ossenpadd Richtung Pinneberg, die aber nicht mit dem Plangebiet in Verbindung steht. Im Bereich der K 13 besteht für Radfahrer/ Fußgänger eine Vorbelastung durch (Immissionen des) Fahrzeugverkehrs aus Richtung Kiesabbau und Deponie.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Wohngebiete sind in ihrer Funktion für Wohnen und die landschaftsgebundene Erholung grundsätzlich als hoch bedeutend einzustufen.

Die Empfindlichkeiten der Nutzungen Wohnen und Erholen gegenüber dem geplanten Vorhaben „Gewerbegebiet“ ergeben sich aus dem spezifischen Ruhe- und Schutzbedürfnis der Nutzungen und den vorhabenspezifischen Wirkungen wie insbesondere Geräusch- und Schadstoffimmissionen (Verkehr).

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung sowie dem bereits zwischen der Wohnbebauung und dem B-Plan 26 gelegenen bestehenden Gewerbe wird die Empfindlichkeit als gering eingestuft.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Erweiterung des Gewerbegebiets rückt nicht näher an diese schützenswerten Wohnnutzungen heran als die bereits bestehenden Gewerbeflächen. Immissionsschutzkonflikte durch die Festsetzung als Gewerbegebiet sind aufgrund der im Gewerbegebiet zulässigen, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe nicht zu erwarten. Auch aufgrund der Standortwahl sind die Auswirkungen (Schadstoff- und Lärmimmission) für die Funktionen Wohnen und Erholungsnutzung durch das Vorhaben als sehr gering einzustufen.

1.3.4 Schutzgüter Pflanzen/ biologische Vielfalt

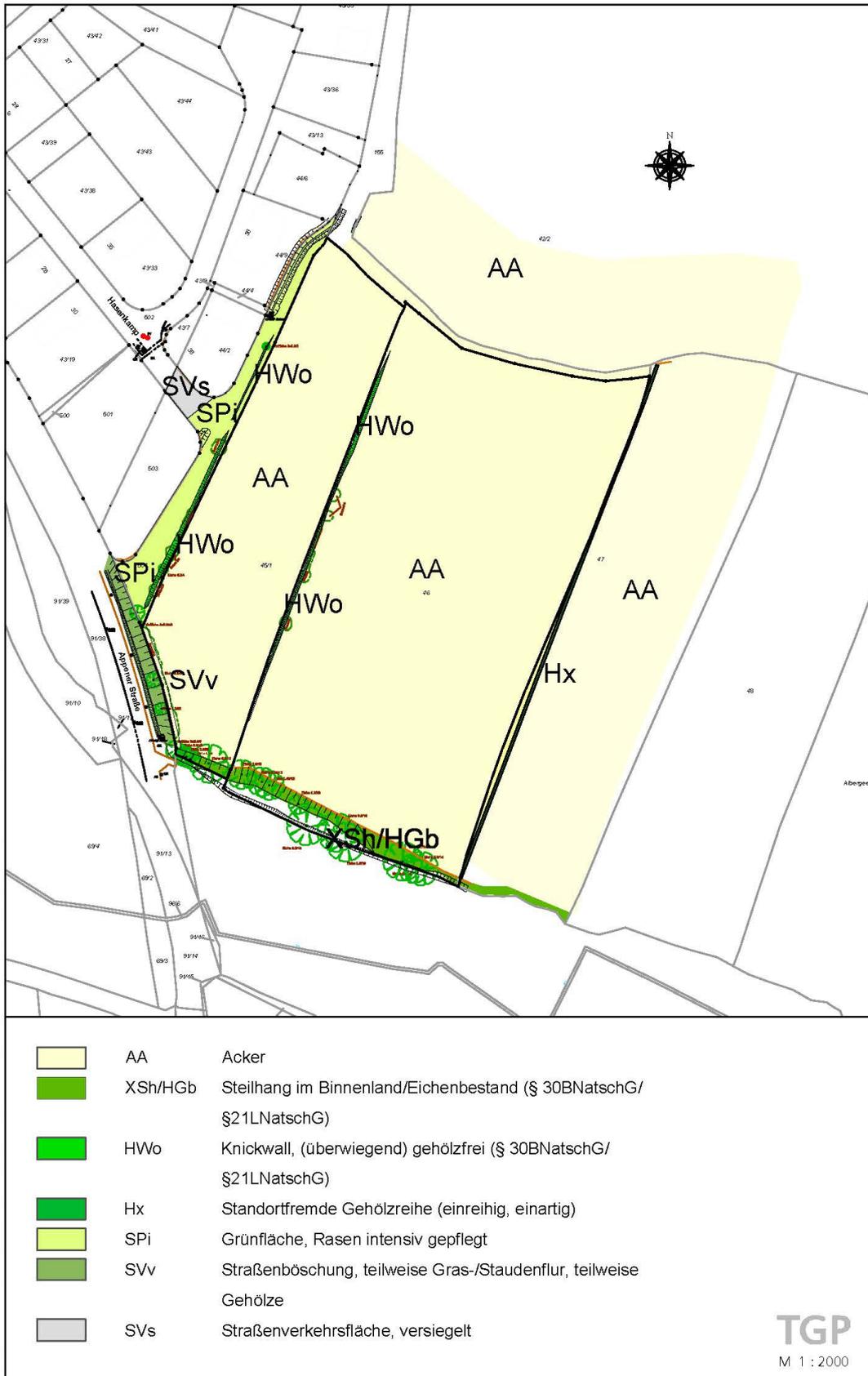


Abbildung 2: Bestand Biotoptypen im Plangebiet

Bestandsdarstellung und Bedeutung/Empfindlichkeit

Das Plangebiet liegt in einem relativ struktur- und knickarmen Landschaftsausschnitt, der sich südöstlich der Ortslage nach Osten weiterzieht. Es ist Teil einer weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft. Vorbelastungen für Pflanzen und Tiere stellen insbesondere die bestehende intensive Ackernutzung dar. Das Plangebiet selbst stellt durch die überwiegende Ackernutzung insgesamt betrachtet einen Bereich mit geringer biologischer Vielfalt und Empfindlichkeit dar.

Biotoptypen (s. a. Abbildung 2)

Die zentrale Fläche des Plangebietes wird von einer Ackerfläche eingenommen. Die randliche Grünfläche zum bestehenden Gewerbegebiet ist von Rasen geprägt (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gemäß Gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013). Ein degradiertes Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar. Aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus sind diese Strukturen als besonders bedeutend für den Naturschutz einzustellen, wenn gleich deren ökologische Bedeutung real gering ist. Eine einreihige und einartige Rosenhecke am Ost- rand stellt keinen Knick im Sinne des Knickschutzerlasses dar (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).



Abbildung 3 Acker im Plangebiet mit mittig verlaufendem stark degradiertem Wall

Als weitere Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist im Plangebiet die südliche Hangkante mit nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang mit großen Eichen und (außerhalb des Plangebietes) die

Grotwischniederung vorhanden (s. a. Kap. 1.2). In der südlich angrenzenden Niederung ist der Bachlauf abschnittsweise als naturnahes Fließgewässer mit dazugehöriger uferbegleitender natürlicher oder naturnaher Ufervegetation zu sehen. Weiterhin sind punktuell Kleingewässer und Großseggenriede als nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop vorhanden.



Abbildung 4 Südlicher Rand des Plangebietes - Blickrichtung nach Westen, links der gesetzlich geschützte Steilhang mit großen Eichen, rechts die Ackerfläche

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im zentralen Bereich des Baugebietes ist von einem Verlust der Biotop- und Vegetationsstrukturen auszugehen. Dies betrifft die Ackerfläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sowie den degradierten Wall in der Mitte des Plangebietes (aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus besondere Bedeutung für den Naturschutz).

Angrenzende wertvollere Bestände werden erhalten und sind von den eigentlichen geplanten Gewerbeflächen so weit entfernt (s. Kap. 1.6), so dass keine erhebliche Beeinträchtigung durch Gewerbebauten und -betrieb zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere für die südliche Hangkante zur Grotwisch, da ein 15 m breiter Pufferstreifen eingerichtet wird (s. Kap. 1.6) und es aufgrund des nördlich geplanten Gewerbegebietes auch keine Beschattung des Biotopes durch Gebäude erfolgen wird.

Entsprechend der Wertigkeit der Gesamtfläche und dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände ist der Eingriff insgesamt als gering zu bezeichnen.

Immissionswirkungen auf Pflanzen und Biotop werden aufgrund der geringen Größenordnung (z. B. Schadstoffausstoß durch Verkehr etc.) als unerheblich bzw. sehr gering eingestuft.

1.3.5 Schutzgüter Tiere

Aussagen zu Tieren im Plangebiet und der weiteren Umgebung (insbesondere Grotwischniederung östlich der Kreisstraße) werden mit Hilfe von Potenzialabschätzungen in Bezug auf Vögel, Amphibien und Fledermäuse getroffen. Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden (s. hierzu „Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung“, Lutz 2014, im Anhang).

Bestandsdarstellung und Bedeutung/Empfindlichkeit

Potenziell vorkommende Fledermäuse

Potenziell können die im Raum Pinneberg verbreiteten Arten vorkommen (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), die alle im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Das Plangebiet selbst und der Hang zur Kreisstraße bieten kein Potenzial für Fledermaus-Quartiere, d.h. weder für Wochenstuben, Winterquartiere oder Tagesverstecke. Der Gehölzbestand des Steilhanges und der östlichen Grotwischniederung kann potenzielle Fledermausquartiere aufweisen.

Der Acker des Plangebietes und seine schmalen Saumstrukturen sowie der Hang zur Kreisstraße weisen nur geringe potenzielle Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse auf. Die Grotwischniederung mit dem strukturreichen Steilhang wird insgesamt mit hoher potenzieller Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse eingestuft.

Potenziell vorkommende Reptilien

Aufgrund der Verbreitungsübersicht und ihren Lebensraumansprüchen können die Reptilienarten Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche im Umfeld des Vorhabens vorkommen (nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, aber keine der potenziell vorkommenden Arten ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt). Für die Ringelnatter ist die Grotwischniederung und deren Feuchtbiotope und Grünländer außerhalb des Plangebietes ein geeigneter Lebensraum. Der Steilhang direkt angrenzend an das Plangebiet bietet einen Wechsel von beschatteten und besonnten Flächen und ist für die Blindschleiche und die Waldeidechse ein potenzieller Lebensraum.

Potenziell vorkommende Amphibien

Aufgrund der Verbreitungsübersichten und den allgemeinen Lebensraumansprüchen kommen folgende Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens potenziell vor: Erdkröte, Grasfrosch, Moorfrosch, Teichfrosch, Teichmolch, Knoblauchkröte, Kammmolch. Laichgewässer können in der Grotwischniederung liegen.

Die Ackerfläche hat als Landlebensraum für die potenziell vorkommenden Arten keine Bedeutung.

Für die Molche ist, im Unterschied zu Grasfrosch und Erdkröte, das Laichgewässer und dessen nächste Umgebung ein wichtiger Teil des Sommerlebensraums. Erdkröte und Grasfrosch überschneiden sich in ihren Lebensraumansprüchen und kommen auch im Landlebensraum häufig nebeneinander vor. Die Landlebensräume der Teichfrösche entsprechen denen der Grasfrösche, befinden sich aber tendenziell näher am Gewässer. Potenzielle Landlebensräume aller genannten Arten sind die Grotwischniederung und die Gehölze des Hanges. Die Landlebensräume des Moorfroschs fallen bei dieser Art weitgehend mit den

Laichhabitaten zusammen, insofern beschränken sich die potenziellen Lebensräume für diese Art auf die Grotwischniederung. Knoblauchkröten bevorzugen als Landlebensraum offene, steppenartige Lebensräume mit leichten Böden. Im Plangebiet sind die Flächen des Hanges ein geeigneter Landlebensraum, wobei der Grünstreifen am Westrand des Ackers von dieser Art ebenfalls potenziell genutzt werden kann. Insgesamt ist zu erwarten, dass sich bei allen Arten im Kern-Sommerlebensraum auch geeignete Winterquartiere befinden. Potenziell besonders geeignet sind die Hänge zur Grotwischniederung.

Wanderungen zur Vernetzung mit anderen Populationen sind entlang der weiteren Grotwischniederung zu erwarten.

Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten mit potenziellem Bezug zum Plangebiet sind in Tabelle 1 dargestellt. In der Grotwischniederung sind noch weitere Vogelarten potenziell vorhanden, die jedoch mit Sicherheit keine Beziehung zur Fläche des geplanten Vorhabens haben. Dazu zählen alle Arten der Gewässer, Röhrichte und Staudenfluren, z.B. Enten, Rallen oder Rohrsänger.

Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (●) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (○) nutzen kann. Für die „Arten mit großen Revieren“ wird angenommen, dass die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 1 Artenliste der potenziellen Vogelarten mit potenziellem Bezug zur Fläche des B-Plans

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten nach Lutz 2014 (s. Anhang): ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet; Teilgebiet AB – Acker und Hang zur Kreisstraße, Teilgebiet C – Hang zur Niederung, Teilgebiet DE - Grotwischniederung; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und RLD: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

	SH	RLD	AB	C	DE	Trend
Arten mit großen Revieren / Koloniebrüter						
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	-	-		●	●	+
Elster, <i>Pica pica</i>	-	-	○	●	●	/
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	-	V	○	●	●	+
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	-	-		○	○	/
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	-	V	○	○	○	/
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	-	-	○	●	●	/
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	-	-	○	●	●	/
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	-	-		○	○	+
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	○	○	○	/
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	-	-		●	●	/
Waldohreule <i>Asio otus</i>	-	-		●	●	+
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	-	-		●	●	+
Kleinspecht, <i>Dendrocopos minor</i>	-	-		○	●	+
Anspruchsvollere Arten						
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	-	-		●	●	/
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus p.</i>	-	-		●	●	+
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>	-	-		●	●	/

	SH	RLD	AB	C	DE	Trend
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	-	-		●	●	/
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	V	-	○	●	●	+
Verbreitete Gehölvögel						
Amsel, <i>Turdus merula</i>	-	-	●	●	●	/
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	-	-		●	●	+
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	-	-		●	●	/
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-		○	●	/
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	-	-		●	●	+
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	-	-		●	●	+
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-		●	●	+
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	-	-	○	●	●	/
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	-	-	●	●	●	+
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	-	-		●	●	+
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	-	-	○	●	●	+
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	-	-		●	●	/
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-		●	●	+
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	○	●	●	/
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	-	-		●	●	+
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	-	○	●	●	/
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	-	-		●	●	/
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	●	●	●	+
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	○	●	●	+
Arten der offeneren Agrarlandschaft						
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>	-	V	●	●	●	/
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	-	-	●	●	●	+
Fasan, <i>Phasianus colchicus</i>	-	-	●	●	●	
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	-	-	●	●	●	/

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins gefährdet ist.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

(s. hierzu „Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung“, Lutz 2014, im Anhang)

Auswirkungen auf potenziell vorhandene Brutvögel

In Bezug auf Vögel zu betrachten ist der Flächenverlust der Ackerfläche und des schütter bewachsenen Knickwalls. Die Hänge zur Grotwischniederung und diese selbst werden nicht verändert.

Die „Arten mit großen Revieren“ (s. Tabelle 1) verlieren mit der Ackerfläche nur sehr geringe Teile ihres Lebensraums. Sie sind insgesamt anpassungsfähige Arten und können in die Umgebung ausweichen. Die beiden Arten der deutschen Vorwarnliste, Feld- und Hausperling, verlieren mit der Ackerfläche und dem schütter bewachsenen Knickwall einen kleinen Teil ihres Nahrungsgebietes. Angesichts der großen Streifgebiete dieser Arten von mehreren Kilometern um ihre Brutplätze können Sie in die Umgebung ausweichen. Auch „verbreitete Gehölvögel“ (s. Tabelle 1) verlieren nur Anteile ihres Lebensraumes, die als Nahrungsräume oder wenig geeigneter Brutstandort (schütterer Knickwall) dienen. In der Umgebung stehen große Flächen als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung. Aus der Gruppe der „anspruch-

volleren Arten“ (s. Tabelle 1) ist nur der Grünspecht insofern betroffen, als er auch in offenen Saumbiotopen der Ackerfläche Nahrung sucht. Davon bleibt der westliche Grünstreifen erhalten und der schütterere Knick wird durch eine Knickneuanlage mit Pufferstreifen am Südrand ausgeglichen. Somit verliert auch der Grünspecht keine relevanten Anteile seines Lebensraumes. Für die „Arten der offenen Agrarlandschaft“ (s. Tabelle 1) hat die Ackerfläche in ihrem derzeitigen Zustand als Intensiv-Maisacker keine Funktion für diese Vögel außer der räumlichen Struktur (Offenheit). Sie verlieren mit dem schüttereren Knickwall eine Struktur (wenn auch geringer Qualität), die in dieser Form nicht im Bereich des Vorhabens neu entsteht. Allerdings bleiben die Lebensraumfunktionen für diese Arten erhalten, da neue Hecken am Nord- und Ostrand und ein Knick mit Pufferstreifen am Südrand des Gewerbegebietes (s. Kap. 1.6) geschaffen werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die hier potenziell vorkommenden Vögel relativ störungsunempfindlich sind. Es kommt für keine Art zu einer Verminderung des Brutbestandes. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Auswirkungen auf potenziell vorhandene Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt. Die potenziellen Nahrungsflächen von Bedeutung werden nicht verkleinert. Fledermäuse werden daher vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf potenziell vorhandene Reptilien

Möglicherweise vorkommende Blindschleichen und Waldeidechsen verlieren keinen Teil ihres Lebensraumes, denn der südexponierte Steilhang bleibt erhalten. Die möglicherweise vorkommende Ringelnatter ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Auswirkungen auf potenziell vorhandene Amphibien

Die verschiedenen potenziellen Amphibienarten verlieren keinen Teil ihres Lebensraumes, denn der südexponierte Steilhang und die Grotwischniederung bleiben erhalten. Die möglicherweise vorkommende Knoblauchkröte behält ihren potenziellen Lebensraum am Westrand. Im Pufferstreifen zwischen Gewerbe und Steilhang-Oberkante kann sich für diese Art die Situation im Vergleich zur derzeitigen (Maisacker mit für diese Art gefährlichem dauernden Umbruch) etwas verbessern.

1.3.6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Detail siehe „Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung“ (Lutz 2014) in der Anlage im Anhang.

Als Ergebnis lässt sich Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben eintreten, folgendermaßen zusammenfassen:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn eventuelle Arbeiten zur Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der

Vögel (15. März – 30. September beginnen (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind (Kap. 1.3.5).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln werden nicht beschädigt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Amphibien werden nicht beschädigt.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Pflanzen kommen hier nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

1.3.7 Schutzgut Boden

Bestandsdarstellung

Im Plangebiet sind nach Auswertung der Unterlagen zum Landschaftsplan Braunerden aus lehmigem bis schwach lehmigem Sand anzutreffen. Durch die (zumindest abschnittsweise) intensive langandauernde Baumschulnutzung dürften sie sich zumindest teilweise zu Hortisolen entwickelt haben. Der ursprüngliche Bodentyp ist dann durch die Nutzung mit intensiver Bodenbearbeitung und Düngung kaum noch zu erkennen. Die Grundwasserstände sind eher oberflächenfern.

In der Grotwischniederung (außerhalb des Plangebietes) sind Gleye sowie punktuell Niedermoortorfe zu erwarten.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Bedeutung der Böden ergibt sich aus deren Funktion innerhalb der Landschaft bzw. des Naturhaushaltes einschließlich der Produktionsfunktion und biotischen Lebensraumfunktion sowie deren Verbreitung bzw. Seltenheit und naturnahe Ausprägung. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Braunerden/ Hortisol-Böden des Plangebietes als Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt zu bezeichnen, da keine besondere Seltenheit im Naturraum oder ein besonderes Potential als Extremstandort für gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorliegt. Darüber hinaus sind die Böden stark anthropogen überformt.

Bei Bodenverlusten durch Überbauung, Abtrag bzw. Versiegelung ist zur Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität der Wert bzw. die Leistungsfähigkeit (Bedeutung) des Bodens maßgeblich, während für Störungen der Bodenfunktionen (z.B. Verdichtung, Schadstoffeintrag) die Empfindlichkeit gegenüber diesen Belastungen maßgeblich ist. Die Empfindlichkeit

der vorliegenden Grundmoränenböden mit anthropogenen Überformungen (Vorbelastung) gegenüber Kontamination und Verdichtung wird als mittel eingestuft.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen (anzusetzende Gesamtfläche: 23.272 m², s. Kap. 1.5).

Mit dem Verlust bzw. der Versiegelung des gewachsenen und belebten Bodens gehen auch seine Filterfunktionen, seine Funktion als Lebensraum und Standort für Tiere und Pflanzen und seine Fähigkeit, umweltschädliche Stoffe aufzunehmen und zu neutralisieren (Pufferfunktion), verloren. Die Bodenversiegelung hat auch Rückwirkungen auf das Schutzgut Wasser (Verringerung der Grundwasserneubildung). Zusätzliche Schadstoffeinträge in den Boden durch den erhöhten Verkehr sind als unerheblich anzusehen.

Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, insbesondere aufgrund des Versiegelungsgrades und des notwendigen Bodenabtrags für Baufundament, aber als hoch zu bezeichnen, wenngleich keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen sind.

1.3.8 Schutzgut Wasser

Bestandsdarstellung

Die vorhandenen humosen und durchlässigen Böden im Plangebiet weisen keine hohen Grundwasserstände auf. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich der „Etzer Rinne“, die eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung im Pinneberger Raum hat.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine Vorbelastung für das Grundwasser besteht insbesondere durch die intensive Baumschulnutzung.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit des Grundwasserhaushaltes gegenüber möglichen Grundwasserabsenkungen, Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung bzw. möglichen Kontaminationen ist im Plangebiet aufgrund der allgemeinen Bedeutung im Naturhaushalt und eines tiefliegenden zusammenhängenden Grundwasserleiter als gering einzustufen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. Landschaftsplan Appen). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet erheblich.

Der Wasserabfluss wird über das naturnah gestaltete Versickerungs-/Regenrückhaltebecken „Stritwisch“ geregelt, so dass ein Teil wieder der Versickerung zugeführt wird bzw. bei einer möglichen anschließenden Einleitung in den Vorfluter weder qualitative noch quantitative Belastungen des Fließgewässers auftreten.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung des Versickerungs-/Rückhaltebeckens als gering anzusehen.

1.3.9 Schutzgut Klima/Luft

Bestandsdarstellung

Die bioklimatische Leistungsfähigkeit der Landschaft beschreibt die klimatischen Schutz- und Regenerationsfunktionen für Luftreinhaltung und Temperatúrausgleich, insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren.

Wichtigste Parameter zur Klassifizierung und Abgrenzung der klimatischen Raumunterschiede sind die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windstärke, Niederschlagsmenge und die Strahlungsverhältnisse.

Das Klima in Schleswig-Holstein lässt sich charakterisieren als ein feucht-temperiertes ozeanisches Klima, das durch einen ständigen Wechsel von Wetterlagen gekennzeichnet ist. Westwindwetterlagen sind hier dominant. Die mittlere Jahrestemperatur liegt in Appen bei 8,3°C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 790 mm/Jahr. Die Niederschlagsmengen können von Jahr zu Jahr große Schwankungen aufweisen. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt in Schleswig-Holstein 5 m/s. Die größte Windhäufigkeit und -stärke zeigt der Winter, während der Frühsommer die windschwächste Zeit ist.

Die Freiflächen des Planungsgebietes dürften gegenüber den bebauten Bereichen keine wesentlichen klimatischen Unterschiede aufweisen, da die Ortslage gut durchgrünt, verhältnismäßig gering versiegelt ist und eine geringe Flächenausdehnung besitzt.

Bezüglich der Luftqualität bestehen in der Ortslage Appen Vorbelastungen aufgrund des Verkehrs entlang der K 13 und L 106.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit von Strukturen bezüglich Klima/Luft wird anhand deren Bedeutung für Schutz- und Regenerationsfunktionen bezüglich Lufthygiene und Temperatúrausgleich insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren definiert.

Das Gebiet besitzt keine wesentliche Bedeutung in lokalklimatischer Sicht. Es ist nur von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Punktuell lokalklimatische Standortveränderungen für Flora und Fauna können durch eine Bebauung auftreten.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Lage des Gebietes am Randbereich der Ortslage, der offenen Baustruktur und der großräumigen Klimagegebenheiten ist durch die geplante Neubebauung und Versiegelung von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.

Mögliche kleinklimatische Veränderungen (Temperaturerhöhung, Regenschatten im Randbereich von Gebäuden etc.) können punktuell die Standortbedingungen von Flora und Fauna verändern, sind aber im Gesamtzusammenhang zu vernachlässigen.

1.3.10 Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild

Bestandsdarstellung

Das Landschaftsbild wurde im Landschaftsplan der Gemeinde intensiv untersucht. Er ordnet das Plangebiet dem Landschaftsbildtyp der weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft südöstlich von Appen zu. Der offene Bereich um das Plangebiet ist relativ wenig gegliedert und ist bereits durch die angrenzenden bestehenden Gewerbebauten vorbelastet, wenngleich die eingrünenden Knicks die Flächen teilweise in das Landschaftsbild integrieren.

Die das Landschaftsbild prägende Struktur stellt die südlich angrenzende Grotwischniederung mit einem Wechsel aus Gehölz- und Offenlandbereichen dar.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Landschaftsbildqualität ist mit der Bedeutung des jeweiligen Raumes für das Landschaftsbild gleichzusetzen. Diese Einschätzung basiert auf der Annahme, dass eine Landschaft umso reizvoller ist, je ausgeprägter die einzelnen, für das landschaftsästhetische Erleben relevanten Strukturen und Elemente in Erscheinung treten. Eine hohe Landschaftsbildqualität impliziert insofern eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes im Sinne einer für das alltägliche Erleben und die Erholung besonders attraktiven Landschaftsgestalt.

Die Landschaftsbildqualität wird anhand der Kriterien Vielfalt (Relief-, Struktur- und Nutzungsvielfalt), Naturnähe (Anteil des anthropogenen Einflusses, Spontan- und Eigenentwicklung der Natur) sowie Eigenart (naturraumtypische Prägung und Charakter des Raumes, kulturhistorische Bezüge, sonstige Besonderheiten) eingestuft.

Das Landschaftsbild im Plangebiet mit der Ackerfläche ist von geringem Wert. Die Landschaftsbildqualität der Grotwischniederung ist als hoch einzustufen (vgl. Landschaftsplan).

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber dem Vorhaben lässt sich in die Aspekte „Verlust von Landschaftsbildstrukturen“ und „Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die Umgebung“ trennen. Die Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust an Landschaftsbildstrukturen im Plangebiet ist gering, die mögliche überprägende Wirkung aufgrund der südlichen anschließenden Hangkante und der Grotwischniederung aber als mittel anzusehen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittlere einzustufen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Anlage von randlichen Gehölzpflanzungen, dem Erhalt und der Gehölzergänzung/Pufferstreifen an der südlichen Hangkante zur Grotwischniederung sowie durch die geplante Höhenbegrenzung der Gebäude minimiert (s. Kap. 1.6.).

1.3.11 Wechselwirkungen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Tabelle 2 Mögliche Wechselwirkungen

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung)
Grundwasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

1.3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsdarstellung

Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Keine

1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan ist das Plangebiet bisher als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Nutzung im Plangebiet mit Landwirtschaft bzw. Baumschule bestehen bleibt. In der angrenzenden Niederung sind die Funktionen (Biotopverbund, bestehende Ausgleichsflächen) festgeschrieben. Somit wären bezüglich der Schutzgüter im Plangebiet keine Veränderungen der bisherigen Bestandssituation zu erwarten.

1.5 Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung

Grundlage für die Ermittlung des Eingriffs mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach § 14 BNatschG und des notwendigen Kompensationsbedarfs stellen die in Kap. 1.3 ermittelten Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 dar.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Plangebiet geht der degradierte Knickwall in der Mitte des Plangebietes mit 165 m Länge verloren, der im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen „nicht mit Gehölzen bewachsenen Knick“ darstellt und entsprechend mit einem bepflanzten Knick im Verhältnis 1:1 auszugleichen ist.

Weiterhin geht nur die Ackerfläche mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ verloren, dieser Eingriff gilt nach dem Gemeinsamen Runderlass in der Regel über die Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Bodens als ausgeglichen (s. dort). Im nahen Umfeld vorhandene Biotope (Knickwall am Westrand, Steilhang mit Gehölzen im Süden) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz werden nicht beeinträchtigt (s.a. Kap. 1.6).

- Ausgleichsbedarf für nicht mit Gehölzen bewachsenen Knick: 165 m Knickneuanlage
- Ausgleichsbedarf für Acker: s. Boden

Boden

Im Zuge des Vorhabens sind insgesamt 23.272 m² Versiegelung nach den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.

Da ein Entsiegelungspotential als Ausgleich nicht zur Verfügung steht, wird im Sinne des Runderlasses mit entsprechenden Verhältniszahlen auf Flächenextensivierungen / Entwicklung von naturnahen Biotopen als Kompensation zurückgegriffen.

Typ	Versiegelung	Kompensationsbedarf nach Runderlass
Gewerbebebietsfläche, vollversiegelt	26.353 x 0,8 ¹⁾ = 21.082 m ²	21.082 m ² x 0,5 = 10.541 m ²
Straßenverkehrsfläche, vollversiegelt	2.190 m ²	2.190 m ² x 0,5 = 1.095 m ²
	gesamt 23.272 m ²	
Ausgleichsbedarf gesamt		11.636 m²

1) GRZ 0,6 mit zulässiger Überschreitung, Kappungsgrenze liegt bei 0,8.

- Ausgleichsbedarf: 11.636 m² aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommene extensivierte bzw. zu einem naturnahen Biotop zu entwickelnde Fläche.

Wasser

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. Landschaftsplan Appen). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet erheblich, im Sinne des Runderlasses wird das anfallende Oberflächenwasser des Plangebietes über das naturnah gestaltete Versickerungs-/Regenrückhaltebecken „Stritwisch“ versickert bzw. zurückgehalten.

- Ausgleichsbedarf: Durch die Behandlung des Oberflächenwassers im naturnah gestalteten Versickerungs-/Regenrückhaltebecken ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Klima/ Luft

Es kommt zu keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation, Luftaustauschbeziehungen zum bebauten Gebiet bestehen nicht.

- Ausgleichsbedarf: Kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Landschaftsbild

Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittlere einzustufen.

- Ausgleichsbedarf: Neben einer Minimierung des Eingriffs durch Bepflanzung im Nahbereich (z.B. Straßenbäume, randliche Heckenstrukturen, Pufferstreifen nach Süden, s. Kap. 1.6) verbleiben zu kompensierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch einen 10 %igen Aufschlag auf das bisher ermittelte Ausgleichsvolumen als ausgeglichen gelten können. D.h. 11.636 m² x 10% = 1.164 m².

Kompensationsbedarf gesamt

Neben dem Bedarf von **165 m Knickneuanlage** ergibt sich durch den Kompensationsbedarf für Boden und Landschaftsbild insgesamt ein **Flächenbedarf von 12.800 m²** einer aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommenen, extensivierten bzw. zu einem naturnahen Biotop zu entwickelnden Fläche.

1.6 Geplante Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Festsetzungen)

1.6.1 Pufferstreifen im Süden des Plangebietes zum Steilhang/Grotwischniederung

Ein wesentlicher umweltbezogener und grünordnerischer Belang im Rahmen des Bauungsplans 26 stellt der Übergang vom bestehenden Steilhang/der Grotwischniederung im Süden (Steilhang als gesetzlich geschütztes Biotop; Grotwischniederung als Teil des

Landschaftsschutzgebietes 05, festgesetzte Ausgleichsfläche und Nebenverbundachse des Biotopverbundes) zum Gewerbegebiet dar. Die planerische Konzeption wird im Folgenden erläutert. Die Festsetzungen dazu sind im Detail in Kap. 1.6.2 getroffen.

Insgesamt erfolgt die Sicherung eines 15 m breiten Pufferstreifens zum Steilhang/ zur Grotwischniederung, was im Folgenden detailliert hergeleitet und begründet wird.

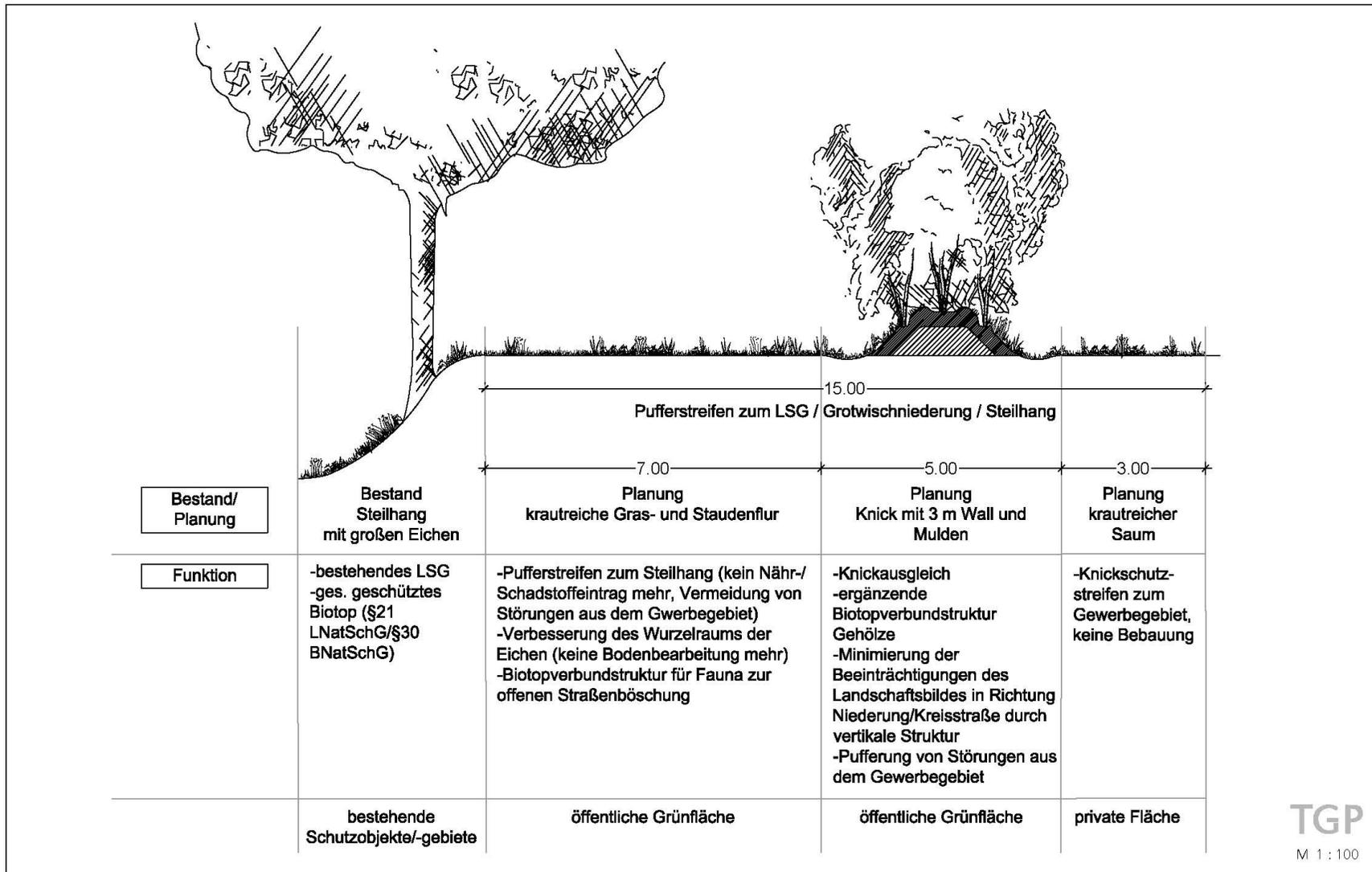
In einer Breite von 7 m wird ein krautiger Saumstreifen angrenzend an den Steilhang vorgesehen, der als Pufferstreifen und Abstandsfläche zur Vermeidung von Störungen und Stoffeinträgen aus dem Gewerbegebiet in den Steilhang/ der Grotwischniederung dient (s. Abbildung 5). Die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklung einer dauerhaften Gras- und Staudenflur bewirkt, dass der Wurzelraum der zum Teil über den Acker reichenden Eichenkronen dauerhaft durch eine unterlassene Bodenbearbeitung verbessert wird und keine Stoffeinträge mehr aufgrund der wegfallenden Ackernutzung in den Steilhang erfolgen. Es wird eine Verbundstruktur mit offener Vegetation zur offenen Straßenböschung an der Kreisstraße geschaffen, die u.a. Arten wie der potenziell vorkommenden Knoblauchkröte oder potenziell vorkommenden Reptilien zusätzlichen Lebensraum und Verbund bieten (vgl. Lutz 2014 im Anhang).

Angrenzend an die beschriebene Gras- und Staudenflur erfolgt eine Minimierung für die Eingriffe in das Landschaftsbild - insbesondere zur Grothwischniederung und zur Kreisstraße hin - sowie zum Ausgleich des unbewachsenen Knickwalls durch eine Knickneuanlage mit insgesamt 5 m Breite (s. Abbildung 5). Alle oben genannten Effekte des Pufferstreifens werden durch den neuen Knick verstärkt, es werden weitere Eichenüberhälter in ausreichendem Abstand zu den bestehenden Eichen am Steilhang geschaffen. Insbesondere wird aber zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die neu entstehenden Gewerbebauten eine wirksame Maßnahme ergriffen, da der zum Steilhang nach hinten versetzte Knick eine zusätzliche vertikale Struktur bietet, die die tiefer liegende Niederung und die Kreisstraße zusammen mit den bestehenden Hängen noch einmal deutlich vom Gewerbe abschirmt (vgl. Abbildung 5). Ein vollständiges Verdecken der Gewerbebauten vom Standpunkt der Niederung bzw. der Kreisstraße ist nicht möglich, jedoch wird durch die genannten Maßnahmen die Landschaftsbildbeeinträchtigung in Richtung Niederung/Kreisstraße als nicht mehr erheblich im Sinne des Naturschutzgesetzes gesehen.

Die Gras-/Staudenflur und die Knickneuanlage von insgesamt 12 m Breite werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt und fachgerecht gepflegt, um die wesentlichen Pufferfunktionen dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der neu angelegte Knick ist gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten.

An den Knick schließt auf der Gewerbeseite ein weiterer Knickschutzstreifen mit 3 m an (s. Abbildung 5). Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass eine Bebauung oder Nutzung des Gewerbes zu nahe an den Knick heranreicht und seine Funktion beeinträchtigt. Die Funktion des Knicks wird durch die angrenzend geplanten krautigen Säume erheblich aufgewertet.

Somit erfolgt insgesamt die Sicherung eines 15 m breiten Pufferstreifens zum Steilhang/ zur Grotwischniederung, der durch die vorgesehene Knickstruktur und die beschriebenen Saumstreifen geeignet ist, neben Ausgleichsfunktionen eine ausreichende Minimierung für Störungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes durch das geplante Gewerbegebiet zu gewährleisten. Die Festsetzungen dazu sind im Detail in Kap. 1.6.2 getroffen.



TGP
M 1 : 100

Abbildung 5 Schnitt zum Pufferstreifen am Steilhang/Grotwischniederung im Süden des Plangebietes

1.6.2 Grünordnerische Maßnahmen

Nachrichtliche Darstellung: Erhalt von gesetzlich geschützten Biotop (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 30 BNatSchG/ § 21 LNatSchG)

Begründung: Die im Plan dargestellte südliche Hangkante ist als gesetzlich geschütztes Biotop (Steilhang) gesetzlich geschützt und somit dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgrabungen und Bodenversiegelungen sind in diesem Bereich nicht zulässig. Die Gehölzbestände auf dem Steilhang sind auch aus Gründen des Landschaftsbildschutzes dauerhaft zu erhalten. Während der Bauphase ist die Hangkante vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (z.B. Schutzzaun vgl. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“).

Der westlich gelegene Knickwall ist im Rahmen der zwischen den Gewerbegebieten liegenden Grünfläche zu erhalten.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- In den Verkehrsflächen sind an den festgesetzten Standorten Stieleichen mit einem Mindestumfang von StU 18/20 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen. Die Standorte können für die Schaffung von Parkplätzen und zur Anlage von Grundstückszufahrten örtlich variiert werden.

Begründung: Zur Durchgrünung und landschaftlichen Einbindung des Gebietes und der Baukörper sind großkronige Laubbäume geeignet. Im angrenzenden Gewerbegebiet wurden ebenfalls im Straßenraum Stieleichen (*Quercus robur*) gepflanzt.

- Auf den privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene 4 Stellplätze ein standortheimischer großkroniger Laubbaum mit einem Mindestumfang von StU 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen.

Artenauswahl:

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Gefüllte Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i> 'Plena'
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Begründung: Zur optischen Gliederung und Durchgrünung des Gebietes ist die Pflanzung von Laubbäumen sinnvoll. Die Bäume tragen auch zur Verbesserung des Mikroklimas auf den versiegelten Flächen bei (Schattenwirkung, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit). Da ausreichende Baumscheiben für die Entwicklung gesunder Bäume notwendig sind, soll als Baumscheibe mindestens eine Fläche von 10 m² je Baum unbefestigt hergestellt werden.

- Am Südrand des Plangebiets ist ein Pufferstreifen parallel zum Steilhang/ Grotwischniederung als öffentliche Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (s. hierzu auch Kap. 1.6.1). Ein 7 m breiter krautiger Saumstreifen ist an der

Kante des Steilhangs anzulegen, mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saadmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist dauerhaft als Gras- und Staudenflur offenzuhalten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Anschließend an den Saumstreifen ist auf 5 m Breite ein Knick neu anzulegen (Knickwall mindestens 3 m breit) und mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Knick ist in der Anwachsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn des ersten Vorhabens einheitlich und in einem Zuge vorzunehmen.

Artenauswahl Knick:

Holunder	Sambucus nigra	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Feldahorn	Acer campestre	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus	Schneeball	Viburnum opulus
Hartriegel	Cornus sanguinea	Stieleiche	Quercus robur
Hasel	Corylus avellana	Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina	Vogelkirsche	Prunus avium
Weinrose	Rosa rubiginosa		

Pflanzgrößen: mind. leichte Sträucher, leichte Heister; Überhälter: Hochstämme, mind. StU 10/12

Begründung: Nähere Begründung s. a. Kap. 1.6.1. Der krautige Saumstreifen angrenzend an den Steilhang dient als Puffer und Abstandsfläche zur Vermeidung von Störungen und Stoffeinträgen in den Steilhang/ Grotwischniederung sowie zur Verbesserung des Standorts der Eichen sowie als Biotopverbundstruktur parallel zum Hang. Als Minimierung für die Eingriffe in das Landschaftsbild und zur Vermeidung von Störungen (Lärm) - insbesondere zur Grothwischniederung und zur Kreisstraße hin - sowie zum Ausgleich des unbewachsenen Knickwalls ist angrenzend an den Saumstreifen ein Knick (Länge 182 m) neu anzupflanzen. An den Knick schließt auf der Gewerbeseite ein weiterer Knickschutzstreifen mit 3 m an (s. unten, s.a. Kap. 1.6.1.), so dass insgesamt ein Pufferstreifen von 15 m entsteht. Die Funktion des Knicks wird durch die angrenzend geplanten krautigen Säume erheblich aufgewertet. Der neu angelegte Knick ist gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten.

Nach dem gemeinsamen Runderlass sind 75% der Fläche des 7 m breiten, krautigen Saumstreifens am Südrand des Plangebietes (75% von 1.278 m² = **959 m²**) für den flächenhaften Ausgleich für Schutzgut Boden anrechenbar, da die naturnahe Gestaltung der Fläche durch Festsetzung gesichert ist.

- Vor dem bestehenden bzw. dem neu anzulegenden Knick sind mindestens 3 m breite Knickschutzstreifen zum Gewerbe anzulegen, mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind einmal jährlich zu mähen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.

Begründung: Die Entwicklung eines krautreichen Saumes gehört zu den wesentlichen Qualitätsmerkmalen eines Knicks. Es soll insbesondere verhindert werden, dass eine Bebauung oder Nutzung des Gewerbes zu nahe an den Knick heranreicht und seine Funktion beeinträchtigt.

- An den im Plan gekennzeichneten Stellen am Nord- und Ostrand der Bauflächen sind zweireihige Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Hecken sind in der Anwachsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.

Artenauswahl:

Holunder	Sambucus nigra	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Feldahorn	Acer campestre	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus	Schneeball	Viburnum opulus
Hartriegel	Cornus sanguinea	Stieleiche	Quercus robur
Hasel	Corylus avellana	Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina	Vogelkirsche	Prunus avium
Weinrose	Rosa rubiginosa	Stieleiche	Quercus robur

Pflanzgrößen: mind. leichte Sträucher, leichte Heister; Überhälter (Stieleichen) möglich: Hochstämme, mind. StU 10/12

Begründung: Als Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zur Eingrünung des Gebietes sind zweireihige Hecken mit einzelnen Überhältern anzupflanzen.

Nach dem gemeinsamen Runderlass sind 75% der Fläche der Heckenpflanzungen (75% von 1.694 m² = **1.271 m²**) für den flächenhaften Ausgleich für Schutzgut Boden anrechenbar, da die naturnahe Gestaltung der Flächen durch Festsetzung gesichert ist.

- Die Anpflanzung von Nadelgehölzen auf Privatgrundstücken ist auf 10% der Anpflanzungen beschränkt.

Begründung: Nadelgehölze sind nicht heimisch und besitzen einen geringen Wert für die Tierwelt.

- Im Gewerbegebiet ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Lampen zu verwenden.

Begründung: Um Anlockwirkungen durch Licht mit den negativen Effekten für Vögel und Insekten zu minimieren, wird diese Festsetzung getroffen. Durch die Lage des Gewerbegebietes am Rande der Siedlung angrenzend zur freien Landschaft und in Nachbarschaft zu den Niederungsflächen mit Landschaftsschutzgebietsstatus ist dies besonders gerechtfertigt.

Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB) und Ökokontoflächen

Der Knickausgleich wird im Rahmen des B-Plangebietes durch **182 m Knickneuanlage** realisiert (s. oben).

Die restlichen, für das Plangebiet erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von **10.570 m²** (errechnet aus 12.800 m² Kompensationsbedarf - 959 m² anrechenbare 75% Fläche des Pufferstreifens am Südrand des Plangebietes - 1.271 m² anrechenbare 75% Fläche der Hecken auf Gewerbe, s.oben) werden im Rahmen des von der Gemeinde Appen beantragten **Ökokontos im Bereich „Stritwisch“** nachgewiesen.

1.7 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Auf die methodische Vorgehensweise zur Bestandserfassung und Ermittlung der Auswirkungen wurde am Anfang von Kap. 1.3 eingegangen. Wesentliche, entscheidungsrelevante Aussagen zum Bestand sowie zu den Auswirkungen wurden nach den aktuell gültigen Standards ermittelt und bewertet. Es liegen keine erkennbaren entscheidungserheblichen Schwierigkeiten und Kenntnislücken vor.

1.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung, z.B. nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung).

1.9 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im gesamten bebauten Bestand einschließlich des bestehenden Gewerbegebietes Hasenkamp sind in der Gemeinde Appen planerisch zur Zeit keine weiteren Gewerbeansiedlungen möglich. Bei der Standortsuche für eine neue auszuweisende Fläche drängt sich eine Erweiterung an dem bestehenden Gewerbegebiet Hasenkamp aus städtebaulicher, infrastruktureller und umweltbezogener Sicht auf (vgl. hierzu Begründung zum B-Plan 26 sowie Umweltbericht). Die Standortentscheidung wird weiterhin gestützt durch das übergeordnete planerische Konzept der Gebietsentwicklungsplanung für den Raum Pinneberg (s. Kap. 1.2). Es ist davon auszugehen, dass andere Standorte aus Umweltsicht mit höheren Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter (insbesondere Menschen – Wohn-/Erholungsnutzung und/oder Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) verbunden wären.

1.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 26 bzw. der dazugehörigen Flächennutzungsplan-/Landschaftsplan-Änderung ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen im Bereich Hasenkamp insbesondere für bereits ortsansässige Unternehmen. Die vorhandenen Gewerbeflächen sind bereits vollständig verkauft und im Bestand sind keine weiteren Gewerbeflächen verfügbar. Es werden ca. 26.300 m² gewerbliche Bauflächen neu erschlossen.

Die Erweiterung an dem Standort ist konform zur übergeordneten Gebietsentwicklungsplanung (GEP) für den Raum Pinneberg und soll soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen sowie Ver- und Entsorgungssysteme der bestehenden Gewerbeflächen nutzen und damit möglichst umweltverträglich realisiert werden.

Unter Berücksichtigung der wesentlichen **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:**

- Vollständiger Erhalt der südlichen Hangkante und der angrenzenden Biotopstrukturen der Grotwischniederung als hochwertige Biotopverbund- sowie Ausgleichsflächen mit Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie Entwicklung eines insgesamt 15 m breiten Pufferstreifens zum Steilhang/zur Grotwischniederung,

- Erhalt eines bestehenden randlich zum Plangebiet angrenzenden Knickwalls durch Sicherung mit Knickschutzstreifen in Richtung Plangebiet,
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst hohe bauliche Ausnutzung der gewerblichen Bauflächen, Verwendung von versickerungsfähigen Belägen auf den privaten Flächen,
- Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers über das bestehende, naturnah gestaltete Versickerungs- bzw. Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Sandfang/Leichtflüssigkeitsabscheider außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich „Stritwisch“,
- Minimierung der optischen Auswirkungen der Gewerbegebäude durch eine Begrenzung der Firsthöhe auf maximal 10 m und Anpflanzung eines Knicks im Süden Richtung Grotwischniederung/Kreisstraße,

sind die **Umweltauswirkungen des Vorhabens** wie folgt einzuschätzen:

- Schutzgut Menschen: Insbesondere aufgrund der Standortwahl sind die Auswirkungen (Schadstoff- und Lärmimmission) für die Funktionen Wohnen und Erholungsnutzung durch das Vorhaben als sehr gering einzustufen.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Im Plangebiet geht eine Ackerfläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und mittig auf der Fläche ein degradierter Knickwall (aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG besondere Bedeutung für den Naturschutz) verloren. Für die südliche Hangkante und die Grotwischniederung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Baugebiet zu erwarten. Immissionswirkungen auf Pflanzen und Tiere werden aufgrund der geringen Größenordnung (z.B. Schadstoffausstoß durch Verkehr etc.) als unerheblich bzw. sehr gering eingestuft. Fledermäuse, Amphibien und Reptilien verlieren keinen Teil ihres Lebensraumes und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die potenziell vorkommenden Vögel sind relativ störungsunempfindlich. Manche Arten verlieren mit der Ackerfläche und dem schütter bewachsenen Knickwall geringe Anteile ihres Lebensraums, es kommt aber für keine Art zu einer Verminderung des Brutbestandes. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten für Brutvögel bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.
- Schutzgut Boden: Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen (anzusetzende Gesamtfläche: 23.272 m²). Zusätzliche Schadstoffeinträge in den Boden durch den erhöhten Verkehr sind als unerheblich anzusehen. Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, insbesondere aufgrund des Versiegelungsgrades und des notwendigen Bodenabtrags für Baufundamente, aber als hoch zu bezeichnen, wenngleich keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen sind.
- Schutzgut Wasser: Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung des naturnah gestalteten Versickerungs-/Regenrückhaltebeckens „Stritwisch“ als gering anzusehen.

- Schutzgut Klima/Luft: Durch die geplante Neubebauung und Versiegelung ist von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.
- Schutzgut Landschaft: Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Anlage von Gehölzpflanzungen sowie der geplanten Höhenbegrenzung der Gebäude minimiert.
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Eingriffsregelung

Nach dem Gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ist als Kompensation für das Vorhaben ein Knick von 165 m Länge neu anzulegen, der im Bebauungsplangebiet mit 182 m Knickneuanlage realisiert wird. Weiterhin ist (als Ausgleich für Boden und Landschaftsbild) eine 12.800 m² große naturnahe Fläche zu entwickeln. Neben den im Bebauungsplangebiet anrechenbaren naturnahen Flächen (insgesamt 2.230 m²) wird der Ausgleich über das beantragte Ökokonto im Bereich Stritwisch (10.570 m²) erbracht.

Nach Umsetzung der genannten Maßnahmen kann der Eingriff nach den Naturschutzgesetzen und dem Gemeinsamen Runderlass als ausgeglichen gelten.

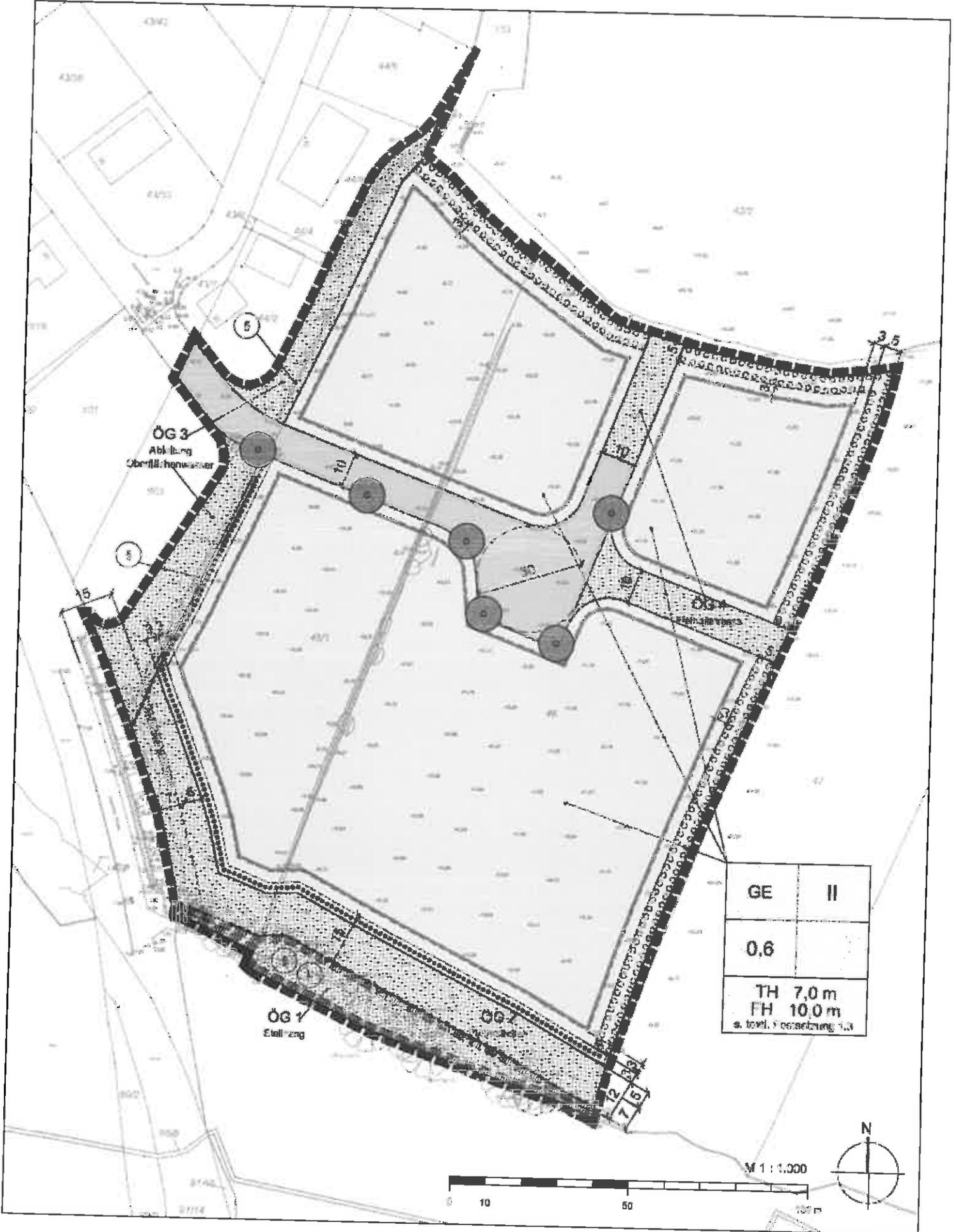
Artenschutzrechtlicher Betrachtung (s. Anhang)

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzrechts wurde für diesen Bebauungsplan ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, mit dem Ergebnis, dass es für die relevanten zu betrachtenden Arten bei einer Verwirklichung des Vorhabens nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

2. Anhang: Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeicherverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Gewerbegebiet (siehe textliche Festsetzungen 1.1. bis 1.2.)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6

Grundflächenzahl als Höchstmaß

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH = 7,0 m

Traufhöhe als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 1.3.)

FH = 10,0 m

Firsthöhe als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 1.3.)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN



Öffentliche Grünfläche mit Nummerierung. Zweckbestimmung: siehe Planzeichnung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung 1.8.)



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (Kriechschutzstreifen, siehe textliche Festsetzung 1.9.)



Anpflanzen von Bäumen (siehe textliche Festsetzung 1.8.)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



z.B. 15
Bebauung in m



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Anbauverbotszone gem. § 29 Abs. 1 SdWG S II



Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach § 15 LNatSchG



Besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG (Stellhang)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandene Grundstücksgrenzen



Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.1. Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (Gewerbebetriebe aller Art) zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig.

Je Betrieb und Grundstück darf maximal eine gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässige Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter errichtet werden, sofern diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist und die Grundstücksfläche des Betriebes mindestens 2.500 m² beträgt.

Vergnügungsgstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 I der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Verführ- und Geschäftsbüros, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

1.2. Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 300 m² sind unzulässig. Sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten handeln. Zulässige Sortimente sind z.B.:

Bedeckrichtung	Fliesen	Motorräder
Bauromantik	Gartenhäuser	Naturholz
Baustoffe	Gitter	Pflanzen
Beschläge	Herde und Öfen	Pflanzgefäße
Bodenbeläge	Holz	Rasermäher
Bote und Zubehör	Installationsmaterial	Rolläden
Brennstoffe	Kfz und Zubehör	Rollstühle
Büromöbel	Küchen	Sanitärerzeugnisse
Düngemittel	Lacke	Teppiche
Eisenwaren	Markisen	Torf
Erde	Mineralerzeugnisse	Werkzeuge
Farben	Möbel	Zäune

1.3. Die maximale Traufhöhe beträgt 7,0 m, die maximale Firsthöhe 10,0 m. Die Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

1.4. Wird die offene Bauweise gewählt, so sind auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.5. Sind für die Erschließung rückwärtiger Grundstücke im Planbereich südlich der Planstraße noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich, bestimmt sich ihre genaue Lage nach der beabsichtigten Grundstücksaufteilung. Sie sind gemäß § 125 Abs. 2 BauGB herzustellen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.6. Für die festgesetzten Standorte für das Anpflanzen von Bäumen sind Stieleichen (*Quercus robur*) mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen. Die Standorte können für die Schaffung von Parkplätzen und zur Anlage von Grundstückszufahrten örtlich variiert werden.

1.7. Auf privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene 4 Stellplätze ein standortheimischer großkroniger Laubb Baum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm im Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen.

Artenauswahl Laubbäume:

Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Gefüllte Vogelkirsche (<i>Prunus avium 'Plena'</i>)
Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>)	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	

1.8. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweifelhige Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Hecken sind in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.

Artenauswahl Hecken und Knicks:

Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	Pfaffenblütchen (<i>Ficaria verna</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Hartvogel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Weinrose (<i>Rosa rubiginosa</i>)	

Pflanzgrößen: min. leichte Sträucher, leichte Heister, Überhälter; Hochstämme, min. 10-12 cm.

- 1.9. Vor dem bestehenden bzw. dem neu anzulegenden Knick sind auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen mindestens 3 m breite Knickschutzstreifen anzulegen, mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind einmal jährlich zu mähen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.
- 1.10. Auf der öffentlichen Grünfläche 2 (ÖG 2) ist parallel zum Stellhang ein Pufferstreifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ein 7 m breiter krautiger Saumstreifen ist an der Kante des Stellhangs anzulegen, mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist als Gras- und Staudenflur offenzuhalten (Mähri in mehrjährigem Abstand). Anschließend an den Saumstreifen ist auf 5 m Breite ein Knick neu anzulegen (Knickwall mindestens 3 m breit) und mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten (Artenauswahl und Pflanzgrößen siehe Festsatzung 1.8.). Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn des ersten Vorhabens einheitlich und in einem Zuge vorzunehmen. Der Knick ist in der Anwachsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen.
- 1.11. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist beschränkt auf 10 % der Anpflanzungen je Grundstück.
- 1.12. Im Gewerbegebiet ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Für Außenleuchten sind nur Lichtquellen zu verwenden, deren Abstrahlung nach unten gerichtet und auf einen Winkel von bis zu 50° zur Vertikalen beschränkt ist. Das Anstrahlen von baulichten Anlagen, mit Ausnahme von zulässiger Weise errichteten Werbeanlagen, ist nicht zulässig.

Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 1.13. In Wohnungen für Aufsichts- und Betriebschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind die Außenbauteile von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in Schallschutz-Bauweise entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit einem resultierenden Schalldämm-Maß von > 40 dB auszuführen. Für die Schlafräume sind schalldämmte Be- und Entlüftungen zu verwenden.
- 1.14. Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen die folgenden maximal zulässigen Emissionskontingente LEk (bezogen auf 1 m²) nicht überschreiten:

LEk, tags [dB(A)]	LEk, nachts [dB(A)]
65	50

Die Einhaltung der oben festgesetzten Werte ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung hat in Anlehnung an DIN 45691:2008-12, Abschnitt 5, zu erfolgen.

2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 der Landesbauordnung

- 2.1. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (Sockel) darf maximal 50 cm höher hergestellt werden als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.
- 2.2. Die Dachneigung von Hauptgebäuden beträgt 10 - 50°. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen und belüfteten Dächern.
- 2.3. Solaranlagen auf Dächern sind zulässig, wenn sie in der gleichen Neigung das darunter liegenden Daches montiert werden. Auf Flachdächern können sie aufgeständert werden.
- 2.4. Glaserte Dachpfannen sind unzulässig. Engoblierte Dachpfannen sind zulässig, wenn sie nicht glänzend ausgeführt sind.
- 2.5. Wand- und Dachbaustoffe mit dauerhaft glänzenden Metall- oder metallisch wirkenden Oberflächen sind unzulässig.
- 2.6. Gebäude sind in Fassadenabschnitte zu gliedern, deren Länge höchstens 25 m beträgt. Die Gliederung kann durch Farbwechsel, Vor- und Rücksprünge von mindestens 0,15 m oder durch vertikal durchgehende Fugen erfolgen.
- 2.7. Über die Traufe hinausragende Werbeanlagen sind mit Ausnahme von Fahnen unzulässig. Ausnahmen für frei stehende Werbeanlagen sind zulässig bei Betriebsarten, deren Werbeanlagen diese Höhe in der Regel überschreiten (z. B. Tankstellen, Kfz-Betriebe) und eine Höhe von 9 m nicht überschritten wird. Leuchtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht sind unzulässig.
- 2.8. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Hecken zulässig. Die Hecken müssen eine Höhe von mindestens 1 m haben. Zäune sind nur zusätzlich und nur blickdurchlässig in den Farben Schwarz, Grau oder Grün zulässig.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 785/2014/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 16.01.2014
Bearbeiter: Margitta Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	11.02.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

**Satzung zur Sicherung von Grundstücken
hier: Vorkaufsrechtssatzung**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Appen beabsichtigt, für die Zukunft einige Bereiche ihrer Gemeinde einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Da die in diesen Gebieten liegenden Grundstücke sich noch nicht im Besitz der Gemeinde Appen befinden, soll für diese Grundstücke das Vorkaufsrecht durch die Gemeinde gesichert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Paragraphen 24-28 des Baugesetzbuches (BauGB) regeln das Vorkaufsrecht einer Gemeinde an einem Grundstück.

Gemäß § 25 BauGB Abs. 1 Nr. 2 kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Da bereits für den Bereich westl. der Straße „Bargstücken“ Verkaufsgespräche für den Ankauf der Flächen mit den Grundeigentümern geführt werden, wurden im Haushaltsjahr 2014 schon Haushaltsmittel in Höhe von 530.000,00 € eingeplant. Für alle anderen in der Vorkaufsrechtssatzung genannten Gebiete sind noch keine Kosten ermittelt, da der Ankauf sich über einen längeren Zeitraum hinziehen wird

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, der im Entwurf vorgelegten Vorkaufsrechtssatzung zuzustimmen / mit folgenden Änderungen zuzustimmen.

_____JA-Stimmen

_____NEIN-Stimmen

_____Enthaltungen

(H.-J. Banaschak)

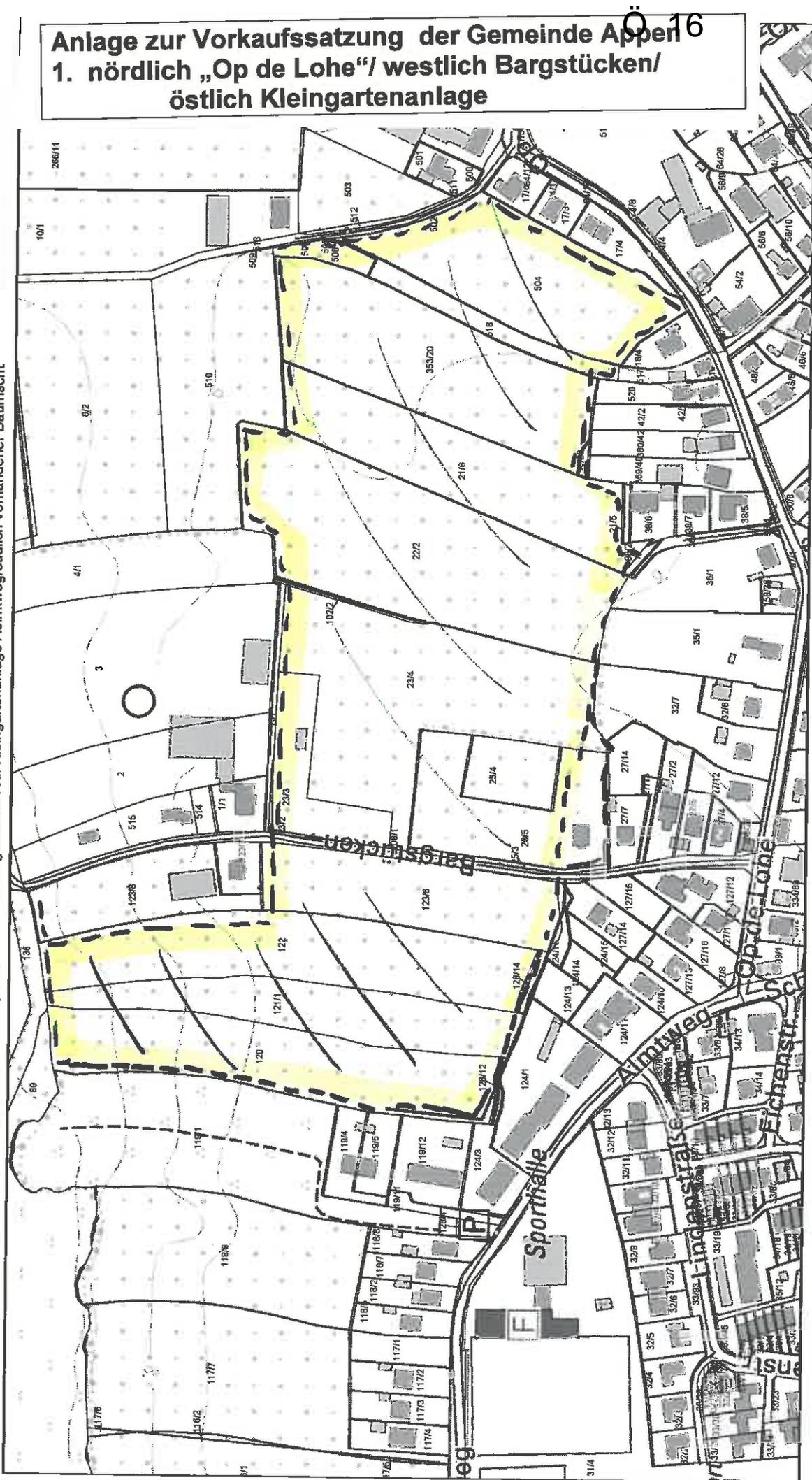
Anlagen:

Entwurf der Vorkaufsrechtssatzung für die Gemeinde Appen
und Pläne der Satzungsgebiete



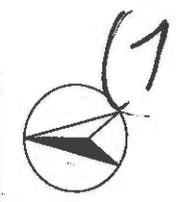
Amt Moorrege

Gemeinde Appen - Geltungsbereich nördl. "Op de Lohe"/westl. Bargstücken/östl. Kleingartenanlage Abimtweg/südlich vorhandener Baumschl.



Anlage zur Vorkaufssatzung der Gemeinde Appen

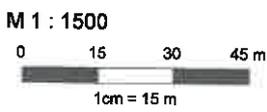
1. nördlich „Op de Lohe“/ westlich Bargstücken/ östlich Kleingartenanlage



M 1 : 3000
0 30 60 90 m
1cm = 30 m



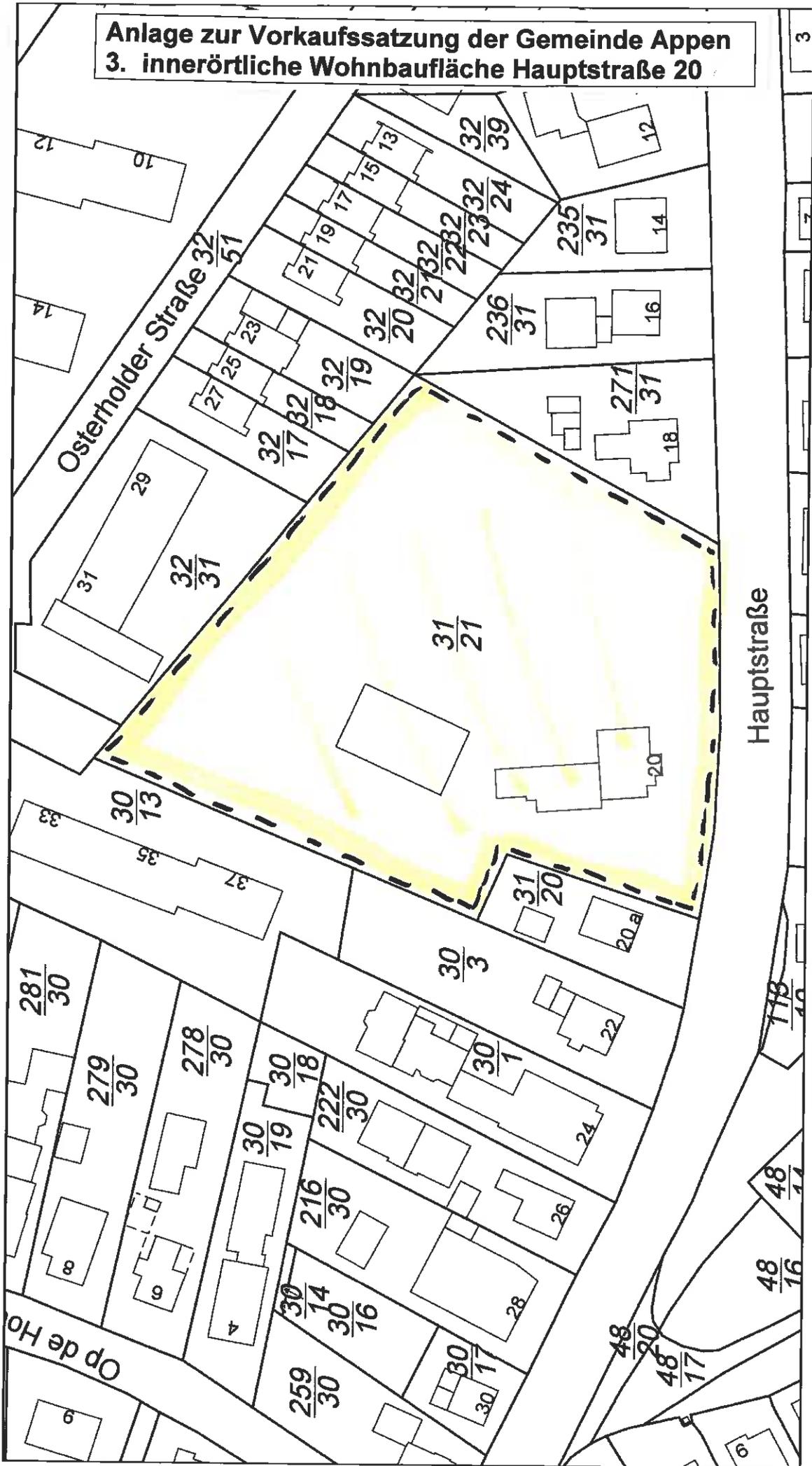
Anlage zur Vorkaufssatzung der Gemeinde Appen
2. nördlich und westlich „Opn Toppeesch“/
östlich Op de Wisch/südl. Schmetterlingsweg



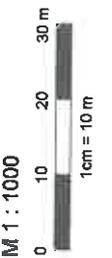


Amt Moorrege

Gemeinde Appen, Hauptstraße 20



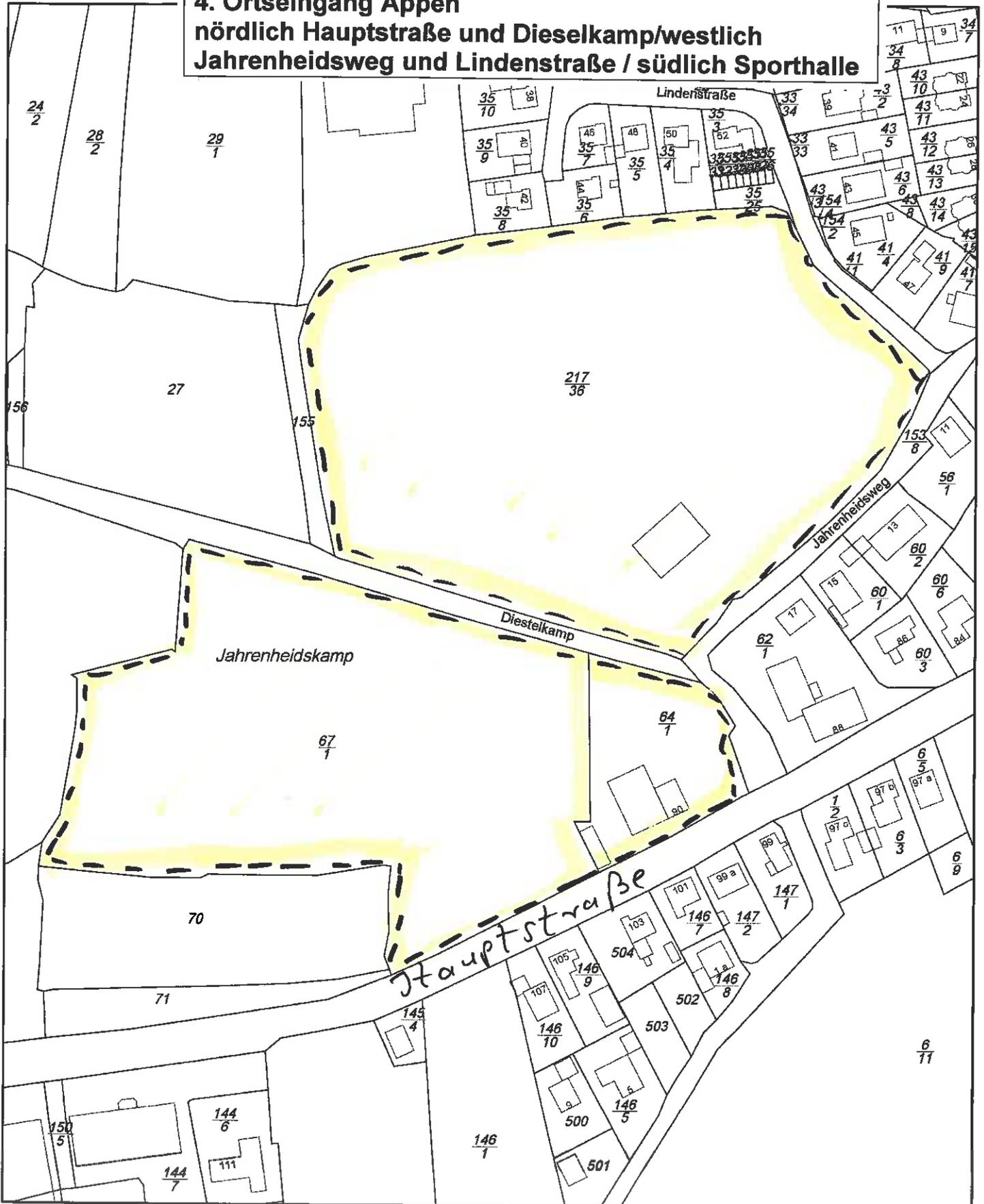
**Anlage zur Vorkaufssatzung der Gemeinde Appen
3. innerörtliche Wohnbaufläche Hauptstraße 20**



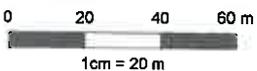
M 1 : 1000



Anlage zur Vorkaufssatzung der Gemeinde Appen
4. Ortseingang Appen
nördlich Hauptstraße und Dieselkamp/westlich
Jahrenheidsweg und Lindenstraße / südlich Sporthalle



M 1 : 2000



Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Satzungsgebiete in der Gemeinde Appen

Die Gemeindevertretung Appen hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) am _____ folgende

Satzung

beschlossen.

§ 1 Voraussetzung des Vorkaufsrechts

- (1) Die Gemeinde Appen beabsichtigt, einige Bereiche in der Gemeinde einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Appen und den konkretisierten Planungsabsichten steht der Gemeinde in den durch § 2 bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2 Festsetzung der Gebiete

1. **Nördlich der Straße „Op de Lohe“ / westlich der Straße „Bargstücken“ / östlich der Kleingartenanlage / südlich des vorhandenen Baumschulbetriebes**

Die Gemeinde Appen beabsichtigt, diesen Bereich für den Wohnungsbau zu entwickeln. Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Flurstücke

120, 121/1, 122, der Flur 6, Gemarkung Appen
22/2, 23/3, 353/20, 518, 508, 504 der Flur 10, Gemarkung Appen
sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 25/5 der Flur 10, Gemarkung Appen,

sind Bestandteil des Gesamtkonzepts.

Das Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken soll die Planung absichern.

2. **Nördlich u. westl. „Opn Toppesch „/ östlich „Op de Wisch“ / südl. Schmetterlingsweg**

Dieser Bereich ist eine unbebaute Innenbereichsfläche, die im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Die Gemeinde beabsichtigt, den Innenraum zu stärken und für den Wohnbau zu entwickeln.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke

28/9, 29/2, 33/2 und 37/3 der Flur 9, Gemarkung Appen.

Das Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken soll die Planung absichern.

3. Innerörtliche Wohnbaufläche Hauptstraße 20

Auf dem Grundstück steht ein älteres landwirtschaftliches Gebäude aus dem Jahr 1921. Das Grundstück mit seinen Gewächshäusern wird teilweise noch erwerbsgärtnerisch genutzt. Die vorhandenen Nebenanlagen stehen in unterschiedlichen baulichen Zuständen. Ziel des Vorkaufsrechts und einer späteren Bebauungsplanung ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, das eine städtebauliche Ordnung auf diesem Gelände,

Flurstück 31/21 der Flur 8, Gemarkung Appen,

entstehen kann.

4. Ortseingang Appen –

nördlich der Straßen „Hauptstraße und Diestelkamp“ / westlich der Straßen „Jahrenheidsweg und Lindenstraße / südlich der Sporthalle

Die Gemeinde Appen plant, diesen Bereich für den Wohnungsbau zu entwickeln. Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich noch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Erschließung erlässt die Gemeinde Appen für das Maßnahmensgebiet eine Vorkaufrechtssatzung.

Der Geltungsbereich umfasst die

Flurstücke 67/1, 64/1 und 217/36 der Flur 5, Gemarkung Appen.

Das Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken soll die Planung absichern.

Die beigelegten Übersichtspläne der Geltungsbereiche 1-4 sind Bestandteil dieser Satzung. Die genannten Flurstücke sind gelb gekennzeichnet.

§ 3 Besonders Vorkaufsrecht

(1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Appen steht für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz BauGB dazu verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss des Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 4 Inkrafttreten der Vorkaufrechtssatzung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

(H.-J. Banaschak)

H:\Dateien\Grundstücksangelegenheit\APSatzungVorkaufsrecht.docx

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 816/2014/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 10.03.2014
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Sachverhalt:

Die bestehende Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Appen stammt aus dem Jahre 2009. Seitdem wurde das Vergaberecht mehreren Gesetzesänderungen unterworfen. Zuletzt führte das Land Schleswig-Holstein das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein TTG) ein. Insbesondere die Einführung des TTG macht eine Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die beigefügte Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Moorrege entworfen. Sie enthält die geänderten Schwellenwerte zur Wahl des Vergabeverfahrens und berücksichtigt die Einführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein.

Aus Vereinfachungsgründen sowie zur Ermöglichung eines effizienteren Verwaltungsablaufs hat die Verwaltung die Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes neugefasst. Aufgrund des neu eingefügten § 13 gilt diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung für die Vergabeverfahren des Amtes sowie darüber hinaus für alle Vergaben der amtsangehörigen Gemeinden.

Dieses Vorgehen praktizieren bereits die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Elmshorn-Land. Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg lobte diese Vorgehensweise im letzten Prüfungsbericht für die dortige Amtsverwaltung ausdrücklich.

Es ist daher entbehrlich, die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Appen zu aktualisieren. Sie ist stattdessen aufzuheben.

Finanzierung:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Appen aufzuheben.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, zukünftig lediglich auf Amtsebene eine Ausschreibungs- und Vergabeordnung vorzuhalten.

Bürgermeister Banaschak

Anlagen: Entwurf einer Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Moorrege

Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Moorrege

Nach Beschlussfassung des Amtsausschusses Moorrege am _____ wird folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für das Amt Moorrege und seine Einrichtungen.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie Bauleistungen.
- (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 1. **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**
 2. **Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung–VgV)**
 3. **Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)**
 4. **Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)**
 5. **Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
 6. **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C**
 7. **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B**
 8. **Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)**
 9. **Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.**

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2 a
Vergabeart
(Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich

1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte

- bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 3 und § 9 SHVgVO
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 und § 9 SHVgVO
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A.

2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes

- bei **Bauleistungen** nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOB/A
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 EG des Abschnitts 2 der VOL/A
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOL/A
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 der VOF.

§ 2 b
Vergabeart
(Vergabeverfahren)

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. Bei **Bauleistungen** nach der VOB

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOB/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOB/A)
 - ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOB/A)
in Verbindung mit § 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 SHVgVO
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Abs. 5 VOB/A)
in Verbindung mit § 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 SHVgVO

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen** im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 21 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 22 VOB/A).

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren**, das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)
- **Nichtoffenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)
- **Verhandlungsverfahren**, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt mit und ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)
- **Wettbewerblicher Dialog**, als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 4 VOB/A)

Für die Vergabe von **Baukonzessionen** ab dem EU-Schwellenwert ist § 22 EG VOB/A anzuwenden.

2. Bei **Lieferungen und Dienstleistungen nach der VOL**

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOL/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**

- nach Teilnahmewettbewerb. **Dies ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A der Regelfall.** (§ 3 Abs. 3 VOL/A)
- ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOL/A)
in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 SHVgVO
- **Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb**
(§ 3 Abs. 5 VOL/A)
in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 SHVgVO

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 VOL/A)
- **nicht offenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 2 VOL/A)
- **Verhandlungsverfahren**
 - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) (§ 3 EG Abs. 3 VOL/A)
 - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs. 4 VOL/A)
- **Wettbewerblicher Dialog** als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 3 EG Abs. 7 VOL/A genannten Voraussetzungen
- **Auslobungen (Wettbewerbe)**, soweit nicht VOF, nach dem in § 3 EG Abs. 8 VOL/A beschriebenen Verfahren

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 4 und § 4 EG VOL/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF

Ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Verhandlungsverfahren**
 - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme – Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 1 VOF)
 - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOF)

§ 3 Wertgrenzenbestimmungen

- (1) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten gemäß § 3 Abs. 3 und 5 Satz 2 VOB/A unter Berücksichtigung der §§ 3, 5 und 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage bis 2.000,00 €

- nach Preisumfrage ab 2.000,01 € bis 99.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung

- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 100.000,00 € bis 999.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung ab 1.000.000,00 € bis 5.185.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung

bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 5.186.000,00 €

Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 3 Abs. 7 VgV.

- (2) Für **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** gelten entsprechend § 2, § 5 und § 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage bis 500,00 €

- nach Preisumfrage ab 500,01 € bis 99.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung bis 99.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung ab 100.000,00 € bis 206.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung ab

bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 207.000,00 €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellen-

werte nach § 3 Abs. 7 VgV.

- (3) Für **freiberufliche Leistungen nach der VOF** gelten folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

Verhandlungsverfahren

mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 207.000,00 €

- (4) Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** nach § 2 Abs. 6 Satz 3 TTG in Verbindung mit § 3 der VgV maßgebend.

- (5) Preisumfragen gem. Abs. 1 a) und Abs. 2 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.

- (6) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

- (7) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

Die Schätzung der Auftragswerte erfolgt unter Berücksichtigung von § 3 der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) sowie § 5 der SHVgVO.

- (8) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

- (9) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (10) **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.**
- (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden**. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden.
Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen auch kleine und mittlere Unternehmen grundsätzlich laut § 3 Abs. 7 TTG zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen (siehe auch § 5 und § 5 EG VOB/A, § 2 Abs. 2 und § 2 EG Abs. 2 VOL/A, § 3 Abs. 8 TTG und § 97 Abs. 3 GWB).
- (12) **Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren.** Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF).
- (13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.

ten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse www.simap.europa.eu abrufbar.

§ 6

Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Bei allen Ausschreibungen, deren Leistungserbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterliegt, ist laut § 4 Abs. 1 TTG von den Bietern die im Anhang 1 beigefügte Erklärung zu fordern.

Bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert in Höhe von netto 15.000 € ist gemäß § 4 Abs. 3 und 4 TTG von Bietern die im Anhang 2 beigefügte Erklärung zu fordern.

Sollte die zu fordernde Erklärung von einem Bieter bei Angebotsabgabe und im Anschluss an eine Nachfrist nicht vorgelegt werden, ist das Angebot nach § 8 Abs. 2 TTG von der Wertung auszuschließen.

Mit den Vergabeunterlagen ist der Bieter zu verpflichten, Kontrollen des Auftraggebers laut § 11 TTG und Überprüfungen durch das Innenministerium gemäß § 15 TTG zuzulassen.

- (2) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** sowie Gesetzestreue zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter im Rahmen von § 6 und § 6 EG VOB/A bzw. § 6 und § 6 EG VOL/A sowie § 5 VOF zu erbringen haben. Die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen, welche zusätzlich zu den Erklärungspflichten des § 4 TTG vorzulegen sind, ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sechs Kalendertagen mit Hinweis auf § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A und § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zu erfolgen. Bei VOL-Vergaben kann die Frist nach § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 EG Abs. 2 VOL/A selbst bestimmt werden.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend Absatz 4 c) darüber einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 21 Abs. 1 des Arbeit-

nehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 Abs. 1 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes nicht vorliegen.

- (3) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 16 und § 19 EG VOL/A bzw. § 16 und § 16 EG VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits **vor** Anforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A seine auftrags-unabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter www.pq-verein.de) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

Bei VOL-Vergaben entfällt die spezielle Eignungsprüfung nach § 6 Abs. 4 und § 7 EG VOL/A, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifizierungs-Datenbank (www.pq-vol.de) der Auftrags- und Beratungsstellen sowie IHK und HWK (www.abst-sh.de) registriert ist.

Vor der Vergabeentscheidung soll laut § 13 Abs. 1 TTG eine Auskunft aus dem Vergabe- und Korruptionsregister eingeholt werden.

- (4) Aufträge im Wert von über **10.000,-- Euro** sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die **schriftliche Erklärungen** des Inhaltes abgeben, dass sie
- a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der **Steuern und Sozialabgaben** nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen und
 - b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und
 - c) in den letzten zwei Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
 - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder
 - gem. § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz

mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt worden sind.

Aufträge im Wert von 25.000,-- Euro oder höherem Auftragswert werden nur an Unternehmen vergeben, die schriftlich erklären, dass sie nicht mit einer Geldbuße von mindestens 1.000,-- Euro nach § 16 Abs. 1 und 2 TTG belegt worden sind und dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß § 13 Abs. 1 TTG nicht vorliegen.

- (5) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000,- € netto und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,- € ist vor der Vergabeentscheidung bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bieterinnen und Bieter, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen (§ 7 GRfW).

Die Internetseite der registerführenden zentralen Informationsstelle lautet:

www.schleswig-hol-

stein.de/MWAVT/DE/Service/RegisterWettbewerb/fairer_wettbewerb_node.html

Bei Vergaben mit einem Auftragsvolumen ab 25.000,- € ist der Auftraggeber gemäß § 16 Absatz 5 TTG zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für die Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

- (6) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

- (7) Alle **Erklärungspflichten** gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
- bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen
- den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem Amt Moorrege vereinbart.

- (8) Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung** nach Abs. 4 und 5 hat das Amt sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel** für **zwei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für das Amt Moorrege und seiner Gemeinden **auszuschließen** (siehe auch § 13 TTG).

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von **5 v. H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

§ 7

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Vergabeunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.
- (2) **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenschätzungen auszuschreiben.
- (3) In den Verträgen des Amtes und seiner Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu berücksichtigen.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 10.000,-- € netto entfallen kann.

- (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Vergabeunterlagen die Formblätter "Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 100.000,-- € netto übersteigt.

Die Formblätter Nr. 221 oder 222 (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.

Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme netto 200.000,-- €, sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.

Unterhalb der Wertgrenze von netto 100.000,-- € sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen**.

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

- (6) Bei der Wertung von unangemessen niedrigen Angeboten ist § 10 TTG zu beachten.
- (7) Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu nennen.
- (8) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den Vergabeunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

§ 8 Korruptionsprävention

Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren vom Bieter die Beifügung einer selbstgefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Sie dient gemäß § 3 Abs. 4 TTG als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).

Die rechnerische Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil der Dokumentation.

Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.

§ 9

Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 10

Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Vergabeunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags- bzw. Bindefrist** vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem **Eingangsstempel** zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der **Vergabe unbeteiligten Stelle** zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet **unter Verschluss aufzubewahren** hat.

Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch **mit der Vergabe nicht Befassten** (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.

Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem **Stanzgerät**, das im übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu **kennzeichnen**, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der **EDV** verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass **nachträgliche Änderungen** seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.

Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer **Verhandlungsniederschrift** festzuhalten.

Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.

Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.

§ 11 Informationspflichten / Transparenz

- (1) In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren (§ 101 a Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen-GWB). Dies gilt auch für Bewerber, die keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung erhalten haben, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Ein Vertrag darf erst **15 Kalendertage** nach Absendung der Information geschlossen werden. Die Frist kann durch Übermittlung der Information per Fax oder elektronisch auf zehn Kalendertage gekürzt werden.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten.

- (2) Bei der Vergabe von **Bauleistungen** nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung **unterhalb des EU-Schwellenwertes** mit einem **Auftragswert ab 10.000,00 € netto** informiert der Auftraggeber die erfolglosen Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer jeweiligen Angebote und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Er sendet diese Information in Textform spätestens **15 Kalendertage** vor dem Vertragsschluss an die Bieter ab. Die Frist verkürzt sich auf 10 Kalendertage bei elektronischer Informationsübermittlung und in begründeten und zu dokumentierenden Eilfällen auf fünf Kalendertage.
- (3) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,00 € und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren.
Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren.
Der Informationsumfang dieser Vergabebenachrichtigungen ergibt sich aus § 9 Abs. 2 und 3 SHVgVO.
Die Verwaltung muss laufend auf der amtseigenen Homepage über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € netto informieren. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 19 Abs. 5 VOB/A.

§ 12

Entscheidung über Auftragsvergaben des Amtes

- (1) Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten, darüber hinaus der Amtsausschuss.

Die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin/des leitenden Verwaltungsbeamten für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 15 Abs. 3 AO bleibt unberührt.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen auch Zuschlagserteilungen in **förmlichen Vergabeverfahren** auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten.

In **förmlichen Vergabeverfahren**, die aufgrund nachfolgender Umstände **kein Geschäft der laufenden Verwaltung** darstellen, sind **vor Zuschlagserteilung** die Selbstverwaltungsgremien des Amtes zu beteiligen, wenn

- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll

- die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen
 - Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
 - andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern
- (2) Die **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen** für Auftragsvergaben durch die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher bzw. durch die leitende Verwaltungsbeamtin / den leitenden Verwaltungsbeamten **auf Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung** hat jeweils schriftlich zu erfolgen. Über die vorgenommene Delegation ist eine Übersicht zu führen.

§ 13

Zuschlagserteilung in förmlichen Vergabeverfahren als Vergabestelle der amtsangehörigen Gemeinden

(1) Die Amtsverwaltung führt das nach den Wertgrenzen dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für die amtsangehörigen Gemeinden unter Verwendung des Briefkopfes des Amtes durch.

Voraussetzung für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist eine Maßnahmenentscheidung durch die Gemeindevertretung der betreffenden amtsangehörigen Gemeinde mit Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln.

Die schriftliche Zuschlagserteilung im förmlichen Vergabeverfahren obliegt deshalb dem Amt als zuständige Vergabestelle (§ 3 Abs. 1 AO). Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der Dokumentation nach § 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF.

Solange es sich dabei nicht um förmliche Verpflichtungserklärungen (§ 14 Abs. 4) handelt, erfolgt die Zuschlagserteilung unter dem Briefkopf des Amtes im Namen und auf Rechnung der betreffenden Gemeinde.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen in förmlichen Vergabeverfahren auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung laut § 4 der Hauptsatzung des Amtes in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten bzw. bei Delegation in die Zuständigkeit der entsprechend Bevollmächtigten.

(2) Vor Zuschlagserteilung durch die Amtsverwaltung ist in folgenden Fällen die Entscheidung der Gemeinde einzuholen.
Sobald

- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll
- die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichend sind
- Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
- andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern.

Sofern die Zuschlagserteilung ohne die Mitwirkung der Gemeinde erfolgt, hat das Amt die Gemeinde über die vorgenommene Zuschlagserteilung zu unterrichten.

(3) Wegen der Ausgestaltung von Auftragsvergaben bzw. Zuschlagserteilungen zur Einhaltung der kommunalrechtlichen Erfordernisse sind die Regelungen des § 14 Abs. 4 zu beachten.

(4) Über die Vergabe von Aufträgen außerhalb förmlicher Vergabeverfahren entscheidet innerhalb der Wertgrenzen des § 3 der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 14 Formvorschriften

- (1) **Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.**
- (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag durch **Kleinauftragsformular** erteilt werden.
- (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Sofern Aufträge mit ihrem jeweiligen Wert die sich aus der Hauptsatzung ergebende Wertgrenze übersteigen, sind die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen nach § 51 Abs. 2 GO für amtsangehörige Gemeinden, hinsichtlich des Amtes in Verbindung mit § 24 a) AO, zu beachten.
- (5) Im Übrigen sind im Zusammenhang mit Auftragsvergaben ggf. die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 24 a) AO über Interessenwiderstreit zu beachten, wonach Verträge des Amtes bei Überschreitung der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze mit

1. Mitgliedern des Amtsausschusses sowie mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher
 2. juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher beteiligt sind,
- nur dann rechtsverbindlich sind, wenn der Amtsausschuss zustimmt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom 10.07.2009 außer Kraft.

Moorrege, den

(S)

(Rißler)
Amtsvorsteher

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 801/2014/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 14.02.2014
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	04.03.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Beitritt zum Schulverband Regionalschule Moorrege

Sachverhalt:

Der Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege hat mit dem anliegenden Schreiben der Gemeinde Appen den Beitritt zum Schulverband angeboten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Schuljahr 2014/2015 wird die Regionalschule Moorrege auf Grund der Änderung des Schulgesetzes in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt. Der Schulverband hat beschlossen, dass ebenfalls zum Schuljahr 2014/2015 eine offene Ganztagschule (mit Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung und Nachmittagskursen an 3 Tagen in der Woche) eingerichtet wird.

Seit der freien Schulwahl haben auch Eltern aus Appen die Möglichkeit, ihre Kinder die Regionalschule des Schulverbandes Moorrege besuchen zu lassen. Aktuell besuchen 95 Schüler aus Appen die Regionalschule Moorrege. Mit der Einrichtung der offenen Ganztagschule könnte sich der Trend fortsetzen und auch berufstätige Eltern, die aktuell die Angebote in anderen Ganztagschulen in Anspruch nehmen, ihre Kinder in Moorrege betreuen lassen.

Von den 408 Schulkindern im Sekundarbereich besuchen 48,52 % der Schüler weiterführende Schulen in Pinneberg, 28,18 % in sonstigen Gemeinden und 23,28 % in Moorrege.

Hastenbek	Schenefeld	Tornesch	Pinneberg	Rellingen	Wedel	Uetersen	Moorrege
1 Schüler	4 Schüler	3 Schüler	198 Schüler	2 Schüler	8 Schüler	97 Schüler	95 Schüler

Durch den Eintritt in den Schulverband hat die Gemeinde Appen in der Schulverbandsversammlung insbesondere ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule.

Der Beitritt einer neuen Gemeinde in den Zweckverband bedarf des Beschlusses der Gemeindevertretung Appen und der Schulverbandsversammlung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zudem ist eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung erforderlich. Sollte sich die Gemeinde Appen grundsätzlich für einen Beitritt zum Schulverband entschließen, wäre eine Umsetzung zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 denkbar.

Finanzierung:

Auf Grund der Kostenrechnung zahlte die Gemeinde Appen in den letzten Jahren Schulkostenbeiträge in Höhe von 1.122,51 Euro jährlich pro Schüler an den Schulverband. Mit der Einführung der offenen Ganztagschule werden sich die Schulkostenbeiträge voraussichtlich auf ca. 1.300 bis 1.400 Euro erhöhen.

Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen (z.B. Schulkostenbeiträge für auswärtige Schüler, Schlüsselzuweisungen) nicht ausreichen.

Die Schulverbandsumlage wird nach der Anzahl der die Schule besuchenden Kinder auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

Zusätzlich werden für verbandsangehörige Gemeinden die Schulbaulasten (Investitionen) zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde auf die Verbandsmitglieder verteilt.

Die Schulbaulasten einschließlich der Ersteinrichtung und -ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten werden je zur Hälfte nach der Schülerzahl und nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes umgelegt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.

Die Höhe der Schulverbandsumlage ist also abhängig von den Schülerzahlen, der Finanzkraft jeder einzelnen Gemeinde und den künftigen Investitionen. Als eine finanzkraftstarke Gemeinde, hätte die Gemeinde auch einen erheblichen zusätzlichen Anteil zu leisten.

Nach dem aktuellen Stand (ohne offene Ganztagschule) wären bei einem Beitritt in den Schulverband eine Schulverbandsumlage in Höhe von 107.218,80 Euro von der Gemeinde Appen zu entrichten. Voraussichtlicher Schulkostenbeitrag ohne Verbandsangehörigkeit wäre 107.820,25 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Die genauen Auswirkungen können nicht vorausberechnet werden.

Die Aspekte sinkender Geburtenjahrgänge, Anzahl der Investitionen und die Stärke der gemeindlichen Finanzkraft müssen dabei besonders betrachtet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Appen erklärt sich für den Beitritt zumin den Schulverband Am Himmelsberg Moorrege bereit/nicht bereit.

Banaschak

Anlagen:

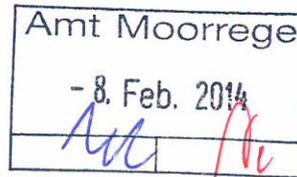
Anschreiben des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege

Proberechnung Schulverbandsumlage

Rechtsgrundlage



Ö 18
SCHULVERBAND
DER VERBANDSVORSTEHER
Geschäftsführung: Amt Moorrege
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege
Tel.: 04122/854-0
Fax: 04122/854-140



Schulverband - Amtsstraße 12 - 25436 Moorrege

Gemeinde Appen
Herrn Bürgermeister Banaschak
Gärtnerstr. 8
25482 Appen

JH 05/02

*Bitte Vorlage
im Bereich.*

Datum:	29.01.2014	Aktenzeichen:	4/2252
Auskunft erteilt:	Frau Jabs	Tel.:	04122/854-102
E-Mail:	jabs@amt-moorrege.de	Fax:	04122/854-202

Beitritt zum Schulverband Regionalschule Moorrege

Sehr geehrter Herr Banaschak,

die Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege wird seit Jahren von Appener Schülern stark frequentiert. Aktuell besuchen 95 Schüler aus Appen die Regionalschule Moorrege, dies sind 18,7 % der Gesamtschülerzahl.

Um die Regionalschule, die u.a. auch als Zukunftsschule ausgezeichnet worden ist, zukunftsfähig zu halten, sind umfangreiche Neuerungen notwendig. Unter anderem wird auf Grund der Änderungen des Schulgesetzes die Regionalschule zum 01.08.2014 in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt, und eine offene Ganztagschule mit einem Mittagsessen, Hausaufgabenbetreuung und Kursangeboten eingerichtet werden

Diese Maßnahmen sind mit hohen Investitionen verbunden, die die verbandsangehörigen Gemeinden Heist, Haselau, Haseldorf und Moorrege nicht alleine tragen können und auch durch den von den verbandsfremden Städten und Gemeinden zu zahlenden Investitionskostenanteil zu den Schulkostenbeiträgen in Höhe von 250,00 Euro jährlich nicht gedeckt werden können.

Bankverbindung der Amtskasse Moorrege

VR Bank Pinneberg Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88221914050043557090

Der Schulverband Regionalschule Moorrege möchte nun der Gemeinde Appen den Beitritt in den Schulverband anbieten. Durch die Mitgliedschaft hat die Gemeinde Appen ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Regionalschule Moorrege und kann mit Ihren Stimmen für Ihre Schüler entscheiden, u.a. welche Investitionen getätigt werden, welche Ganztagsangebote bereitgestellt und wie die Schülerbeförderung gestaltet werden sollen.

Eine Vergleichsrechnung Schulkostenbeiträge/Schulverbandsumlage füge ich bei. Demnach hat die Gemeinde Appen bei einem Beitritt sogar 601,45 Euro weniger zu zahlen, als wenn Schulkostenbeiträge zu zahlen sind.

Alternativ muss sich der Schulverband auch mit der Möglichkeit auseinandersetzen, die anstehenden baulichen Maßnahmen nur in einer Größenordnung durchzuführen, wie sie für die verbandsangehörigen Schüler/innen notwendig ist. Die Folge dessen wäre, dass verbandsfremde Schüler/innen nur noch in sehr geringer Anzahl einen Platz an der Schule erhalten könnten.

Zum Vergleich möchte ich den Schulkostenbeitrag der an die Stadt Wedel für die dortigen Gemeinschaftsschulen mit 1.945,01 Euro für die Gebrüder-Humboldt-Schule und mit 3.972,34 Euro für die Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule darstellen. Für die Johann-Comenius-Gemeinschaftsschule in Pinneberg, die von 85 Schülern aus Appen besucht wird, ist noch keine Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt, so dass dieser Betrag nicht als Vergleich dargestellt werden kann.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Mitgliedschaft im Schulverband in ihren Gremien beraten würden, und ich von Ihnen eine positive Rückmeldung erhalten werde.

Mit freundlichen Grüßen



(Weinberg)

Verbandsvorsteher

Anlage

Vorläufige Umlageberechnung 2014

Lfd. Nr.	Gemeinde	Schulkinderzahl					Durchschnitt (1/3 von Sp. 6)	Verhältniszahlen der Schulkinder	Von den Schullasten des Schulverbandes entfallen auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der Schulkinder	Von der Hälfte der Schullasten des Schulverbandes (*) entfallen auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der Schulkinder	Finanzkraft gemäß Finanzausgleich 2013	Verhältniszahlen der Finanzkraft	Von der Hälfte der Schullasten des Schulverbandes (*) entfallen auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der Finanzkraft	Von den Schullasten u. Schulbaulasten des Schulverbandes insgesamt entfallen somit auf die Gemeinde (Summe der Spalten 9, 10 und 13)
		2011	2012	2013	im September (Sp. 3 bis 5)	insges. (Sp. 3 bis 5)								
		2011	2012	2013				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1	Haselau	21	17	14	52	17	6,86	20.827	2.826	951.140	11,36	4.681	28.335,30	
2	Haseldorf	56	57	45	158	53	20,84	63.283	8.588	1.357.810	16,22	6.683	78.554,33	
3	Heist	81	72	79	232	77	30,61	92.922	12.610	2.383.623	28,48	11.732	117.264,57	
4	Moorrege	108	108	100	316	105	41,69	126.567	17.176	3.678.067	43,94	18.103	161.845,80	
	zusammen:	266	254	238	758	253	100,00	303.600	41.200	8.370.640	100,00	41.200	386.000,00	

Veränderungen			
	Endgültige Festsetzung 2013	Vorläufige Festsetzung 2014	Differenz
Haselau	32.348,91	28.335,30	-4.013,61
Haseldorf	85.486,85	78.554,33	-6.932,52
Heist	111.878,75	117.264,57	5.385,82
Moorrege	156.285,49	161.845,80	5.560,31
zusammen	386.000,00	386.000,00	0

Zinsen, Tilgung und Investitionen 2014

Bezeichnung	Ansatz 2014
Erwerb von beweglichem Vermögen	24.000
Tilgungen an den Kreditmarkt	47.300
Zinsen an den Kreditmarkt	11.100
	82.400

* je die Hälfte von = 41.200,00 €

Voraussichtliche Schulkostenbeiträge 2014

Gemeinde	Schüler/innen	Schulkostenbeitrag Schulverband je Schüler/in	Gesamt
Appen	95	1.134,95 €	107.820,25 €
Holm	68	1.134,95 €	77.176,60 €
			<u>184.996,85 €</u>

Vorläufige Umlageberechnung 2014

Lfd. Nr.	Gemeinde	Schulkinderzahl					Durchschnitt (1/3 von Sp. 6)	Verhältniszahlen der Schulkinder	Von den Schullastendes Schulverbandes (€) entfallen auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der Schulkinder	Von der Hälfte der Schulbaukosten des Schulverbandes (*) entfallen auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der Schulkinder	Finanzkraft gemäß Finanzausgleich 2013	Verhältniszahlen der Finanzkraft	Von der Hälfte der Schulbaukosten des Schulverbandes (*) entfallen auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der Finanzkraft	Von den Schulbaukosten u. Schullasten des Schulverbandes insgesamt entfallen somit auf die Gemeinde (Summe der Spalten 9, 10 und 13)
		2011	2012	2013	im September	insges. (Sp. 3 bis 5)								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1	Haselau	21	17	14	52	17	4,25	16.934	1.750	951.140	6,02	2.481	21.164,95	
2	Haseldorf	56	57	45	158	53	12,91	51.453	5.318	1.357.810	8,60	3.541	60.312,62	
3	Heist	81	72	79	232	77	18,95	75.551	7.809	2.383.623	15,09	6.217	89.577,20	
4	Moorrege	108	108	100	316	105	25,82	102.906	10.637	3.678.067	23,28	9.593	123.135,53	
5	Appen	84	86	95	265	88	21,65	86.298	8.920	4.601.356	29,13	12.001	107.218,80	
6	Holm	68	65	68	201	67	16,42	65.456	6.766	2.824.235	17,88	7.366	79.587,75	
	zusammen:	418	405	401	1.224	408	100,00	398.597	41.200	15.796.231	100,00	41.200	480.996,85	

	Veränderungen			Differenz
	Endgültige Festsetzung 2013	Vorläufige Festsetzung 2014		
Haselau	32.348,91	21.164,95	-11.183,96	
Haseldorf	85.486,85	60.312,62	-25.174,23	
Heist	111.878,75	89.577,20	-22.301,55	
Moorrege	156.285,49	123.135,53	-33.149,96	
Appen	0,00	107.218,80	107.218,80	
Holm	0,00	79.587,75	79.587,75	
zusammen	386.000,00	480.996,85	94.997	

Zinsen, Tilgung und Investitionen 2014	Bezeichnung	Ansatz 2014
	Erwerb von beweglichem Vermögen	24.000
	Tilgungen an den Kreditmarkt	47.300
	Zinsen an den Kreditmarkt	11.100
		82.400

* je die Hälfte von =

41.200,00 €

Vergleich
Verbandsumlage 2014
ohne und mit Gemeinde Appen und Holm

Ergebnis:

Gemeinde	Vorläufige Festsetzung 2014 mit Regionalschulkosten n-beiträge ohne Appen und Holm	Voraussichtlich zu zahlende Schulkostenbeiträge 2014 an die Regionalschule des Schulverbandes	vorläufige Verbandsumlage 2014 ohne Regionalschulkosten- beiträge mit Appen und Holm	tatsächliche Schulkostenbeiträge 2013 an andere Regionalschule bisher aus dem Schulverbands- haushalt gezahlt, künftig aus dem Gemeindehaushalt	mehr/weniger im Vergleich mit Appen und Holm Summe 3+4-1
	1	2	3	4	5
Haselau	28.335,30		21.164,95	13.765,28	6.594,93
Haseldorf	78.554,33		60.312,62	20.647,92	2.406,21
Heist	117.264,57		89.577,20	18.927,26	-8.760,11
Moorrege	161.845,80		123.135,53	30.971,88	-7.738,39
Appen		107.820,25	107.218,80		-601,45
Holm		77.176,60	79.587,75		2.411,15
zusammen	386.000,00	184.996,85	480.997	84.312,34	
	1	4	5		

Anlage Nr.

Bei der Berechnung der Schulverbandsumlage wurde jeweils von Schulbaulasten von 82.400 € (Zinsen und Tilgung 58.400 € und Erwerb beweglichem Vermögen von 24.000 €) ausgegangen. Das Investitionsvolumen wird je zur Hälfte im Verhältnis der Schülerzahlen und der Finanzkraft aufgeteilt. Die Finanzkraft basiert noch auf den vorläufig festgesetzten Finanzausgleich 2013 ohne Berücksichtigung der Zensusfortschreibung.

Amtliche Abkürzung:

LVwG

Fassung vom:

02.06.1992

Textnachweis ab:

01.01.2003

Dokumenttyp:

Gesetz

Quelle:



Gliederungs-Nr:

20-1

**Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992**

§ 127

Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.

© juris GmbH

Appen, 5. März 2014

- **Bürgermeister H.-J. Banaschak**
- **Finanzausschussvorsitzender H.-P. Lütje**
- **Amt Moorrege**

Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des Finanzausschusses am 19. März 2014

Einführung des papierlosen Sitzungsdienstes in der Gemeinde Appen

Wir beantragen, dass möglichst noch in diesem Jahr der papierlose Sitzungsdienst in der Gemeinde Appen eingeführt wird und die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich ausdrücklich zur Nutzung dieses Service bereiterklärt haben, mit einem internetfähigen Tablet-PC ausgestattet werden, den sie für die Dauer ihrer Amtszeit nutzen können.

Für die optimale Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes empfiehlt sich die Nutzung einer WLAN-Verbindung, die im Bürgerhaus eingerichtet werden müsste.

Die Einführung sollte durch interne Schulungen, die von der Amtsverwaltung organisiert werden, begleitet werden.

Begründung:

Moderne Verwaltungen wickeln in zunehmenden Maß ihre Aufgaben auf elektronischen Weg ab, um stets auf dem neuesten Stand zu sein und um auch gleichzeitig elektronische Archivierungssysteme nutzen zu können. Dieser Entwicklung sollten wir uns auch in der Gemeinde Appen nicht verschließen.

Durch die Umstellung können Papier-, Druck und Versandkosten eingespart werden und die „Archivierung im Keller des Gemeindevertreters“ entfällt. Gleichzeitig werden die Daten besser geschützt.

Der höchste Nutzen könnte in diesem Zusammenhang für den Umweltschutz veranschlagt werden.

Die Kosten für die Beschaffung der internetfähigen Tablets lassen sich nach den Erfahrungen, die andere Kommunen gemacht haben, innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums aus den zuvor genannten Einsparungen finanzieren.

Zur weiteren Begründung verweisen wir auf einen Erfahrungsbericht, den die Gemeinde Jork mit der Einführung des papierlosen Sitzungsdienstes gemacht hat.

Hans-Peter Lütje
CDU-Fraktionsvorsitzender

Walter Lorenzen
SPD-Fraktionsvorsitzender

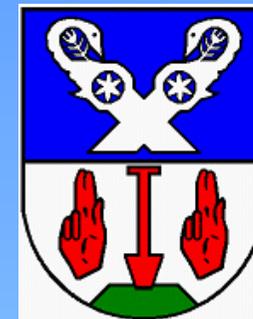
JORK - Mittelpunkt der Obst- und Kulturlandschaft Altes Land
· familienfreundlich · wirtschaftsstark · innovativ ·



Ö 19



Ratsinformationssystem ALLRIS®: Gemeinde Jork
Papierloser Sitzungsdienst - Erfahrungsbericht aus Verwaltung und Rat



Ratsinformationssystem ALLRIS®

Papierloser
Sitzungsdienst in der
Gemeinde Jork
- Erfahrungsbericht aus
Verwaltung und Rat –
(von Matthias Riel und Partho Banerjea)



Ratsinformationssystem ALLRIS®: Gemeinde Jork
Papierloser Sitzungsdienst - Erfahrungsbericht aus Verwaltung und Rat

- Einheitsgemeinde im Alten Land
- in der Metropolregion Hamburg
- zugehörig zum Landkreis Stade
- gelegen an der Stadtgrenze zu Hamburg (Stadtteil Neuenfelde) und an der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg
- rd. 11.800 Einwohner
- mit 7 Ortsteilen

Gemeinde Jork



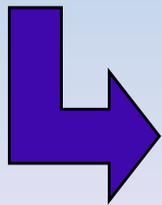
Gliederung

- Fakten zu Gemeinderat und Verwaltung
- Ziele
- Projektverlauf
- Vorteile aus Sicht der Verwaltung
- Kostengesichtspunkte
- Nächste Schritte und Besonderheit
- Ohne Drucksachen und arbeitsfähig – Ratsportal aus Sicht des Ratsmitgliedes



Rat der Gemeinde Jork

- ein Gemeinderat
- mit 29 Ratsmitgliedern (einschl. Bürgermeister)
- aus 5 Fraktionen und einem fraktionslosen Ratsmitglied
- neben dem Verwaltungsausschuss 6 Fachausschüsse
- zurzeit 6 vom Rat eingesetzte Arbeitsgruppen und
- 2 interne Gremien (Lenkungsgruppe und Gruppe der Fraktionsvorsitzenden)

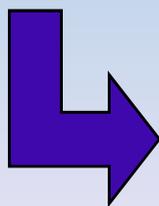


Alle Gremien werden über das Ratsinformationssystem ALLRIS® organisiert – insgesamt 29 ALLRIS®-User



Gemeindeverwaltung

- Bürgermeister
- 4 Fachbereiche
- zentrales Ratsbüro im Fachbereich 1
- zusätzlich erfolgt die Betreuung der Rats- und Ausschussarbeit dezentral in den Fachbereichen (Sitzungsvorlagen, Niederschriften, Moderation der Sitzungen)
- rd. 300 Beratungs- und Beschlussvorlagen im Jahr 2009



Alle Fachbereiche organisieren die Gremienarbeit hausintern über das Ratsinformationssystem ALLRIS® – insgesamt 16 regelmäßige ALLRIS®-User in der Verwaltung



Ziele der Systemeinführung

Rat

Erleichterung der
Sitzungsarbeit
für die
Mandatsträger

**Ver-
waltung**

Steigerung der
Effektivität bei der
verwaltungs-
internen
Organisation der
Gremienarbeit

**Öffentlich-
keit**

www.jork.de

Umfassende
Transparenz bei
öffentlichen
Einladungen,
Vorlagen und
Niederschriften



Beginn des Projektes

- Im Oktober 2007 Fraktionsantrag zur Einführung eines Ratsinformationssystems
- Geschäftsleitung und Ratsbüro haben diese Zielsetzung mit großer Motivation unterstützt
- Grundsatzentscheidung und Mittelbereitstellung durch den Rat im Rahmen des Haushaltes 2008
- Bildung verwaltungsinterne Arbeitsgruppe
- Konzeptvergleiche durch Arbeitsgruppe und Vergabevorschlag
- VA-Beschluss zur Auftragsvergabe an CC e-gov GmbH mit dem RIS ALLRIS® im Mai 2008



Projektablauf 1. Abschnitt

- im Juni 2008 Installation des Systems
- 4 verwaltungsinterne Workshops zur Einrichtung des RIS auf die Belange der Gemeinde Jork
- Einrichtung der Stammdaten, des Berechtigungskonzeptes, der dot-Vorlagen für alle Dokumente und, und, und ...
- Schulung der mit der Rats- und Ausschussarbeit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- verwaltungsinterner Start des ALLRIS[®]-Systems im September 2008
- ab sofort verwaltungsinterner Verzicht auf das Drucksacheverfahren



Projektablauf 1. Abschnitt

The screenshot displays the 'AMTSINFORMATIONSSYSTEM intern' interface. The main heading is 'Beschlussvorlagen öffentlich - Übersicht'. Below this, there are search filters for 'Status' (öffentlich and nichtöffentlich) and an 'Anzeigen' button. A search bar shows 'Nr.: (alle)' and 'Betreff: (alle)'. The main content area lists several proposals (VO) with columns for 'Vorlage', 'AT', 'Verfass.', and 'Freig.'. A green text box is overlaid on the bottom right of the screenshot.

Vorlage	AT	Verfass.	Freig.
VO 2010/474 Grundsatzentscheidung zur Neugestaltung des Internet-Auftritts www.jork.de sowie zum Aufbau eines Intranets	Fachbereich 1	Matthias Riel (Aktenz.)	22.01.2010 (Angel.)
VO 2010/473 Kulturlandschaftsanalyse für das Alte Land	Fachbereich 3	Susanne Höft-Schorpp	21.01.2010
VO 2010/468 Einhaltung der im Zuwendungsbescheid des AFL vom 17.12.09 gesetzten Fristen; Antrag des Ratsmitgliedes Peter Rolker	Fachbereich 4	Thomas Bütemeier	21.01.2010
VO 2010/466 Einsparmöglichkeiten bei der Strassenbaumassnahme Osterladekop; Antrag des Ratsmitgliedes Peter Rolker	Fachbereich 4	Thomas Bütemeier	21.01.2010
VO 2010/465 Bau des Fußweges am Osterminnerweg in Verlängerung der Schützenhofstraße; Antrag des Ratsmitgliedes Peter Rolker	Fachbereich 4	Thomas Bütemeier	21.01.2010
VO 2010/464 Grundsatzentscheidung zu § 25 a Abs. 2 GemHKVO (Annahme und Vermittlung von Zuwendungen)	Fachbereich 1	Matthias Riel	14.01.2010
VO 2010/462 Interkommunale Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Lühe: Abschluss einer Vereinbarung mit der Samtgemeinde Lühe zur Übernahme der Bezügeberechnung und der Bezugesachbearbeitung für die Beschäftigten der Samtgemeinde Lühe und ihrer Mitgliedsgemeinden durch die Personalstelle der Gemeindeverwaltung Jork	Fachbereich 1	Matthias Riel	
VO 2010/460 Ernennung eines stellvertretenden Gemeindebrandmeisters	Fachbereich 2	Werner Gerdes	14.01.2010
VO 2010/459 Ernennung eines Gemeindebrandmeisters	Fachbereich 2	Werner Gerdes	14.01.2010
VO 2010/458			
VO 2010/457			

Die interne Abwicklung der Gremienarbeit wird vollständig auf ALLRIS® umgestellt.



Projekttablauf 1. Abschnitt



jork 

Ratsinformationssystem

Rathaus
Politik
Kultur / Bildung
Handel / Gewerbe
Tourismus / Freizeit
Jugend / Senioren / Sport / Vereine

Ratsinformationssystem

- Gemeinderat
- Ausschüsse
- Arbeitsgruppen
- Vertreter in Verbänden
- Fraktionen
- Organisationseinheiten
- Bekanntgabe
- Kalender
- Übersicht
- Textrecherche

Herzlich Willkommen in Jork

Willkommen im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Jork



Hier können sich die Einwohnerinnen und Einwohner über aktuelle politische Angelegenheiten der Gemeinde Jork im Bürgerinformationssystem informieren. Sie finden hier die Besetzung aller Gremien sowie alle öffentlichen Informationen zu den Sitzungen einschl. der Niederschrift des öffentlichen Teils. Die Niederschriften gelten als "vorläufig genehmigt", solange sie nicht in der folgenden Sitzung des Gremiums genehmigt wurden.

parallel Freigabe des Bürgerinformationssystems auf
www.jork.de



Projekttablauf 1. Abschnitt

The screenshot shows the 'AMTSINFORMATIONSSYSTEM intern' interface. The search results for 'Bebauungsplan' are as follows:

Sitzungen, auf deren Niederschrift die Suchkriterien zutreffen:		
21.10.2009	TO	Sitzung des Rates der Gemeinde Jork
14.10.2009	TO	Sitzung des Verwaltungsausschusses
12.08.2009	TO	Sitzung des Rates der Gemeinde Jork
17.06.2009	TO	Sitzung des Rates der Gemeinde Jork
10.06.2009	TO	Sitzung des Verwaltungsausschusses
28.05.2009	TO	Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
16.04.2009	TO	Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
25.03.2009	TO	Sitzung des Rates der Gemeinde Jork
04.03.2009	TO	Sitzung des Rates der Gemeinde Jork

parallel Einbindung sämtlicher Sitzungsniederschriften zurück bis zum 01.11.1991 – damit Ermöglichung einer Volltextrecherche auch für die letzten drei Wahlperioden – die Digitalisierung der Altdokumente im Word-Format war im Ratsbüro bereits vor Projektbeginn abgeschlossen.



Projekttablauf 1. Abschnitt

- Freigabe des Systems für den Gemeinderat im Dezember 2008
- damit vollständige Nutzungsmöglichkeit von ALLRIS® für die Mandatsträger unter Verwendung ihrer privaten EDV zu Hause
- die ersten Ratsmitglieder haben kurzfristig ihren Verzicht auf das Drucksacheverfahren erklärt
- sämtliche Gremienberatungen werden ab sofort digital von der Verwaltung über Beamer moderiert
- Schulung des Rates im Februar 2009
- Nutzung des Moduls „Sitzungsgeld“ ab dem 01.01.2009



2. Abschnitt: „Kommunalpolitik Online“

- Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2009 hat der Rat die Grundsatzentscheidung für die Weiterentwicklung des Projektes zur kompletten digitalen Ratsarbeit mit einer Notebook-Ausstattung getroffen und die Haushaltsmittel eingestellt.
- das Konzept „**Kommunalpolitik Online**“
- wurde entwickelt in Zusammenarbeit der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe mit der Lenkungsgruppe des Rates
- Freigabe des Konzeptes durch VA-Beschluss im Mai 2009
- Notebook-Beschaffung für den Rat und die ständigen Sitzungsteilnehmer der Verwaltung im Juli 2009



2. Abschnitt: „Kommunalpolitik Online“

- Ausstattung der drei regelmäßigen Sitzungsräume mit einem gemeindlichen W-LAN-Netz
- Ausgabe der Notebooks an den Rat September 2009
- auch Zulassung von privaten Notebooks
- Schaffung der formellen Voraussetzungen für die Abschaffung des Drucksacheverfahrens durch Änderung der Geschäftsordnung
- Änderung der Entschädigungssatzung (zusätzliche Entschädigung für die Nutzung des privaten Internet-Zugangs und ggf. der privaten Notebook-Ausstattung)
- allgemeine EDV-Schulung für Ratsmitglieder (EDV-Einsteiger und Aufbaukurs für Fortgeschrittene)
- weitere Schulung des Rates im RIS ALLRIS[®]
- fast vollständiger Verzicht auf das Drucksacheverfahren innerhalb des Rates



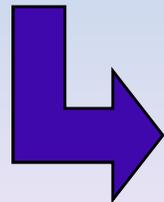
Vorteile aus Sicht der Verwaltung

- die interne Vorbereitung und Betreuung der Gremienarbeit im digitalen Verfahren ist wesentlich effektiver geworden
- Zeitersparnis bei der Sitzungsvorbereitung und den Recherchearbeiten
- schnelle Kommunikation zu Beratungsgegenständen über den systeminternen Workflow
- in Sitzungen jederzeit Zugriff auf alle Dateien/Dokumente
- sämtliche Gremienbeschlüsse zum RIS waren einstimmig! Das zeigt die große Motivation der Mandatsträger am Projekt!
- die digitale Kommunikation zwischen Rat und Verwaltung hat sich deutlich intensiviert. Die Zusammenarbeit ist „unbürokratischer“ geworden und damit für die Verwaltung mit immer weniger Aufwand verbunden



Vorteile aus Sicht der Verwaltung

- umfassende Information der Öffentlichkeit erfolgt aus dem System automatisch und ohne zusätzlichen Aufwand – zeitgleich mit der Freigabe von Unterlagen für den Rat
- Dokumente für öffentliche Bekanntmachungen und zur Veröffentlichung der Tagesordnung in der Presse werden vom System bereitgestellt
- automatische Überleitung der öffentlichen Informationen in das Bürgerinformationssystem auf www.jork.de
- Das System bietet „Aktenmappen“ auch für den offline-Betrieb an; sämtliche Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen, Anlagen) können in einer pdf-Datei zusammengefasst werden.



Arbeitserleichterungen in allen
Bereichen der internen Rats- und
Ausschussarbeit



Vorteile aus Sicht der Verwaltung / Kosten

Kosten- und Zeitersparnis durch den Verzicht auf das Drucksacheverfahren in der Gemeindeverwaltung:

Geschätzte Einsparungen bei Kopien/Drucken im Jahr: rd. 110.000 Kopien = rd. **2.800 EUR** Papier- und Gerätekosten

Geschätzte Einsparung von Personalkosten durch den Verzicht auf Kopien im Jahr rd. **7.500 EUR** für die früheren Tätigkeiten beim Kopieren, Vorbereitung auf den Versand u.ä.

Geschätzte Einsparung von Portokosten: rd. **1.800 EUR** im Jahr

Also in der Summe rd. 12.100 EUR finanzieller Vorteil im Jahr gegenüber dem früheren Drucksacheverfahren



Vorteile aus Sicht der Verwaltung

- Die Investitionskosten für das RIS in beiden Projektabschnitten (Software, Lizenzen, Systemeinrichtung, W-LAN-Technik in den Sitzungsräumen, Notebook-Ausstattung der Ratsmitglieder und der ständigen Sitzungsteilnehmer aus der Verwaltung) verursachen einen jährlichen Abschreibungsaufwand von rd. **8.000 EUR**.
- Die nachgewiesenen jährlichen Einsparungen übersteigen damit diesen Abschreibungsaufwand im Jahr um rd. **4.100 EUR**.
- Neben diesen tatsächlichen finanziellen Vorteilen sind die **immateriellen Vorteile** – z.B. die Effektivitätssteigerung und die Transparenz – besondere Entscheidungsfaktoren
- Im Zusammenhang mit einem Ruhestandsfall wird die Gemeinde Jork aktuell durch den RIS-Betrieb eine Stellenreduzierung von 0,36 Stellenanteilen anstreben.



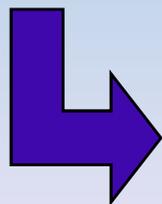
Weitere Schritte

- Nutzung der Möglichkeiten zur „Beschlussverfolgung“ in ALLRIS®
- Ausstattung der Mandatsträger mit gemeindlichen E-Mail-Adressen
- Konfiguration von MS-Outlook auf den Rats-Notebooks
- Integration eines RSS-Feeds
- Neugestaltung der gemeindlichen Website www.jork.de – dabei auch Einrichtung einer Volltextsuche auf der Website unter Einbindung des öffentlichen Bürgerinformationssystems aus ALLRIS®
- und, und, und ...



Personalrat der Gemeinde Jork

- Zeitgleich mit Rat und Verwaltung hat auch der Personalrat seine interne Arbeit auf das Ratsinformationssystem ALLRIS[®] umgestellt
- Nutzung der ausschließlich digitalen Arbeit im System für die Vorbereitung von Personalratsvorlagen, die Abwicklung der Sitzungen sowie die Kommunikation mit der Dienststelle
- Hierfür hat der Personalrat unter Berücksichtigung eines besonderen Berechtigungskonzeptes einen eigenen Bereich im Portal zur selbständigen Administration erhalten



weitere 5 regelmäßige ALLRIS[®]-User über den Personalrat



Die digitale Ratsarbeit mit ALLRIS®



Ratsinformationssystem ALLRIS: Gemeinde Jork
Papierloser Sitzungsdienst - Erfahrungsbericht aus Verwaltung und Rat

Ratsarbeit ohne Drucksachen

Ohne Drucksachen und arbeitsfähig –
Ratsportal aus Sicht des Ratsmitgliedes

- Notebook ersetzt Papier – Aktenordner gehören der Vergangenheit an
- Textrecherche
- Nutzen von RSS
- Bearbeiten von Vorlagen am Bildschirm
- Fraktionsinterne Kommunikation über Vorlagenkommentare
- Online und Offline-Modus möglich
- Kommunalpolitik online ohne Ausgrenzung möglich

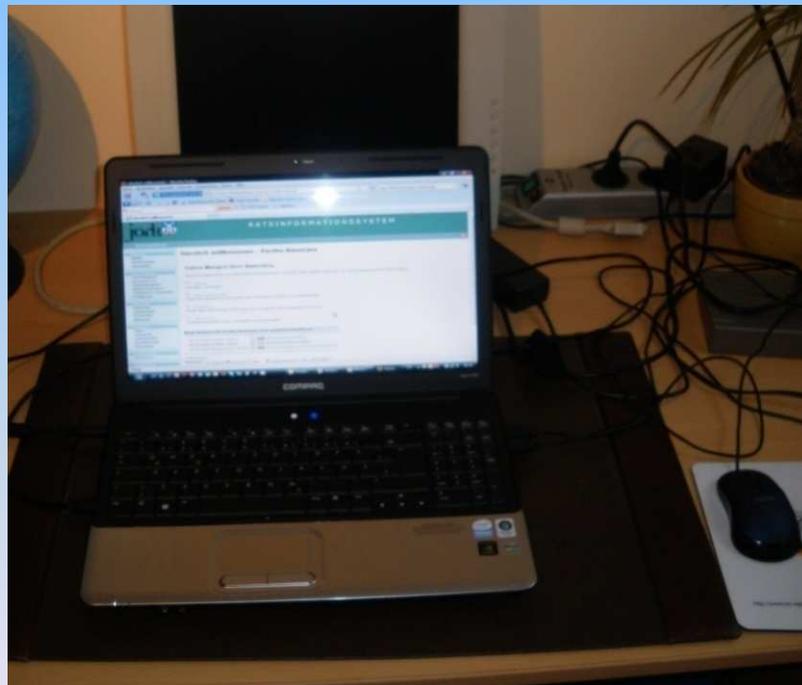


Ratsarbeit ohne Drucksachen

Notebook ersetzt Papier – Aktenordner gehören der Vergangenheit an

Gegenwart & Zukunft

In Jork Vergangenheit – bei Ihnen (noch) Realität?



Aufwand
Recherche?



Textrecherche

jork  RATSINFORMATIONSSYSTEM

Sitzungsdienst

Recherche - Eingabe Suchkriterien

Rat der Gemeinde Jork
Betriebliche Kommission
Bürgerversammlung
Verwaltungsausschuss
Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung

Bitte geben Sie die zu suchenden Worte ein:
Das gesuchte Dokument enthält ...

Geschäftsordnung UND

ODER

ABER NICHT

Suche in Nummer/Betreff Inhalt mit Freigabedatum
 VO Niederschrift für Sitzung
 TO TOP aus Sitzung
 NA

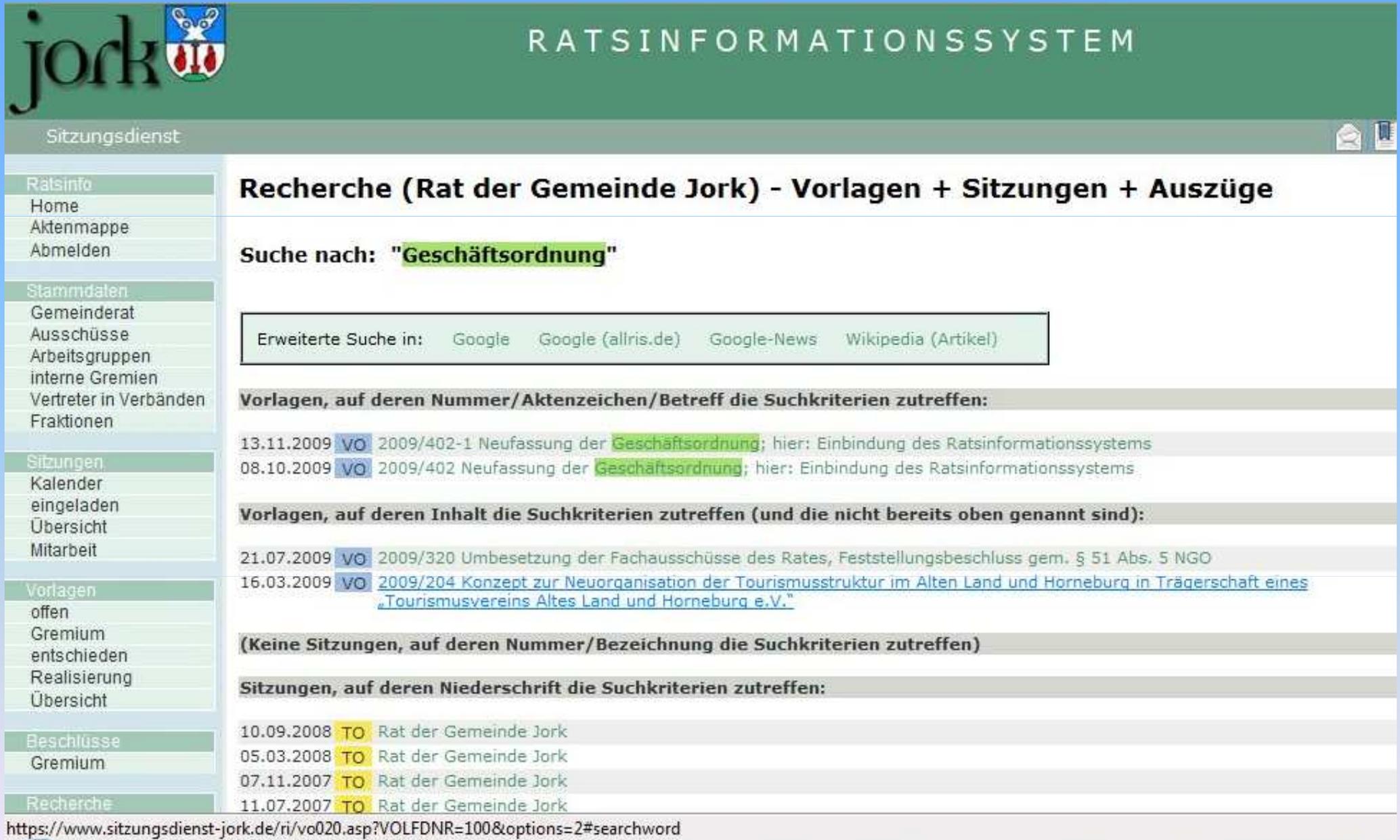
im Zeitraum (alle)

Suchen Suchworte rücksetzen

ALLRIS®net CC e-gov GmbH 16231 B



Textrecherche



The screenshot shows the 'jork RATSINFORMATIONSSYSTEM' interface. The left sidebar contains navigation menus for 'Sitzungsdienst', 'Ratsinfo', 'Stammdaten', 'Sitzungen', 'Vorlagen', 'Beschlüsse', and 'Recherche'. The main content area displays search results for 'Geschäftsordnung'. The search criteria are 'Suche nach: "Geschäftsordnung"'. Below this, there is a search expansion box with options: 'Erweiterte Suche in: Google, Google (allris.de), Google-News, Wikipedia (Artikel)'. The results are categorized into three sections: 'Vorlagen, auf deren Nummer/Aktenzeichen/Betreff die Suchkriterien zutreffen:', 'Vorlagen, auf deren Inhalt die Suchkriterien zutreffen (und die nicht bereits oben genannt sind):', and 'Sitzungen, auf deren Niederschrift die Suchkriterien zutreffen:'. The first section lists two results from 2009. The second section lists two results from 2009. The third section lists four results from 2007 and 2008.

Recherche (Rat der Gemeinde Jork) - Vorlagen + Sitzungen + Auszüge

Suche nach: "Geschäftsordnung"

Erweiterte Suche in: [Google](#) [Google \(allris.de\)](#) [Google-News](#) [Wikipedia \(Artikel\)](#)

Vorlagen, auf deren Nummer/Aktenzeichen/Betreff die Suchkriterien zutreffen:

13.11.2009 **VO** 2009/402-1 Neufassung der **Geschäftsordnung**; hier: Einbindung des Ratsinformationssystems
08.10.2009 **VO** 2009/402 Neufassung der **Geschäftsordnung**; hier: Einbindung des Ratsinformationssystems

Vorlagen, auf deren Inhalt die Suchkriterien zutreffen (und die nicht bereits oben genannt sind):

21.07.2009 **VO** 2009/320 Umbesetzung der Fachausschüsse des Rates, Feststellungsbeschluss gem. § 51 Abs. 5 NGO
16.03.2009 **VO** [2009/204 Konzept zur Neuorganisation der Tourismusstruktur im Alten Land und Horneburg in Trägerschaft eines „Tourismusvereins Altes Land und Horneburg e.V.“](#)

(Keine Sitzungen, auf deren Nummer/Bezeichnung die Suchkriterien zutreffen)

Sitzungen, auf deren Niederschrift die Suchkriterien zutreffen:

10.09.2008 **TO** Rat der Gemeinde Jork
05.03.2008 **TO** Rat der Gemeinde Jork
07.11.2007 **TO** Rat der Gemeinde Jork
11.07.2007 **TO** Rat der Gemeinde Jork

<https://www.sitzungsdienst-jork.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=100&options=2#searchword>



Textrecherche

Betreff: Neufassung der **Geschäftsordnung**; hier: Einbindung des Ratsinformationssystems

Status: öffentlich

Verfasser: Matthias Riel

Federführend: Fachbereich 1

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Jork		Entscheidung
25.11.2009	TO	Sitzung des Rates der Gemeinde Jork
		ungeändert beschlossen

Vorlage-Art: Beschlussvorlage öffentlich

Bezüglich: **VO** 2009/402

Bearbeiter: Riel, Matthias

Anlagen:
1 03 - Geschäftsordnung Neufassung ALLRIS 2009, Empfehlung VA

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Gemeinde Jork beschließt die Neufassung der **Geschäftsordnung** vom 25.11.2009.

Sachverhalt:
Anliegend erhalten Sie die Fassung der **Geschäftsordnung** in der vom Finanz- und Personalausschuss und vom Verwaltungsausschuss jeweils einstimmig empfohlenen Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlage/n:
Neufassung der **Geschäftsordnung**

Anlagen:

Nr.	Status	Name
1	(wie Dokument)	1 03 - Geschäftsordnung Neufassung ALLRIS 2009, Empfehlung VA (97 KB)



Textrecherche

§ 2 Einberufung des Rates

- (1) Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Einberufung des Rates und die Zustellung der Tages-

- (2) **Die Einberufung des Rates und die Zustellung der Tagesordnung erfolgt grundsätzlich nur unter Nutzung des bei der Gemeinde Jork betriebenen Ratsinformationssystems. Unabhängig davon haben die Ratsmitglieder das Recht, auch weiterhin eine schriftliche Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung zu verlangen.**
- (3)

Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 45 NGO oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

[zur Geschäftsordnung](#)



Nutzung von RSS



- RSS (Abkürzung für Really Simple Syndication, übersetzt in etwa „wirklich einfache Verbreitung“) ist ein elektronisches Nachrichtenformat, das dem Nutzer ermöglicht, die Inhalte einer Webseite - oder Teile davon - als sogenannte RSS-Feeds zu abonnieren.
- Abonnement „Meine Sitzungen“
- Alle Sitzungen
- Geburtstagsliste
- Vorteil: So informiert, wie ich es wünsche (Notebook, Browser, E-Mail-Client, Smart-Phone etc.)



Nutzung von RSS



Feed aus Ratsportal abonnieren

jork  RATSINFORMATIONSSYSTEM

Sitzungsdienst  

Einladungen - Partho Banerjea

Datum	Zeit	Sitzung	Ort
Mo, 15.02.2010	18:15	TO Sitzung des Schulausschusses	Alte Wache, Schützenhofstraße 16a, 21635 Jork
Mi, 17.02.2010	18:15	TO Sitzung der Lenkungsgruppe	Sitzungszimmer im Rathaus, Am Gräfengericht 2, 21635 Jork

ALLRIS®net CC e-gov GmbH 16258 Besucher seit dem 01.01.2009

Navigation: Ratsinfo, Home, Aktenmappe, Abmelden, Stammdaten, Gemeinderat, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, interne Gremien, Vertreter in Verbänden, Fraktionen

Dynamisches Lesezeichen abonnieren

Name:

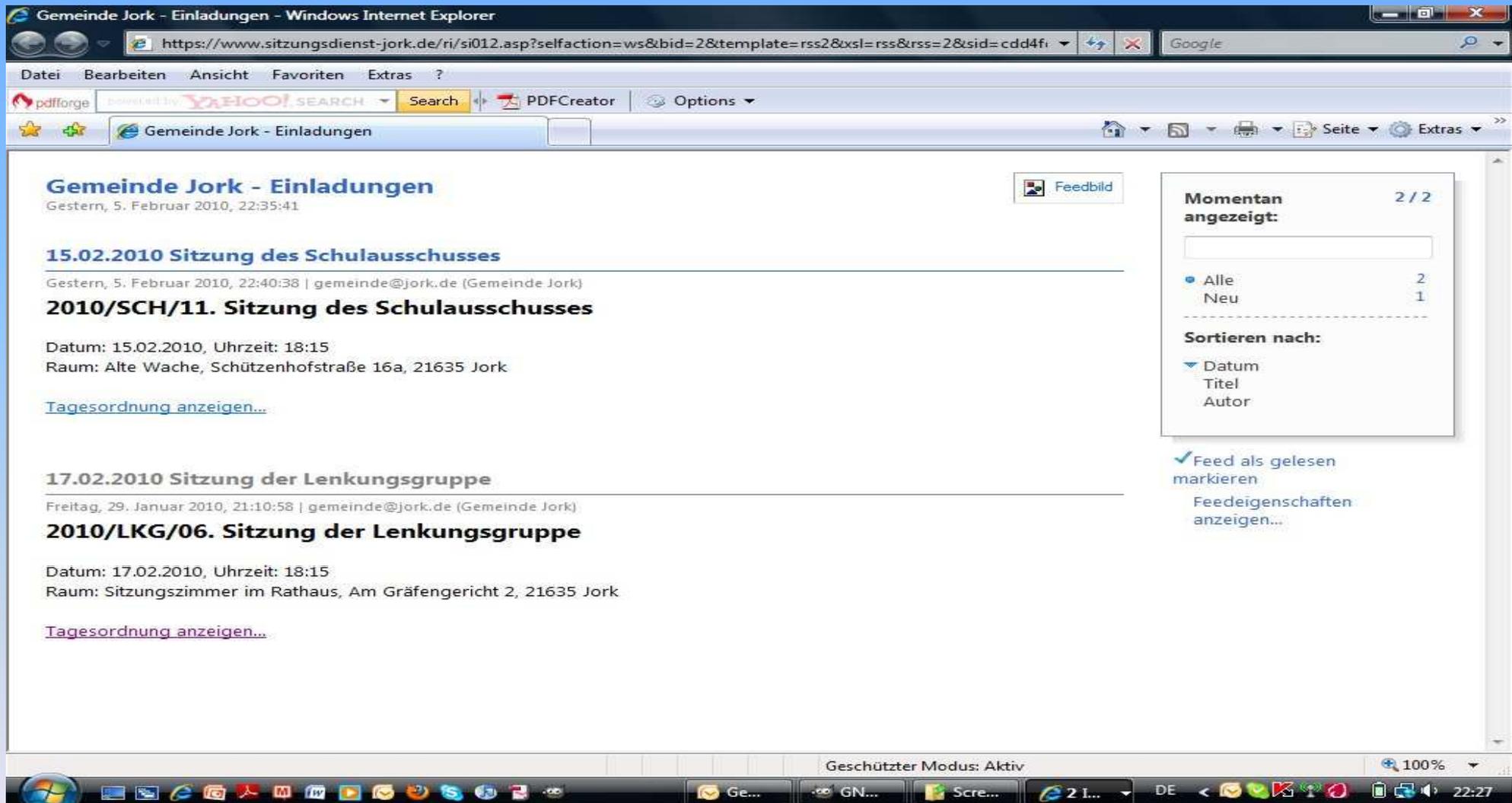
Ordner:



Nutzung von RSS



Anzeige im Internet Explorer 8



The screenshot shows the Internet Explorer 8 browser window displaying an RSS feed from 'Gemeinde Jork - Einladungen'. The address bar shows the URL: <https://www.sitzungsdienst-jork.de/ri/si012.asp?selfaction=ws&bid=2&template=rss2&xsl=rss&rss=2&sid=cdd4fi>. The browser interface includes the menu bar (Datei, Bearbeiten, Ansicht, Favoriten, Extras, ?), the address bar, and the toolbar. The main content area displays the following information:

Gemeinde Jork - Einladungen
Gestern, 5. Februar 2010, 22:35:41

15.02.2010 Sitzung des Schulausschusses
Gestern, 5. Februar 2010, 22:40:38 | gemeinde@jork.de (Gemeinde Jork)
2010/SCH/11. Sitzung des Schulausschusses
Datum: 15.02.2010, Uhrzeit: 18:15
Raum: Alte Wache, Schützenhofstraße 16a, 21635 Jork
[Tagesordnung anzeigen...](#)

17.02.2010 Sitzung der Lenkungsgruppe
Freitag, 29. Januar 2010, 21:10:58 | gemeinde@jork.de (Gemeinde Jork)
2010/LKG/06. Sitzung der Lenkungsgruppe
Datum: 17.02.2010, Uhrzeit: 18:15
Raum: Sitzungszimmer im Rathaus, Am Gräfengericht 2, 21635 Jork
[Tagesordnung anzeigen...](#)

On the right side, there is a sidebar with the following options:

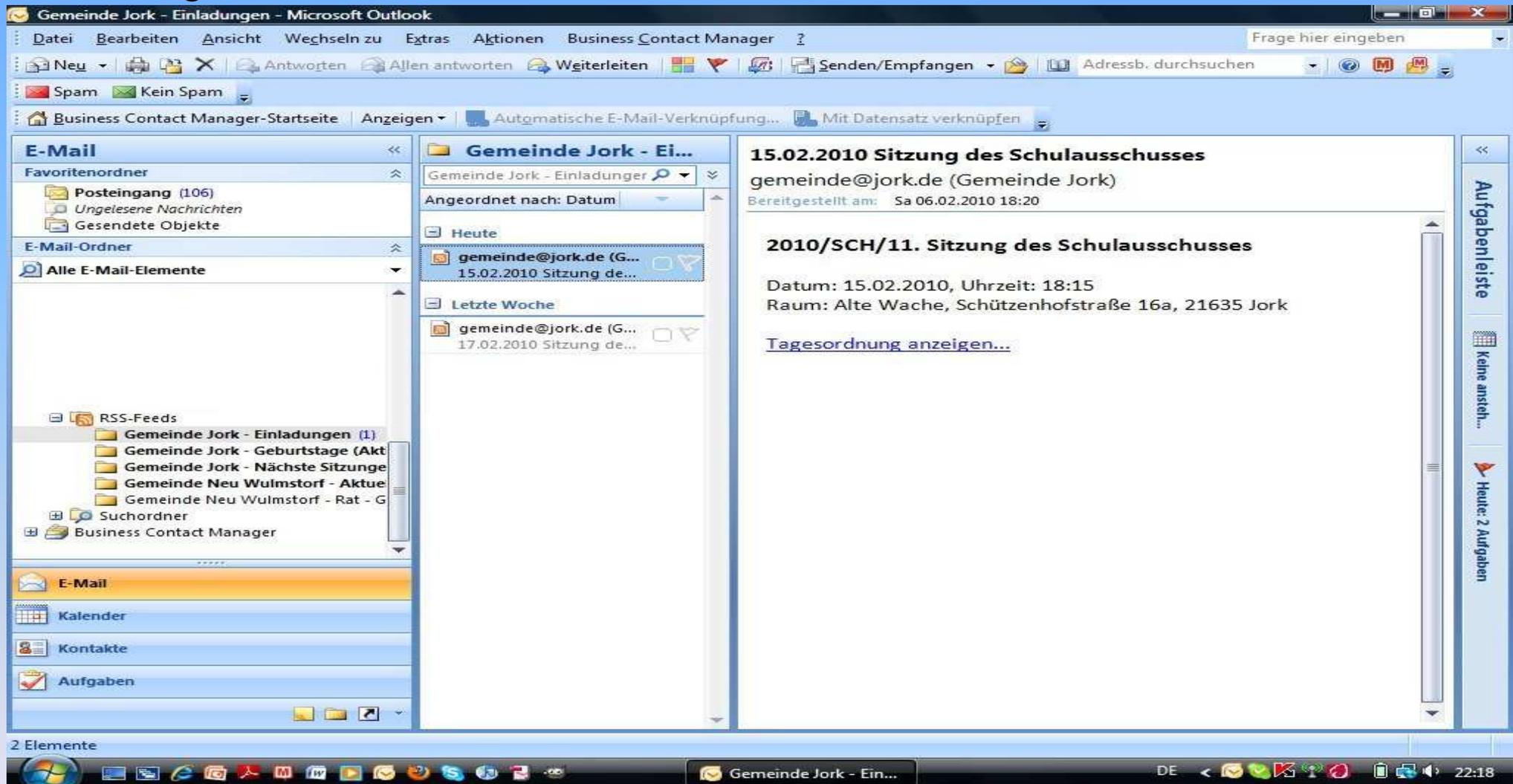
- Momentan angezeigt: 2 / 2
- Alle: 2
- Neu: 1
- Sortieren nach:
 - Datum
 - Titel
 - Autor
- Feed als gelesen markieren
- [Feedeigenschaften anzeigen...](#)



Nutzung von RSS



Anzeige in MS Office Outlook



The screenshot shows the Microsoft Outlook interface. The left sidebar displays the 'E-Mail' folder structure, including 'RSS-Feeds' with a sub-folder 'Gemeinde Jork - Einladungen (1)'. The main pane shows a list of emails from 'gemeinde@jork.de' with the subject '15.02.2010 Sitzung des Schulausschusses'. The right pane displays the details of the selected email, including the date '15.02.2010', time '18:15', and location 'Alte Wache, Schützenhofstraße 16a, 21635 Jork'. The bottom status bar shows '2 Elemente' and the system tray with the time '22:18'.



Bearbeiten von Vorlagen

- Persönliche Sitzungsvorbereitung
- Markierung und/oder Stichworte auf Beratungsunterlagen in Papier selbstverständlich – und im Ratsportal?
- Setzen von Textmarkierungen und Text möglich



Bearbeiten von Vorlagen

Setzen von Markierungen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. Januar 2010 stellt Herr Lauenroth als Rechtsbeistand der Gemeinde Jork fest, dass der Anliegeranteil in der Straßenausbaubeitragssatzung in Höhe von 50 % für Anliegerstraße **nicht den rechtlichen Bestimmungen** entspricht. Aufgrund des Schreibens wird die Vorteilsbemessung in § 4 wie folgt durch die Verwaltung vorgeschlagen:

II. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen **60 v.H.**

2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Böschungen, Schutz und Stützenmauern, Busbuchten und Bushaltestellen **35 v. H.**

b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen **50 v.H.**

c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung **40 v.H.**

d) für **Parkflächen** (auch Standspuren) mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen **55 v.H.**

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, sowie bei Gemeindestraßen nach § 47 Nr. 2 NStrG

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Böschungen, Schutz und Stützenmauern, Busbuchten und Bushaltestellen **25 v. H.**

b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen **40 v.H.**



Bearbeiten von Vorlagen

Setzen von Kommentaren

Beschlussvorschlag:

Eine weitere Beratung erfolgt nach Stellungnahme des TuS Jork

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport am 24.11.2009 wurde an die Verwaltung u.a. der **Auftrag** erteilt, die Möglichkeiten eines vom TuS Jork gewünschten Anbaus für Gymnastiksport an der prüfen.

Ein von der Verwaltung erstelltes Grobkonzept zu einem Anbau wurde in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport am 26.1.2010 vorgestellt. Einvernehmlich wurde entschieden, diese Planung als Angebot dem TuS Jork zur Verfügung zu stellen. Nach der Stellungnahme des TuS sollten dann Gespräche mit dem Schulzentrum erfolgen. Nach Vorlage aller Rückmeldungen dann weitere Beratung in den zuständigen Gremien.

Zusatz:

Der TuS Jork hat eine Stellungnahme nach ihrer Mitgliederversammlung (21.02.10) angekündigt.

Zum Schreiben der Schulleiterin des Schulzentrums Jork, Frau Metzinger, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Erstaunlich und unverständlich ist die jetzige Reaktion der Schulleitung, da bereits seit Jahren der Anbau von Gymnastikräumen und ähnl. an die Sporthalle für den TUS Jork diskutiert wird.

Von: Partho Banerjea
am: 07.02.2010, 14:28

Auftrag

Der Auftrag beruht auf einem Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport am 26.1.2010. Für den Produkthaushalt 2010 sind die Planungskosten um 10.000 € erhöht worden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daran festgehalten werden.



Bearbeiten von Vorlagen

Setzen von Kommentaren plus Dokumentenanhang

The screenshot displays a web browser window with two tabs. The active tab is titled '2010-01-28_zitungsausschnitte.pdf [application/pdf-Objekt] - Mozilla Firefox'. The browser's address bar shows the URL 'https://www.sitzungsdienst-jork.de/ri/_tmp/tmp/45281-136156751840/158751840'. The page content is a forum post from 'Gemeinde Jork im Alten Land'. The forum interface includes a sidebar on the left with a navigation menu. A large blue arrow points to the 'Vorlagen' (Templates) section. The main content area shows a forum post titled 'Größere Turnhalle' with a text editor and a 'Text hinzufügen' button. A preview of the document is visible, showing a newspaper clipping about a gymnastics hall with a photo of dancers and handwritten notes in German. The browser's address bar shows 'https://www.sitzungsdienst-jork.de/ri/_tmp/tmp/45281-136156751840/158751840' and the page title is '2010-01-28_zitungsausschnitte.pdf'.



Bearbeiten von Vorlagen

Setzen von Kommentaren plus Dokumentenanhang

Forum - Mozilla Firefox

https://www.sitzungsdienst-jork.de/ri/fa050.asp?FALFDNR=69

Logo Metropolregion Hamburg

Gemeinde Jork im Alten Land Forum 2010-01-28_zeitungsausschnitte.pdf

jork RATSinFORMATIONSSYSTEM

Sitzungsdienst

Forum - Notiz

Von: Partho Banerjea
am: 07.02.2010, 14:28

Auftrag

Der Auftrag beruht auf einem Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport am 26.1.2010. Für den Produkthaushalt 2010 sind die Planungskosten um 10.000 € erhöht worden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daran festgehalten werden.

Anlagen zur Notiz:

2010-01-28_zeitungsausschnitte.pdf

Noch 251 Zeichen frei

Dies ist eine persönliche Notiz

https://www.sitzungsdienst-jork.de/ri/___tmp/tmp/45281-136158751840/158751840/746318/99000069/69-Anlagen/01/2010-01-28_zeitungsausschnitte.pdf

14:47



Bearbeiten von Vorlagen

Setzen von Kommentaren plus Dokumentenanhang

The screenshot displays the ALLRIS web interface in Mozilla Firefox. The left sidebar contains navigation menus for 'Ratsinfo', 'Stammdaten', 'Sitzungen', 'Mitarbeiten', 'Vorlagen', 'Beschlüsse', and 'Recherche'. A blue arrow points to the 'Vorlagen' menu. The main content area shows a forum post titled 'Forum - No...' with a date of 07.02.2010. The post content includes a title 'Größere Turnhalle' and a sub-header 'Jetzt berät der TuS Jork'. The main text discusses the discussion of sports facility planning in Jork, mentioning a flexible wall and a gymnasium. A document preview is shown on the right, featuring a photo of a group of young women and the headline 'Gymnastikhalle in greifbarer Nähe'. Handwritten annotations in blue ink are visible on the document preview, including 'Hilfender Tagesschau 27.1.2010' at the top and 'Anlage zur Tagesschau 28.1.2010' written vertically on the left side of the text area.



Unterstützung Kommunikation in der Fraktion

Von: Partho Banerjea
am: 07.02.2010, 14:28
Auftrag

Der Auftrag beruht auf einem Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport am 26.1.2010.
Für den Produkthaushalt 2010 sind die Planungskosten um 10.000 € erhöht worden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daran festgehalten werden.

Anlagen zur Notiz:

2010-01-28_zeitungsausschnitte.pdf

Abgabe der persönlichen Notiz an Fraktion

Noch 251 Zeichen frei
Text hinzufügen

Leserecht an

Auswahl Adressaten

Cordes, Hans-Günther
Elsholz, Dietmar
Harms-Friedrichsen, Anne-Katrin
Hubert, Gerd
Hubert, Klaus
Lefers, Cord
Seebohm, Karin
Wick, Heiko

erteilen Empfänger per E-Mail benachrichtigen

nur Fraktion
 nur Ausschuss



Unterstützung Kommunikation

Von: Partho Banerjea
am: 07.02.2010, 14:28
Auftrag

Notiz schliessen

Der Auftrag beruht auf einem Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport am 26.1.2010. Für den Produkthaushalt 2010 sind die Planungskosten um 10.000 € erhöht worden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daran festgehalten werden.

Notiz löschen

Anlagen zur Notiz:

hinzufügen

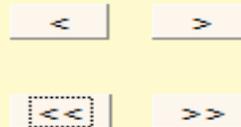
2010-01-28_zeitungsausschnitte.pdf 

Noch 251 Zeichen frei

Text hinzufügen

Leserecht an

Cordes, Hans-Günther
Elsholz, Dietmar
Harms-Friedrichse, Anne-Katrin
Hubert, Gerd
Hubert, Klaus
Lefers, Cord
Seebohm, K
Wick, Heiko



erteilen

Empfänger per E-Mail benachrichtigen

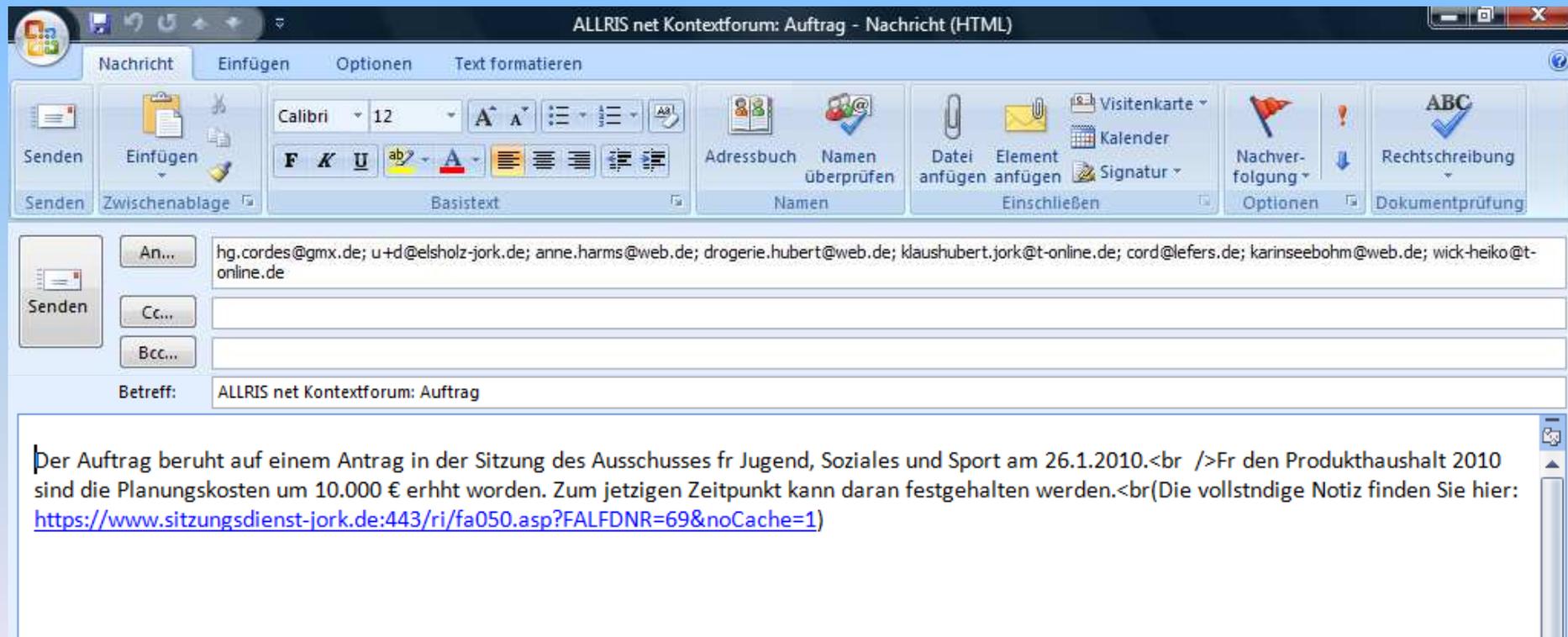
nur Fraktion

nur Ausschuss



Unterstützung Kommunikation in der Fraktion

Hinweis geben, dass Notiz verteilt wurde per E-Mail



Unterstützung Kommunikation in der Fraktion

Wo finden sich Notizen (eigene oder überlassene) an?

The screenshot shows the ALLRIS web interface. On the left is a navigation menu with categories like Home, Stammdaten, Sitzungen, Vorlagen, Beschlüsse, and Recherche. The main content area displays a personalized greeting for Partho Banerjea and a list of notices (Notizen für Partho Banerjea) with their dates, authors, and types (VO or TO).

Guten Tag Herr Banerjea,
herzlich willkommen im RatsInformationssystem ALLRIS. Bitte wählen Sie die von Ihnen gewünschte Information:

- ▷ Offene Vorlagen einsehen.
- ▷ Sitzungskalender: Zeigt die geplanten Sitzungen der Gremien in denen Sie mitarbeiten.
- ▷ Einladung: Zeigt alle zukünftigen Sitzungen an, zu denen Sie eingeladen wurden.
- ▷ Recherche: Volltextrecherche über Vorlagen und Sitzungen.

Notizen für Partho Banerjea

07.02.2010	Banerjea, Partho	VO	Auftrag
07.02.2010	Banerjea, Partho	VO	Parkflächen
07.02.2010	Banerjea, Partho	VO	nicht den rechtlichen Bestimmungen
09.11.2009	Banerjea, Partho	VO	Sitzungsunterlagen
19.10.2009	Hubert, Klaus	TO	Anfragen und Anregungen an die Verwaltung
19.10.2009	Hubert, Klaus	VO	Beschlussvorschlag:
19.10.2009	Hubert, Klaus	TO	atsinformationssystem
19.10.2009	Hubert, Klaus	TO	Entwicklungsplanung



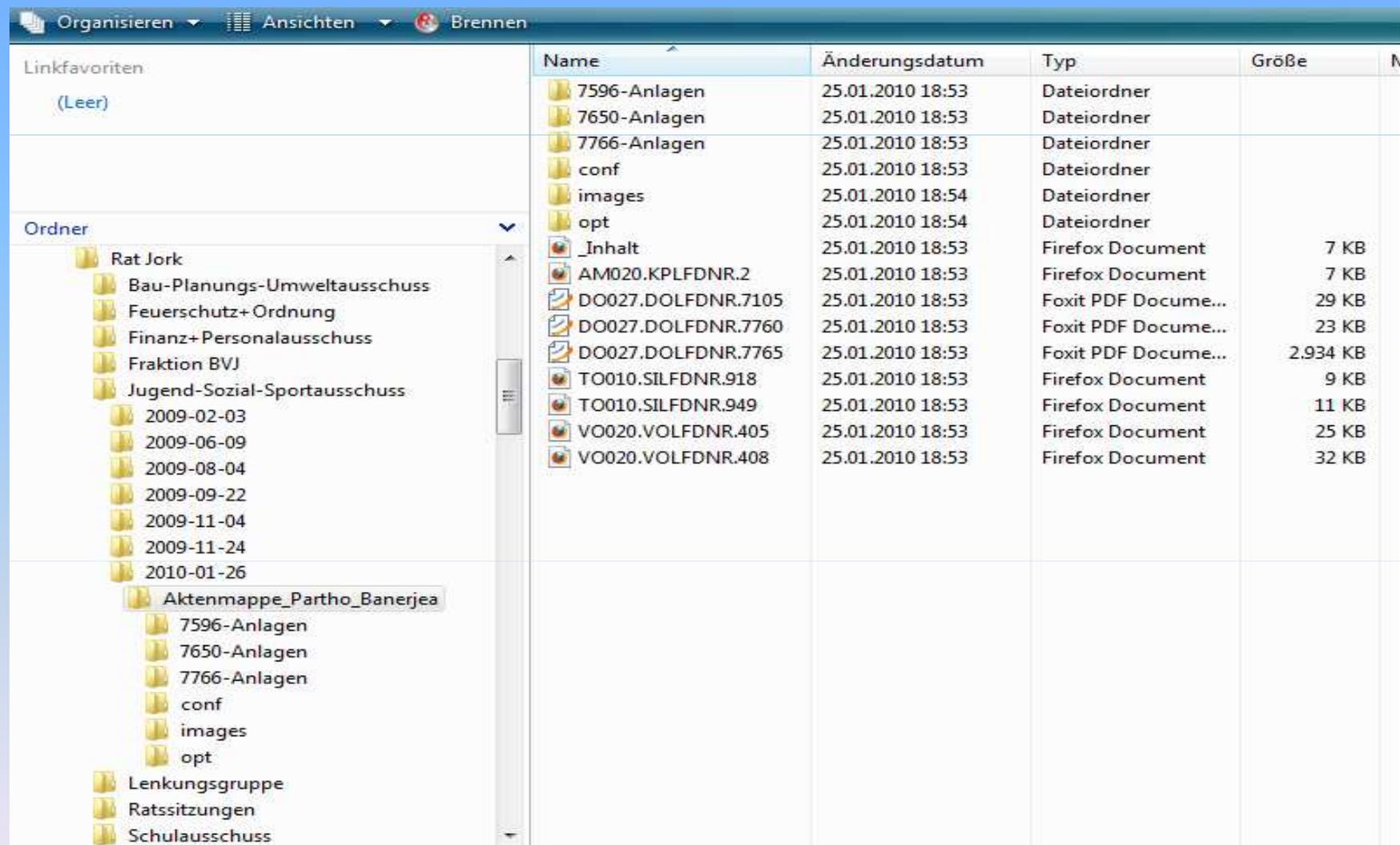
Ratsarbeit online und offline

- Annahme: im Homeoffice (DSL privat) und in festen Sitzungsräumlichkeiten (WLAN Jork) besteht Internetzugang
- Aber bei Fraktionstreffen oder Sitzungen in Schulen, Feuerwehrgerätehäusern etc.?
- Ratsportal enthält Funktion, gesamte Sitzungen offline zu packen
- Ratsarbeit offline möglich
- So kann auch ein persönliches, elektronisches Ratsarchiv entstehen



Ratsarbeit online und offline

Ratsarchiv offline



Name	Änderungsdatum	Typ	Größe
7596-Anlagen	25.01.2010 18:53	Dateiordner	
7650-Anlagen	25.01.2010 18:53	Dateiordner	
7766-Anlagen	25.01.2010 18:53	Dateiordner	
conf	25.01.2010 18:53	Dateiordner	
images	25.01.2010 18:54	Dateiordner	
opt	25.01.2010 18:54	Dateiordner	
_Inhalt	25.01.2010 18:53	Firefox Document	7 KB
AM020.KPLFDNR.2	25.01.2010 18:53	Firefox Document	7 KB
DO027.DOLFDNR.7105	25.01.2010 18:53	Foxit PDF Docume...	29 KB
DO027.DOLFDNR.7760	25.01.2010 18:53	Foxit PDF Docume...	23 KB
DO027.DOLFDNR.7765	25.01.2010 18:53	Foxit PDF Docume...	2.934 KB
TO010.SILFDNR.918	25.01.2010 18:53	Firefox Document	9 KB
TO010.SILFDNR.949	25.01.2010 18:53	Firefox Document	11 KB
VO020.VOLFDNR.405	25.01.2010 18:53	Firefox Document	25 KB
VO020.VOLFDNR.408	25.01.2010 18:53	Firefox Document	32 KB



Ratsarbeit online und offline

Sitzung offline holen – Bildung über Aktenkoffer

Aktenmappe - Partho Banerjea (Seite in der Aktenmappe)

Aktenmappe zuletzt geändert
07.02.2010 15:20:39

Tagesordnungen in der Aktenmappe:

- 15.02.2010 TO Sitzung des Schulausschusses
- 10.11.2009 TO Sitzung des Schulausschusses

Vorlagen in der Aktenmappe:

- 05.02.2010 VO Sportstättenentwicklungsplanung der Gemeinde Jork; Möglichkeiten zum Anbau von Gymnastikräumen in Trägerschaft des TuS Jork an die Sporthalle am Schulzentrum und Stellungnahme der Schulleiterin
- 04.02.2010 VO Möglichkeiten der Hort-Ausweitung durch den "Tintenklecks e.V." im Schulgebäude der Grundschule "Am Westerminnerweg"; Antrag des BÜRGERVEREIN JORK E.V.
- 04.02.2010 VO Darstellung der Raumsituation und des schulischen Nutzungsbedarfs in der Grundschule "Am Westerminnerweg"; Antrag des BÜRGERVEREIN JORK E.V.
- 03.02.2010 VO Mittelanmeldungen der Jorker Schulen zum Haushaltsplan 2010
- 25.01.2010 VO Produktbuch 2010; Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Jork für das Haushaltsjahr 2010
- 22.01.2010 VO Aufgaben der IT-Systemadministration: Durchführung der Systemverwaltung in den gemeindlichen Schulen und Vertretung des IT-Systemadministrators der Kernverwaltung
- 04.01.2010 VO Erhöhung der wöchentliche Arbeitszeiten der Schulsekretärinnen im Schulzentrum der Gemeinde Jork

(Keine Auszüge zu Tagesordnungspunkten in der Aktenmappe)

Sonstige Information in der Aktenmappe:



Ratsarbeit online und offline

Sitzung offline holen – Bildung über Aktenkoffer

Tagesordnung - Sitzung des Schulausschusses

Bezeichnung: Sitzung des Schulausschusses
Gremium: Schulausschuss
Datum: Mo, 15.02.2010
Zeit: 18:15
Raum: Alte Wache
Ort: Schützenhofstraße 16a, 21635 Jork

Status: öffentlich/nichtöffentlich
Anlass: Sitzung

Aktenmappe
Einladung

TOP Betreff	Vorlage
Ö 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung	
Ö 2 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.11.2009	TO 2009/SCH/09. NIE
Ö 3 Einwohnerfragestunde	
Ö 4 Bericht der Verwaltung	
Ö 5 Bericht der Schulleiter	
Ö 5.1 Erlassänderung in Haupt- und Realschule; Vortrag Frau Metzinger	
Ö 5.2 Überplanungen an den Schulstandorten; Vortrag der Jorker Schulleiter	
Ö 6 Berichterstattung aus der den Ausschuss betreffenden Arbeitsgruppe/n	
Ö 7 Sportstättenentwicklungsplanung der Gemeinde Jork; Möglichkeiten zum Anbau von Gymnastikräumen in Trägerschaft des TuS Jork an die Sporthalle am Schulzentrum und Stellungnahme der Schulleiterin	VO 2010/487
Ö 8	



Ratsarbeit online und offline

Sitzung offline holen – Bildung über Aktenkoffer

The screenshot shows a web browser window with the title 'Gemeinde Jork'. The main content area is titled 'Aktenmappe - Partho Banerjea'. On the left, there is a navigation menu with categories like 'Sitzungs...', 'Ratsinfo', 'Stammdaten', 'Sitzungen', 'Vorlagen', 'Beschlüsse', and 'Recherche'. The main content area displays the following information:

Aktenmappe zuletzt geändert
07.02.2010 15:18:23

Tagesordnungen in der Aktenmappe:

15.02.2010	TO	📎	Sitzung des Schulausschusses
10.11.2009	TO		Sitzung des Schulausschusses

Vorlagen in der Aktenmappe:

05.02.2010	VO		Sportstättenentwicklungsplanung der Gemeinde Jork; Möglichkeiten zum Anbau von Gymnastikräumen in Trägerschaft des TuS Jork an die Sporthalle am Schulzentrum und Stellungnahme der Schulleiterin
04.02.2010	VO		Möglichkeiten der Hort-Ausweitung durch den "Tintenklecks e.V." im Schulgebäude der Grundschule "Am Westermimmerweg"; Antrag des BÜRGERVEREIN JORK E.V.
04.02.2010	VO		Darstellung der Raumsituation und des schulischen Nutzungsbedarfs in der Grundschule "Am Westermimmerweg"; Antrag des BÜRGERVEREIN JORK E.V.
03.02.2010	VO		Mittelanmeldungen der Jorker Schulen zum Haushaltsplan 2010
25.01.2010	VO		Produktbuch 2010: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Jork für das Haushaltsjahr 2010
22.01.2010	VO		Aufgaben der IT-Systemadministration: Durchführung der Systemverwaltung in den gemeindlichen Schulen und Vertretung des IT-Systemadministrators der Kernverwaltung
04.01.2010	VO		Erhöhung der wöchentliche Arbeitszeiten der Schulsekretärinnen im Schulzentrum der Gemeinde Jork

Buttons for 'Aktenmappe leeren' and 'Fertig' are visible.



Ratsarbeit online und offline

Sitzung offline holen – Bildung über Aktenkoffer

Öffnen von Aktenmappe_Partho_Banerjea.zip

Sie möchten folgende Datei herunterladen:

Aktenmappe_Partho_Banerjea.zip
Vom Typ: Compressed (zipped) Folder
Von: <https://www.sitzungsdienst-jork.de>

Wie soll Firefox mit dieser Datei verfahren?

Öffnen mit Windows-Explorer (Standard)

Datei speichern

Für Dateien dieses Typs immer diese Aktion ausführen

OK Abbrechen

Aktenmappe

Aktenma
07.02.20

Tagesordn

15.02.2010
10.11.2009

Vorlagen in der Aktenmappe:

05.02.2010	VO	Sportstättenentwicklungsplanung der Gemeinde Jork; Möglichkeiten zum Anbau von Gymnastikräumen in Trägerschaft des TuS Jork an die Sporthalle am Schulzentrum und Stellungnahme der Schulleiterin
04.02.2010	VO	Möglichkeiten der Hort-Ausweitung durch den "Tintenklecks e.V." im Schulgebäude der Grundschule "Am Westerminnerweg"; Antrag des BÜRGERVEREIN JORK E.V.
04.02.2010	VO	Darstellung der Raumsituation und des schulischen Nutzungsbedarfs in der Grundschule "Am Westerminnerweg"; Antrag des BÜRGERVEREIN JORK E.V.
03.02.2010	VO	Mittelanmeldungen der Jorker Schulen zum Haushaltsplan 2010
25.01.2010	VO	Produktbuch 2010: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Jork für das Haushaltsjahr 2010
22.01.2010	VO	Aufgaben der IT-Systemadministration: Durchführung der Systemverwaltung in den gemeindlichen Schulen und Vertretung des IT-Systemadministrators der Kernverwaltung
04.01.2010	VO	Erhöhung der wöchentliche Arbeitszeiten der Schulsekretärinnen im Schulzentrum der Gemeinde Jork

Aktenmappe leeren



Ratsarbeit online und offline

Sitzung offline holen – Bildung über Aktenkoffer

The screenshot shows a Windows Explorer window with the following structure:

- Linkfavoriten (Leer)
- Ordner
 - 7596-Anlagen
 - 7650-Anlagen
 - 7766-Anlagen
 - conf
 - images
 - opt
 - Lenkungsgruppe
 - Ratssitzungen
 - Schulausschuss
 - 2009-02-17
 - 2009-11-10
 - 2010-02-15
 - Aktenmappe_Partho_Banerjea
 - 7650-Anlagen
 - 7759-Anlagen
 - 8123-Anlagen
 - 8124-Anlagen
 - 8125-Anlagen
 - 8131-Anlagen
 - conf
 - images
 - opt

Name	Änderungsdatum	Typ	Größe	Mar
7650-Anlagen	07.02.2010 15:28	Dateiordner		
7759-Anlagen	07.02.2010 15:28	Dateiordner		
8123-Anlagen	07.02.2010 15:28	Dateiordner		
8124-Anlagen	07.02.2010 15:28	Dateiordner		
8125-Anlagen	07.02.2010 15:28	Dateiordner		
8131-Anlagen	07.02.2010 15:28	Dateiordner		
conf	07.02.2010 15:28	Dateiordner		
images	07.02.2010 15:28	Dateiordner		
opt	07.02.2010 15:28	Dateiordner		
_Inhalt	07.02.2010 15:28	Firefox Document	10 KB	
AM020.KPLFDNR.2	07.02.2010 15:28	Firefox Document	10 KB	
DO027.DOLFDNR.8122	07.02.2010 15:28	Foxit PDF Docume...	39 KB	
DO027.DOLFDNR.8212	07.02.2010 15:28	Foxit PDF Docume...	27 KB	
DO027.DOLFDNR.8224	07.02.2010 15:28	Foxit PDF Docume...	4.196 KB	
TO010.SILFDNR.860	07.02.2010 15:28	Firefox Document	10 KB	
TO010.SILFDNR.954	07.02.2010 15:28	Firefox Document	17 KB	
VO020.VOLFDNR.406	07.02.2010 15:28	Firefox Document	24 KB	
VO020.VOLFDNR.408	07.02.2010 15:28	Firefox Document	33 KB	
VO020.VOLFDNR.426	07.02.2010 15:28	Firefox Document	79 KB	
VO020.VOLFDNR.454	07.02.2010 15:28	Firefox Document	24 KB	
VO020.VOLFDNR.455	07.02.2010 15:28	Firefox Document	26 KB	
VO020.VOLFDNR.456	07.02.2010 15:28	Firefox Document	39 KB	
VO020.VOLFDNR.457	07.02.2010 15:28	Firefox Document	25 KB	



Ratsarbeit online und offline

Sitzung offline holen – Bildung über Aktenkoffer

Aktenmappe - Partho Banerjea (Seite in der Aktenmappe)

Aktenmappe zuletzt geändert
07.02.2010 15:20:39

Tagesordnungen in der Aktenmappe:

- 15.02.2010 TO Sitzung des Schulausschusses
- 10.11.2009 TO Sitzung des Schulausschusses

Vorlagen in der Aktenmappe:

- 05.02.2010 VO Sportstättenentwicklungsplanung der Gemeinde Jork; Möglichkeiten zum Anbau von Gymnastikräumen in Trägerschaft des TuS Jork an die Sporthalle am Schulzentrum und Stellungnahme der Schulleiterin
- 04.02.2010 VO Möglichkeiten der Hort-Ausweitung durch den "Tintenklecks e.V." im Schulgebäude der Grundschule "Am Westerminnerweg"; Antrag des BÜRGERVEREIN JORK E.V.
- 04.02.2010 VO Darstellung der Raumsituation und des schulischen Nutzungsbedarfs in der Grundschule "Am Westerminnerweg"; Antrag des BÜRGERVEREIN JORK E.V.
- 03.02.2010 VO Mittelanmeldungen der Jorker Schulen zum Haushaltsplan 2010
- 25.01.2010 VO Produktbuch 2010; Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Jork für das Haushaltsjahr 2010
- 22.01.2010 VO Aufgaben der IT-Systemadministration: Durchführung der Systemverwaltung in den gemeindlichen Schulen und Vertretung des IT-Systemadministrators der Kernverwaltung
- 04.01.2010 VO Erhöhung der wöchentliche Arbeitszeiten der Schulsekretärinnen im Schulzentrum der Gemeinde Jork

(Keine Auszüge zu Tagesordnungspunkten in der Aktenmappe)

Sonstige Information in der Aktenmappe:



Akzeptanz: Weg zur Ratsarbeit online

- Verwaltung und Rat – gemeinsames Projekt
- Transparenz & Offenheit
- Argumente & Zeitablauf versus Druck / Anschlusszwang
- Schulungsangebote (PC, Internet & Ratsportal)
- Marketing innerhalb der Fraktionen
- Kandidatenaufstellung Kommunalwahl 2011



Ihre Ansprechpartner

Matthias Riel

*Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
der Gemeinde Jork und Leiter des
Fachbereiches „Zentrale Steuerung“*

riel@jork.de
www.jork.de

Partho Banerjea

*Mitglied des Rates der Gemeinde Jork und
Vorsitzender des Finanz- und
Personalausschusses*

banerjea@web.de
www.jork.de

CC e-gov GmbH

*CompetenceCenter electronic government
Messestand auf der KOMCOM Nord: Stand I 02*

info@cc-egov.de
www.cc-egov.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vortrag zum Download:

<http://www.jork.de/aktuelles.htm>



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 807/2014/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	19.02.2014
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	04.03.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Ersatz des Blicks durch ein durch Werbung finanziertes Mitteilungsblatt - "Appener Bote"; hier Antrag der CDU-Fraktion

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion beantragt, das Informationsblatt „Blick durch die Gemeinde Appen“ durch ein durch Werbung finanziertes Mitteilungsblatt – „Appener Bote“ – zu ersetzen. Für die Organisation des Mitteilungsblatts hat sich die Druckagentur „Werbung mit Plan“ von Herrn Günther Nichts in Hetlingen zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die jährlichen Kosten für den Druck von zwei Ausgaben des „Blick durch die Gemeinde Appen“ betragen rund 1.200,00 Euro.

Diese Druckkosten könnten jährlich durch ein durch Werbung finanziertes Mitteilungsblatt eingespart werden.

Es würden Kosten für die Verteilung eines Gemeindeboten im Dorf in Höhe von schätzungsweise 750,00 Euro anfallen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales beschließt, in der nächsten Sitzung Herrn Nichts von der Druckagentur Günther Nichts in Hetlingen zu einem Informationsgespräch einzuladen und anschließend über den Sachverhalt zu entscheiden.

Banaschak

Anlagen:

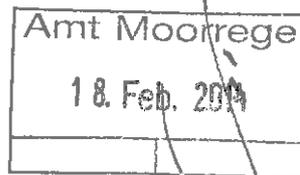
Antrag der CDU-Fraktion
Titelseite „Hetlinger Bote“

Christlich Demokratische Union
Gemeindeverband **Appen**



CDU Appen, 25482 Appen, Pinnaubogen 97 b

Herrn
Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak
Gärtnerstr. 8
25482 Appen



Fraktionsvorsitzender
Hans-Peter Lütje
Pinnaubogen 97 b
25482 Appen
Tel: 04101/204218
Fax: 04101/591458
E-Mail: Hans-Peter.Luetje@gmx.de

nachrichtlich an die Fraktionen und dem Vorsitzenden des Ausschusses SKSS

Appen, den 12.02.2014

**Antrag für den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
am 04.03.2014**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Fraktion stellt den Antrag, als Ersatz für den „Blick“ ein durch Werbung finanziertes Mitteilungsblatt - „Appener Bote“ – in der Gemeinde zu installieren.

Es handelt sich um ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, in dem sich alle Vereine und Institutionen darstellen können. Stellungnahmen und Thesen zu politischen Themen werden jedoch nicht veröffentlicht; das Blatt soll neutral gestaltet werden.

Initiator ist die Druckagentur Werbung mit Plan Günther Nichts in Hetlingen.

Herr Nichts ist bereit, das Mitteilungsblatt für die Gemeinde zu organisieren. Die Finanzierung erfolgt über die Werbeträger, die von der Druckagentur geworben werden. Die Artikel und die Bilder werden von den jeweiligen Vereinen und Institutionen geliefert.

In einigen Gemeinden – u.a. in Hetlingen – ist das Blatt schon einige Jahre erfolgreich eingesetzt worden.

Die Gemeinde hat die Aufgabe, das drei- bis viermal im Jahr erscheinende Blatt zu verteilen.

Wenn die Gemeinde im SKSS mehrheitlich Interesse bekundet, ist Herr Nichts gern bereit, die Details vorzustellen.

Nach diesem Informationsgespräch kann die Entscheidung zur Einführung des Blattes getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Lütje

*Bitte Vorlage
vorlesen.*

fy 14/100



Winterfreuden - Foto: Diana Gerhartz

Schließung Bürgerbüro Haseldorfer Marsch und Rathaus Uetersen

Das Bürgerbüro in Haseldorf bleibt vom **23. Dezember 2013** bis einschließlich **01. Januar 2014** geschlossen.

Das Rathaus Uetersen ist vom **23. Dezember bis 27. Dezember 2013** sowie vom **31. Dezember 2013 bis 01. Januar 2014** geschlossen.

Am **30. Dezember 2013** hat das Rathaus Uetersen von **08.00 bis 13.00 Uhr** geöffnet.

Dieses gilt selbstverständlich nicht für Trauungen, die mit dem Standesamt vorab vereinbart wurden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Jahresterminplan 2014 - Hallensperrungen

Ich bitte alle Hallennutzer die im Jahresterminplan 2014 eingetragenen Hallensperrungen zu beachten.

Neujahrsempfang 2014



Traditionell findet der Neujahrsempfang der Gemeinde Hetlingen im Januar statt, und zwar am **12. Januar 2014 um 11.00 Uhr in der Mehrzweck-**

halle Hetlingen, Hauptstraße 65. Wir freuen uns darauf, Ihnen ein interessantes Rahmenprogramm bieten zu können.

Im Anschluss an den offiziellen Teil unseres Empfanges möchte ich Sie einladen, bei einem kleinen Imbiss die gewonnenen Eindrücke in einem persönlichen Gespräch mit unseren Gästen aus Politik, Wirtschaft und Vereinen zu vertiefen.

Ich würde mich ganz besonders über die Teilnahme vieler Hetlingerinnen und Hetlinger freuen.

Liebe Hetlingerinnen und Hetlinger!

Kurz vor dem Weihnachtsfest halten Sie nun die letzte Ausgabe des Hetlinger Boten für das Jahr 2013 in den Händen. Hinter uns allen liegt ein ereignisreiches Gemeindejahr. Vieles konnten wir gemeinsam erfolgreich auf den Weg bringen, bei anderen Vorhaben waren wir unterschiedlicher Meinung und viele Herausforderungen werfen für das Jahr 2014 schon wieder ihre Schatten voraus. Wieder einmal haben insbesondere die vielen hilfreichen Hände, Anregungen und Aktionen unserer Bürgerinnen und Bürger dazu beitragen, dass unser Hetlingen eine Gemeinde ist, in der man gerne zu Hause ist. Diese Unterstützung ist heutzutage keine Selbstverständlichkeit mehr und gerne nutze ich die Gelegenheit mich bei Ihnen allen persönlich und im Namen der Gemeinde für Ihre Einsatzbereitschaft zu bedanken.

In diesem Boten haben wir zahlreiche wichtige Informationen für Sie zusammengestellt, wichtige Entscheidungen der Ausschüsse sowie Sachstände zu großen Bauvorhaben, wie der Verlegung des Dükers an der Elbe. Auch der Jahresterminkalender ist wieder gefüllt mit vielen Terminen und Ereignissen. Ein Höhepunkt stellt sicher das Festwochenende „775 Jahre Hetlingen“ dar, das wir am ersten Juliwochenende miteinander feiern wollen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Herzlichst Ihre

Barbara Ostmeier

Urlaubsvertretung der Bürgermeisterin

Vom **17.12.13** bis **21.12.13** und **26.12.13** bis **3.1.14** einschl. Michael Rahn

Vom **22.12.13** bis **25.12.13**
Alexandré Thomßen

Der neue MAZDA 3

Bei uns ab **15.990,- €**

Jetzt Probefahren



Hans O. Tietje GmbH
Inh. Carsten Siowas

Ihr regionaler Neu- und
Gebrauchtwagen Händler

Hauptstraße 11
25488 Holm • Telefon 04103 / 88434

Unverbindliche Preisempfehlung der Mazda Motors Deutschland GmbH zuzügl. Überführungskosten
Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 5,8 - 3,9. CO₂-Emission: kombiniert 135-104 g/km.
Energie-Effizienzklasse A/C/D/E. Nach Richtlinie 1999/94 EG. Abbildung zeigt Sonderausstattung

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 800/2014/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 14.02.2014
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	04.03.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	17.06.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Zuschüsse an den TUS Appen für die Begleichung des Entgeltes für die Benutzung der Sportanlagen 2013

Sachverhalt:

Die in dem Haushaltsjahr 2013 angefallenen Kosten für die einzelnen Objekte des Sportzentrums sind in gleicher Weise wie für das Jahr 2012 verteilt worden. Der TuS Appen sowie die Grundschule Appen haben mitgeteilt, wie viele Stunden die Anlagen bzw. Hallen jeweils genutzt wurden. Die Zeiten für die sonstigen Nutzer finden sich ebenfalls in den Berechnungen wieder.

Die Aufteilung der 2013 entstandenen Kosten erfolgt auf die Objekte:

Objekt	Gesamtkosten	Stundensatz	Anteil TuS
Sporthalle	188.047,09 €	53,09 €	119.929,63 €
Turnhalle	67.270,05 €	25,22 €	44.069,13 €
Sportplatzgebäude	50.762,32 €		50.762,32 €
Sportplätze	91.758,73 €	46,57 €	74.239,30 €

Unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen für das Sportzentrum sind für die aufgeführten Objekte insgesamt Kosten in Höhe von **397.838,19 €** entstanden. In Verhältnis der Nutzungsstunden entstehen dem TuS Appen anteilige Kosten in Höhe von **289.000,38 €**

Stellungnahme der Verwaltung:

In Anwendung der bisherigen Entscheidungen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dem TuS Appen für das Jahr 2013 einen Zuschuss in Höhe von 289.000,38 € zu gewähren. Der Zuschuss wurde bereits für das Jahr 2013 haushaltsintern umgebucht.

Finanzierung:

Für das Jahr 2013 standen 340.000,00 € für Zuschüsse an den TuS Appen zur Verfügung. Aufgrund der ermittelten Nutzungszeiten und der entstandenen Kosten in 2013 hat sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 289.000,38 € ergeben. Die Haushaltsmittel waren somit ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales beschließt, dem TuS Appen für das Jahr 2013 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 289.000,38 € zu gewähren.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 802/2014/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 14.02.2014
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	04.03.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	19.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Antrag des TUS auf Beteiligung der Gemeinde an den erhöhten Gaskosten in den Jahren 2012 und 2013

Sachverhalt:

Der TuS Appen hat mit Schreiben vom 20.01.2014 einen Antrag auf Beteiligung an den erhöhten Gaskosten in den Jahren 2012 und 2013 gestellt. (siehe Anlage).

Der Sachverhalt ist aus dem Antrag ersichtlich.

Finanzierung:

Bei der entsprechenden Haushaltsstelle stehen keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung. Es wäre somit eine überplanmäßige Ausgabe.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung / die Gemeindevertretung beschließt, die entstanden Schadenskosten nicht/ zu übernehmen.

Oder

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Soziales empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung / die Gemeindevertretung beschließt, einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro für die entstandenen Schadenskosten an den TuS Appen auszuzahlen.

Banaschak

Anlagen:

Antrag des TUS Appen

Turn- und Sportverein



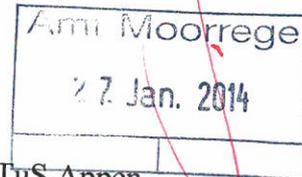
Appen von 1947 e.V.

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V. · 25482 Appen

Gemeinde Appen
 Bürgermeister
 Banaschak
 Gärtnerstrasse
 25482 Appen



Handwritten signature and date: 11/101



TuS Appen
 Vorstand
 Volker Behlke

Appen, den 20. Januar 2014

Betr.: Beteiligung der Gemeinde an den erhöhten Gaskosten in den Jahren 2012 und 2013

Sehr geehrter Herr Banaschak,

wie wir Ihnen bereits mündlich mitgeteilt haben, erbitten wir von der Gemeinde Appen eine Beteiligung an den erhöhten Gaskosten der Jahre 2012 und 2013.

Begründung:

Als wir die Gasabrechnung 2012 im Mai 2013 erhielten, waren wir über die Höhe schockiert, hatten wir doch unsere Handhabung im Heizungsbereich gegenüber dem Vorjahr in keiner Weise geändert. Die Gaskosten stiegen von 2011 € 6.709 auf € 12.645 in 2012, also um € 6.000. Nach einigen Recherchen wurde festgestellt, dass die im März 2012 neu eingesetzte Belüftungsanlage nicht richtig eingestellt war.

Eine Überprüfung, ob die Anlage ordnungsgemäß funktioniert, wurde seitens der Gemeinde nicht durchgeführt, obwohl der Strom- und Gasverbrauch wöchentlich notiert aber in diesem Fall wohl nicht überprüft wurde.

Eine Regulierung wurde erst im Monat Juni 2013 vorgenommen, so dass auch in der ersten Hälfte des Jahres 2013 ein erhöhter Verbrauch entstand.

Einige Zahlen zur Verdeutlichung:

- Monatlicher Verbrauch im Jahr 2012: 1.578 m³
- Monatlicher Verbrauch Jan. - einschl. Mai 2013: 1.805 m³
- Monatlicher Verbrauch Juni - einschl. Dez. 2013: 734 m³
- Monatlicher Verbrauch für 2013 14.161 m³ gegenüber 18.936 m³ 2012 und 11.051 m³ 2011.

Auch wenn man den Winter 2012/13 berücksichtigt, kann dieser überhöhte Mehrbedarf nur durch einen gesonderten Faktor entstanden sein.

Maßnahmen: Seit Juli notieren wir täglich die Veränderungen, kontrollieren und können entsprechend reagieren, wenn besondere Änderungen entstehen. Außerdem wurden unsere Mitglieder darauf aufmerksam gemacht, auf den Verbrauch entsprechend zu achten.

Durch diese Mehrausgaben hat der TuS im Jahre 2012 ein Minus von € 6.000 erwirtschaftet.

Wir erbitten von der Gemeinde eine Beteiligung der überhöhten Kosten **in Höhe von € 3.000,00** (50% der Mehrkosten).

Mit freundlichem Gruß
 TuS Appen

Handwritten signature of Volker Behlke

Volker Behlke

Handwritten note: Bitte Vorlage einhalten

Handwritten signature and date: 11/101

